Excommunication oder Bannbrieff

Pauli V. Röm. Bapsts/

wider den Durchleuchtigen Hertzog/Rath/vnd gantze Gemein zu Venedig/ sampt hochgedachtes Hertzogen offentlicher Protestation vnd Außschreiben/ wider solche nichtige Excommunication:

Insgleichen M. Pauli Veneti, **der Herrschafft zu Venedig** Theologi, **Bedencken vber solchen Bäpstlichen** Bann vnnd Censuren/ darinnen die Vrsachen/ vnnd alle Vmbstände solches Banns/ auch der Widerrechtliche Proceß, vnnd Nichtigkeit/ so darinnen gebrauchet worden/ gründtlich deduciert, vnd außgeführet werden:

Sampt einem Tractat/ von ermelter Excommunication **oder Bann von sechß fürnemen Venedischen Theologen Vnterschrieben**/ darinnen Bewiesen wirdt/ daß derselbige nicht rechtmessiger Weise eröffnet/ vnd die Geistlichkeit zur execution desselbigen nicht verbunden seye:

Item deß Cardinalis Baronii, Wunsch wider die Venediger/ vnd Ioannis Marsilii Theologiæ Doctoris Gegenwunsch für die Venediger.

Vnd dann beyder obgemelten Theologen Ioannis Marsilii **vnd** M. Pauli Veneti, Exception vnd Excusation Schrifften/ wider der General Inquisitorum zu Rom/ gegen sie/ als Ketzer öffentliche angeschlagene Citationes;

Beneben einer Epistel/ eines fürtrefflichen Italianischen Theologi von obgemelten Bäpstlichem Bann/ vnnd angemaßtem Gewalt.

Vnd eine Relation/ oder Erzehlung der Gründen der Herschafft zu Venedig/ wider den Bäpstlichen Bann/ Herrn Antonii Quirini, **Rathsverwanten daselbsten.**

Alles auß dem Lateinischen vnd Italianischen zu Venedig Gedruckten Exemplaren/ in die Hochteutsche Sprach trewlich/ vnd ohne innichen Zusatz Transferiert/ vnd der lieben Teutschen Nation/ sonderlich aber denen/ die Gott in Obrigkeitsstandt gesatzt hat/ zum Spiegel vnd Warnung in Truck gegeben.

Zu Franckfurt am Meyn/ durch Johañ Saurn/
Im Jahr/ M. DC. VII.

Den Ehrsamen Fürsichtig vnd Weisen Herrn Bürgermeister vnd Rath/ der Fürstlichen Hessischen Statt Wetter / meinen günstigen Herren.

EHrsam / Fürsichtig / vnd Weise Günstige Herrn / welcher gestalt / Paulus der fünffte dieses Namens / Römischer Bapst / auß angemasten Gewalt / vber alle / so Weltliche / als Geistliche Obrigkeit / den Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Leonhardum Donatum, Hertzogen zu Venedig / sampt der gantzen Republica daselbsten / durch ein offentlich Interdict Excommuniciert / vnd von der Gemeinschafft / der Römischen Kirchen / als ein vngehorsames Glied derselbigē / abgeschnitten / vnd allen seinen vermeinten Geistlichē bey höchster Pœn / Verliehrung nemlich / Ehr / vnd Guts / vñ aller Würden / keine Sacramenta zu Administrirn / oder einigen offentlichen Gottesdienst / in der Statt Venedig / vñ derselben Herrschafft Gebieten zu leisten / verbotten / das ist / durch offenes davon außgangenes Geschrey vnd Gerücht / zimlicher massen in aller Welt erschollen / auch zweifels ohn E. E. vnd F. W. in meinem lieben Vatterlandt / vor diesem zu Ohren kommen.

Weil aber nicht jedermenniglichen bewust/ auß was Vrsachen/ vorgedachter Römischer Bapst solche Excommunication ergehen/ vnd seine Päpstliche Donnerstralen/ wider einen so Mächtigen/ vñ Weitberhümbten Fürsten vñ Rempublicam/ außgeschossen habe/ vnd aber/ viel hohes vnd nidrigen Standts Personen/ solches zu Wissen/ vnd gründtlichen Bericht davon zu haben sehr Begierig gewest. Als hab ich denselben zu gefallen/ vnd dem gemeinem Besten/ sonderlich aber der Kirchen GOttes vnd dero Glieder/ beydes denen/ so noch vnter dem Päpstlichen Joch vnd Babylonischen Gewalt seynd/ vnd denen so sich deren entschlagen/ vnd nach der Weissagung vñ Vermanung in der Offenbarung Johannis von der grossen Huren außgangen seynd/ zum besten/ beydes deß Bapsts Excommunication vnd Bannbrieff/ vnd deß Hertzogen zu Venedig Verantwortung darwider/ wie dann auch der Herrschafft Venedig/ Hochweiser Theologen/ als Politicorum, Bedencken/ vnnd Discours vber solchen Bäpstlichen Bann/ vnd seinen angemaßten Gewalt/ neben etlichen anderen zwischen beyden Partheyen verlauffenen Acten vnnd Handlungen/ sonderlich aber deß Ioannis Marsilii Patauini, der H. Schrifft Doctoris/ vnd Magistri Pauli Veneti, ordinis seruorum Theologi, Exception vnd Excusationschrifften wider die offentlich zu Rom/ von den vier Cardinälen/ vñ General Inquisitorem wider sie

ange-

angeschlagene Citationes, darinnen sie der Schrifften halben / so sie zu Vertheidigung der Venediger / vnd jhrer rechtmessigen Sach / außgehen lassen / vnd mit Göttlichem vnd Keyserlichem Rechten bekräfftiget haben / als wañ sie darinnē viel Irrige / Ergerliche / vñ Ketzerische Puncten behauptet hettē / gen Rom / für ermelte / generales Inquisitores / vnd jre Gericht citirt worden seyndt / auß Lateinischer vnnd Italienischer Sprach dariñen solche Schrifften anfangs außgangen / vñ zu Venedig gedruckt worden / one einigen Zusatz / vō Wort zu Wort / trewlich / ins Teutsch transferiren vnnd vbersetzen lassen / damit es vnsere liebe Teutschen / sonderlich die so der Italianischen vnd Lateinischen Sprach vnerfahren / auch lesen / vnnd verstehen / vnd die rechte Vrsach wissen mögen / warumb der Römische Bapst / hochermelte Herrschafft zu Venedig excommunicirt oder in Bann gethan habe / vnd solche Geschicht vnd Handlungen mit den Weissagen deß Apostels Pauli / Danielis vnd der Offenbarung Johannis conferiren / vnd darauß abnemmen / wer eygendtlich der Mensch der Sünden / vnnd das Kindt deß Verderbens sey / das sich widersetzet / vnnd vberhebet vber alle so da Gott oder Götter heissen / (das ist / vber alle Obrigkeit) vnnd allen Gottes-Dienst / vnd der sich mitten im Tempel Gottes / oder in der Christlichen Kirchen / als ein Gott gesetzet hat / vnd für einen Gott auff Erden dargibt.

Daß aber E. E. vnd F. W. Ich diese in Teutscher Sprach vbergesätzte Schrifften vnd Handlungen/ dedicire/ geschicht daher/ dz ich vnter deß Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Mauricij Landtgraffen zu Hessen/ meines gnädigen Fürsten vnd Landts Herren/ Gebiete/ vnnd benandtlich auß der Statt Wetter/ darinnen E. E. vnd F. W. das Regiment ist anbefohlen/ bürtig bin/ vnd daher auch allerley Gutthaten empfangen habe/ vnd gegen E. E. vnnd F. W. als meines lieben Vatterlandts/ Regenten/ vñ verordneter Obrigkeit/ mein danckbares Gemüth gern erzeigen wolte/ Mit dienstlicher Bitt/ E. E. vnd F. W. wöllen Jr solch mein danckbares Gemüth/ vnnd geringfügiges Geschänck/ günstiglich gefallen lassen/ vnnd ferner meine günstige Herrn seyn vnd bleiben. Die ich hiemit dem Schutz deß Allmächtigen zu gewünschter Wolfarth in eyl befehle. Datum Franckfurt am Mayn/ am 24. Martij/ im Jahr/ 1607.

E. E. vnd F. W.

jeder Zeit Dienstwilliger

Johann. Saur/ Wetteranus, Typographus Francofurtensis.

Kurtze vnd Summarische Verzeichnuß alles dessen/was in nachfolgendem Tractat Außführlich zu befinden.

1 Erstlich das Vrtheil deß Interdicts vnd Excommunication Bapst Pauli deß fünfften wider die Venediger. fol.1.

2 Die Exception oder Verantwortung wider ehegedachtes Interdict/Leonhardi Donati deß Hertzogen zu Venedig. fol.11

3 Bedencken vber die Censuren/M. Pauli Veneti. fol.13

4 Ein Tractat vber das Interdict. fol.87

5 Deß Cardinals Baronij Wunsch wider die Venediger. fol. 129

6 Johannis Marsilij Gegenwunsch vor die Venediger. folio 130

7 Exception oder Excusationschrifft Johannis Marsilij vnnd M. Pauli Veneti / wider die Citation per Edictum. fol. 144

8 Eine Epistel eines Italianischen Doctoris der H. Schrifft/ von deß Bapsts Bann/ vnd angemasten Gewalt. fol. 124.

9 Resolution vñ Erzehlung der Herrschafft zu Venedig/Fundament vnnd Gründen Bapst Paulo dem fünfften entgegen gesetzt von H. Antonio Quirino einem Raths Verwandten daselbsten. fol.176

Weissagung auß einem alten Pergamenten Brieff vor hundert vnd mehr Jahren geschrieben. fol.215

I. N. D.

Bapst Pauli deß V. Vrtheil der Excommunication wider den Durchleuchtigen Hertzogen vnnd Rath zu Venedig / auch die gantze Landtschafft derselbigen.

BApst Paulus der fünffte / Wünschet den Ehrwürdigen Brüdern / Patriarchen / Ertz-bischoffen vnd Bischoffen / so sich in der gantzen Herrschafft der Venediger verhalten: Vnd seinen geliebten Söhnen / derselbigen general Vicarien in geistlichen Sachen: Wie dann auch allen Apten / Prioren / Primicirien / Pröpsten / Archidiaconen / Ertzpriestern / Dechanten / Plebanen vnd Regenten der Pfarrkirchen / auch andern Personen so in geistlicher Würden sind / vnnd in ebenmässiger Herrschafft befunden werden / so wol Weltlichen / als sonst aller Orthen / Generalen / alles Heyl vnd den Apostolischen Segen.

Es ist in vergangenē Monaten zu vnsern vnd deß Apostolischē Stuls Gehör kom̄en / Daß der Hertzog vñ Rath zu Venedig / in abgelauffenen Jaren / in jhren Berathschlagungen / viel vnd mancherley Satzungen / welche beyde der Authorität vnd Ansehen deß Apostolischen Stuls / vnd der geistlichen Freyheit zuwider seyen: vnnd denn auch den allgemeinen Concilien vnnd heiligen Canonen / wie dann auch der Römischen Bäpsten Constitutionen vnnd Ordnungen / zuwider streiten / geordnet haben: Vnd vnter an-

dern den 23. Tag deß Monats May im Jahr 1602. Da sie auß einem Zanck vnd Zwispalt / so sich zwischen Doctor Francisco Zabarella an einem: Vnd den Mönchen deß Klosters zu Praia / Benedictiner Ordens vnnd der Cassiner Versamlung / Anderwerts / S. Justinæ von Padua / in dem Paduanischen Gebiet / auff der andern Seiten erhalten: Gelegenheit genommen / in jhrem Rath beschlossen haben / daß nicht allein ehegedachte Mönch damals vnnd auch hernacher zu jrgendt einer Zeit ein Action oder Klag / durch welche sie vnder einigem Titul od' Schein in dē geistlichen Erbverleihungen so von den Weltlichen besessen sind / vorgezogen werden / fürwenden / oder auch vermög der Gerechtigkeit deß Vorzugs oder Anwachsung deß directi dominii mit den vtili: oder Außtilgung der Linien so in der ersten Inuestitur begriffen / oder durch jrgend eine andere Vrsach den Eigenthumb angeregter Güter jhnen nicht zueigen möchten: Vnd also allein jnen die Gerechtigkeit deß directi dominii vorbehalten seyn solte: Sonder auch daß solches so viel andere geistliche Personen / Weltliche vnd Regularen / Klöster der Nonnen / Hospitalen / vnd andere geistliche Orter / so in jhrer Weltlichen Herrschafft gefunden werden / belangen thut: Erklärt vñ beständiglich beschlossen seyn solte. Vnd den 10. Tag deß Januarij / da sie auff etliche vorgehende Rathschläge / welche wie sie fürgeben / von jhren Vorfaren gehalten worden / ein Ansehen gehabt: In welchen begriffen ware / daß niemands / so wol Weltlich als Geistlich in der Statt Venedig Kirchen / Klöster / Hospital / vnd andere Geistliche Gebewe vnnd Häuser / ohn jr sonderbare Erlaubnuß / gründen oder auffrichten möchte: Als sie in dem Rath Rogatorum genant / versamlet gewesen / Abermals beschlossen haben: Daß solches in allen Orten jhres Gebiets statt haben solte: Wie sie dann auch darüber solches bey Straff Verweissung deß Landes / ewiger Gefängnuß / Publication vnd Verfallung deß Grundes / auch verkauffung deß Gebewes / wider die jenigen so dawider handlen wurden / verbotten hetten.

Daß auch darüber eben solcher Hertzog vnd Rath den 26. Tag

Martij

Martij deß 1605. jars da sie sich auff ein ander Decret vnnd Satzung so in dem 1536 jar von ebenmässigem Rath gemacht worden / gefusset haben / in welchem / wie sie fürgeben / außtrucklich verbotten war / dz keiner bey gewissen darinn bestimpten Straffen in der Statt Venedig vñ dessen Hertzogthum̃ vnbewägliche Güter zu milten Sachen in den Testament / oder Schanckung bey Lebzeiten verlassen / oder sonsten in einigem Titul enteussern / oder zu jrem besten vber ein gewisse außgetruckte Zeit verbinden solte / (welches wie daselbsten gesagt würde / biß auß denselbigen Tag nit gehalten worden noch im brauch gewesen were) nit allein dasselbig widerumb verbotten / sonder auch außtrucklich vndersagt haben / dz solcher vnbeweglichẽ Güter enteusserung den geistlichen Personen zum besten / ohn ehegedachtes Raths Erlaubnuß nit beschehẽ solte: Auch darüber solche ordnung / vnd die darinnẽ begriffenen Straffen durch jhre gantze Herrschafft erstrecket vnd verschaffet haben / daß solches durch die Regenten vnd Fürsteher der Stätten vnnd Orter jrer Herrschafft eröffnet vnnd außgebreitet wurde: Auch alle vnbewegliche Güter / welche jetzt gedachter form vnd weiß zuwider verkaufft / od' auff einige weiß enteussert möchtẽ werden: Dieselbige ausserhalb der Pan der Nullitat vñ verrichtigung / verfallẽ vnd verkaufft / vñ derselbigẽ Wort vnder die Herrschafft selbsten / vnnd die Oberkeit so exequiren wurden / vnd derselbigen Diener / Wie dann auch dem Anzeiger außzutheilen gebottẽ haben: Auch alles sonsten / wie solches in den Satzungen vnd Gebotten ehgedachten Hertzogs vnnd Raths weitleuffiger begriffen zuseyn / gesagt würdt. Vnd daß auch darüber der Hertzog vnd der Rath Scipionem Saracenum ein Canonicum zu Vicentz vnd Brandolinum Valdemarium Forojulensem den Apt deß Klosters oder Abtey zu Neruesa in dem Gebiet der Statt Teruis / ein Person so in geistlicher Würde beruhet / von wegẽ etlicher vermeinten Laster / so in der Statt Vicentz vnd sonsten anderstwo / wie gesagt würd / durch sie begangẽ seyn sollen / gefänglich eingezogẽ / vnd also in Gefängnuß enthalten haben / vnder dem schein als ob jnen solchs zuthun erlaubet seye / Vnd solches vnter andern von wegen etlicher Priuilegien vnnd Freyheiten / welche wie sie sagten dem

Hertzogen vnd der Herrschafft von etlichen Römischen Bäpsten vnsern Vorfaren mitgetheilt solten worden seyn. Nach dem dann alles vorgedachtes/in etlichen der Kirchen Gerechtigkeiten/vnnd der geistlichen Personen Priuilegien/schaden zufügen: Auch die Geistliche freyheit vnd Immunität selbsten auffhaben: Vnd solches alles zu gedachtes Hertzogs vnd Raths Seelen verderbung/ vnd vieler Leuth ärgernuß gereichen thut. Vnnd nach dem die jenigen/welche obgedachte vnd dergleichen Ding herfür zubringen vñ außzubreiten/vñ deren sich zugebrauchen vnterstehen dörffen/ in die Geistliche Censuren / welche von den heiligen Canonen der gemeinen Concilien verordnet / vñ der Römischen Bäpst Ordnungen angelegt werden: Wie dañ auch in die Straff der entziehung vnd beraubung der Lehen vñ Güter/die sie von der Kirchen inn haben/durch solches gefallen sind: Von welchen Censuren vñ straffen/sie nit als von vns/oder dem Römischē Bapst so der Zeit noch seyn würd/absoluirt vñ erlediget können werden: Vnd derowegen nit fähig oder düchtig sind/daß sie die Gutthaten der Absolution vnd Erledigung erlangen mögen: Biß daß sie durch eine Satzungen vnd Ordnungen solche gemachte Gesetz auffgehabē/ vñ alles was daher erfolget/in vorigen Stand widerum̃ gebracht haben. Vnd da auch vorbemelter Hertzog vnd Rath/nach vielen Vätterlichen vermanungen / welche jhnen von vielen Monaten hero beschehen sind/nachmals die gedachte Satzungen vnd Ordnungen nicht widerruffen haben/vnd bemelten Canonicum Sarracenum vnd den Apt Brandolinum in dem Kärcker enthalten/ vnnd dieselbige dem Ehrwürdigen Bruder Horatio Bischoffen zu Hierata, vnserm vñ deß Apostolischen Stuls bey jnen Gesandten/nit wie sie solten zukommen haben lassen: Wir/als die wir auff keine weiß zugeben oder gestatten sollen / daß die Geistliche Freyheit vnd Immunitat/vnd vnser auch deß Apostolischen Stuls Autorität vnd Ansehen geschwächet vnnd verachtet werde: Da wir am meisten auff die Satzungen der gemeinen Concilien/vnnd den Fußstapffen der Römischen Bäpsten Innocentii deß dritten: Honorii deß dritten: Gregorii deß neundten; Alexandri deß

vierdten

vierdten: Clementis deß vierdten vnnd Martini auch deß vierten: Bonifacii deß achten: Bonifacii deß neundten Martini deß fünfften: Nicolai deß fünfften vnd anderer Römischen Bäpsten vnserer Vorfaren / vns füssen: Deren etliche dergleiche Ordnungen / welche sonsten wider die geistliche Freyheit außgebreitet worden sind / als an jhnen selbsten nichtig / vndüchtig vnnd vnkräfftig widerruffet: auch als nichtig / vndüchtig vnnd vnkräfftig erkannt vnnd erkläret haben: Vnnd etliche wider dergleichen Satzungen verordnet vnnd andere zuverkündignng der excommunication, wie dann auch zu andern dauon hieunden meldung beschicht / oder deren ein theil kommen vnnd gerathen sind: Darumb nach gehabter reiffer Betrachtung mit vnsern Ehrwürdigen Brüdern der heiligen Römischen Kirchen Cardinälen / wiewol ehegedachte Satzungen / Ordnungen vnnd Gebotte von rechts wegen nichtig / vndüchtig vnnd vnkräfftig sind: So erkennen wir jedoch nichts desto weniger durch derselbigen Rath vnnd bewilligung / nachmals mit gegenwertigen Brieffe / dieselbige von Rechts wegen nichtig / vndüchtig vnnd vnkräfftig / vnnd das niemandt zuhaltung derselbigen verbunden seyen. Vnnd darüber durch die Autorität vnnd Hoheit deß Allmechtigen Gottes / vnnd der heiligen Petri vnnd Pauli seiner Apostel / vnnd vnser: Wo nicht vorgedachter Hertzog vnnd Rath zwischen 24. Tagen / von dem Tag an gegenwertiges Brieffs publication vnnd eröffnung / welche in dieser weitberühmbten Statt geschehen solle / zurechnen: Deren wir die Ersten achte für den Ersten: Acht für den Zweyten: Vnnd die vbrigen achte für den Dritten letzten / vnd Peremptorial Termin: Vnd für ein Canonische Anmanung jnen fürschreiben vnd setzen / alle solche Satzungen vnd alles was darinnen begriffen / vnnd daher erfolget ist / ohn einige fürgewandte Außredt vnnd Entschuldigung / offentlich widerruffen werden / vnnd in jhren Cantzleyen vnnd Capitular Ortern vnnd Büchern / in welchen dergleiche Satzungen auffgezeichnet befunden werden / außleschen vnd vertilgen: Vnnd in den Orten ebenmässiger Herrschafft / alda sie eröffnet worden sind / daß sie wi-

derruffen / außgelescht vnnd auffgehaben seyen / vnnd daß niemands zu haltung derselbigen verbunden seye / öffentlich verkündigen/vnnd alles so daher erfolget / in vorigen standt gebracht werde / verschaffen werden: Vnnd weiter / wo sie nicht dergleichen Satzungen so der Freyheit Immunitat/ vnd geistlichen Jurisdiction / auch vnser vnd deß Apostolischen Stuls Auctoritat vnnd Ansehen / wie zuuor angezeigt worden/ zuwider sind/herfür kommen zulassen vnd respectiue zumachen/ hinfürter sich zuhüten vnnd gäntzlich zuenthalten verheissen werden: Vnnd vns der Widerruffung/Außtilgung/Auffhabung/Verkündigung/ Widerstellung/ vnd vorgedachter Verheissung vergewissen werden: Vnd wann sie auch nicht die gedachte / als nemlich Scipionem den Canonicum/ vnnd den Apt Brandolinum dem vorgedachtem Bischoff vnd Gesandten Horatio in der That einbehändigen: Oder solches zuuolbringen verschaffen werden: So excommuniciren wir jetzt als dann/vnd dann als jetzt: Vnd verkündigen vnd erklärē vor excommunicirt/sie/vnd diese so der Zeit nach/seyn wurd Hertzogen vnd Rath der Herrschafft Venedig als die verordneter solcher Gesetzen/die jenigē so jnen mit Gunsten gewogen/ jre Rahtgeber vnd Beystandt/vnnd deren ein jeden/ob sie schon in specie nicht genennet worden: Deren jeden Namen jedoch vnd Zunamen wir in gegenwertigem Brieff als außgetruckt haben wöllen. Von welchem Außspruch der excommunication/ ausserhalb der letzten stunde deß Todes / sie von niemandes anderst als von vns/vnd dem Römischen Bapst so der Zeit nach/ seyn wurd/ auch vnder dem schein einigē Gewalts/ welcher jrgendt einem derselbigen so wolingemein/als insonderheit hierüber mitgetheilt möchte worden seyn/oder mitgetheilet werden möchte/sie die Gutthat der Absolution nicht erlangen sollen. Vnnd wann es sich begeben solte / daß einer derselbigen / welche in sein solche Gefahr gerathen were / von dem Außspruch der Excommunication absoluirt vnnd erlediget solte werden / welcher hernacher widerumb Gesund wurde: Der solle damit in eben solchē Sentents vnd Außspruch / es seye dann daß er vnsern Gebotten / so viel an jhme Gehorsam

horsam leiste / gefallen seyn. Vnnd nichts desto weniger wann er nach erlangter solcher Absolution mit todt abgehen wurde / da solle er der Begräbnuß in die Kirchen beraubet seyn / biß daß vnserm Gebott ein völliges genügen beschehen. Vnnd so obgedachter Hertzog vnd Rath drey gantzer Tag/nach ablauffung der gedachten 24. Tagen / den Sententz der Excommunication mit verstocktem Hertzen (da Gott für seye) erdulden: Vnnd also damit solchen Sententz billichen vnnd gut heissen solten: So legen wir von nun an / gleich wie auch von da an / die Statt Venedig vnnd andere Stätte/ Landtschafft/ Marckt/ Schlösser/vnnd alle Orter/ vnd in gemein alle Weltliche Regierung gedachter Herrschafft / in das geistliche Interdict: Vnnd verkündigen vnnd erklären / daß sie also darinn gelegt seyn sollen: In dessen wehrung so solle in gedachter Statt Venedig / Vnd allen andern derselbigen Herrschafft/Stätten/Ländern/Märckten/ Schlössern vnnd Orten/vnd derselbigen Kirchen vnd geistlichen Orten/ vnd Betthäusern/vnd Capellen in Häusern/weder offentlich noch heimlich so wol die hohe vnnd gewöhnliche/ als besondere Messen/vnnd andere göttliche Ampter/ nicht celebrirt noch gehalten werden: Ausserhalb der Fällen so in dem Rechten erlaubet sind: Vnd als dann allein in den Kirchen vnd nit anderstwo: Vnd auch in denselbigen solches mit verschlossener Thür/ ohn leutung der Glocken / vnnd mit gäntzlicher Außschliessung der jenigen so excommunicirt sind/ oder in dem Interdict liegen: Vnd sollen auch nicht anderst / alle vnd jede Apostolische priuilegia vnd Freyheiten / so zu solchen allen so wol weltlichen als regulierten Kirchen / ob sie auch schon auff daß höchst eximirt vnd gefreyet/vnd dem Apostolischen Stul vnderworffen seyn: Vnnd ob sie auch schon von deß Hertzogen vnd Raths iure patronatus welches auch auß einer fundarien/ oder Schanckung/oder auch auß einem Apostolischen Priuilegio seinen Vrsprung genommen/ herrüren solten: Ob sie auch schon dermassen beschaffen seyn solten / daß sie vnder einer general oder gemeinen Disposition nit möchten begriffen werden/sonder derselbigen ein sonderbare Meldung gethan werden müste / welche den

Klöstern

Klöstern / vnnd andern Regulierten Orden jhren Fürstehern / Pröbsten / Oberen / vnnd jeden einzbaren Personen / oder geistlichen Orden vnd Betthäuser / auch so priuat Capelen in den Häusern in gemein vnd insonderheit / vnder was form vnnd weiß die biß anhero mitgetheilet mögen seyn worden / oder hernach jnen mitgetheilet mögen werden / auff keine weiß jhnen behülfflich oder befürderlich seyn können. Vnnd ferner wo der Hertzog vnnd Rath / vnd ein jeder derselbigen / nicht allein vnder der Herrschafft / sondern vnder seinem selbst eigen Namen / jrgendt etliche geistliche Güter zu einem Lehen / oder auch auff jrgendt ein andere weiß / als von der Römischen / oder Ewren / oder andern Kirchen erlangt / eynhaben werden: Derselbigen Güter vnnd Lehen / wie dann auch aller anderer Priuilegien vnd Freyheiten / welche nemlich in gemein vnnd besonder / in etlichen Fällen vnnd Missethaten wider die Priesterschafft zu procediren / vnnd derselbigen Sachen auff eine gewisse fürgeschribene Form zuerkennen / von den Römischen Bäpsten vnsern Vorfaren / jhnen vielleicht / auff jrgend ein Weiß möchten mitgetheilt worden seyn: Entsetzen wir sie jetzt als dann / vnd dann als jetzt: Vnd verkündigen vnd erklären hiemit / daß sie also entsetzt vnnd beraubet seyn vnd bleiben sollen. Vnnd nichts desto weniger wann der Hertzog vnd Rath in jhrer Widerspänstigkeit lenger halßstarriglich verharren solten: So behalten wir vns vnnd den Römischen Bäpsten vnser Nachkommen außtrücklich vnd insonderheit beuor / solche Censuren vñ geistliche Straffen wider sie vnd jhre Anhanger / vnd welche jnen in solchen mit gunsten gewogẽ sind / oder jnen Hülff / Rath vñ Gunst erzeigen werden / zu vnderschiedlichen widerholten malen / zumehren / vnnd ferner auch zu doppeln: Auch andere Straffen wider den Hertzog vñ den Rath zuerklären: Vnd zu andern füglichen artzneyen nach verordnung der heiligen Canonen wider sie zuschreiten: Vnnd für solchem sollen sie nicht beschützen einige Bäpstische Constitutiones vñ Ordnungen / wie dañ auch Priuilegia vnd Freyheitẽ / vñ Apostolische Brief / welche obgedachtem Hertzogen vñ dem Rath / oder auch andern Personen wer die auch seyn mögen / in gemein

mein vnd besonder/sonderlich daß sie nit/ in das Interdict gelegt/ suspendirt vñ excommunicirt können werde/durch die Apostolische Brieff/ welche solches Indults vnd Freyheit nit ein vollkoṁene vnd außtruckliche/ auch von Worten zu Worten meldung thun: Vnd andere/vnter allen Form vñ Weisen/ auch mit allen abkürtzenden vñ abschneidẽten (derogatoriarũ derogatoriis genant) vñ andern kräfftigern vnd vngewönlichẽ Clausulen/ vnd anderen Decreten/vñ in specie mit der Macht vñ Gewalt in den fällen so vns vñ dem Apostolischen Stul/vorbehalten sind/ zu absoluiren: Welche jnen auff jrgendein weiß von allen vnd jeden Römischen Bäpsten/vñ vns vnnd dem Apostolischen Stul obgedachtem/zuwider mitgetheilt/bestättiget vnd bekräfftiget worden sind: Welcher allen vñ jeden vñ andern deren hieoben meldung gethan worden/ welcher Innhalt in gegenwertigem Brieff vor außgetruckt solle gehaltẽ werden/wir auf dißmal allen in specie vñ außtrucklich/ wie dañ auch allem widerwärtigen/ widersprochen vñ sie abgestrickt haben wöllen. Damit aber alle Menschen dieser vnserer Brieff desto mehr ein wissenschafft bekoṁen mögen/so befehlẽ wir euch vñ einem jeden derselbigẽ durch gegenwertigen Brieff/ Vnd inkrafft deß heiligen Gehorsames/vnd bey tröwung deß Göttlichẽ Gerichts: Wie dañ auch bey verbietung in die Kirchen zukoṁen/ vnd bey der Suspension deß Priesterlichen Ampts: Vnd Eynnemung deß Nutzens vnd Genies so der Patriarchẽ/ Ertzbischoffen Tischen angehörig sind: Vnd solches so viel euch lieben Brüder/ die Patriarchen/ Ertzbischoffen vnnd Bischoffen belangen thut: Vnd dann auch mit entziehung der Dignitaten vnd Würden/der Geistlichẽ Beneficien vnd Ampter welche jr Eynhabẽ werdet/vnd auch der Stimme actiue vnd passiue: Vnd dz jr deren vnd anderem in folgendẽ Zeiten nit fähig seyn möget: So viel nemlich euch Vicarien vnd andere obbenante belangẽ thut: In welche Straffen/jr vnserm wolgefallen vnd erkantnuß nach/also bald eyngefallen seyn sollet: Vnd gebietẽ euch ernstlich/ daß jr durch euch od' einen andern/ diese gegenwärtige Brieff/nach dem jr sie empfangẽ oder deren wissenschafft bekoṁen werdet/ein jeder in seinẽ Kirchen

wañ die gröſte menge deß Volcks zum Gottesdienſt ſich verfügt würdt/ zu mehrer Sicherheit ordenlicher weiß eröffnet/vnd zu der Chriſtglaubigen Menſchen wiſſenſchafft kom̃en laſſet: Wie dann auch an ewrer Kirchen Thüren anſchlagẽ/vnd alſo daſelbſten angeſchlagẽ verbleiben laſſet. Vnd ferner wollen wir/daß dẽ Copien dieſes Brieffs/wie dann auch den getrucktẽ/ welche mit der Hand eines offenbaren Notarii vnderſchrieben/vñ ſo mit der Pittſchafft einer Perſon ſo zu geiſtlicher Würden erhabẽ/bekräfftiget: Allenthalben ein ſolcher Glaub gegeben werden ſolle: Welche dieſem gegenwertigen gegeben würdt: Wann es auſſerhalb vorgezeigt oder gewiſen ſolte werden. Vnd dz auch gegenwertiger Brieffe od' auch deſſen Copey / wie geſagt iſt / getruckt: So dieſelbigen an die Kirch zu S. Johã Lateran/vnd der Hauptkirchen deß Obriſtẽ der Apoſtel/vnd an die Thüren vnſerer Cantzeley/vnd auff dem Platz Campi Floræ genant/ wie da gebreulich iſt/ angeſchlagẽ werden: obgedachten Hertzogen vnd den Raht / vnd alle andere deren meldung gethan werden / auch euch alle vñ einen jeden beſonder/ dermaſſen binden ſolle / als wañ ſie an einen jeden beſonder gerichtet/ vberreicht vñ vberlieffert worden weren. Geben zu Rom bey S. Petro/vnder dem Ring vnd Pittſchafft deß Fiſchers/den 17. Tag Aprilis/Im jar 1606. Vnſers Bapſtumbs im erſten Jar.

M. Veſtrius Barbianus.

In dem Jar von vnſers Herꝛen Jeſu Chriſti Geburt 1606. in der vierdten Indiction oder Römer Zinszal: den 17. Tag deß Monats Aprilis: in dem Bapſthumb deß Heiligſten in Chriſto Vatters/ vnnd vnſers Herꝛn/Herꝛn Bapſt Pauli durch Göttliche Fürſehung des Fünfften/in ſeinen erſten Jar/ſind obgedachte Brieff/vñ deren Copien an die Thüren der Kirchen zu S. Johan Lateran vñ die Hauptkirchen deß Obriſten der Apoſtel/vnd der Apoſtoliſchen Cantzeley. Wie dann auch auff dem Platz Campi Floræ/wie da gebreulich iſt/ durch vns Chriſtophorũ Fundatum vnnd Iohannem Dominicum de Pace, als Apoſtoliſche Botten / angeſchlagen vnd eröffnet worden.

Petrus Aloyſius Peregrinus
Bottenmeiſter.

LEON-

LEONHARDVS DONATO von Gottes Genaden Hertzog zu Venedig/ꝛc.

Den Ehrwürdigsten Patriarchen/ Ertzbischoffen/ Bischoffen/ vnserer gantzer Herrschafft Venedig: Vnd den Vicarien/ Apten/ Prioren Regenten der Pfarꝛkirchen/ vnd andern Geistlichen Prælaten/ alles Heyl vnd Wolfart.

ES ist vns zu Ohren kommen/ das auß deß heiligsten Vatters deß Bapst Pauli V. Befelch ein vermeint Excommunication wider vns vnnd den Rath/ vnnd vnsere Herrschafft/ mit Plitz vnnd Donner herauß gelassen/ den nechstvergangenen 17. Tag Aprilis eröffnet/ angeschlagen/ vnd an euch gerichtet worden seye: Dessen innhalt in seinen eigenen Brieffen begriffen ist. Derohalben wir/ die wir die Ruhe vnd Frieden vnserer regierung so vns von Gott befohlen worden ist/ zuerhalten schuldig sind: Vnd die Auctoritat vnnd Ansehen eines Fürsten/ welcher keinen höhern vnder der Göttlichen Maiestat in dem Weltlichen erkennet/ beschützen sollen. Protestiren demnach mit diesen vnsern offenen Brieffen vor Gott vnnd der gantzen Welt/ daß nichts deß jenigen so durch vns geschehen kundte/ vnderlassen wordē seye/ damit die gantz Standthafftigkeit vñ vnaufflößliche Gründe/ vnd vnsere Gerechtigkeiten seiner Heiligkeit bekannt gemacht/ vnd von jhme gebillichet möchten werden: Vnnd zwar erstlich durch vnsern Oratorem welcher bey seiner Heiligkeit als ein Gesandter sich verhelt: Vnnd darnach durch vnsere Brieff/ mit welchen wir dem Außschreiben oder Bullen so von jhme an vns gerichtet worden/ antworten: Vnnd dann endtlich durch vnsern Extraordinari Oratorn, welcher derohalben zu jhme geschicket worden. Nach dem wir aber befunden haben daß sein Heilligkeit die Ohren zugeschlossen hatte/ vnnd erkandten daß gedachtes Außschreiben wider alles Recht vnd Billigkeit herfür komen war/ vnd wider daß jenig/ so die heilig Schrifft/ die Lehre der heiligen Vätter/ vnd die heilige Canones gebieten: Zum nachtheil vnserer Weltlichen Auctorität/ so vns von Gott gegeben worden ist/ vnd der Freyheit vnser Herrschafft/ mit verwirrung vnd zerstörung der ruhigen Possession der Güter/ Ehren vnd Leben/ derē vnsere getrewe Vnderthanen/ durch die Göttliche Gnade vnder vnserm Regiment geniessen: Nicht ohn aller Menschē Ergernuß außgebreitet

gebreitet worden seye: So tragen wir keinen zweiffel/dz obgedachtes Außschreiben nit allein als vngerecht vnd vnbillich: Sonder auch als nichtig/ vnd keiner Kräfften noch Würden von vns zuhalten seye: Vnd daß solches dermassen vnkräfftig / vndüchtig vnd vnrechtmässiger weiß mit Blitzen / auch gantz thätlicher weiß vnnd ohne haltung einiger rechmässiger Ordnung herfür gelassen worden seye: Das wir es nicht dafür gehalten haben/ daß man sich der Artzeneyen zugebrauchen habe / deren sich vnsere Vorfaren vnnd andere höchste Fürsten mit den Bäpsten gebraucht haben/welche die Zwick vnd Ziel deß Gewalts/so jhnen von Gott zuerbauung gegeben worden / vberschritten hatten. Sonderlich da wir es für gewiß wissen/ das jhr vnd andere vnsere getrewe Vnderthanen/vnnd auch die gantze Welt ein gleichmässiges von solchen halten werden. Vnd tragen kein zweiffel / das wie jhr biß auff diese Zeit mit grossem ernst vnnd sorgen der Seelen Heyl vnserer getrewen Vnderthanen euch habt angelegen seyn lassen/vnd deß Gottesdienst gepfleget habet / welcher durch ewren Fleiß in dieser vnser Landtschafft also blühet / daß wir gegen andern nicht Mißgünstig zuseyn haben: Jhr also demnach in ebenmässigem solchem ewren Hirten Ampt verharren werdet: Nach dem wir vns fürgenommen/ vnnd bey vns beschlossen haben/ in dem Heiligen Catholischen vnd Apostolischen Glauben/vnd in allem geneigten willen gegen der Römischen Kirchen zubestehen: Welche vnsere Vorfaren von dem ersten Anfang dieser Statt/biß anhero durch die Hülff göttlicher Gnaden/vnd ohn einige Vnderlassung geübet vnd gepfleget haben.

Vnd befehlen darauff daß jhr diese vnsere Brieff / damit alle deren Wissenschafft bekomen mögen / an den fürnembesten vnnd scheinbaresten orten dieser Statt/auch in anderen getrewen Stätten so vnserm Hertzogthumb vnderworffen sind / angeschlagen sollen werden: Gäntzlich darfür haltendt/ daß ein solches offenbares Außschreiben/ für aller Leuth Ohren kommen werde / welche von der Eröffnung an gedachter excommunication etwas gehöret haben: Ja auch darüber / zu seiner Heiligkeit Ohren gereichen werde. Vnnd bitten Gott daß er mit seinem heiligen Geist sein Gemüt aufferwecken wölle/ damit er seines Außschreibens/ vnd alles deß jenigen so wider vns verhandelet worden/nichtigkeit erkenne: Vnd nach dem er vnserer Sachen Gerechtigkeit vñ Billigkeit vergewisset wordē/vns ein Hertz mache/daß wir vnsern geneigten willen vnd Ehrerbietung gegen dem heiligen Apostolischen Stul/dessen wir/vnd vnsere Vorfaren/vnnd die gantze Herrschafft allezeit geflissen gewesen seyn/auch hinfürter zu seyn beschlossen haben/erhalten mögen. Geben in vnserm Fürstlichen Palatio den 6. Tag May/der vierdten Indiction. 1606.

Iacobus Girardus Secretarius.

Be-

Bedencken vber die Censuren vnnd Excommunication Bapst Pauli deß Fünfften: so wider die Durchleuchtige Hochberühmbte Herrschafft zu Venedig sind ergangen/ Auß der Italianischen in die Teutsche Sprach durch Fulgent. F. F. versetzet

I. N. D.

WAs hat die Herrschafft zu Venedig allezeit dafür gehalten/ dz das fürnemste Fundament aller Reich vnd Herrschafften / seye die wahre Religion vnd Gottesforcht: Vnd hat auß sonderbarer Genad Gottes erkennt/daß sie geborn/erzogen vnd auffgewachsen seye in dem rechten Gottesdienst/welche sie allezeit mit grosser Sorgfältigkeit verschaffet hat/dz er zunemen möchte/insonderheit mit erbauwung vieler heiligen Gebew / vnd daß dieselbige gantz herrlich gezieret/mit gebürlichen Dienern versehen vnnd die jenige der Geistlichen darinnen auffgenommen wurden/welche der Zeit nach/ in der Catholischen Kirchen herfür bracht worden sind. Dessen ein offenbarlichen Glauben gibet/die grosse anzahl der Kirchen / welche reichlich begabet worden sind/ die Weitleufftigkeit der Klöster/ nicht allein in der Statt Venedig/sonder auch in andern so jhr vnterthan sind: Vnnd dasselbig allezeit mit füglichem vnd notwendigem auffsehen / damit alle die jenige Zufälle verhüttet mögen werdẽ/ welche den Staten vnd Regierungen durch die newerung/ die vnder dem schein der Collegien/Brüderschafften/Gesellschafften oder Versamlungen eingeführet werden schadlich seyn möchten. Auch zugleich der Schaden vnd Gefahr verhütet würde/welchẽ die grosse Gebew/ so nit an füglichen orten gesetzt vnnd erbawet werden/der gemeinen Ruhe vnd Sicherheit zuwegen bringen: Derhalben hat sie allezeit betrachtet/ was für art der Leut in jhre Statt eingeführt würden/ vnnd in was für einem Orth die Klöster vnd Kirchen gegründet würden / damit sie auff genommen vnd erhalten kündten werden. Vnd da sie erkannte daß der gemeine vnd ordenliche Fleiß nicht genugsam were/ so hat sie von den 1337. Jar hero / durch ein Gesatz bestätiget / daß in Venedig keine Kirchen/ Klöster/ Spital vnd andere solche Orther ohn Erlaubnus gebawet wurden. Welches Gesatz sie hernacher in dem Jahr 1515. vnd 1561. bestätiget vnnd ernewert hat. Da sie aber wahr genommen/ daß ein solche Verse-

hung auch für andere jhre Stätte / auff dem Lande vnd an dem Meere/ notwendig were: So hat sie in dem 1603. Jahr/den Regenten geboten/ daß sie in zukünfftigen Zeiten/ keiner Person/ sie seye gleich wer sie wölle/ Geistlich oder Weltlich/Klöster/Kirchen/Spital/vnd andere zusammenkünfften der Geistlichen oder Weltlichen/ ohn Erlaubnus deß Rahts zubawen / zugeben vnnd gestatten sollen: Vnnd solches vnder der Pæn der Verweissung der Personen / vnd Confiscation deß Gebewes vnnd deß Grundes.

Es hat auch allezeit die Herrschafft darfür gehalten / daß / wie sie in vorigen Zeiten/gleichsam andern zum Exempel/erhalten war worden: Also solte sie sich gleicher gestalt in künfftigen Zeiten mit dem Gebrauch der reinen vnbefläckten Justitien vnd Gerechtigkeit/welche jhren Vnderthanen mitgetheilet würde/erhalten: Da sie nemlich wuste/dz die Schrifft spricht / Das Reich wirdt von einem Volck auff ein ander Volck der Vngerechtigkeit/Belaidigung/Schmach/vnd vnderschiedlicher Betriegerey halben gebracht werden. Vnd dagegen würdt gesagt. Ein König der die Armen trewlich vñ mit der Warheit richtet/dessen Thron würdt ewiglich bestehen. Da dann also ein jeglicher in der Besitzung seiner Güter / mit sonderbarer Beschützung eines jeden Ehren / erhalten würde: solches hat ein lange Zeit / den gemeinen Frieden vnd Ruhe erhalten vnd fortgepflantzet. Welche damit sie nicht mit vngebürlichem Gebrauch vnd anderer Leuth Belaidigung zerrüttet möchte werden: Daneben aber vnderschiedliche Geistlichen offtermals in grausamen vnnd abscheulichen Missethaten/(welcht jedoch mit [a] Auffrichtigkeit vnd Froñkeit deß Lebens vnd der Sitten/wie solches jhnen zustehet vnnd gebüren wil/der criminal oder peinlichen Gericht sich entziehen solten) sind ergriffen worden. So hat die Herrschafft nicht vnderlassen der Gerechtigkeit / so viel die Ruhe erfordert hat/gegen solchen sich zugebrauchen: Vnd hat jhnen nichts desto weniger die Exemption oder Außzug von den Oberkeiten in den gemeinen Mißhandlungen/damit sie solchem Orden Gunst erzeigen möchten/ nach dem Exempel der benachbarten Fürsten gestattet: Vnd haben auff solche weiß die bösen in Forcht erhalten / vnnd die belaidigten getröstet: Vnnd da sie sich also deß Gewalts so jhn von Gott verliehen ist worden/ gebrauchet: Hat sie von jhrer Ankunfft an / biß auff gegenwertige Zeit ohne vnderlaß also pflegen zuvrtheilen: Vnd einem jeglichen Geistlichen/ welches Standes oder Ordens er auch gewesen ist/in den schweren vnnd wichtigen [b] Mißhandlungē zustraffen: Dardurch sie dañ an einander/mit gemeinē Frieden vnd Ruhe/ sich jrer alten vnd wolherbrachtē Freyheit zuerfrewen/ vnnd deren sich in jrer Herrschafft zugebrauchen gehabt hat.

Eccles. 10.

Prouerb. 29.

[a] *Notabilia sunt verba Cassiani in 4. lib. de instit. monach. vbi ita inquit. Quidam de sanctis patribus ita instituit inter cætera quendam venientem ad conuersionis studiũ. Noueris inquit te ab hodierno die huic mundo & actibus ac desideriis eius esse defunctum, teq́ꝫ secundum Apostolum mundo huic esse crucifixũ, tibiq́ꝫ hunc mundum considera ergo conditiones crucis, sub huius te deinceps sacramẽto oportet in hac luce versari: quia iam tu non viues, sed viuet in te qui crucifixus est pro te. Sed certè taliter queq́ꝫ vita cuiusque Christiani deberet esse cõstituta. F.F.*

[b] *Qui potest obtia-*

Deßglei-

Deßgleichen hat die Herrschafft zu allen Zeiten verschaffet daß ire Vnderthanen reich vnd vberflüssig an Possessionen vnd liegenden Güter erhalten möchten werden: In dem sie wuste daß zu der gemeinen Sicherheit/ gantz nutzlich vnd bedienlich were/ wan ein Priuat Person wol begütet were: Daher hat sie nun mehr von 300. Jaren hero angefangen war zunemen/ daß die Geistlichen von Tag zu Tag/ in liegenden Gütern vnnd Rendten begundten/ zu wachsen: Welches dann (ob wol ihr Intention oder Fürnemen darauff nicht gerichtet war) nichts desto weniger nicht allein zuschaden der Weltlichen Geschlechter/ welche notwendig da die menge jhrer Güter geschmälert wurden mangel leiden müssen: Sonder auch zu Nachtheil der gemeinen Renten vnd gemeinen Stercke/ gehörte. Dahero/ als die Zahl der Bürger allezeit geringert wurde/ welche zu dem Weltlichen Regiment bedienlich sind vnnd die menge jhrer Güter abnamen/ auff welchen die gemeine Renten begründet sind: Vnnd dagegen da die Zahl der Geistlichen zuname/ welche fürgeben/ daß sie aller nothwendigen Beschwerungen den gemeinen Nutzen betreffend enthaben weren/ so folge es nothwendiglich/ daß der gemeine [c] Nutz höchlich in einen abgang geriete. Zu solchem kam herzu/ daß nach dem die Geistlichen kein einiges Ding/ dann mit besonderem Vortheil enteussern dörfften: Vnnd die Kirchen Allezeit vnnd Ewig wehreten: Wann sie allezeit eroberte/ vnnd die Weltlichen allezeit abnamen: So muste es nothwendiglich endtlich dahin gerathen/ daß alle Güter in den Händen deß Geistlichen verblieben: Vnd aller Adel vnd Bürgerschafft außgetilget würde: Vnd also die Welt auff die zwen Stände der Menschen/ als neimlich der Geistlichen vnd der Bauren käme vnd geriete.

Damit dan eim solchem schwären vnnd bekandten vngereimbten Werck fürkomen möchte werden: So hat die Herrschafft in dem jar 1333. verordnet/ daß den Kirchē zu ewigē Zeiten kein liegend Gut in der Statt/ oder in dem Hertzogthumb zu Venedig/ geschenckt oder verlassen würde: Vnnd ob schon einiges denselben vermacht oder verlassen solte werden: Dasselbig jedoch nach einem gewissen Ziel oder Termin verkaufft solte werden/ also daß der Werth darfür bey der Kirchen verbleibe. Welches Gesatz auff mancherley weiß biß auff daß 1539. Jahr gehalten ist worden: Alda es auff solche weiß bestättiget worden ist: Daß von keinem liegende Güter den Kirchen/ dann nur allein biß auff zwey Jahr/ verlassen solten werden: In welcher Zeit sie solten verkaufft werden: Vnnd wann solches von den Geistlichen nicht geschehe/ so solte als dann der Magistrat oder Oberkeit dahin bedacht seyn/ daß die execution oder volstreckung erfolgen möchte. Vnnd von solchen Gesatzen hat man

gesehen

re & perturbare peruersos (inquit Damasus Papa) & non facit, nihil est aliud quam fouere eorum impunitati, nec enim caret scrupulo societatis occultæ, qui manifesto facinori desinit obuiare. F.F.

[c] *Nicolaus Cusanus Cardinalis de concord. Catholic. lib. 3. cap. 29 ita inquit: Temporalia Ecclesiarum quid prosūt Reipub? quid imperio? quid subditis? certè parum aut nihil. Mandabatur Othoni 63. dist. in Synodo, absq; pecunia inuestituras Episcoporū dare. An ab ipso Imperatore sola inuestitura sublata sit per Papam vidimus: quoniam non solū pura absq; acceptione pecuniæ attracta est inuestitura per Romanum Pontif. sed etiā tantum de pecunia, vt per Alemaniam omnes se non grauatos tantum, sed destructos etiam conquerantur. Rapidus appetitus ad ipsa terrena ecclesiis annexa dominia, episcopis ambitiosis hodie inest, vt ea videamus expresse agere dum prompti sunt, quæ ante ambiebāt: de temporalibus omnis cura de spiritualibus nulla. F.F.*

Vide si lubet Iason. in l. fin. nu. 91. C. de iur. Emphyt. F.F.

gesehen daß in vnderschiedlichen Zeiten so viel Gutes / beyd in gemein/ vnd dann auch insonderheit erfolget ist: Daß etliche Stätte so derselbigẽ vnterthan sind / durch jhre Stättische Ordnungen / ein gleichmässiges/ beyd in alten/ vnnd denn in diesen jetzigen vnsern Zeiten beschlossen vnnd auffgerichtet haben Welche ding nach dem sie von dem Rath betrachtet worden sind / da hat er/damit also das gantze Landt oder Gebiete / in ein gleichheit gebracht/vnnd der geringerung der Weltlichen Güter fürkommen wurde/ solchs Gesetz/welchs für die Statt Venedig verordnet worden war/ auff das gantze Gebiet erstrecket. Vnd hat solchem angehenckt/ daß keiner in der Statt Venedig/oder derselbigen Gebiete/einer Geistlichẽ Person/ vnder was schein solches auch seyn möchte/ liegende Güter ohne bewilligung deß Raths verkauffen/schencken/ oder auff andere weiß enteussern solte: Welche dann auff ein gleiche weiß gestattet werden solte: Wie solches in enteusserung der allgemeinen Güter zugeben würdt: Vnd dz alle Enteusserung/welche anderer gestalt geschicht/vor nichtig gehaltẽ/ vnd die Güter/mit straff der Notarien confiscirt sollen werden.

Jn ansehung dessen/so hat vor dreyen jaren deß 1602. Jars/damit also die vberflüssige eroberung der Geistlichen gezämet würde/welche vnder dem schein deß directi dominii oder eigenthumlichen Herrschafft/welche sie in den Gütern so von den Weltlichen besessen wurdẽ/zuhaben fürgebẽ/ alle Tag sich vnderstunden dieselbige jhnen zuzueigen / in dem sie jetzundt wider diesen: Bald aber wider einen andern Besitzern Klag einwendeten: Vnd jnen den Namen der Erbgütern/ Zinsen vnd ewigẽ verleihungen gaben: Vnnd also sich anmasten / daß sie in dem Verkauff fürgezogen müsten werdẽ: Oder aber daß die Besitzer deß Gutes verlustig weren worden: Oder daß die Güter nicht auff eine jede art der Erben komen vnd gerathen könden/ mit grossem schaden der Vnderthanen welche sehr geplaget/ vnd ewiger Rechtfertigung verwicklet waren. So hat (sag ich) der Rath durch gelegenheit eines Streits so sich von den München zu Pragia+ erhaben hat/ geordnet: Daß die Kirchen jhnen keine Güter so von dem Weltlichen besessen wurden / vnder dem schein der Prælatur oder Fürziehung der Linien halben/jhnen zueignen: Oder die consolidation vnd Zuwachsung deß vtilis dominii (jedoch mit vorbehaltung deß directi dominii) sich anmassen solten.

\+ *Monaster um hoc, Praia dictum, amplißimum sane est & splendidißimũ: aliquot Miliaribus Patauio distans: procul à turba hominum semotum, structura certè tam sumptuosa & elegãtis, quod vix aliud (excepto sanè Carthusianorum prope Papiam sito, Canobio) cum illo conferri queat. Degunt ibi Monachi Benedictini ordinis, doctrina & morum suauitate satis commendabiles: aduenientibus sanè, præsertim vero exteris, summa animi prõptitudine, omnia humanitatis officia exhibent.*

Vnd dieses ist also geordnet worden/in betrachtung deß vblichẽ Gebrauchs von 200. jaren herrürend: Vnd der vnzählichen Gerichten vnd Vrtheilen/ so allezeit gantz gleichförmig gefellet wordẽ sind: Damit also alle gelegenheit deß Streits vnd Gezänckes auffgehaben: Vnnd ein geschriebene Form den Richtern/welcher sie in allen fürfallenden Händelen nachfolgen solten/mitgetheilet vnd gegeben würde.

Diese Gesetz/Ordnungen/vñ Verwaltung der Justitien vnd Gerechtigkeit/sind gantz wol von den fürgehenden Päbsten gesehē/gewust vñ gehaltē wordē: So wol durch stätige Auisen vñ Verkündigungen/welche sie von den Geistlichen auß diesem Gebiet haben: Vnd dañ insonderheit/ auß denen so sie täglich von jhren Nunciis welche in dieser Statt jre Residentz vnd Sitz haben/empfangen: Ausserhalb daß auch viel Päbst durch sich selbst dessen völlige wissenschafft vnnd Bericht gehabt haben: Als deren etliche in diesem Gebiet geboren vnd aufferzogen worden sind: Etliche aber als Priuat Personen alhie gelebet: Vnnd das Ampt eines Beichtvatters oder Inquisitors gefüret: Andere aber Bischoff einer sonderbaren Statt gewesen sind. Also daß solcher gestalt ein jeder Bapst gewisser massen der Gerechtigkeit vnd Billigkeit der Venedischen Gesatzen: Vñ der Gerichten derselbigen Obrigkeiten/ Wissenschafft gehabt hat: Daher dañ also geschlossen werdē kan/daß nach dem sie solche niemals widerstritten oď sich denselben widersetzt habē / Sie also zugleich stilschweigendt von jnen approbirt vnnd gut geheissen seyen worden. Die Gericht sind vber die Geistliche Personen allezeit geübet worden: Vnnd in fürgehenden Zeiten viel öffter / als in kurtz verschienen Zeiten: Vnnd die obvermelte Ordnungen vnd Gesatze / daß man der alten zeiten vnnd deren Gedächtnuß geschweige / sihet man daß sie mehr als vor dreyhundert Jahren im gebrauch gewessen sind: Ob schon in diesen letzten Zeiten etliche bestätiget / etliche erstrecket / vnnd etliche auß dem vngeschriebenen Gesätz/mit welchem sie es zuhalten pflegten/in Schrifften verfasset/vnd also endtlich außgetruckt / vnnd publicirt worden sind. Deren eine von dem 1602. Vnnd die ander von dem 1603. Jahr her / Von dem Bapst Clemento dem achten / welcher gantz eifferig vnnd fleissig gewesen / geschehen worden sind: Nichts desto weniger aber haben sie der Heiligkeit deß Bapsts Pauli V. kein genügen gethan: Welchem es also auß vnbekander Vrsach im anfang seines Bapsthumbs die Gesatz vnnd Gericht der Herrschafft zu examiniren gefällig gewesen ist.

Vnnd zu end deß abgelauffenen Octobris / hat er sich in der Ordinari Audientz gegen der Herrschafft Gesandten beklaget/ daß sie damals als der Stul ledig gewesen/ein Gebot gemacht hetten / welches den Geistlichen verbiete liegende Güter an sich zubringen: Vnd hencket darbey an/ daß wiewol solchs in krafft eines andern vorigen / were auffgerichtet worden: So machten jedoch die Canones so wol das alte als das newe Gesatz zu nicht: Darumb wolte er in alle weg daß sie abgeschafft wurden: Vnnd hat also damit dem Gesandten aufferleget / daß er solchen seinen Willen der Herrschafft zuwissen thun wolte.

Als er nun solches gethan/vñ von der Herrschafft Bescheid bekommen hatte/dz er dem Bapst der gründen / vrsachen vnd Gerechtigkeit solches Gesatzes: Vnd der Macht vñ Gewalt so die Herrschaff dergleichē Ordnungen zumachen hette/ bericht thun vnd Rechenschafft geben solte: Da beruhet der Bapst auff seiner Berahtschlagung/vnnd saget offentlich/daß er anhören wolte ob der Sachen ein genügen geschehen / vnd nit daß er dergleichen beschaffene Vrsachen in einiges bedencken ziehen wolte: Vnd beschloß bey sich / daß er dessen halben ein vermahnungs Brieff nach Venedig schicken wolte/ vnnd zeigte damit ein Excommunication/ die er wider ein ander Statt hatte trucken lassen: Vnnd gab zu gleich zuverstehen/ daß er in dergleichen Sachen keine Antworten / oder Anziehung der Gründen/ sonder ein wilferigen Gehorsam haben wolte: Vnd hencket solchem ein andere Klag an / von wegen der Einziehung welche in vorgehenden Monaten an einem Canonico von Vicenz / vnnd dem Apt von Neruosa beschehe were: Vnnd sagte daß er haben wolte / daß sie dem geistlichen Gericht vberschicket wurden: Vnnd so die Herrschafft vber die Geistlichen zu vrtheilen Priuilegien habe: So erstrecken sich dieselbige nicht auff ein solche art der Personen / oder auff solche Mißhandlung/von welcher wegen die obgedachte Personen gefänglich seyen eingezogen worden. Vnd alhie würdt es nothwendig seyn/dz wir ein wenig beyseits schreiten/die vrsachen der Gefängnuß solcher Mißhandler zuerzelen. Brandolinus Valdemarinus Apt zu Neruosa ist angeklaget vnd beschuldiget worden / daß er viel Tyrannischer Händel vber die Güter vnnd Weiber deren die jhme benachtbaret waren / geübet hab: Daß er mit Gifft viel Personen / vnnd vnder solchen ein geistlichen Priester welcher sein Haußgenoß war/vmb das Leben gebracht: Daß er dem Vatter vnd einem der Brüder Gifft eingeben hab. Daß er viel Leuth zu tödten hab verschaffet: Daß er stättigs mit einer seiner natürlichen Schwester sich Fleischlich vermischet: Daß er viel der schwartzen vnd Gottlosen Kunst sein vnehrlich fürnemen dardurch in das Werck zubringen geübet habe: Vnnd andere Sachen mehr welche ohn abschewen vnnd schrecken in specie nicht erzehlet mögen werden: Wie solches auß der Anzeig vnnd anklag vieler Personen / so wider jhn beschehen / zubescheinen ist. Vnd Scipio Soracinus ein Canonicus zu Vicentz ist beschuldiget worden daß er die offentliche Sigel der Regenten / welche der Bischofflichen Cantzley/als der Stul ledig gewesen/zu sicherheit der Schrifften/vnnd anderer Sachen deß Bischoffthumbs / auff begeren vnd anhalten deß Cantzlers auffgetruckt waren worden / verachtlicher weiß abgerissen habe: Vnnd daß er noch mehr ein Edle Frauw so ein Witwe / vnnd auß einem für-

nemem

nemen Geschlecht zu Vicenz geboren worden: So sonsten auch seine Baß gewesen/mutwilliger weiß vberlauffen hab/vnd ihr das Thor vnnd die Behaussung mit Kat vnnd Vnflat vervnreiniget hab: Nach dem er nun ein lange Zeit gantz vngebürlicher weiß ihrer Keuschheit nachgestellet hatte/ vnnd solches mit offentlicher ärgernuß/ dieweil er auch solche seine vppige Versuchungen in den Kirchen zuüben nicht vnderliesse.

Damit wir aber auff den Bapst wider kommen/so hat seine Heiligkeit in vnderschiedlichen Zusamenkünfften mit dem Gesandten/die Herrschafft bereden wöllen/daß sie jr Recht auff ein seit setzen/vnd jme gantz vñ gar gehorsam sein solte/vnnd nach etlichen Tagen hat er neuwe Klag eingefüret/von wegē deß obgedachten Gesatzes welches da verbeut/daß man ohne erlaubnuß kein Kirchen bauwen solle. Vnd hat sie entlich dahin resoluirt daß er wölle/das obgedachte beyde Gesetze widerruffen/ vnnd die zween Gefangene seinem Nuncio welcher zu Venedig sein Residentz hab/ vberliefferr wurden. Vnnd den 10 Tag Decemb. hat er zwen Brieff oder Breue zubereitet: einen vber die zwey Gesätze: Vnd den andern vber vrtheilung der Geistlichen: vnd seinem Nuucio befohlen/daß er sie vberliefern solte: Aber der Nuncius als er vielleicht beweget wurde/ dieweil der Rath in eben solchen Tagen ein extraordinari Gesandten erwöhlet hatte/ allen Demütigen vnd möglichen weg zuversuchen/ seine Heiligkeit von der Resolutiō/ welche vor Erkandtnuß der Sachē fürgenomen war worden/abzuwenden: vnd jhnen dahin zubewegen/ daß er zu forderst Bericht einnemen wolte/ehe daß von jme zu andern Execution geschritten wurde: hat die Vberliefferung der Brieffe aufgezogen: Welches aber nit von dem Bapst gebillichet ist worden: sonder thäte jhme mit allem Ernst befehlen/ daß er sie auff daß fleissigst vnnd ohne mittel vberliefferu solte. Derohalben an dem Geburts Tag vnsers Herrn/ als der Hertzog Grimanus seinen Geist Gott auff geben wolte/ vnnd die Herrschafft mit den Rahtsherrn versamlet ware/ deren ein theil das heiligste Sacrament deß Nachtmals empfangen hatten: Andere aber dasselbig empfahen wolten: So bate er Gehör/ vnnd vberliefferr zwen versigelter Brieff oder Breue: welche aber von wegen deß todts deß Hertzogen/welcher den nechsten Tag erfolgete/ biß auff die Erwöhlung deß Newen/nicht auffgethan worden sind. Welche als sie auffgethan worden: sind sie alle beide eines Innhalts befunden worden: vnnd begriffen so viel in sich/ daß er Wissenschafft bekommen hette/ daß die Herrschafft in jhrem Rath viel Ding wider die geistliche Freyheit vnnd die Autorität vnnd Ansehen deß Apostolischen Stuls verordnet hette: vnnd insonderheit/ hette

sie auff alle jre Gebiet/etliche Gesetze welche allein die Statt Venedig betreffen / erstrecket: deren eines were / daß man nicht Kirchen vnnd Klöster/vnnd andere geistliche Gebewe/bawen solte: Vnnd dann das andere/ welches die Güter der Weltlichen ohne erlaubnuß deß Raths den Geistlichen zuenteussern verbiete: welche Ding nach dem sie der Geistlichen Freyheit zuwider weren/erkleret er als Nichtig vnd Vnkräfftig: vnd daß die jenigen so sie geordnet hetten / in die geistliche Censur gefallen weren: vnd befahle vnder der Straff der Excommunication latæ sententiæ oder gefälleten Vrtheil/ daß sie widerruffen vnd vertilget wurden/mit betrawung / daß wo solchem nicht Gehorsam geleistet werden solte / daß er für schreiten würde.

Auff welches der Rath jme den 28. Tag deß Jenners widerumb antwortet. Er hette mit Schmertzen vnd Verwunderung auß den Brieffen seiner Heiligkeit verstanden/daß die Gesätz der Herrschafft / welche soviel hundert Jahre glückselig gehalten / vnnd von keinem seiner Vorfaren angetastet weren worden: welche wo sie widerruffen werden solten / anderst nichts als ein Vmbkerung der Fundamenten deß Regiments seyn würde: nun mehr allererst beschuldiget wurden / daß sie dem Ansehen vnnd der Autorität deß Apostolichen Stuls zuwider seyn solten: Vnnd die jenigen so sie geordnet haben / welches außbündige Gottsförchtige Leuth gewesen; es wol vmb den Apostolischen St l verdienet hetten / vnnd nun mehr im Himmel weren: gleich als Zerrütter vnnd Zerbrecher der geistlichen Freyheit / außgeruffen würden: Er der Rath hette nach der Vermanung seiner Heiligkeit/ beyde die alten vnnd dann auch die newe Gesatze examinirt: vnnd hette kein Ding darinnen befunden: welches nicht durch die Autorität vnnd Ansehen eines höhern Fürsten hab können geordnet werden: Vnnd da er etliche besondere Vrsachen anzoge: beschlosse er darauff: er kunde es nicht glauben/daß er in jrgend einige Censuren gefallen were / vnnd daß seine Heiligkeit/ welche voller Gottesforcht vnd Religion were/nicht ohne Erkandtnuß der Sachen/in solchen Betrawungen bestehen würde.

Dieser Ort erfordert zu forderst / ehe daß wir ferner fort schreiten/ daß es offenbaret werde / was die Fürwürff seyen / welche der Bapst solchen obgedachten beyden Gesätzen entgegen helt: vnnd wie leicht vnnd nichtig sie resoluirt vnd abgetrieben mögen werden / vnd was zugleich die Vrsachen/ die Gerechtigkeit vnd Billigkeit solcher Gesätzen seyen: vnnd wie rechtmässiger Weiß die Herrschafft solche zuverordnen Macht vnnd Gewalt habe.

Es wendet der Bapst gegen solchen beyden Gesatzen zugleich ein/ vnnd spricht / quod sint sedis Apostolicæ authoritati & Ecclesiasticæ libertati immunitatiq; contrariæ, tum sacris generalibus Conciliis & sacris Canonibus, nec non Romanorum Pontificum constitutionibus repugnantes, Das ist / sie seyen deß Apostolischen Stuls Autoritat vnnd Ansehen : vnnd geistlicher Freyheit vnnd Exemption zuwider : Vnnd widerstreitten den allgemeinen Concilien / vnnd heiligen Canonibus : auch zugleich der Römischen Bäpsten Verordnungen: Darumb würde es vor allem anderm gantz füglich seyn / daß wir sehen was die geistliche Freyheit seye / vnnd woher sie jhren Vrsprung gehabt habe. Einmal aber ist gewiß / daß solcher Namen new seye / vnnd in zwölff hundert Jahren in der Kirchen nicht verstanden ist worden. Es thut der heiligste Apostel Paulus von der Christlichen Freyheit in den Episteln an die Römer/ vnnd an die Galater Volkomlich meldung: vnnd bezeuget daselbsten / daß wir durch die Sünd vnsers ersten Vatters Knecht der Sünden weren worden / von welcher Dienstbarkeit vns vnser Herr Christus ledig gemacht hat: Da er Vns mit seinem Blut hat erlöset: Vnnd darumb sagt er / Da jhr der Sünde Knecht waret / da waret jhr Frey von der Gerechtigkeit: Nun jhr aber von der Sünden Frey / vnnd Gottes Knecht worden / habt jhr ewre Frucht daß jhr Heilig werdet: Das End aber das selige Leben. Vnnd zu den Galatern leget er vns ein andere Dienstbarkeit für / an den Ceremonien deß Mosaischen Gesatzes / von welchen vns gleichergestalt Christus erlöset hat / da er spricht. Nun jetzund lieben Brüder / sind wir nicht Kinder der Magdt oder Leibeigenen/ sonder der Freyen / mit welcher Freyheit vns Christus erlöset hat. Keinem andern ist solche Gnad der Erlösung geschencket worden / dann einem ieglichen so Christo getrewlich anhanget/ vnnd der Kirchen als einem Leib Darumb so etliche auß den alten Heiligen gefunden werden / welche solches ein Freyheit der Kirchen heissen: so setzen sie solchem anderst nichts zugegen / als die Diener des Teufels/ vnnd den Theil so in die Hell gehöret: vnnd ist kein Zweiffel daran / daß welcher mit seinen Gesetzen solchen auch im geringsten abzubrechen jhme in Sinn nemen solte / derselbige von der Heiligen Catholischen Kirchen Frembd vnnd abgesondert seyn würde. Aber von solchen redet man nicht auff dißmal / nach dem der berümbte vnnd herrliche Nam der Kirchen / vor alten Zeiten allen Glaubigen / so wol den Leyen als den Geistlichen gemein war: jetzund aber hat es das Ansehen / als ob dieser Nam / die Geistlichen damit anzuzeigen / eingezogen worden seye: Daher jhnen auch eine sonderbare Freyheit / welche von solcher deren hieoben

Rom. 6.
Galat. 4.

gedacht worden abgescheiden ist/ gegeben ist worden: von welcher es scheinet/daß Honorius der Dritte/ der Erst gewesen seye/ welcher deren vmb das Jar 1220. Meldung gethan habe: Das jenige aber so der Honorius selbsten durch die geistliche Freyheit verstanden habe: vnnd auch Keyser Fridericus der Zweyte dieses Namens/ welcher eben zu solcher Zeit gelebet/vnd auff Anhalten eben solches Bapsts sie also nennet: das erklären sie selsten nicht/ vnnd ist auch von den Canonisten gäntzlich nicht vol decidirt worden: nach dem sie in dem gantzen Canonischen Gesatz nirgendt definirt oder beschrieben würdt: Es werden auch die Dinge nicht erkläret welche darunder begriffen seyn: es ist auch kein Regel gegeben worden wie man sie Vrtheilen solle/ferner so stimmen sie auch noch nicht mit einander vber ein/ wann sie vber etwas ein Disputation erräget/ob solches wider die geistliche Freyheit seye oder nicht.

Die Freyheit ist von den Rechtsgelehrten definirt vnnd beschrieben worden/ daß es ein natürlich Macht vnnd Gewalt seye das jenig so ein jeder wil/zuthun/ so weit solches die Rechte vnnd Gesatz zugeben vnd gestatten. Etliche vermeinen/ daß vnder den Geistlichen der Gewalt das jenig zuthun was sie wollen/ vnnd den Gesätzen Gemäß seye: Daß seye die Freyheit der Kirchen: also daß auff solche weiß/eben daß jenige so bey einem Weltlichen ohn widersprechlich die Freyheit ist: daß seye bey einem Geistlichen die geistliche Freyheit/ vnnd bestehe in dem/daß sich ein jeder der Macht vnd deß Gewalts sich erfrewe/ so viel einem jeden das gemeine Recht zugibet.

De immunitate eccles. in 6.

Es scheinet daß solches die Meynung deß Capit. Eos qui/ seye: alda gesagt würdt/ daß so iemands verbieten solte/ daß den Geistlichen kein Brot gebacken/kein Mül gemalen/ oder ander Dienstbarkeit geleistet würde: solches werde vermutet daß es zu Schmälerung der Geistlichem Freyheit geschehe. Andere aber wollen es nicht also haben: sonder vnder diesem Namen verstehen sie die jenigen Dinge/ welche allein den Geistlichen gezimen/ durch die Priuilegien so jhnen von Gott/ oder dem Bapst in den geistlichen Sachen/ vnnd von den Fürsten in Weltlichen/ mitgetheilet worden sind.

Ein andere Meynung vergleichet solche beyde mit einander. Andere heissen ein geistliche Freyheit/alles das jenige so zu Gunst der Geistlichen geschicht: vnnd sagen daß solcher/die Statuten dardurch die Geistlichen forchtsamer/ vnnd die Weltlichen mehr hertzhaffter gemacht worden/zuwider seyen/ welche Diffinition deß Bartoli ist/vnnd scheinet solche zuerhöhung deß geistlichen Ordens am bedienlichsten zuseyn.

Jetzundt

Jetzundt wollen wir weitter fortschreiten vnnd beweisen/daß/ man neme gleich das Wort der geistlichen Freyheit in einem solchen Verstand welcher vnder solchen seyn möge: jedoch die Ordnungen der Herrschafft zu Venedig/ vnd die gefängliche Einziehung vnd Verdammung der geistlichen Personen / einige Freyheit nicht auffheben: vnnd zugleich wollen wir die Gegenwürff entscheiden welche besonders gegen einem jeden solcher Gesatz beschehen.

Es saget der Bapst kein andere special Vrsach / warumb das Gesatze daß man keine Kirchen bawen könne/ jme zuwider seye/dann daß sie verordnet worden seye: also lauten seine Wort in seinem Brieff/ quasi ecclesiæ & ecclesiasticæ personæ temporali vestræ iurisdictioni subiectæ aliquo modo essent: vel qui ea ratione in vestris ditionibus ecclesias, & alia pia & religiosa loca extruerent, tanquam in aliquo scelere deprehensi mulctandi viderentur: Das ist / gleich als ob die Kirchen vnd geistliche Personen Ewer Weltlichen Jurisdiction auff jrgendt ein weiß vnderworffen seyen/ oder welche auff solche weiß in ewrem Gebiet Kirchē vnd andere heilige vnnd geistliche Gebew auffbawen / gleich als ob sie in einem Laster ergriffen weren worden / straffwürdig scheinen.

Vnnd gleicher Gestalt zeucht er kein Vrsach an sein Fürnemen zu probiren/daß das Verbot so den Weltlichen geschehen/daß sie den Geistlichen keine liegende Güter verlassen/schencken /oder vereussern solten/der geistlichen Freyeit zuwider seye: dann es scheine / daß sie sich gründe auff ein gewisse angemaste Juris diction / die das weltliche Regiment in den geistlichen Gütern haben solle: vnnd sind dieses seine Wort/ perinde ac si temporalibus Dominis liceret in Ecclesiastica bona quæ Ecclesiis Ecclesiasticisque personis & aliis locis piis pro remedio peccatorum & exoneratione conscientiæ plærumque relinquuntur, aut alio modo conferuntur, ius aliquod exercere: Das ist / gleich als ob den Zeitlichen oder Weltlichen Herren / in den geistlichen Gütern/ welche den Kirchen vnnd geistlichen Personen / vnnd den geistlichen Orden/ von den jenigen so ein Testament machen/vnnd andern Christglaubigen/zu einer Artzney der Sünden/vnd erleichterung deß Gewissens gemeinlich verlassen/oder auff andere weiß gegeben werden/ einige Gerechtigkeit zuüben / erlaubet seyn solte.

Aber zuforderst kan ein jeglicher / welcher mit innerlichem Fleiß der Sachen nachdencken wil/ bey sich selbsten wol abnemen: daß ein Gesatz machen/welches einem jeden / er sey Geistlich oder Weltlich eine Kirche ohn Erlaubnuß zubawen:solches nicht seye(wie der Bast fürwürfft/)

vber

vber die Kirch ein Gewalt vben: sonder viel mehr vber den Grund / vber den Platz oder Obertheil / alda gebawet werden kan / welchen / dann niemandes leugnen würd können / daß er Pur Lauter Weltlich seye: Von keiner Priuat Personen / welche einem Geistlichen auff jhrem Grund verbeut ein Kirch zubawen / kan gesagt werden / daß sie etwas vber die Kirch / oder ein geistliche Person ordinire oder anstelle: Sonder daß sie jhrem wolgefallen nach / vber den Grund Ordnung mache / vnnd daß sie den Gebrauch eines Dings verbiete / welchen sie von Rechts wegen zugestatten nicht verbunden ist. Es kan keine Kirch genent werden / welche aller Erst erbawet werden kan: sonder allein die jenige so schon albereit dedicirt vnnd geweihet worden ist: Ein jeglich Priuat Person hat vber seinen Grund die Herrschafft: vnnd der Fürst hat vber alle Gründe vnnd Boden seiner Herrschafft den höhern Gewalt: Darumb wie es ein vngerechtes Werck ist eine Kirch in den Grund einer Priuat Person ohn seine Gestattung zubawen: also ist es auch gantz Vnrecht / auff einem Ort deß Fürsten / er seye gleich wo er wölle / wider sein Verbot zubawen. Auff keine der vorgedachten Meynung würdt alhie die Geistliche Freyheit auffgehaben: In der Ersten nicht: Dann keiner hat die Freyheit / daß er wider den Willen deß Herrn sich eines andern Guts gebrauchen möge. In den Zweyten gleicher gestalt nicht: Dann GOtt welcher ein Vniuersal Herr alles Dings ist / vnnd den Dienern der Kirchen Freyheit gegeben hat Tempel oder Kirchen zubawen: der hat damit nicht die Herrschafft einer Priuat Person / noch das Regiment eines Fürsten vber den Grund auffgehaben: der Bapst hat auch anderwerts darüber kein Ordnung gegeben / er kan auch darüber kein Ordnung geben / dieweil es ein Weltlich Ding ist: Es kan auch kein Fürst durch sein Priuilegium etwas in dem Gebiet dieser Herrschafft / welche Frey geboren worden ist / verordnen: vnnd also ist in dem geringsten nicht der geistlichen Freyheit etwas damit benommen.

Vnd wann diese Schlußred gelten solte / die Kirch ist ein Geistlich Ding / darumb welcher etwas verordnet wie man dieselbige bawen solle / Der gibt vber ein geistlich Werck Ordnung: so würde daher folgen / daß von den jenigen / so Eichbäum welche zu Erbawung der Galeen / Schiff / Brücken / vnnd anderm der gleichen pflegen bedienlich zu seyn / dem Gebew der Kirchen einzuverleiben verbietet: oder welcher dieselbige der Thewrung halben mit Bley / dessen man zu dem Kriegs Wesen hoch bedürfftig ist zudecken verbeut: müsse gesaget werden daß

er ein

er ein Gesatze vber die Kirchen vnnd derselbigen Bedeckung gemacht habe: da es doch nichts desto weniger war ist / daß er ein Ordnung vber die Eychbaum vnd Bley macht/welches gantz vnd gar weltliche Dinge sind/ Was ist es für ein Ding / so nicht dem Gottesdienst könne zugeeygnet werden? vieleicht würde man keine finden: dann da nichts als die Sünde ist/so GOtt zuwider ist/so kan alles Ding jhme consecrirt vnd geheyliget werden: Muste denn daher folgen / daß welcher vber ein Ding Ordnung gibt / mit verbieten daß es nicht dem Gottesdienst zu geeygnet werde/darumb Gott beleydige? Nein in der Warheit.

Das Gebot der Göttlichen Ehre/nach dem es affirmatiuum ist/vnnd also bejahet/ begreifft es nit alle Materien/alle Orter/vnd alle die Zeit wie die jenige wöllen so alles zu dem geistlichē ziehen:sonder gibet viel mehr zu/ dz wañ kein ding jme manglet/das vbrige zu dem menschlichen Gebrauch angewendet werde/vnd jhme so viel zugeeygnet werde / als jhme eygendtlich gebüret.

Wann es wider den Willen eines Fürsten an einem ieden Ohrt ein Kirche zu bawen erlaubet seyn solte: so würde es zugleich wider seinen Willen ein jede Materien / von einem ieglichen Künstler zu zubereiten erlaubet seyn: Vnd so also solches auch zu den Zubereytungen vnnd Zierden der Kirchen vnd der Geschirrn/so zu dem Gottesdienst gehörig sind/ erstrecket würde: so würde also folgen / daß alles Tuch/alles Metal/alles Holtz/vnnd alles ander Ding dem geistlichen Standt zugehören würde: welche vngereumbte Consequens geben klärlich zu verstehen / daß wie die Kirch so etwan dedicirt worden der Geistlichkeit zuständig ist: also kein Ohrt ohn Vergünstigung der weltlichen Herren dediciret oder GOtt zu geeygnet werden könne: vnd die Billichkeit dieses Gesatzes ist allezeit von der Welt erkent worden.

Der Cicero zeiget in der Oration pro domo sua an/ daß zu denselbigen Zeiten kein lediger Platz ohn Geheiß deß Volcks consecrirt hab können werden. Vnder den Heydnischen Keysern waren auch vier Gesatze/ welche verbotten daß jergendt etwas ohn Erlaubnuß deß Fürsten oder Keysers / consecrirt oder heilig gemacht werden könte: Welche Gesatze nachdem sie der Keyser Justinianus in seine Digesta gebracht hat / hat er sie ohne zweiffel auff vnser Religion gezogen/vnd vber die Gebew der Kirchen Krafft vnd Wircklichkeit gegeben. Vnd welcher die Kirchen Historien vnd die Nouellas deß Keysers Justiniani lesen würde / der würde sehen/dz zu den Zeiten der Keyser/so wol in Orient als Occident/dem Keyser vber alle andere solches heimgestellet vnnd vbergeben worden ist / also daß man bey jhnen nicht allein neuwe Kirchen zu bauwen vmb Erlaub-

nuß gebetten hat: sondern auch es hat sich keiner ein Thumkirch ohn sein Vergünstigung / vnnd außtrücklich Decret oder Befehl auffzurichten vnterfangen. Man kan vber solches die 67. Nouellam deß Keysers Justiniani sehen / vnnd das wenig so Balsamon gantz weitleufftig vber den 17. Canonem deß Calcedonischen Concilii erzehlt vnd anzeucht.

Es wirdt auch nicht ausserhalb vnsers Vorhaben seyn / alhie den Gebrauch deß Königreichs Franckreich beyzufügen / alda man keine Kirchen / ohne die Königliche Brieff welche solches außtrücklich zugeben / vnd darneben ohne Arrest deß Parlaments / bawen darff. Vnnd damit man auch ein Exempel eines Ohrts in Italia herbey bringe / so ist alhie zu betrachten / daß in der Herschafft zu Genua ein sonderbare Constitution ist / daß man ohn Erlaubnuß der zweyen Collegien kein Kloster bauwen darff / vnd solches bey Straff der Confiscation deß Ohrts.

Es hat aber die Herschafft zu Venedig nicht so viel auff die materialische Kirchen / als auff die Personen welche solche in Verwaltung haben sollen / gesehen / dieweil nicht an einem jeden Ohrt / allerley Art der geistlichen ein füglichen Sitz haben mögen. Wir haben solches ein gantz schönes Exempel an dem weitberuhmpten Regiment deß Königs in Castilia / nach dem in denselbigen Reichen ohn Erlaubnuß deß Königs keine newe geistliche eingeführet können werden. Daher dann biß auff gegenwertige Zeit die Capuciner keinen Eingang daselbsten haben bekommen mögen. Vnd es sind nicht viel Jahr / daß die Patres S. Francisci Ordens ein Kirchen zu Madril ohn Erlaubnuß deß Königs haben angefangen zu bauwen / mit welchem Werck König Philippus der zweyt dieses Namens verschaffet hat / daß eingehalten würde / vnd ist also solche Kirch zu einem Exempel / also angefangen vnd vnvolkommen bestehen blieben.

Die Fundament dessen sindt nit weniger vernünfftig / richtig / vñ rechmäßig / als nohtwendig / dann wie es einer Anzal Personen auß einem frembden Gebiete / welche mit einer Herschafft widerwertiger Sitte sind / vnd alles zu einẽ andern endt gerichtet haben / nicht zugeben vnd gestattet würde werden / dz sie daselbst hineyn kämen / vnd an einem Ohrt allein sich zusammen schlugen / daselbst ein Haupt machtẽ / vnd mit den Vnterthanen deß Fürsten heimliche Anschläg hettẽ / dann solches würde als ein verdächtige vnd schädliche Zusammenkunfft bald verhindert werdẽ / Also da vnter dem Schein eines newen Klosters viel auß andern Nationen vnd Landtschafftẽ / welche bißweilẽ in Sittẽ vnd Meynung widerwertig sind / vnter einem Haupt zusammen komẽn können / vnd durch die Gelegenheit so sie durch die Beichte vnd ander geistliche Gespräch haben / sich bey den Vnterthanen einschleichen / vnd sie also trewloß machen können / solches

solle

solle gleicher Gestalt billich vnd von Rechts wegen/ zu algemeiner Erhaltung Ruhe vnd Friden deß Landts in guter Achtung gehaltẽ werdẽ. Vñ in ansehung dessen hat es die Herschafft vor gut angesehen/vor kurtzen jaren etliche Patres oder Vätter eines Klosters / welche alle einer frembden Nation gewesen/von Venedig abzuweisen/vnd jnen Vrlaub zugebẽ/dieweil von jnen viel Leut dem Arsenal entzogẽ/vnd abwendig gemacht worden sindt. Vnd also sindt die Collegien vnd Versamblungẽ/welche gäntzlich von einer Nation in einer Statt / welche sonderlich allerley Art der Menschen vol ist/gehalten werdẽ/ nicht one grosse Gefahr/wañ der Fürst deß jenigen kein Wissenschafft hat/wz in solchen Versamblungen gehandelt wirdt. Hierzu kompt auch dz die Gebäw so nicht an füglichen Ohrten gelegen sindt/den Stätten grossen Schaden bringen/sonderlich den jenigen welche starck sindt/vñ man hat gut wissenschafft / wie viel Stätte bißweilen durch eine Kirch/welche ein wenig heraussen vor dem Stattgrabẽ gelegen zu Grundt gangen seyen/da sie von dem Feindt welcher alda sein Läger geschlagen/vñ sich verschantzt gehabt/eingenommen worden sindt. Vnd wie ein grossen Schadẽ gleicher Gestalt ein solches Gebew/welches innerhalb der Maur zu nahe gewesen gebracht habe/vñ wie grosse Werck vnd geistliche Häuser man gleichmässig auß beweglichẽ Vrsachen zu allgemeiner Sicherheit hat schleiffen müssen/vnd solchs mit etwas verwunderung der [d] einfaltigen vnd andächtigen Leute.

Es ist nicht allein zu der gemeinẽ Wolfahrt ein gantz nützliches ding/ wie dessen hieoben weitleufftig ist Meldung gethan worden/ daß man keine Kirchen ohn Erlaubnuß bawe / sonder es gereichet auch den Kirchen selbsten zum besten/damit sie nit nach eines jedẽ Wolgefallẽ an ongebührlichen Orten gebawet werden/als bey den gemeinenfrawen Häusern/bey den Cloacken oder Andauchen/ auch nicht in vngebührlicher Form / vnd ohn einige Zierde/welche der Maiestat oder fürtrefflichkeit der Religion gebühren thut/also dz sie viel mehr zu einem Gelächter/als zu etwz anderst gereichen. Man kan auch nit sehen dz die vielfaltige vnd vberflüssige Zal der Kirchen zu einer Andacht nützlich seyn solle / sonder es begibt sich viel mehr das Widerspiel/ denn so jhrer zu viel sindt / so kan man allen die gebührliche Dienst nicht leisten/ vnnd bringet viel mehr ein Vernichtigung der Andacht/eine Kirche welche vbel gehalten würde/ zuwegen/ als zehen welche wol bewahret werden / So sindt auch die Allmusen zu allen Kirchen nicht genug / wann sich die Zal zu weit außbreytet/ also daß weder den Alten oder den Neuwen jhr gebührliche Dienste geleystet mögen werden.

Es manglet durch die Gnadt GOTTes nicht an Kirchen vnnd

[d] *Confert ad hãc materiam id quod ab Ænea Siluio in li. de ortu & auth. Imp. c. 17. traditur, vbi ita inquit, Dicendum est etiam aliud, quod aliquibus fortasse durum videbitur, et absurdum, sed non debet taceri quod verum est, dictuq; vtile. Nempe liberum est Imperatori, non solum homini nequam sed etiã viro bono ac de republ. bene merito proprium agrum, proprias domos, propriasque possessiones auferre si Reipub. necessitas id expostulat. Hinc videmus prædia rustica, quæ bellis imminentib. damnosa sunt ciuitati, cum ædificiis incendi, agros effodi vineas amputari, frumenta ex priuatis horreis, pecuniasq; arcis ad publicum vsum deduci, quamuis hæc singularibus hominibus videatur esse damnosum: minus tamen malum est priuatos viros, quam Rempubl. pessundari. F. F.*

geistlichen Ohrten in der Statt Venedig/vnd auch in den andern in jhrem Gebiete/vnd deren sind so viel/vnnd sind also beschaffen/daß etliche Stätte welche vnzehlicher Martyrer Heiligthumb vol sindt/vnnd doch dabey wenig zierlich erhalten werden/von solchen ein Exempel nemmen können/Vnd jedoch so hat vber solches der Raht nicht vnterlassen/wann sich die Gelegenheit also zugetragen hat/neuwe Kirchen vnnd geistliche Ohrter zu bawen zu gestatten/vnnd gleicher Gestalt den newen Geistlichen/auch nach Ordinirung solches Gesatzes selbsten/den Eyngang mitzutheilen.

Wer wolt sich aber nicht verwundern welcher da höret/daß die Straff deß Venedischen Gesatzes/so dem jenigen aufferleget ward/welcher Kirchen ohn Erlaubnuß bawet/getadelt werden wil/da der jenig so sich jhme zuwidersetzet/also saget/daß bawen an jhme selbsten kein böses Werck seye/gleich als ob das Werck welches vor sich selbsten vnnd seiner Natur nach gut ist/wann es on die gebührliche Circumstantien vnd Vmbstände volnbracht wirdt/nicht lasterhafftig seye/vnnd Straff verdiene. Nicht von der Materien oder dem Obiecto allein/spricht Aristoteles, vnnd nach jhme alle Theologi, wirdt die Güte der Handlung genommen/sonder von der Richtigkeit aller Vmbstände. Es ist recht vnd wol gehandelt/Kirchen an einem gebührlichen Ohrt/Zeit vnnd Maß zu bauwen/aber es ist nicht recht ohne solche Conditiones auff eines andern Ohrt ein Kirch zu bawen/vnd ohne Bewilligung der Herrn wil sich solches nicht gebühren.

2. Ethic. cap. 6.

In der Warheit ich habe vielmehr Wort als es sich bedörfft hat verbracht/damit also ein jeder welcher einen natürlichen Verstandt hat/der Vrsachen vnnd Grunde so zu solchem Gesatz bedienlich sindt/Wissenschafft bekommen möge: Aber solches rewet mich nicht/dann sie sindt auch zu Beschützung deß nachfolgenden Gesatzes deß 1601. Jahrs/welcher den weltlichen liegende Güter/den geistlichen zu enteussern verbeut/gantz bedienlich. Dann solches ordnet weniger etwas võ geistlichen Dingen: vnd es gebeut den Geistlichen im geringsten nichts/sonder allein den Weltlichen/vnd vber die weltliche Güter. Was für ein Beleidigung füget immer ein Fürst zu/welcher seinen Vnterthanen verbeut/daß sie mit einer gewissen Sort vnd Art der Menschen nicht handeln sollen? Es ist in allen Reichen ein gantz gebreuchliches Werck/da verbotten würdt/daß ein gewisse Sort der Wahren nicht außgeführt oder eingeführt solle werden: ist darumb dieselbige die Außländer dardurch zu beleydiden zugerichtet? Ich glaub nicht daß jergent jemands einer solchen Consequentz Beyfall leisten werde; vnnd solches so viel desto mehr/dieweil

auch die privat Personen ein solches Gesatz vber jhre Güter machen/ da sie in den Erbbestand müssen die Condition setzen / daß der Erbbeständer / seinen Nutzen keiner Kirchen verkauffen oder enteussern solle: vnd gleichwol geschicht solches von allen. Vnnd andere / damit die Güter in jhrem Geschlecht erhalten werden / fügen sie in jhren Testamenten solche Condition hinzu / daß sie nimmer auff die Kirche kommen vnnd gerathen sollen. Alle Gesatz der Fideicommiss würden wider die Geistliche Freyheit sein/ dann sie verbieten / daß das Gut einer Kirchen vberlassen werde: vnnd gleichsfalls auch die Falcidia Trebellianica: dann solche alle ziehen der Kirchen den Theil vñ Portion ab / welchen sie wöllen dz er von den Legaten abgezogen werden/vnd bey den Erben verbleiben solle.

Ich weiß wol daß einer / welcher der Zunehmung vnnd Vermehrung der Geistlichen Sachen in den Weltlichen/sie geschehe gleich wie sie wölle/gantz eyferig ist/es dafür helt / daß es also seyn sölle : aber ich glaub nicht/daß seiner Opinion jhrer viel beyfall leisten. Vnnd es ist ein groß vnbedachtsamkeit/ solche Handlungen vnnd Ordnungen verdammen/ welche die gantze Christenheit von tausend fünffhundert vnd mehr jaren biß anhero/ ich wil nicht sagen allein zugelassen/sondern auch gelobet/befohlen/vnd gleichsam als einen Gottesdienst gehalten hat.

Es sind irer wol etliche/welche daß sie den weltlichen eine grosse Gunst erzeigen/sagen sie/daß es wol geschehen könne/ vñ erlaubet seye ein Gesatz zumachen/darinnen verbotten werde/daß keiner seine liegende Güter ohn erlaubnuß verkauffen könne: welches also in gemein auch die Geistlichen begreiffen werde: vnd so darauff ein Fürst der erlaubnuß halben ersuchet werde/er dieselbig allwegen zugeben könne / wann die Enteusserung auff einen Weltlichen kommen vnd gerahten solte : Vnnd dieselbige abschlagen/wann sie einem Geistlichen beschehe : Vnd daß solches also nit wider die Geistliche Freyheit seyn würde. Solchen aber muß man etwas mit einer Freyheit antworten/daß wo sie ein wenig die Logicam studierten/so würden sie befinden/dz wo man etwas in gemein vñ also das gantz genus zugiebet/auch zugleich insonderheit ein jede species zugeben werden müsse. Darumb welcher da zugibt / daß ein Fürst durchauß die Enteusserung verbieten könne: der würd nothwendig bekennen müssen/daß er sie gegen den Außländischen / Edlen/vnnd Geistlichen/vnd insonderheit gegen einer jeden art der Personen verbieten könne. Sie sprechen daß er es durchauß gegen allen thun könne/ aber darumb nicht gegen den Geistlichen allein vnd die Logica spricht: wann er es in gemein vnnd durchauß gegen allen thun kan : so kan es auch gegen den Geistlichen allein geschehen.

Wir wöllen aber etwas ernsthaffter mit jhnen reden/daß sie ein wenig

Galat. 6. die H. Schrifft studieren wöllen/allda S. Paulus vermanet/ Irret euch nicht Gott läßt sich nit spotten. Es ist fürwar ein schön ding/so es kein Sünd ist solche natürligkeit zuwegen zubringen/dz die weltliche Güter nit auff die Geistlichen kommen vnd gerathen mögen/warumb verdammen sie es/warumb schälten sie es? Hat nit der Fürst wol vnd recht genug gethan/wann er Gott nicht beleydiget hat? Vnd so es ein Sünde ist/wann eben ein solche Würcklichkeit erfolget/vnd sie allein die wort verkäret habẽ/ was haben sie anderst damit verrichtet/dann dz sie Gottes gespottet vñ also künstlicher weiß jn zubetriegen vermeint haben? Gott wil nit dz in eines Christen Menschen Hertzen dergleichen gedancken gerahten / wann es Gottes will seyn solte/daß die Geistlichen/welche durch jn geordnet worden sindt daß sie der geistlichen Sachen abwarten sollen nach veränderung seiner Ordnung/ nicht allein eins theils der weltlichen Dingen/ sondern auch aller derselbigen Herrn würden/so solten wir jhn nicht allein mit worten ehren/sondern viel mehr mit der That verschaffen/daß solcher sein Göttlicher Will auff das förderlichst volzogen würde.

Wir wöllen aber fortschreiten vnd klärlich beweisen/daß der Fürst in einem solchen Gesatz vber dergleichen ding Ordnung gibet/ welche in der Warheit sein eigen/ vnd nicht Geistlich sind. Es ist einmal gewiß/daß so ein Possession oder Gut/jrgend ein Seruitut oder Dienstbarkeit auff jme hat/ so kan der Herr desselbigen/solches der Kirchen nicht anderst verlassen/dañ daß es ebner massen solche Seruitut auff jhme behalte. Ein jedes liegendes Gut aber/so in einem Gebiet gefunden würde/ hat die Vnderthänigkeit gegen dem Fürsten auff jhme/welche viel grösser/vnd enger ist/ als jrgend sonsten ein andere/welche man mit einer priuat Personen haben kan/ dann der Gewalt deß Fürsten vber die Güter ist grösser dann die Herrschafft einer priuat Personen. Es kan der Fürst durch seinen Gewalt zu einem ende / welches zu dem gemeinen Nutzen gerichtet ist / einer priuat Person an seiner Herrschafft etwas abstricken vnnd benemen/es kan aber kein priuat Herr auff jrgend eine weiß dem Gewalt deß Fürsten etwas entziehen. Derohalben kan er auch durch seine Schenckung/oder Testament/oder anderst nicht zuwegen bringen/ daß der Fürst nicht sein Gewalt darüber habe. Es bedencke solches ein jeder bey sich selbst/vnd betrachte wie gleichförmig es der Natur seye/ daß ein Gut durch Ordnung einer priuat Person an die Kirchen gerahte/ vnd also dahero der Vnderthänigkeit deß Fürsten entlediget würde. Sie werden aber antworten/dz sie zufrieden seyen/daß es mit eben solchen obligationibus vnd Verbündnüssen/das jenig nemlich zuzahlen/ welches es nach dem es noch bey dem Weltlichen ware/hat pflegen zubezahlen/kommẽ vñ gerahte: Es ist recht/

warumb aber verwilligen sie allein jetzund in solches/ vnnd haben in vorigen Zeiten aller solcher Obligationen frey vnd ledig seyn wöllen? Wir sagen aber hiebey/daß der Fürst ausserhalb der ordenlichen Schatzungen/ andere rechtmässige Gründe vber das liegend Gut hat/nach dem er auch die extraordinari Belagungen hat/one welche Obligation wil es sich keines wegs gebüren / dz solches Gut auß Handen komme/ damit er gleich wie auch die andern/mit andern Beschwerungen solchs belästigen möge. Vnd so solchs ein schwere Condition zuseyn scheinet so ist es nichts desto weniger natürlich. Aber dz noch mehr ist/wañ der Fürst eine Dienst in der Person von den Besitzern empfähet oder einnimt/als deß Kriegßwesens ämpter/Hofe vnd dergleichen anders halben/warum solt er solchs verliere? vñ vber solches so hat der Fürst die Gerechtigkeit solches liegende Guts von wegen der mißhandlung der Herrn zu Confiscirn/wann es aber auff die Kirche komt vnd gereth / so kan es nicht mehr Confiscirt werden/vnd warumb sol also der Fürst sein Gerechtigkeit verlieren? Vnd alhie ist vns ein gantz bekandtlich Exempel hierzu wol bedienet / dardurch wir also die jenige so Widerparth haben wol vberwinden mögen.

Die geistliche Beneficien werden durch den todt deß jenigen so das beneficium in hat ledig/vnd d' Hof zu Rom hat derowegen sein Annatē/ vnd dz Gelt oder Lohn von den Bullen. Da nun zimlich viel Beneficien mit den Klöstern/Capiteln/ vnd andern Vniuersiteten vereinbaret worden sind/haben die Bäpst war genommen dz durch ein solche Eynigung/ ein solcher Gewinn verloren würde / den sie durch den todt deß jänigen/ so das beneficium gehabt hat/empfiengen vnd einnamen/vnd haben bey sich betrachtet/das vnder vnnd drüber alle funffzehen jahr die ledigmachung sich begeben kündte/vnd darumb haben sie verordnet / daß man alle funffzehen jahr den geeinigten Beneficien die Quinden bezahlen solte. Derhalben kan auch ein Fürst bey im die Rechnung machen / daß vnder vnd drüber alle hundert jahr ein Gut köndte Confiscirt werden / vnd machen daß alle hundert jahr die Confiscation bezahlt werde. Solches also nun zuversehen/ so ist in etlichen Reichen gebräuchlich / das wann ein liegend Gut einer Kirchen verlassen worden ist / sie verbunden seye einen Menschen / so Confiscirt werden kan zugeben / biß daß das ligend Gut durch den König gleichsam zum Todfall gebracht würde.

Das liegend Gut wird offtermals auch verkaufft/vnd darumb bezalt es dem Fürsten dz Schatzgelt/oder es würd einē außländischen Erbē verlassē/daher bezalt es auch ein gewisse portion. Nu gleicher gestalt gesagt/dz in der Zeit so vile jare/ein solcher fall sich begäbe/solte es sich auch geziemē dz der Fürst on seine bewilligug solcher seiner Rechtmässigkeit solt beraubt wer-

werden. Vnnd darumb so ist die Ordnung deß 1605. gantz ehrlich vnnd rechtmässig Vnd wan man auch hierbey von wegen der Vergünstigung obbemelter Vrsachen halben/ein eigen Schatzgelt fordern solte/wann dz ligend Gut auff die Kirchen käme/so würde es nichts vnbillichs seyn: ja viel mehr in Franckreich vnd andern Landen / wañ ein Gut zu den Geistlichen auch mit erlaubnuß gerahtet/so bezahlt es ein dritten theile / wie sie sprechen für die Amorization oder Tödtung: das ist so viel gesagt dieweil solches liegend Gut gegen dem Fürsten als todt ist/ dieweil er kein Macht mehr darüber hat/vnnd jme wie zuvor dienet. Derhalben so ist nicht der Gerechtigkeit vnd billichkeit zuwider/dz ein Fürst der also viel ding verleuret/ so er sihet daß die Geistlichen fünff vnd zwentzig mal daß viel haben/ als mit welchem sie sich solten benügen lassen: dahin bedacht ist vnd dahin beschleusset/ daß sie etwas eynhalten / vnd nicht mehr ohn erlaubnuß zuwegen bringen: welche er jnen nichts desto weniger geben würde: wann es sich gebüren vnnd geziemen thut. Welche fälle der Confiscation/Verkauffung/vnd Legaten/ so den Außländischen beschehen/nach dem sie sich auch auff dem superficie vnd obertheil deß Guts zutragen vnnd begeben mögen: allda etliche Kirchen zu bawen entschlossen sind: so ist es kein wunder so der Fürst nicht zugibt/daß es ohn sein erlaubnuß gleichsam ertödt würde. Damit wir aber etwas fortschreiten / die jenigen so da leugnen daß ein weltlicher Fürst Gesatz vber Geistliche ding machen möge / vnnd daß die Geistlichen den weltlichen Gesetzen vnderwürffig seyen: die stimmen nichts destoweniger damit eyn / daß deß gemeinen Nutzen wegen/ man allerley Gesatz machen könne / welche auch die Geistlichen begreiffen Der gemein Nutz aber erfordert/dz solches fürnemste Glied deß Regiments/das ist/das Weltlich/welches die Bürde träget/vnd die gemeine Geschäfft/so wol der Personen als der Güter halben verrichtet/ erhalten werde: Damit also nicht das jenige begegene / davon Vlpianus saget/ quod viribus & viris destituta erat Respublica, daß das Regiment an Kräfften vnd Männern abgenommen hat. Darumb ist solches Gesatz nützlich vnnd nothwendig/daß solches Glied von dem Fürsten beschützet werde/also daß damit / wo seine Güter in einem wolstandt erhalten werden/es zu Diensten deß Regiments nothwendige Stärck vnd Krafft haben möge: Vnd so es daher entstehet/daß die Geistlichen weniger haben/ als sie sonsten haben würden: so hat doch hierauff der Fürst nicht stracks seine gedancken gesetzet oder gerichtet: sondern es hat sich zufälliger weiß also zugetragen vnnd begeben: Nun gibet die Vernunfft vnd die Gesatz nimmer auff das jenig achtung / daß nicht stracksrichtig oder zufälliger weiß erfolget. Vnd der jenig nimmet jhme nicht für seinen Nechsten zubeley-

Digest. de muner & honor. l. 3.

l. Si quis nec causã ff. si cert. pet. c. quia diuersitatem de concess. prabend.

seidigen/der seinen eigenen Nutz/zu einem Ziel gesteckt hat: ob es sich wol daher begibt/daß sein Ziel eines Gewins beraubt würde/den er sonsten zuwegen brächte. Ich bekenn zwar/dz wann dieses Gesatz nicht were so würde der geistliche Stand noch reicher werden die ordenliche Lieb aber vnnd Gott gebietẽ/daß ein jeder zuforderst auff die jenige dinge so jm notturfftig sind ein auffsehen habe: vnd solches heisset seinem Beruff warten. Welcher das seinige erhelt/der verhindert ohne zweifel dz es auff keinen andern komme: vnd es were nimmer einer reich/daß der ander nit arm werde. Es ist darumb nit wider die Lieb/so man der eigenen Armut entgegen kom̃et/ ob schon zugleich eines andern Reichthumb verhindert würd. Es solle der Fürst darauff achtung geben/daß ein sichere Ruhe/ vnd die Macht vnnd Stärck seines Reichs erhalten werden.

So es nun daher kommet/daß die Geistlichen nicht einen grössern Vberfluß haben/auff solches solle der Fürst nicht sehen/Caietanus, welchem hierinnen alle nachfolgen/der vermeinet daß das weltliche Statutum der geistlichen Freyheit nit zuwider seye/da den Vnkostẽ der Begräbnüssen/ der Hochzeiten/vnd newen Messen ein Maß gesetzet/ vnd derselbig eingezogen würde: vnd gleichwol begibet sich dahero gantz offenbarlich/daß die Geistlichen eines solchen Gewinns beraubet werden welchen sie sonsten wann solcher Pracht erlaubet were haben würden.

Wann die Geistlichen wöllen kauffen/mit was für einem Gelt werden sies kauffen. Es befihlt der Canon Concesso, dz auß dem geistlichen Eynkommen vier theil sollen gemacht werden: Alsodaß der erste dem Bischoff: der zweyte zu Erhaltung vnnd leibs Nahrung der Priester der dritte zu dem Gebäw: vnd der vierdte zu den Almusen der Armen gehörig sein solle. Vnd solches ist auch von Carolo Magno in seinem Capitular. l. 1. cap 87. Confirmirt vnd bestättiget worden.

Es werden die Geistlichen nichts mit dem ersten theil zuwegen wöllen bringen/noch auch mit dem zweyten: wie es sich dann auch nit wil gebüren daß jhnen jhr leibs-Narung entzogen werde. Das man die Gebäw vber einen hauffen fallen lasse/ vnd newe zuwegen bringe/das stimmet mit der Vernunfft nicht vbereyn: vnnd der gemeine Nutz gibet solches nicht zu. Daß man sich in das vierdte theil eynwickeln solte / welches den Armen thut gebüren/das gibt die Gottesforcht nicht zu : noch auch der Spruch deß HERRN: nach dem vns je S. Paulus gebeut/daß wir allezeit in guter Gedächtnuß solte haben quod beatius sit magis dare quam accipere, daß besser geben als nemen seye.

Damit wir dann nun zu den liegenden Gütern fortschreiten/ welche geschenckt oder verlassen worden sindt: so ist hierinnen gut achtung zugeben

In Sum. verb. excom: c. 31.

12. q. 2.

e

Hoc sane natura decreuit & sacra litera testantur, quod ministrantibus siue diuina celebrantib. ad sustentationem vita necessaria prabeantur. Sicut & Christus discipulis suis ad prædicandũ missis ait, Dignus est operarius mercede sua. Et Paulus de se & cateris Apostolis ait, Quis militat suis stipendiis Vnq̃? quasi diceret nullus. Et ad Corinthios: Si Spiritualia nobis seminamus, non est magnum si carnalia nostra metamus. Licet autẽ vt inquit Iohan. de Paris. in tracta. de potestate regia & papali cap. 14. hoc sit eis debitum, non tamen hoc petebant Apostoli per modũ auctoritatis sed per modum supplicationis Fulg. F.

bendaß die Kirchen durch dieses Gesatze nicht verhindert werden alles dz jenig zuhaben/welches jnen geschenckt oder verlassen würde: Dann ob sie es schon in specie nicht haben/so haben sie jedoch den Werth dafür/ welcher dem ding gleichförmig ist.

Es möchte vielleicht ausserhalb dieses Orts seyn / so man diese beyfügẽ wolte(aber wo es in der Kürtz geschicht kan es nit also vbel gethan seyn) dz es den Geistlichen nit nutz ist also viel/ Vberflüssiges zubesitzen/dieweil sie also von dem Gottesdienst abgeleitet werden/ welchem jhnen abzuwarten obligen thut / so hat man auch in den geistlichen Rechten ein gantzen Titul Ne clerici vel Monachi secularibus negociis se immisceant / Daß Pfaffen oder Mönch sich nicht in die weltliche Geschäfft eynmischen sollen/alda erscheinet daß das erste Capitul/allein derohalben gemacht seye/ damit gegenwertigen Vnordnungen gewehrt werde. Vnd S Paulus gebeut mit wenig Worten / nemo militans Deo implicat se negociis secularibus,vt ei placeat cui se probauit, keiner der GOTT Krieget/der menget sich in weltliche Händel eyn/auf dz er dem gefalle der jn angenommen hat Es ist ein gantz lange rede S. Johannis Chrysostomi vorhandẽ/ alda er beweiset/dz von den Reichthumen de Krirchen zwey böse Ding jren Vrsprung haben / das eine daß die Weltlichen auffhören sich der Almusen zubefleissigen vnd dieselbige zu vben/das ander/daß die Geistlichen jhr Ampt/welches ist/der Seelen gute sorg haben/verlassen/vnd Procuratores/Verwalter vnd Zölner werden/vnd also dergleichen ding vben / welche jhrem Standt keines wegs geziemen oder gebühren.

In Decretal: 2. Timoth. 2. In Matth. homil. 86.

Es sagen bißweilen die Geistlichen mit grossem wehklagen/daß jhnen das jenig verbotten werde/ welches aller andern art der Menschen / auch den aller geringsten vnnd beschreyten zugelassen vnd vergünstiget würde/ gleich als ob sie in einem ärgern Standt als andere weren. Aber hierauff kan geantwortet werden / Erstlich daß nit alles allen gezieme/ vnd es folget nicht/daß wann ein Ding andern erlaubet ist/ daß solches auch jhnen müsse erlaubet werden: Es wird den Kriegsleuten/vñ Edelleuthen gestattet vnd vergünstiget / daß sie bewapnet mögen eynher gehen / solte darum eben solches auch jhnen erlaubet seyn? vnd so solches jhnen nicht gestattet würde/solten sie dafür halten als ob sie dardurch beleydiget/vnd geringer als alle andere Tractirt vnd gehalten werden? Darnach wann ein Sort oder Art der Menschen in einer Herrschafft mehr besitzet/als sein theil erfordert / derselbigen wil nicht gebühren daß er mehr erobere vnd zuwegen bringe/

Neu el. extrauag.

Die Constantinopolische Keyser/ Constantinus Porphyrogenitus, Romanus,vnd Basilius,haben ein Gesatz gemacht/dz die Patricii, Rathsherrn/

herrn/Bischoff/Klöster/rc.nichts Kauffweiß durch Schẽckung/oder in einem Testament von jhren Vnderen an sich bringen solten / damit also solches nothwendiges Glied dem Regiment erhalten möchte werden/ Also kan auch der Rath ein ander Gesatz vber die Güter seiner Vnderthanẽ machen/so viel solches seiner Güter Regierung geziemen thut/ vnd es die Notturfft erfordert / vnd also macht er auch in diesem fall eines vber die Geistlichen Dann es wil sich gebühren daß der Leib eines Regiments oder Herrschafft also Regulirt/vñ in dem Zaum gehalten werde/damit nit ein Gliedt mehr als es sich gebührt wachse vnd zuneme/also daß es einen abschewlichẽ Leib mache/vñ da es also mehr Speiß/als es sich geziemet zu jm nim̃t/den andern Gliedern Schaden bringe/in dem es jnen jr Gebürnuß entzeucht/vnd da es also vor sich selbsten/das vberflüssige nicht verdäwen kan / es voller böser Feuchtigkeit erfüllet werde / daher also zum ersten ein Kranckheit in jm entstehet/vnd also darnach die zerrüttung vnd zerstörung deß gantzen Leibs erfolget. Aber der Stand der Geistlichen der ist in dieser Herrschafft ein Glied/ welches der hunderste theil ď gantzen Zal der Menschen seyn kan/vnd hat nit ein Portion ď Güter welche jm gleichförmig sind zu sich gezogen/ sondern im Paduanischen Gebiet mehr als den dritten theil/in dem zu Bergamo mehr als den halben theil/vnd wird kein Ort gefunden/ da er nit ein viertheil der Güter eynhabe/vnd so jhme noch weiter an sich zubringen vergünstiget würde/so ist kein zweifel / daß er jhme das gantze Land eynheimschen vnd zueygnen/vnd also die andern alle arm/bloß / vnd Knecht verlassen/ vnd den Weltlichen alle Leibsnahrung benemen vnd entziehen würde.

Der gegenwertige Orth vnnd Zeit erfordert ein Gesatz / welches solchen Exceß verbüte / vor alten Zeiten zwar / da der geistliche Standt nach der Weise / wie jhne die heiligen Apostel angeordnet / vnnd die heiligen Vätter in dem sie jhnen nachgefolget / nach einander gehalten haben / Gubernirt vnnd verwaltet wurde / da war es ein nützliches ding / daß er viel Güter hette / vnnd in dem Leib eines Regiments oder Herrschafft da war er wie ein Magen / welcher alle Speiß zu sich neme / aber er verdäwet wenig vor sich / vnnd viel für die anderen Also waren die Geistlichen als sie viel besassen / vnnd von dem Eynkommen der Güter jhnen gantz kärglich etwas zueygneten / vnnd alles das in vbrige Almusen außtheilten / dem gemeinen Nutzen sehr fürträglich. Darnmb bearbeiten sich auch alle / das sie reichlich mit Possessionen vnnd Gütern begabet möchten werden / nach dem je mehr sie hatten / desto mehr es zu dem gemeinen Nutzen entsprosse : in welchem die Geistlichen Vormünder vnd Verwalter der Armen vnd Dürfftigen

waren: also dz nichts abschewlichs daher erfolgte nach dem die Kirchēgůter gleich wie gemeine Güter waren/welche dem ganzē Leib/nach gewisser Proportion wachsen machten/vnd nit ein theil allein. Nach dem aber solche löbliche Gewonheit verwandelt ist worden: so vbertreffen die Güter vñ Narung so auff die Geistlichen gerahten sind/in der grösse: vnd ohn einige Proportion gegen dem leib deß Regiments/welchē es ganz schädlich seyn würde wañ sie mehr wüchsen vñ zunemen: vñ man kündte sie nit mehr regieren: sondern es würde notwendig seyn/entweder daß sie auff ein gewisse Maß gebracht würden: od̄ dz der vndergang deß ganzē Leibs erfolgt. Vñ ob wir wol von dē geistlichen Gütern geredt habē/als welche jnen allen gemein seyen: so ist doch die Possession vñ Besitzung nit gleichmässig vnder sie getheilt worden/ sondern viel mehr die drey vierdte theil der Geistlichen die leben nit auß den Kirchen Gefällen sondern auß dē Almusen/vnd auß den opffern der Weltlichen: da die Possesiones oder liegende Güter/vnd die Renten auff einer ganz geringen zal der Pfaffen vnd Priester bewänden/welcher bey nahe kaum den halben theil derselbigen erreichet. Vnd dz jenig daran mehr gelegen ist/das ist/daß der halbe theil solcher ausser dem Land vnd Gebiet jhr wohnung haben/ vnd solche ziehen alles jr eynkommen/mit augenscheinlichem Schaden der gemeinen Diensten/zu sich.

Vnd so in den bessern Zeiten/ allda die Menschen jre gedancken mehr gen Himmel/als auff die Welt gerichtet hetten: vnd da die Augustini blůeten/welche die Erbschafft außschlugen/die der Kirchen verlassen war/als die Kinder derselbigen beraubt waren: ein solcher Gewinn zuwegen gebracht ist worden/wz würde dann hinfurter beschehen? Nach dem man jezund der jenigen etliche befind/welche mit besondern Künstlein vmher ziehen/vñ einen grossen Gewinn mit süssen Worten zuwegen bringē/es würde endlich zubeförchten seyn/dz in zwey oder drey hundert jaren der Gewiñ vñ Eröberung dermassen zunemen vnd wachsen würde/dz sie Herrn vber alles würden. Es sind nun mehr vor 300. jaren Kloster gebawet worden/ vnnd haben nicht den vierdten theil deß Eynkommens/der jenigen/da es nicht mehr als viertzig jahr ist/daß sie gebawt sind worden. Es sind jetzund zimlich viel Geistlichen/denen es verbotten ist/ daß sie keine liegende Güter besitzen solten/welches Verbott wann es auffgehaben solte werdē/welches glaublich wol geschehen köndte/ nach dem wir sehen daß solches mit vier Orden/welche ein grosse anzal in sich begreiffen/one die andern geringern/ beschehen ist/ so gedencke ein jeder welcher Verstandt hat/bey sich selbst/was sie in einem Augenblick zuwegen bringen würden.

Ad fratres in Erem. ser. 52.

Es sind viel ding in jrem anfang gut/welche da sie in dem fortschreitten sich verändern/schädlich werden. Die Eröberung der Geistlichē welche in

dem Anfang gantz gut gewesen ist/die ist durch vier Staffel zu dẽ jetzigen Standt kommen. Zum ersten verkaufften sie die possessiones vnnd ligende Güter/ vnnd auß dem erlöseten G lt ernehreten sie die Geistlichen vnd *f* Armen. Darnach war man dahin bedacht / daß man die liegende Güter erhalten/vnd die Armen auß den Renten erhalten vnnd ernehren möchte Zum dritten kam es dahin/daß man vier Theil darauß ma te/ eines für den Bischoff:das ander für die Priester das dritte vor das Gebew / das vierdte / für die Armen. Jetzundt sindt die beneficia bestettiget worden/vnd ist der Wahn vnnd Meynung entstanden/ welche von allen Theologis vnd frommen Canonisten verworffen worden ist/ quod Clerici sint domini *g* fructuum, das ist/ daß die Priester Herrn der Früchte seyen / Ob schon die geistliche Canones vnd heilige Vätter / gantz bestendiglich geprediget vnnd verkündiget haben / daß die geistlichen Güter der Armen seyen. Darumb verbeut auch das heilig Concilium zu Trient in alle weg den Bischoffen ne ex reditibus Ecclesiæ consanguineos, familiaresue suos augere studeant, cum & Apostolorum Canones prohibeant, ne res Ecclesiasticas, quæ Dei sunt, consanguineis donent. Sed si pauperes sint, iis vt pauperibus distribuant: das ist/ daß sie nicht auß dem Einkommen der Kirchen jre Blutsverwandten vnd Freunde zu vermehren oder reich zu machen / sich befleissigen sollen / nach dem auch d e Canones der Apostel verbieten/daß sie nicht die geistliche dinge / welche Gottes sindt/ihren Blutsverwandten schencken/sonder wann sie Arm sindt/ daß sie solches vnter sie als die Armen außtheilen sollen. Vnd ein wenig danieden sagt er also. Quæ vero de Episcopis dicta sunt, eadem non solum in quibuscunque beneficia ecclesiastica tam secularia quam regularia obtinentibus pro gradus sui conditione obseruari, sed ad S. R. E. Cardinales pertinere decernit. Das ist / Daß aber von den Bischoffen gesagt ist/da beschleust es / das es nicht allein in allen den jenigen welche geistliche beneficia so wol weltliche als regulirte einhaben/nach Gelegenheit jhres Stands gehalten solle werden / sondern daß es auch zu der heiligen Römischen Kirchen Cardinalen gehören solle.

Vnd derhalben so sollen die Geistlichen ein solches Gesatz/welches also einer gemeinen Nohtwendigkeit halben gemacht worden vnnd also der Billichkeit vnd Gerechtigkeit gleichförmig ist/nicht vbel deuten vnnd sagen/daß er derhalben gemacht seye/damit sie nidriger als die aller geringsten Leut mögen gehalten werdẽ. Sie kündten viel mehr sagen/daß es besser seyn würde/daß sie den Aposteln gleichförmig lebeten. Wollen sie vielleicht bestetigen vnd sagen / daß die Aposteln als sie alle liegende Güter verkaufft / vnnd das Almusen außgetheilt/ in nidrigerem Standt als die

f *Verus vsus Ecclesiasticorum est bonorum, quod in sustentatione pauperum & redemptionem captiuorũ expendantur. Aurum enim Ecclesia habet, nõ vt seruet, sed vt eroget & subueniat in necessitatibus: quia redemptio captiuorũ, est sacramentorum ornatus, Vnde & D. Ambrosius in libris de officiis, Vero illa, inquit, sunt vasa pretiosa, quæ redimunt animas à morte: & ille verus est thesaurus Domini qui operatur quod sanguis eius operatus est & tũc vas dominici sanguinis agnoscitur, cũ in vtroq; viderit redẽptionẽ: vt calix ab hoste redimat, quos sanguis à peccato redemit.*

g *Vnde rectè Augustinus ad Bonifaciũ de Prælatis verba faciens, omnesq; includens ait: si priuatũ vel priuatim possidemus, quod nobis sufficiat, non illa nostra sunt, sed illorum, quorũ procuratione gerimus, non ergo proprietatẽ nobis vsurpatione damnabili vendicemus. Et Bernardus, loquens de bonis temporalib. ad Eugenium Pap. lib. 2. inquit, Esto vt alia quacunq; ratione hoc tibi vendices, non tamen Apostolico iure: nec illud tibi dare quod non habuit Petrus*

Vnd in Sicilia hat in dem Jahr 1296. der König Fridericus (wie solches in dem Capitular desselbigen Reichs auffgezeichnet ist) eben auff solche Form/ wie der Venedische deß 1536. Jahrs/ ist ein Gesatz gemacht/ allein daß es nur ein Jahr zu einem Termin/ ansetzt.

Der Bapst Pius V. als er in der Landtschafft del Bosio, genandt/ da er ist geboren worden/ ein grosses Kloster gebauwet gehabt hat/ hat er/ damit solches nicht zerstöret würde/ in ewigkeit den Geistlichen verbotten/ daß sie etwas von den weltlichen kauffen solten. Vnd Clemens der Achte/ als er wargenommen/ wie viel Güter die heilige Kirch zu Loreto einhatte vnd besesse/ hat er gleichfals/ damit die weltlichē erhalten mögē werden/ verbotten daß sie mehr an sich käuffte vnnd brächte. Vnnd zwar so ist auch zu Genua ein allgemeine Constitution/ daß alle Güter der Herrschafft daselbsten zugethan vnd verbunden seyn/ also daß sie nicht auff die Geistlichen enteussert mögen werden. Es antwortet gleichwol einer/ daß der Bapst Clemens ein solches Gesätz wie ein weltlicher Fürst gemacht habe/ da er zu förderst bey jhme selbst als einem Bapst/ vmb Vergünstigung solches zu machen angehalten habe. Welches aber ein gantz zu viel subtile Betrachtung/ vnnd welche der gründtlichen vnnd steiffen Göttlichen Lehre/ vnnd guten Sitten nicht gleichförmig ist/ in sich hat vnnd begreifft/ als welche da wil/ daß nach dem GOtt einem der in einer Maiestät oder Hohen Obrigkeit ist/ deren ein vnaufflößlicher Gewalt in weltlichen Dingen anhangt ein Landt zu regieren vbergeben hat/ derselbig jhme auch die Autorität vnnd das Ansehen gegeben hab/ daß er solches auch vor sich selbst thun köndte/ vnnd ohn einige Vergünstigung oder Zulassung eines/ er seye gleich wer er wölle/ alle solche Gesätze/ welche dasselbige zu erhalten notwendig sindt/ machen vnd auffrichten könne.

Es würdt sich nirgendts befinden/ daß Gott ein Gebott gemacht habe/ welches damit es volbracht möge werden/ man von andern Erlaubnuß begeren müsse. Jn den Sachen darinnen kein Vnterscheidt ist/ oder in denen so gut/ aber frey sindt/ da kan es sich begeben/ daß ein Jrrthumb oder Fall begangen wirdt/ so sie wider den Willen eines Obern gethan werden. Jn den jenigen aber/ welche Gott außtrücklich gebotten hat/ da hat das jenige stat dauon S. Paulus sagt/ Obedire oportet Deo magis quam hominibus, Das ist/ Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Was wer das/ daß Gott zu einem Fürstē sagen solte/ Mache solche Gesätze welche zu der gemeinen Ruhe bedienlich vnnd notwendig sindt/ vnnd so du hierinnen nachlässig seyn wirst/ so werde ich es vor ein Beleydigung auff vnnd annemmen: vnd welche Erlaubnuß haben wil daß er solchen gehorsam leiste/ der halt vmb Erlaubnuß an/ anderer Ge-

Actor. 5.

stalt

stalt wirdt es nicht erlaubet seyn: Ist dann das jenige so Gott gebeut/nicht vergünstiget oder zugelassen? Die Natur wañ sie ein End oder Ziel gibt: so gibet sie auch allen solche Gewalt/welcher dasselbig zu erreichē notwendig ist/vnd Gott solte ein Ende oder Ziel / vnd ein Gebot geben / welches man nicht/ohn Gnade so man von den Menschen erkennete / volnbringen köndte? Solches ist zwar ein zuviel grobes ongereumptes Werck. Wir wöllen aber widerumb zu der Materien der Gesätze kommen/welche wie sie nicht ein newe Inuention oder Erfindung ist/also haben von jr vil fürtreffliche Iurisconsulti oder Rechtsgelehrtē tractiret/ vnd haben sie als rechtmessig beschützet: vnd vnter andern Baldus, Archidiaconus, Abbas, Signorolus, Alexander, Barbatia, Crotus, Tiraquellus, Geilius, Renatus, Capitius. Auß welcher Lesung ein jeder offenbarlich abnemmen kan/ ob solches dergleichen ein Sache seye / darinnen man also mit Censuren fortschreiten soll/ vnnd sonderlich da die Substantial vnnd wesentliche Stück eines Gerichts nicht gehalten sindt worden. Daher wirdt es vns zu vnserm Fürhaben gantz bedienstlich seyn/ daß wir auch ein wenig von der Ordnung sagen/welche von seiner Heiligkeit gehalten ist worden/ damit man also sehen möge/wie viel Nullitaten vnd Nichtigkeit in solchem Gewerb fürgangen seye/dann also wil ich von einem Handel der also beschaffen ist/reden: dieweil es je kein Gericht/da es an der Materien manglet/genennet werden kan. Die Theologi sagen/daß ein vngerechtes Gericht wol ausserhalb vor ein Gericht möge angesehen werden / aber zwar nicht in jhme selbst seye/vnnd daß ein jedes vngerechtes Gericht/auch an jhme selbsten nichtig seye / vnnd daß ein vngerechtes Gericht/nicht mehr ein Gericht seye/ als ein todter Mensch ein Mensch ist. Wir wöllen aber auch an solchem den Mangel der Form beschawen / welche also wesentlich ist/ daß sie es gantz vnd gar vndüchtig macht.

Bald. c. quæ in ecclesiarum, c. Ecclesia S. Mariæ de Constitut.
Archid. c. Romana. de appella. in 6.
Abb. cons. 63 lib. 1.
Signorol. cons. 21.
Alexan. cons. 93.
Barb. lib. 2. cons. 14
Crotus cons. 5. lib. 1.
Tiraq. de retract. consang. §. 1. gl. 13.
Geil. lib. 2. obs. 32.
Capit. de pact. pollic. l. 3. nu. 1.

Erstlich ist es ohn einige vorgehende Citation erkleret worden/daß die alten vnd newe Gesätze/welche verbieten/daß keine Güter enteussert/oder Kirchen ohn Erlaubnuß gebawet werden / seyen der Authoritet vnnd Ansehen deß Apostolischen Stuls vnd der geistlichen Freyheit zuwider: vnd daß die Gesatzgeber/selbsten in die Censurn gefallen seyen. Vnnd jedoch ist es bey allen Rechtsgelehrten gantz wol bekandt / daß die Citation auß dem natürlichen Rechten jhren Vrsprung habe / vnnd auch in den Erklerungen der Censuren erfordert werde. Welches dann also zu der Nichtigkeit deß obbemelten Breue oder Außschreibens/als auch alles deß jenigen / so in Krafft desselbigen hernach gefolget ist/ genug ist. Daß aber jetzmals so viel frommer Leut/welche in Christo abgestorben sindt/ welche an einander mit den Bäpsten zu jren Zeiten communicirt haben/ excom-

municirt vnd verdam̃et sollẽ werdẽ: was ist dieses anders/als zu gleich seiner Heiligkeit Verfahren verdammen? vnnd darauff wollen bestehen/als ob sie jnen der Selen Sorg nicht haben angelegen seyn lassen/ vnd solche nicht wie es jnen gebühret hat/geübt hetten? da nichts desto weniger vnter jnen Bäpst / welche mit fürtrefflicher Tugendt vnd Heiligkeit begabt gewesen/zu finden gewesen sindt.

Es bringet der Bapst die Vrsach herfür / warumb er also wider die Herrschafft zuverfahren bey sich beschlossen hab/vnd spricht also: Cum prætermissio officii nostri & causæ ecclesiæ desertæ à nobis rationẽ extremo iudicii die exigi à Deo nullo modo velimus: neque enim existimetis nos qui alioquin pacis & quietis publicæ cupidissimi sumus, omnesq; nostros cogitatus eo intendimus, vt solo Deo interueniente rẽ Christianam quantum possumus, pacate gubernemus, quiq; omnium animos præsertim maximorum principum nobiscum ea in re consentientes esse optamus, si aliquando sedis Apostolicæ authoritas lædatur, si Ecclesiastica libertas & immunitas impetatur, si Canonum decreta negligantur, Ecclesiarum iura, & Ecclesiasticarum personarum priuilegia violentur, quæ muneris nostri summa est, id aliquo modo dissimulaturos, aut nostro officio defuturos, hac vero in re id vobis persuasum esse volumus, nos nullis rationibus humanis moueri, aut quidquã præter Dei gloriam quærere, aliudq; habere propositum, nisi perfectam, quoad eius fieri possit Apostolici regiminis functionem. das ist / Nach dem wir auff keine Weiß wöllen/daß võ Gott an dem letzten Tag deß Gerichts/der Vnterlassung vnsers Ampts/vnd der verlassenen Kirchen halben von vns Rechenschafft erfordert werde. Dann jr sollet es nicht dafür halten/daß wir die wir sonsten deß gemeinen Friedens vñ Ruhe gantz begierlich sindt/vnnd alle vnsere Gedancken dahin richten / daß wir allein durch Hülff Gottes die Christenheit so viel wir können friedtfertig regieren/vnd die wir wünschen/dz aller Menschen Hertzen vnd Gemüter/vnd sonderlich der Hohen Fürsten mit vns in solchem vberein stimmen/wann etwan deß Apostolischen Stuls Authorität vnd vnd Ansehen belendiget wardt/wann die geistliche Freyheit vnd Immunität angefochten würde wann die Decreta vnd Gesätz der Canonen verwarlost werdẽ / wann der Kirchẽ Gerechtigkeiten/vñ der geistlichẽ Personen priuilegia geschwächt werden/welches die Sum̃a vnd Inhalt vnsers Ampts ist/ dasselbig auff einige weiß verhalten/od' an vnserm Ampt etwas ermanglen wöllẽ lassen. In dieser Sache aber wöllen wir daß jr euch das bereden sollet / daß wir durch keine menschliche rationes hierzu bewegt werden/od' ausserhalb der Ehre Gottes etwas suchen/oder sonst etwas vns fürgesetzt haben/ dann

allein

allein ein volkommene deß Apostolischen Regiments Verwaltung.

Seine H. förchtet nit on Vrsach dz Göttliche Gericht/wañ er es an seinē gebührlichen Hirten Ampt manglen liesse/denn Gott drewet durch den Propheten Jeremiä: Wehe den Hirten welche zerstrewen / vnd die Herde meiner Weyde zerreissen/spricht der Herr. Darumb spricht der Herr der Gott Jsrael zu den Hirtē die mein Volck weyden/jr habt mein Herde zerstrewet/vnd habt sie herauß geworffen/vnd sie nit besuchet. Sihe ich wil vber euch die Boßheit ewer Vbungen heimsuchen spricht der Herr. Vnd dem Volck verheisset er/Jch wil euch Hirtē nach meines Hertzen wunsch geben/vnd sie werden euch mit Wissenheit vnd Lehre speisen/ dañ dz ist ein gewisses ding dz die Bürde eines Hirten sey die Predigt vnd Verkündigung deß Euangelij / die heiligen Vermahnungen/ vnd Vnterrichtung der Christlichen Sitten / der Dienst vnnd Außspendung der heiligsten Sacramenten / die Sorg der Armen / die Straff vnnd Verbesserung der Missethaten welche auß dem Reich GOttes außschliessen welchs dergleichen Ding sindt / so GOTT Sanct. Petro gebotten/ vnnd jhme zu einer Bürde aufferlegt:welche allein dermassen von jme geübet worden sindt/als auch von den H. Märtyrern seinen Nachfahrn/vnd vō den H. Confessorn/welch vō einer zeit zu der andern einander nachgefolgt haben: nicht auff ein solche weiß wie die Finsternuß auff das Liecht folget.

Wir sehen in der H. Schrifft / dz die Ehre Gottes bestehe in fortpflantzung deß Euangelij/vnd in einē frommen Leben der Christen Menschen: Vnd in einer Sum̃/wie S. Paulus saget / in der Tödtung deß eusserlichen/vnd dem Leben deß innerlichen Menschens/ vnd in vbung der werck der Liebe. Wann aber die Ehre Gottes bestünde in Vberfluß der weltlichen Güter/so hetten wir vns vnser selbst sehr zu besorgen:nach dem Christus den seinen nichts als Armut / Verfolgung vnnd Vnfall verheissen hat/vnd endtlich wie es das Volck selbst erkennet/so sindt die Widerwertigkeiten vnd das Leyden/die Heimsuchungen vnnd die Proben der Frewden Gottes/vnnd keiner/ spricht das Euangelium / folget Christo nach/ dann so er sein eigen Creutz auff seine Schultern gefasset hat. *2. Corinth. 4.* *Iohan. 15.* *Matth. 8.*

Es ist weit von der Leer S. Pauli das jenig abgescheiden / daß von einem an vielen Orter vnnd bey vielen Menschen außgebreitet ist worden/ vnd das ist dieses/daß man sehen könne warum̃ diese Statt der Religion halben könne berühmet werden/dann ob wol daselbsten die Almusen vnd Gottsförchtige Wercke gegen den Armen/ vnnd die Zierdt der Kirchen/ vnd der Gottes Dienst vberflüssig sein: so seye doch das höchst vnnd am meynsten daran gelegen/daß man der geistlichen Jurisdiction vnnd Gerichtszwang günstig sey/vnd dessen sehe man dz Widerspiel zu Venedig. *1. Corinth. 15.*

Es ist ein Spruch deß heiligen Pauli verhanden: Wann ich meinen Leib hingebe zu brennen/vnd hab der Liebe nicht/so bin ich nichts. Es wird
1. Corinth. 13. in dem heiligen Euangelio gelesen/daß vnser Seligmacher an dem Tag deß Gerichts/ von den Argen vnd Bösen/der Wercke der Gottesforcht vnd Barmhertzigkeit halben/ so nicht von jhnen geübet worden sindt/rechenschafft erfordern wirdt/dann ich bin hungerig gewesen/ vnd jhr habt
Matth. 25. mich nicht gespeiset/Jch bin durstig gewesen/vnnd jhr habt mich nicht getrencket/ Jch bin ein Gast gewesen/ vnnd jhr habt mich nicht beherbergt/ Jch bin nackendt gewesen/vnd jhr habt mich nit bedecket/ Jch bin kranck vnd gefangen gewesen/vnd jhr habt mich nicht besuchet.

Daß aber den lasterhafftigen der Mutwill den Nechsten zu beleydigen benommen werde/daß den weltlichen ein Theil an den Gütern/so jnen gebühret gelassen werde/dafür hat man sich nicht zu förcheen/ daß Gott derohalben Rechenschafft erfordern werde/ja viel mehr/wir könen gantz getrost vnd hertzhafft alle Güter der Kirchen/den Armen geben/ohn einigen zweiffel ob Gott daran ein Mißfallen haben solle.

Es sollen auch alhie die letzte Wort solches Außschreibens zu bewegen nicht vnderlassen werden/alda gesagt wirdt: Quinimo nulla alia ratione melius publica illa Christianæ religionis incómoda in quibus euitandis tantopere insistitis, lóge à nobis propulsabitis, quam si Ecclesiarum qui pro nobis dies ac noctes excubant, & assiduas ad Deum preces effundunt, immunitates & iura (prout religiosos & pios viros decet) conseruaueritis. Das ist/ Ja viel mehr auff kein andere Weiß werdet jhr die algemeine der Christlichen Religion Vnfälle/welche zu entfliehen jr euch also höchlich bemühet/weit von euch abtreiben können/ dann wann ir der Kirchen vnd der Geistlichen/welche Tag vnnd Nacht vor euch wachen/ vnd täglich jr Gebet vor Gott außschütten/ Freyheit vnnd Gerechtigkeit (wie es frommen vnd Gottsförchtigen Männern eygnet vnnd gebühret) erhalten werdet.

Jn der Warheit die Herrschafft zu Venedig ist nottürfftig/ dz jhr mit dem Gebet der Geistlichen/ Hülff erzeiget werde/ darumb befehlen sie sich auch jhnen stätiges/ vnd weiß dz jenig gar wol/ dauon der weise Mann
Eccles. 21. sagt: Deprecatio pauperis ex ore vsque ad aures perueniet, Das ist/ Die Bitt der Armen wird auß dem Mundt biß zu den Ohren kommen. Vnd sie bekümmert sich/ wann jhrer etliche/ welche wenig jhre Gedancken zu solchen guten Wercken gerichtet haben/ mit jhrem bösen Exempel den Weltlichen zu vieler Sünden Vrsach geben: Daher dann an statt daß man die Göttliche Gerechtigkeit versöhnen/ vnnd zu der Barmhertzigkeit gegen vns bewegen solte/ so wirdt sein Zorn desto

mehr

mehr/vns durch das mittel der Vngläubigen zustraffen angereitzet. Vnd wir sollen nicht glauben daß das gebet der Reichsten/ vnd welche die beste bequemlichkeit haben/ die Göttliche Maiestat desto mehr biegen vnnd bewegen mögen/als von welchen geschriben stehet. Neq; despexit deprecationem pauperis; Er hat das gebet der Armen nicht veracht. Anderer gestalt so viel heiliger Mönch vnd Einsideler/welche in eusserster Armut vnd Nidertrāchtigkeit gelebt haben vñ noch leben/ mit gewissem Vertrawē/dz in einem solchen Stand jhr Gebet desto leichter für Gott auffsteigen würde/mit solcher Lehr gantz böß vnd vnrecht gethan haben. Psal. 21.

Es ist aber nun mehr Zeit/ daß wir zu dem dritten Puncten darob der Streit ist/ welcher in der Materia die Geistlichen zuvrtheilen bewendet/ fortschreiten/welches dann vnderschiedlich Tractirt vnnd Gehandelt sol werden/dieweil auch zu vnderschiedlicher Zeit das Breue oder Außschreiben in solcher Materien vberlieffert worden ist. Es hats vielleicht die Göttliche Fürsehung also verordnet/ dz wie wir gesagt haben/dz von den Dienern deß Bapsts/sie seyen wer sie wöllen/ in vberliefferung der Außschreiben gejrret ist worden/damit also sein Heyligkeit noch eine Zeit/ darinnen sie/wie ein hohes an diesem Geschäfft/welches also angefangen würde/ gelegē were/desto besser nachdenckē kündte/haben möchte/Nichts desto weniger aber so vnderliesse seine Heyligkeit nicht zugebieten/daß das ander Breue oder Außschreiben der zween Gefangenen halben vberliefert würde/ wie dañ solches den 25. tag Februarii geschehen ist/mit der Vberschrifft Marino Grimano Duci & Reipublicæ Venetorum; das ist/ Marino Grimano dem Hertzogen vnd der Herrschafft zu Venedig. Ob schon seine Heyligkeit deß todes deß Fürsten/welcher zween Monat zuvor sich begebē hatte/gute Wissēschafft truge/ auch die Glückwünschung gegen dem jetzigen Hertzogen/so dem vorigen nachfolget/ volnbringē hat lassen. Es möchte etwan ein Canonist solche Handlung mit jrer Lehr verthädigen vnd sagen/Papa est iudex vivorum & mortuorum: das ist/ der Bapst ist ein Richter der Lebendigen vnd der Todten: Man solte viel mehr glauben/daß er es darfür gehalten hab/ daß nach dē eben solche Dignitet vnnd Würde bestünde/an der veränderung der Personen nichts gelegen were/in welchem jhme jedoch alle Canonisten zuwider seyn werde/welche da wöllen/daß so man von den Censuren tractirt vnd handelt/ welche ein verhaffte Materia genennet werden/ die Wort alsdann auff das aller engist Interpretirt vnnd Außgelegt sollen werden. Darumb so da fürgewendt möchte werden/daß der jetzige Durchleuchtigste Hertzog dessen verwarnet sey worden/ so würde solches keines wegs nachgeben/also daß er auch in diesem fall/one haltung eines wesentlichen Stücks zu dem Gericht/

Ratio est, quia excommunicatio infertur animæ verè delinquenti, non autem repræsentanti quæ non fuit in culpa (si tamen hic fuit aliqua quod negatur) c. nemo episcoporũ in fin. 11. q. 3. c. sacra. de senten. excommun. & l. sancimus C. de pœn. F.F.

richt/das ist der Citation der Erklärung/ vnd der Vermanung der Censuren halben/wider jhnen verfahren hat. Man sol vor gewiß halten / da der Bapst die Gründe / darauff die Herrschafft jhr Autheritet die Geistlichen zurichten begründet/ angehöret vnd darauff achtung gegeben hette/so würde er nimmer kein Wort hierüber verlohren haben/allda er aber nicht mit jhme wolte handelen lassen / vnnd die Gründe vnd Vrsachen der Herrschafft zu Venedig/mit einer solchen Gedult/Lieb / vnnd reiffer Betrachtung/wie man von seiner Heyligkeit als einem allgemeinē Vatter der Christenheit verhoffet / vnd sich beredet hette/nicht anhören wolte/ da ist kein wunder daß er die Gericht der Herrschafft schilt / vnnd saget daß sie auff einem blossen Gebrauch vnnd Gewonheit / vnnd auff etliche Breui vnd Außschreiben der Bäpsten Begründet seyen. Es hat die Herrschafft dem Breue oder Außschreiben deß Bapsts mit wenig worten Geantwortet/als nemlich / daß Täglich newe Materien deß Zwispalts sich erregen/vnd daß man also die Fundament/ darauff jhr Freyheit nu mehr auff die 1200. Jar befästiget seye/vmbzustürtzen vnderstehe/dañ von Anfang vnnd Vrsprung her der Herrschafft/so haben jhre Vorfahren/von GOTT die Authoritet/vnnd Macht / einen jeden welcher Mißhandelet zustraffen empfangen / welches sie zu ehren seiner Göttlichen Maiestat/ mit gemeiner Ruhe vnnd Frieden / Approbation vnnd gut Heissung/der Vorfahren seiner Heyligkeit vnd mit gemeinem Lob/ an einander geübet habē. Von der Gewonheit hat man kein Meldung gethan/in Ansehung dz jr Gewalt vnd Macht viel höher vnd steiffer Begründet ist/als auff einen Gebrauch/ob schon derselbig von vndencklichen Jaren hero gewäret hat/dann sie helt die Lehre der Theologen/vnd der besseren Canonisten als vor vnzweiffelich/daß die Exemption vnd Freyheit der Geistlichen/in den Missethaten so nicht Geistlich sondern Weltlich / oder wie Justinianus spricht/Bürgerlich sind/nit von den Göttlichen Rechten/sondern von dē Priuilegien der Fürsten herkom̄e/so anders nit jemands die Bedeutung deß Worts ius divinum oder geistlichen Rechtens also weitleufftig oder vngebreuchlicher Weise nemen wolte / daß er auch das ius humanum oder weltliche Recht damit andeutete.

Diese Lehre/dz wo die Geistlichen nit durch ein Priuilegium oder Genade Eximiret oder Gefreyet weren worden / sie der weltlichen Obrigkeit vnderworffen würden seyn/dz würde Bewiesen vnd Bekräfftiget / mit dē Exempel deß Alten Testaments/alda gesehen wird/dz viel König dē Priestern gebotten/sie Gevrtheilt vnd Gestrafft haben/vñ daß solches nit von argen vnd bösen Königen/oder mittelmässigen allein geschehen sey/sond'n von dē Allerheyligsten vñ Gottsförchtigsten/als nemlich David/ Salomon/

mon/Joas/Ezechias vñ Josias wir habẽ gantz eygentlich im Euangelio in den wortẽ vnsers Herrn Christi/so er zu Pilato geredt hat / Du hettest kein Macht wid mich/wann sie nit von oben herab dir gegebẽ wordẽ were/ welchem dañ beygefügt werden kan (wann jemandts solchem einen Außschweiffenden vñ vnrechtmässigen Verstandt zueygnen wolte) die Außlegung deß H. Augustini S. Bernardi vñ deß Cardinals Caietani/welche da sagẽ/dz das Vrtheil deß Pilati wol gantz vnbillich gewesen/jedoch nit vnbillicher weise zu sich gezogen od geraubt wordẽ sey. Vber solches so hat man auch die Bestättigung dessen/mit dẽ Exempel S. Pauli welcher als er muthmassen kunde/dz der Festus vnder dẽ schein/ als ob er zu Jerusalẽ vber jn Vrtheilen wolte/vnd in die Hand d Jüden zuvbergebẽ vorhabens ware/da Appelliert er für den Keyser/welches dergleichẽ ein ding war/welches er nimmermehr gethan haben würde/wann er nit sein rechtmässiger Richter gewesen were/da es ein Todsünde ist für einen Appellieren/der nit ein ordenlichen Gewalt hat. Es ist gleichwol von einem Scribenten zu jetzigen vnsern Zeiten/ein sonderlich Betrachtung herfür bracht worden/dz nemlich S. Paulus an Petrũ Appelliert würde habẽ / aber solches nit gethan habe/dieweil es vor ein Thorheit würde geachtet wordẽ seyn/welches dañ ein solche Betrachtung ist/so eines spitzfündigẽ Verstands wol würdig / aber sie ist nit würdig der richtigen Beständigkeit S. Pauli. dz er also auß Forcht damit er nit vor ein Thorẽ möchte gehaltẽ werdẽ/die Warheit zusagen vnderlassen habe solte. Er hat vor dẽ Festo auff solches nit gesehẽ/ vnd er hat nit vnderlassen dergleichen Wort zureden/deren wegen d Landpfleger jm geantwortet hat/Paule du bist Vnsinnig/vñ S. Paulus selbsten saget/wir verkündigen Jesum Christum dẽ Gecreutzigten/dẽ Jüden zwar ein ärgerniß/den Heydẽ aber ein Thorheit/ vnd nichts desto weniger vnderliesse er nit dz jenig zusagen vñ zu Predigen /dañ er wuste daß es vor ein Thorheit würde gehalten werden. Darum̃ thue man in keinen weg S. Paulo solche Schand an/nach dem in der Warheit solcher heyligster Apostel vnd welcher sonderlich zu einẽ Exempel vns bedienlich ist/solchs nit verdienet. Was wöllen wir aber von den Gebotten S. Petri vñ S. Pauli selbsten sagen? welche also lauten: Darumb seyt vnderthan aller Menschlichen Creatur vmb GOttes willen: es sey dem König als dem Obersten/ oder den Hauptleuten als den Gesandten von jhme / zur Rache vber die Vbelthäter/vnd zu lobe den Frommen. Denn das ist der Wille Gottes. Was wil man auch von diesem sagen ? da er sie Vermahnet /daß sie den Fürsten vnd Oberen vnderthan/vnd jrem Gebott gehorsam seyen. Vnd endlich auch võ dẽ/so in dem 13. cap zu dẽ Römern geschriebẽ steht welches gleich wie ein Sonn alle Finsternisse deß zweifels/ sie seyen gleich beschaffen

Iohan. 19.

Sup Ioh. tract. 16.
Epistol. 42.
In 2. q. 62. a. 1.

Act. 25.

Ad Cor. 1.

1. Pet. 2.

Ad Tit. 3.

sen wie sie wöllen / erleuchten vnnd hell machen kan. Ein jede Seele sey der Obrigkeit vnderthan/dann es ist kein Gewalt dann von Gott/welche aber sind/die seynd von Gott geordnet. Wer sich nun der Obrigkeit widersetzet/der widerstrebet GOTTes Ordnung / die aber widerstreben/die bringen jnen selbst die Verdamnuß zuwegen/ dann die Fürsten seynd nit den guten Wercken/sondern den bösen zuförchten. Wilt du dich aber nit förchten vor der Obrigkeit/so thue Guts/ so wirst du Lob von derselbigen haben. Dann sie ist Gottes Dienerin/dir zu gut/Thust du aber Böses/so förchte dich/dann sie träget das Schwerdt nicht vmb sonst. Dann sie ist Gottes Dienerin/ein Rächerin zur Straff vber den der böses thut / So seye dann auß noth vnderthan/nicht allein vmb deß Zorns willẽ/sondern auch vmb deß Gewissens willen / darumb müsset jhr auch Schoß geben/ dann sie seynd GOTtes Diener / die solchen Schutz sollen Handhaben. So gebt nun jederman was jr schuldig seidt/ Schoß dem der Schoß gebühret/Zoll dem der Zoll gebühret/Forcht dem die Forcht gebühret/Ehre dem die Ehre gebühret.

Expos. ad Rom. 12. Super epist. ad Rom. Homel. ..., in expos. Es werde besehen S. Augustinus/ welcher in solche zahl der Vnderthanen sich selbst setzet. Es werde Chrysostomus/Theodoretus/Theophilactus/vnd Oecumenius besehen/welche mit außtrücklichen Worten die Apostelen/die Euangelisten/die Propheten / die Priester vnd Mönch eynschliessen. Es werde S. Thomas eben vber solchen ort gelesen/so würde man sehen/daß er offentlich darauff bestehet/vnd bejahet/ daß alle Geistliche exemption vnd Befreyung durch ein Priuilegium der Fürsten herrüre. Aber S. Bernhardus/in dem er an einen Ertzbischoff schreibet / so

Epist. 42. saget er noch klärlicher also : Omnis anima potestatibus sublimitoribus subdita est: Si omnis est, & vestra: Quis vos excipit ab Vniuersitate? Si quis tentat excipere, conatur decipere: das ist/ Alle Seelen seyen der Obrigkeit vnderthan/wann alle/so ist es auch Ewer/ wer nimbt euch von der Gemeine herauß ? Wann sich jemandts versuchet euch herauß zunemen/der vnderstehet sich euch zubetriegen. Es betrachten die Widersacher ob jemals etliche auß den H. Bäpsten/Bischoffen/oder andern Priestern gesagt haben/dz sie von dẽ gewalt der Fürsten vnd der Obrigkeit Eximiert vnd gefreyet seyen/vnd sie werden nimmer einen finden / Aber sie werden wol finden dz je einjeder die Vnderthänigkeit bekand hat/vñ hat allein die Gerechtigkeit jrer sachen geleugnet/dieweil sie verdamt waren worden.

Euseb. lib. 4. c. 4. Wir haben ein berümbtes Exempel an S. Policarpo Bischoffen zu Smirna/einem Discipel vnnd Schuler S. Johannis deß Euangelisten/ welcher ein fürträfflicher Fundator vnd Begründer / vnsers Glaubens nach den Aposteln gewesen ist/dessen Wort/wie sie von Eusebio zusammen

sammen getragen worden sind / lauten also: Magistratibus enim & potestatibus à Deo constitutis cum honorem, qui nostrorum animorũ saluti nostræq; religioni nihil affert detrimẽti, pro dignitate tribuere docemur. Das ist / dann wir werden gelehrt / daß wir der Obrigkeit vnd Regenten so von Gott verordnet worden sind / die Ehr / welche vnser Seelen Heyl vnd Wolfahrt / vnd vnser Religion kein Schaden bringt / nach jrer Dignitet vnd Würden / anthun vnd leisten sollen. Jrer etliche sprechen dz von dem Apostel die Vnderthänigkeit gegen dẽ Fürsten gebotten sey worden / da sie noch Vnglaubig waren / aber nit darnach als sie Christen worden sind / vñ solches darumb dieweil die Geistlichen deß H. Ordens wegẽ / vnd d geistlichen Authoritet vnd Ansehens halben / viel grösser seyen: Solchen aber antwortet der H. Johannes Chrysostomus mit wenig worten also: Si enim Paulus cum gentiles adhuc essent Principes præcepit, multo magis oportet & fidelibus exhibere, quod si maiora tibi concredita esse dixeris, disce nõ nunc honoris tui tempus esse, peregrinus enim hic es & aduena, tempus erit cum omnibus apparebis illustrior, nunc vero vita tua abscondita est in Christo in Deo, quando Christus comparuerit, tunc & vos comparebitis in gloria. Das ist / Dann so Paulus / da die Fürsten noch Heyden waren / es gebotten hat / so muß man es viel mehr den glaubigen erzeigen / so du aber sagen wilt / daß dir mehr vertrawet worden seye / so solt du lernen / daß nit jetzund die zeit deiner Ehren vorhanden seye / dann du bist alhie ein Bilger vnd Frembdling / es wird die Zeit kommen / daß du allen heller vnd klärer erscheinen wirst / nun aber ist dein Leben verborgen in Christo in Gott / wann Christus erscheinen wirdt / alsdann werdet jhr auch in der Ehr erscheinen.

Wer kan aber zweifeln daß die geistliche exemptiones [i] vnd Freyheiten Vergünstigungen der Fürsten seyen / so man jhre Gesätz vnd Priuilegia noch find? Vnd man sihet daß sie nicht zu einer Zeit / sondern von einem Tritt zu dem andern / seyen mitgetheylt worden / welches dann ein jeder so dessen wissenschafft zuhaben begert / begnüget werden mög / wil ichs / demnach viel daran gelegen ist / in seine Zeit außtheilen.

[i] Cõstat sane olim Ecclesiasticos Prælatos, & alias inferiores Ecclesiasticas personas de prædiis & possessionib. suarum. Ecclesiarum, vt tuta eis essent, omnia sub tuitione Cæsaris, tributum illis soluere consueuisse caus. 23. quæ 8. c. conuenior & c. tributum. Nisi ab Imperiali benignitate horum promeruissent immunitatem. FF.

Der Kayser Constantinus Magnus der Eximirt vnd freyet / vmb das Jar 315. die Geistlichen von den gemeinen Geschäfften / Persönlichen vnd Höffischen. Constantius vnnd Constans seine Söne / die haben die Freyheit dazu gethan von den wüsten Geschäfften / vnd von den Zinsen / vnnd haben allein den Bischoffen die Exemption von dem weltlichen Gericht mitgetheilt / vnd sind also die andern Geistliche / bey den weltlichen Richtern so wol in Peinlichen als in Ciuil vnd Bürgerlichen Sachen verblieben. Vñ vber solches hat man nach andern Gesätzen / eins von dem Valente

C. Theodo. de episco. & cleric. l. 2. ibid. l. 10.
Ibid. l. 12.
Ibid. l. 23.
Ibid. l. 33.
Ibid. l. 41.
Ibid. l. 47.

lente vnd Gratiano vmb das 380. Jahr / vnd das ander von Arcadio vnd Honorio vmb das 400. Jar. Vmb das Jar 420 aber / da hat Honorius vnd Theodosius der zweyte / vnnd darnach eben solcher Theodosius mit Valentiniano dem dritten / dz Gericht der Geistlichē den Bischoffen vergünstiget / wañ alle beyde theil dessen zu frieden weren / vnd hat sie daneben zu der weltlichen Obrigkeit verwiesen / wann ein theil den Bischoff nit annemen wolte / welches dañ auch von dem Keyser Martiano vmb das Jar 460. vnd von Leone so jm nachgefolget / bestättiget worden ist. Endlich so ist von dem Keyser Justiniano vmb dz Jar 560. alle solche Varietet vñ manichfeltige Weise mit dem Gesatz bestättiget vnd bekräfftiget worden / dz nemlich die Geistlichen in Ciuil vnd Bürgerlichen Sachen dē Bischoff vnterworffen seyn solten / in den Criminal vnd Peinlichen aber dē weltlichen Richter. Vñ solches hat gewehret / biß auff dz Jar 630 / da Heraclius vō den weltlichē Richtern / so wol in Ciuil als in Criminal Sachē / sie erlediget hat / jedoch mit vorbehalt der Authoritet der Delegaten oder Vndersetztē Richter deß Fürstē oder Keysers / vñ biß auff die theilung deß Reichs ist es allezeit also gehalten worden / vnd nach derselbigen Theilung / hat sich der Gebrauch vñ die gewonheit der Griechischen Kirchen allezeit / so lang solches Reich gewäret hat / also verhalten.

Novel 83.

In Occident od' Nidergang aber / da habē es die Fränckische vñ Sächsische Keyser / vnd die Könige in Italia auff manichfältige Weise gehalten / bißweilen haben sie die Gericht den Geistlichen gelassen / vñ bißweilen haben sie nicht allein vber die Priester vnd Bischoff / sond'n auch die Bäpste selbst Gevrtheilt / vnd dann ferner haben sie ein theil vberwiesen dz es von den Geistlichen / ein theil aber dz es von der Obrigkeit Gevrtheilt würde / nach dem die mancherley art der Zeit mitbracht vnnd erlidte / in dem bald die Authoritet vnd dz ansehen der Bäpste Oberhand behielte / bald aber der Keyser Endlich so machte Keyser Fridericus der zweyte / vmb das 1220. Jar die Authentica / welche dem Codici Justiniano Einuerleibet ist / dz niemands vor das weltliche Gericht / es seye gleich Ciuil od' Criminal / einige Geistliche Person ziehen könne / vnnd ein jeder der die Titul de Episcopis & clericis, & de Episcopali audientia, vel Episcopali iudicio in dem Codice deß Theodosij vnd Justinani lesen wirdt der wird / alle solche Gesatz finden / vnd man wird völligen Bericht eynnemen / wie die Exemption vnd Freyheit der Geistlichen eine Genade gewesen seye / welche von den Keysern beschehen ist / vnnd wird auch genugsam vergwisset werden / daß ob sie wol den Geistlichen die Freyheit / vnd Exemption von dem Gewalt jhrer Obrigkeiten verliehen haben / sie jedoch niemals jemandt von jhrem [k] höchsten Gewalt außgezogen vnd Gefreyet haben. Der Gewalt einen

Auth. C d. episcop. & cleric. l. statuimus.

[k] *Sēper (inquit Æneas Siluius de ortu & auth. imper. cap. 13.) maior est vtilitas publica quam priuata, nec cōmitendum quod propter cuiusquam merita, potestas aliqua erigatur imperio similis, qualis in exēptis esset, qui nullū superiorem admitterent. qua res Monarchiæ dignitatis neruos elidit, schisma sub imperio facit & omnem humanæ societatis concordiam dirimit.*

einen jeden zu Straffen/welcher den Gesätzen etwas zuwider begehet/ der ist also mit dem Fürstenthumb vnd Herrschafft verbunden/dz es von demselbigen nicht kan abgesondert werden/ vnd ist eben so viel/wann man sagen wolte daß der Fürst in seinem Gebiet einen hab / welcher in Weltlichen Sachen/vnd einer jeden/so den gemeinem Nutzen anlanget vnd betrifft/nicht vnderworffen seye/ als ob er kein Fürst were. Es künde kein natürlicher Leib ein lange Zeit erhaltē werden/welcher an jm theil hette/so nit zu ergäntzung deß gantzen Leibs geneiget were/weniger kan ein Ciuil oder Bürgerlicher Leib wehren oder thewren können welcher in jhme ein Menschen hat / so einen andern als den Fürsten in Menschlichen vnnd Weltlichen Sachen erkennet. Der Bapst selbst der Eximirt vnnd freyet in weltlichen Sachen / den jenigen so jhm gefället / von der Authoritet der Bischoffen vnnd Ertzbischoffen / aber von sich selbsten kan er keinen Eximiern oder gefreyen / daß er nicht Bapst verbleibe Die Herrschafft zu Venedig da sie ein freye Ankunfft vnnd Vrsprung gehabt/vnnd gleichsam als frey vmb das 420. Jahr Geboren worden ist/ ob sie wol/wie allen grosser Macht vnnd Gewalten begegnet ist / anfänglich sich nicht in ein groß vnnd weitläufftig dominium vnnd Herrschafft außgebreitet hat/ So hat sie doch nichts desto weniger/ gleich wie ander grossen Fürsten in jhrer grosser Herrschafft die Gewalt vber ein jede Person/so in jrer Herrschafft lebet / von GOTT empfanggen / vnnd hat ehegedachte Herrschafft zugeben daß die Geistlichen sich deren Exemption vnnd Freyheiten der Obrigkeit erfrewen möchten / deren sie sich in dem Reich von Zeit zu Zeit freweten / vnnd war jhnen genug daß sie an jhnen allein die Exceß vnnd Laster Straffeten/welche in dem sie schwer vnd abschewlich waren / sie den gemeinen Frieden vnnd Ruhe betrüben vnnd vervnrühigen köndten. Vnnd man ist eyngedenck etlicher Geistlichen/so mißhandelt haben/welche in allerley art der Missethaten/vn̄ bißweilen auch in etlichen gewissen/ welche jetzmals für gantz gering würden geacht werden/ jedoch damals war/daß sie eines sonderbaren Circumstantz vnd Vmbstandts halben/ gantz wol verdienten/ daß sie von der Herrschafft verbessert würden/ gestraffet worden sindt. Vnnd ob wol die Römischen Bäpste von den 160. Jahr hero/ vnderschiedtliche Decret von der Exemption vnnd Befreyung der Pfaffen vnnd Geistlichen gemacht haben/ so seyndt sie jedoch an keinem Orth /vnnd jrgendt bey einem Fürsten gantz vnnd gar auff [l] vnnd angenommen worden / Vnnd haben auch nicht erhalten können / daß die Missethaten der beleydigten Maiestat / nicht allezeit den Weltlichen Gerichten vnderwürffig wehren : Gleichsam durch gantz Italien werden die Geistlichen / vnd ob sie schon nicht

c. at si clerici de indic.
c. clerici eod.
c cum nō ab homine eod.
c. qualiter & quando eod.

[l] *Quia lex debet esse rationi consentanea possibilis, consuetudini patriæ non adversans 4. distin. c. erit autem, non possumus legem dicere non acceptam vsu vtentium, etiam in quocunq; foro ciuili vel canonico ead. dist. leges & c sequent. F.F.*

verwarnet worden/Gestraffet/welche nit jhre gebürliche Habit/vnd Kleidung tragen/ohnangesehen der Bäpstlichen Freyheit vnd Decreten. Jn Hispania wird ein gleichmässiges in den Mißhandlungen/so man Waffen/vnd Wehre trägt/vnd vielen andern gehalten. Jn Franckreich wird vnder den Gemeinen vnd Priuilegirten Mißhandlungē/ein vnderschied gemacht/vnd diese allein werden dem Bischoff vberwiesen/ vnd die anderen werden von den Weltlichen Gevrtheilt.

Die Herrschafft zu Venedig hat gleicher Gestalt die Missethaten in die schweren vnd geringen vnderschieden/vnd die geringe werden dē geistlichen Gericht vberwiesen/die schweren werden der Obrigkeit vbergeben. Vnd also hat sie die Gerechtigkeit vnd die Freyheit jhrer Jurisdiction vñ Gerichtszwangs/an einander geübet Wir wöllen nit sagen dz solches allein ein Gewonheit seye/welche als einem Gesetz zuwider/durch die läng der Zeit/Stärck vnd Krafft auch vber das Gesatz bekommen habe. Wir tragen keinen Zweifel dz die Gewonheit nimmer dem Gesetz Gottes vnd der Natur Nachtheilig oder Abbrüchig seyn könne: ob sie schon viel tausend Jahr gewäret hette/vnnd bekennen frey willig/daß wann GOtt die Geistlichen Eximirt vnd frey gemacht hette/ daß alle Handlung/so von einem Fürsten/er wer gleich wer er wölle/ dawider fürgenommen würde/ ein Mißbrauch seyn/vnd zu der beleydigung Gottes rüren würde/ Wir wöllen aber auch wol/mit Erlaubnuß der jenigen/ welche da sprechen daß jhre Freyheit von dem Göttlichen Rechten herrühre hinzu thun/ daß wann jm also seyn solte/alsdann der Bapst sie Vnderwürffig zumachen kein Macht haben würde/dann die Weltlichen würden durch Dispensierung deß Bapst/das jenig so Gott gebotten hat/zu vben nicht vähig seyn. Gott hat den Weltlichen verbotten Meß zu lesen/Beicht anzuhören/ꝛc vnd der Bapst kan auff kein Weiß noch Weg sie mit seiner Dispensation hiezu täuglich vñ geschickt machen Vnd so sie sagen werden dz solchs ius diuinum ein Göttlichs Recht/darinnen nit Dispensiert mag werdē/seye/ jenes aber/dariñen wol vom Bapst Dispensiert möge werdē: damit man sich dan nit viel bemühe/die Contradiction vnd Widerrede/welche in dem bestehet dz man spricht/das Göttliche Recht/vñ in welchem durch Mēschlichen Gewalt Dispensiert werden kan darzuthun/So ists genug so man jnen antwortet/dz alle Gründe vnnd Behülff/ die man durch Dispensierung deß Bapsts zuwegen bringen kan/die könne man auch durch ein Gewonheit zuwegen bringen/welche darüber ankome/vnd dem Gesetz zuwid seye/vnd so wir Praesupponiern wöllen/ dz die Exemption vnnd Freyheit der Priester vnnd Geistlichen/erstlich durch ein Gesatz geordnet/vnnd auch volnstrecket worden seye/ vnd darnach durch ein Gewonheit deren

Inno. c. cum Apostolica de sim. de priui. c. quod quibusdam. de verbor. significatio. c. in his c. super quibusdam.

man

man nicht eingedenck seyn möge/dagegen seye præscribirt worden: so sage ich/daß man rechtmessiger Weiß/sich derselbigen gebrauchen möge. In vnserm Fall aber/da gehet die Authorität vnnd der Gebrauch der Herrschafft/der Zeit nach zurechnen/für allem Gesätz/welches die Geistlichen von den Gerichten in den gröbsten peinlichen Sachen eximirt habē mag/ vorher/vnnd kan kein einiges Decret/welches die Geistlichen gemacht haben/im geringstē nit schädlich oder nachtheilig seyn. Hierzu kompt auch die stillschweigende Billichung aller Bäpstē/ welche in dem sie solches gesehen vnd gewust haben/wann sie es nicht dafür gehalten hetten dz solchs geziemete vnd gebührete/so würden sie es gescholtē haben/vnd auch ebenmässig die außtrückliche Billichung Sixti deß vierdten/Innocentij deß achten/Alexandri deß sechsten/vnd Pauli deß dritten (deren Schreibē in der Herrschafft Cantzley erhalten werden) die bringen in der Warheit ein genugsamen Beweißthumb/wie billich vnd recht sie hierinnen verfahren hab. Vnd solches zeuget klärlich an Innocentius in seinem Briefe oder Außschreibē/welches an den Patriarchen zu Venedig gerichtet/vnd den letzten Tag Octobr. im Jar 1487. datirt worden ist/in welchem da er anzeigt/wie rechtmessig die Herrschafft vber die Geistlichen nit allein in den aller abschewlichsten/sonder auch in allen schweren vnnd grossen Lastern geurtheilt haben/gebraucht er sich dieser Wort: Nos attendentes Priuilegia ad bene viuendum dari, non ad delinquendum, illaq; præsidio bonis contra improbos esse debere, non autem malis ad nocēdum facultatem, &c. das ist/Da wir betrachten/dz die Priuilegia wol zu leben/nicht aber zu mißhandlen mitgetheilt werden: vnd dz sie zu Schutz der fromen wider die bösen seyn sollen/nicht aber den bösen ein Gelegenheit Schaden zuzufügen rc. Welches ein Ding ist/so nicht allein zu dieser Zeit sich gantz offtermals begiebet/sonder auch dazumal vielfaltiger Weiß sich zutrüge/ wie der Bapst Sixtus der vierdte in einem seiner Schreibē/so gleichfals an den Patriarchen zu Venedig/vnter dē Dato den 7. Tag Junii im Jar 1474. gerichtet ist/mit diesen Worten bezeuget: Cogimur non sine cordis nostri dolore plurima, quæ nollemus de personis Ecclesiasticis audire, ex ista ciuitate præsertim, in qua sæpe nonnulli aut monetas adulterasse, aut crimen læsæ maiestatis admisisse dicuntur: Das ist/ Wir werden gezwungen/viel das wir nicht wolten/nicht one Schmertzen vnsers Hertzens/auß dieser Statt/von den geistlichen Personen zu hören: sonderlich da von etlichen gesagt wirdt/dz sie Müntze gefälschet/oder das Laster læsæ maiestatis begangen haben. Vnd so jemandts zu probieren/dz die Exemption vnd Freyheit von Götlichen Rechten her rühre/sich deß Exempels deß Keysers Constantini in dem Concilio Niceno gebrauchē wolte/der

vberlese es wol/vnd komm darnach/vnd sage/ ob solches mit seiner Meynung vberein stimme oder derselbigen zu wider sey.

Die Nouellæ vnnd newe Gesätz deß Keysers Iustiniani, als nemlich die 3. 5. 6. 11. 83. 123. 131. 133. 137. die geben vberflüssig vnnd klärlich zuverstehen/was für Exemptiones vnnd Freyheiten die Geistlichen vnter solchem Keyser gehabt/vnnd deren sie sich vor jhme erfrewet haben. So dann nun anfänglich durch die Priuilegia der Keyser vnd darnach durch jr Nachgebung sie solche Exemptiones vñ Freyheiten gehabt haben: warumb sollen sie dann ein solche Rumor vnd grosses Geschrey anfangen/ wann die Herrschafft zu Venedig saget/dz so andere in jrem Gebiet zugeben haben/dz auch die gröbste Missethaten võ den Geistlichen gerichtet vñ geurtheilt werden/in dem sie glauben vnd dafür halten/dz solches zu jrem Regiment bedienlich seye/sie aber darumb in solches als ein ding/welches sie jrer gemeiner Ruhe vnd Sicherheit zuwider zuseyn hat vermeynet/niemals eingewilliget/oder es gestattet hab. Diesem kan auch beygefüget werden/daß in keinẽ Reich oder Herrschafft solche Freyheitẽ auff einerley weiß practiciret werden/vnd welcher da lesen wirdt was die Criminalisten hieuon schreiben/vnd in sonderheit Clarus/ der wirdt sehen auff wz mancherley weiß in vnterschiedtlichen Orten solche Exemption vnd Freyheit volnstreckt vnd exequirt sey worden/welches ein vnauflößliches Argumẽt ist/dz sie nicht de iure diuino oder dem Göttlichen Rechten her rühre: also dz die Gewonheit sie reguliren vñ jr ein Ordnũg gebẽ kan/vnd dz die Decreten der Bäpste vber solches nit in allen Ortẽ auff vnd angenomen seyen wordẽ. Vnd alhie stehet auch zu betrachtẽ/dz in dẽ Außschreibẽ so den 10. Decemb. beschehen/d' jetzige Bapst spricht/dz ein Canonicus vñ ein Apt/ personæ in dignitate Ecclesiastica constitutæ, Personen so in geistlicher Dignitäten vnd Würden sindt/ins Gefängnuß seyen eingezogen wordẽ. Alhie können tausendt Bäpstliche Schreiben auffgelegt werden/welche da anzeigen könten quod Canonicatus non sit dignitas/Dz der Canonicat kein Dignität sey. Da sie aber solches gewar sindt worden/so haben sie in dem getruckten Monitorio den Canonicũ außgeschlossen/vnd haben allein võ dem Abt gesagt personã in dignitate Ecclesiastica constitutã, dz ist/ein Person welche in geistlicher dignität ist: also dz man hierauß schliessen mag/dz auch in den Bäbstlichen Brieffen vnd Schreibẽ geirret werden kan/sonderlich wan man gar zu geschwindt schreibet/welches die Vrsach ist/dz man die Sach/wie es die notturfft erfordert/nit recht betrachtet. Es ist aber auch nicht on einen zweiffel/ob solche Abte Cõmendatarii genant/in einer Dignität seyen oder nicht/nachdẽ das H. Conciliũ zu Trient die Cõmendatur verbeut. Nichts desto weniger so ist zu diesem/davon wir handlen viel daran gelegen/dz es ein Dignität seye/vnd dz der Bapst

Lib. 5. §. fin. q. 36.

auff solches sein Fundament setze/also dz wan es ein armer Priester on ein beneficiũ were/er die Sache als hochwichtig nit erachten würde / sonder die Qualität vnd Eygenschafft der Dignität etwz besonders sey/welches die Exemption vnd Befreyhung desto grösser vnd ansehnlicher machen könne/in Ansehung dz es gewiß ist/dz in der Kirchen die Ordē gesetzt sindt welche dem Göttlichē Rechtē nach/Sacramēta sindt/vnter welchē dz Priesterthum das höchste ist. Diese Dignitäten aber eines Apts/Probsts vnd Archidiacō/sindt durch das menschliche Recht eingeführet wordē / Vnd in der Warheit welcher diesen Knauff aufflösen wil/ der wirdt sich dessen one grosse vnd vergebliche Mühe nit vnterstehen. Diese Materia erfordert dz man betrachte/dz in der Person deß Bapsts zwo Qualität vnd Eygenschafften gefunden werden: die eine als ein Römischer Bapst/ vnd in sonderheit ein Bischoff derselbigē Kirchen/ vnd ein Haupt in gemein vber alle: Die ander als ein Fürst desselbigen Landts vñ Gebietes/so er jnhat vnd besitzet/ welche beyde ob sie wol jetzundt zusammen gehefftet sindt/ so ist es doch so hoch nit notwendig / weđ dz der weltliche Fürst zu Rom ein Bapst seye/oder dz der Bapst ein Fürst seye. Es fället mir jetzundt nit ein zu eröffnen/wann alle solche beyde Eygenschafftē mit einander vereinbaret worden sint/welches vielleicht nit vier hundert Jar seyn wirdt: So man aber nun zugebē vnd gestehē wolte/ dz solches etwā vor 800. Jaren beschehen were/so hat es jedoch zu diesem vnserm Gespräch nichts zu bedeuten. Wie ein Bapst/helt er in der Statt Rom seinen Vicariũ/vnd in den Stättē so der Stat Rom vnterthan sindt/die Ertzbischoffe/Bischoff/ vnnd andere geistliche Regenten. Vnd wie ein Fürst hat er zu Dienern/ seine Gubernatores oder Verwalter/Richter vnd andere/welche ob sie schon zũ Theil Priester sindt/jedoch so vben sie solches jr anbefohlnes Ampt nit wie Priester/vnd es sindt jrer auch viel weltliche Personen. Nun so ein geistlicher Priester oder Mönch ein schändtliches Laster begehet/so sehen wir dz nicht die Bischoff/vnd die jenige/die dz geistliche Regiment haben/jne straffen/ sonder die Gubernatores vnd Rähte ꝛc. Wir haben gesehen/daß nachfolgende Orter/als Torre di Nona, Corre Sauella, Torrone zu Bononia/ vnd andere weltliche Gefängnussen voller Priester vnd Mönch gewesen/ so peinlich gerechtfertiget worden sindt/vnnd solches / daran nicht ein geringes gelegen ist/so hat man zu den Zeiten deß Bapstthumbs Sixti vnd Clementis/Mönch one Degradation in jres Ordēs Habit henckē sehen. Diese ding sindt in der Warheit notwendig vnd Gerecht gewesen/anderer Gestalt wirdt der geistliche Standt nicht in Frieden leben können. Es sindt aber andere Stände dessen eben so wol notturfftig / Vnnd wann seine Heiligkeit Lust/vnnd Gefallen hette/anderer Leut Notturfft mit eben der Maß zu messen/derē er sich gegen den seinigen gebrauchet/vñ jnen hat

hat zukommen lassen/so würde er die Fürsten nit verdammen / welche die Priester straffen/so nicht als Priester jr Leben führen. Wir solten aber andern ein Exempel deß jenigen geben vnd darstellen / so wir wolten dz von andern beschehen möchte/dann so wir auff solche Weiß das böse vnd vnglück so daher entspringt sehen würden / würden wir mit anderer Leut Notturfft ein Mitleyden tragen.

Jch weiß wol die Antwort so man geben wirdt / vnnd solche ist also beschaffen/dz nemlich der Bapst/die zwo obangezogene Eygenschafften an sich hab/die eine/dz er als ein Fürst gehaltẽ wirt / die ander/wie ein Bapst. da er wie ein Fürst/siehet daß es guter Regierung seines weltlichẽ Landts vnd Gebiets notwendig seye/dz mit weltlichem Arm die abschewliche Laster vnd Missethaten der Geistlichen gestraffet werden/so bittet er von sich selbst als einem Bapst vmb Erlaubnuß/vnd auff solche weiß wie er sie jhme selbst gibet / also wurde er sie auch den andern geben / wenn sie es auß Gnadẽ von jm bitten: Dieses ist aber ein Artzney / welche vnverträglicher als die Kranckheit selbst ist/ vnd welche dem Leib mehr Schaden bringet/ vñ ein Antwort welche dz jenig theilet/so nit getheilet werden kan. Würde es nicht viel leichter zusagen seyn/daß der Bapst so viel er ein Fürst ist/ zu guter Regierung seines Landts vnd Gebiets notwendig zu seyn erkeñe/dz durch die weltliche Authorität ein jeder gestrafft werde / welcher Vnruhe anrichtet/ob er schon ein geistlicher ist/Da er aber der andern Fürsten vnd Stände Notturfft hierinnen nicht sehe/vnd nicht zugebe/ daß sie von der Göttlichen Majestat dessen Macht vnd Gwalt haben/ so erkenne er seine eygene Authorität eines Bapsts/ vnnd algemeinen Vatters: darumb wölle er bey jhrem Regiment mit vnd zu gegen seyn.

Alhie legen sich jrer etliche vns zuwider/vnd sagen/ ein jede Straff diene zu Verbesserung deß jenigen Menschen so mißhandelt / anderer Gestalt wann es nit zu diesem Endt gerichtet seyn solte/so würd es ein Tyrannisch Werck seyn/aber eines jeden Verbesserung gehöret seinem Obern zu/darumb so sey es dem Fürsten wenig daran gelegen / ob der Geistlich so mißhandelt gestraffet werde oder nicht/er gebe nur Achtung drauff/daß er die weltlichen straffe/dann so die Geistlichen nicht gestrafft werden/ so werden die Prælaten dessen Gott Rechenschafft geben müssen. Vñ in der Warheit solche Schlußredt würde schliessen/ wann jr præsuppositũ war were/dz nemlich die Verbesserung deß jenigen so mißhandelt/allein das Endt der peinlichen Justitien were. Es ist der gewisse Zweck vnd Endt/aber es ist der zweyte vnd der geringste/nach dem solches zu dem priuat Nutzen gerichtet ist: Dañ das Fürnembste ist ein gemeines Endt vnd Zweck/ vnnd bestehet in zweyen Dingen / Erstlich daß vnter den Bürgern gute

Sitten/

Sitten vnd in der Statt gut Frieden vnnd Ruhe erhalten werde: Vnnd zum andern/wann jemandts vber einen anden sich eines Vortheils gebrauchen wolte/ also daß er jhnen wider alle Billichkeit plaget oder jhme Schaden zufüget/ guter Proportion nach/ mit ebenmässiger Straff/so jhm angethan wirdt/die Sache zu einer Gleichheit gerichtet werden. Der Geistliche/ wann er die Forcht Gottes vnd der Welt hindan setzet/vñ den Gesetzen zuwider handelt/ so beleydiget er die Gemein/ in dem er also den weltlichen ein Exempel giebet/welche da sie auff solche weiß jhme nachfolgen/arg vnd böß werden/vnd vber solches/ so reitzet er auch die jenigen an welche sich von jme beleydiget befinden/daß sie solches mit Zerrüttung gemeiner Ruhe vñ Friedēs/rechē. Welcher vrsachen wegen/so solle ein Fürst darob Sorg tragen/daß die Missethat gestrafft werde/anderer Gestalt/so möchte/obgedachten Einwurffs halben/ein Fürst nimmer einen Außländischen/welcher in seinem Gebiet etwas verbreche/ straffen/ in dem da er nicht sein Vnterthan ist/er desselbigen Nutzens sich nicht anzunemmen/ oder darob Sorg zutragen hat. Ein Fürst straffet einen Außländischen/ vnnd siehet damit nicht auff seine Verbesserung/ sonder daß er seine eigenen Vnterthanen vor den Beleydigungen beschütze/wie er darzu verbunden ist/ vnd dz die böse Exempel/welche dergleichē Sitten/ so zu gemeiner Ruhe schädlich sindt/einführen können/verhindert mögen werden. Vnd es taug nichts/ so man sagen wolte/ so es denn zu dem gemeinen Nutzen notwendig ist/ daß der Geistliche gestraffet werde/ so verschaff der Fürst daß seine Verbesserung von dem Prælaten beschehe/vnd gebe nicht zu dz es von der weltlichen Obrigkeit volnstreckt werde.

Dann hierauff zu antworten/ so ist notwendig zubetrachten daß die Geistlichen auch der grawsambsten vnnd abschewlichsten Laster halben/ nach den heiligen Canonen nicht an Leib vnd Leben gestrafft mögen werden/sonder sie straffen sie mit Censuren der Suspension/Priuation/Deposition/ oder mit straffen der Irregularität/ oder legen jhnen heilsame Pœnitentz vnd Rewe mit Gebetten/ Fasten vnd anderer solcher Werck/ auff/vnd der aller schärpffeste Sententz ist/dz sie in ein Kloster oder in ein ziemlich eng Gefängnuß/ daselbstē ewige Pœnitentz zuthū/ verbañet werden/welche Straff jedoch/ man zu diesen vnsern Zeitten/ nit siehet/dz sie auch einer Mißhandlung halben/ sie sey so schewlich als sie jmmer wöll[e] in das werck gerichtet/oder volnstrecket werde. Ja wiel mehr wañ sie b[...]ß weilen der gleichen Pœnitentz jnen ein lange Zei[t] aufflegen/ vnd jnē [...] darnach von der Demut deß Büssenden/ vnd Gutwilligkeit deß Gehorsams Anzeig beschicht/so lassen sie an der Straff nach/vnnd erzeigen jm[...]e baldt vnd leichtlich Gnad/Vnd wiewol von dem Keyser Justiniano [...]gebotten

worden ist/ daß sie der Mißhandlung wegen der weltlichen Obrigkeit vbergeben sollen werden/ nichts desto weniger so ist die gemeine Opinion/ vnnd welche von den Canonisten practiciert wirt/ daß solches allein in dreyen Fällen als nemlich der Lazarei/ Fälschung der Bäpstlichen Brieff/ vnd der zusammen Verbindung wider den Bischoff halben/ beschehen solle. Das vbrige belangendt bestänen vnnd bekrefftigen sie/ daß so ein Geistlicher ein gantz abschewliches vnd der aller schwehresten Laster eines begangen haben solte/ ob er auch den Bapst ertödtet vnd vmgebracht würde haben/ so solle er jedoch nicht/ so er Pœnitentz vnd Busse zuthun sich offerire vnnd darstelle/ degradiret vnnd der weltlichen Obrigkeit vbergeben/ sonder zu ewiger Gefängnuß verbannet werden. Von solcher Weiß vnd Gelegenheit die Justitien zu administriren/ kompt es her/ daß die Geistlichen gantz leichtlich in die Vbertrettungen der Gesätz gerhaten/ dann in dem jnen die Sünde mehr Nutzen vnd Lusten als Schaden vnd Verdrieß die Pein vnnd Straff bringet/ so erwehlen sie viel mehr dieses Böse/ welches von jnen geringer geachtet wirt/ dann daß sie sich jrer Begierden vnd Wollust solten enthalten/ vnd da sie sich im geringsten der Straff am Leben nit beförchten (welches ein solches ding ist/ so die Missethäter allein im Zaum helt/ vnnd am meinsten sie erschrecket) vnd daneben auch die Hoffnung haben/ daß so sie mit etlichen geistlichen Peinen gestrafft sollen werden/ sie das vbrige baldt auff einen richtigen Weg wöllen bringen/ so thun sie als ob jnen on männiglichs eintrag alle Schand vnd Laster zu begehen erlaubet seye/ vber das/ daß von den geistlichen Gerichten/ nit mehr die Missethaten welche die gemeine Ruhe betrüben vnd zerrütten/ gestrafft worden/ sonder vielmehr die jenige Mißhandlungen so wider sie vnd das jrige gerichtet sindt. Dann es ist einer weltlichen Person nit so viel an der Verfälschung der Bäpstlichen Brieff/ oder der Verbündnuß wider den Bischoff gelegen welches dann die Fälle sindt davon hieoben gesagt worden/ derwegen die Degradation geordnet worden ist/ sonder die Verrhäterey/ die Beleydigung der Majestat/ die Fälschung der Müntz/ der todtschlag deren allenthalben sie jnen jre geistliche Bussen auff legen würden/ daß sindt die jenige Sachen die zu dienst vnnd beförderung der gemeinen Ruhe/ mit grosser/ vnnd dergleichen Strengkeit davon ein Exempel zunemmen ist/ gestraffet sollen werden. Vnd in der warheit ein Prælat/ der die geistlichen allein regieret/ der kan kein werck volbringen/ welches anderst dann allein auff sie vnd jren nutzen sihet/ vnd in dem er die Priester straffet/ so kan er auff nichts so zu wolfart deß gemeinen nutzen bedienlich ist/ sehen gleich wie ein Haußvatter seine Kinder/ vnd seine Knecht anderst nit straffet/ dann daß er allein auff das jenige so zu nutz deß Hauses gereichet/ sihet. Die Straffen der Fürsten vnd seiner Diener allein/ die wenden vnd richten sich zu der gemeinen wolfart/ welches jr würckliches Endt ist. So man sagen wil/ daß der schwären vnnd

groben Laster halben/welche die gemeine Ruhe zerrütten/ein Geistlicher von seinen Prælaten solle gestraffet werden: das hat nit anders auff jhme/ dann daß solche Straff zu einem Wolstandt deß geistlichen Ordens bewerden/dervnd gereiche/vnd daß von den mißethaten so von jnen begangen dienlich sey Schaden von den weltlichen eingenommen werde/vnnd sie von dem Guten/so von jhrer Straff herrühret/ das geringste Theil nicht empfangen. Vnnd daß man die Warheit sage/ so straffen die Prælaten die geistlichen nimmer der Beleydigung halben so den weltlichen geschehen/es sey dann daß solches auff hefftiges anhalten der Obrigkeit beschehe oder auß forcht/ dz sie selbsten zu wenigstẽ darumb nit supplicieren: vñ solches billich/dann jr Ampt vnd Sorg ist/ dz die Priesterschafft regieret/vnd nit d' weltliche beschützet werde. Der Fürst aber welcher schatzung vnd andere Diensté võ den Vnterthanen empfengt/damit er jr Leben/jhr ehr vnd jr gut beschütze so kan er one Sünde sie nit verlassẽ/wañ sie durch die Frechheit der jenigẽ/so durch den schein d' Exemptiõ vñ Freyheit/ alles böses sich vnterstehẽ dörffen vntergetrückt werden/vnd kan nit zugeben dz die Missethäter vngestrafft also hingehen/od' allein mit geistlichen Pœnen gestraffet werden/sonder er ist verbunden zu Erhaltung der Gerechtigkeit vnd andern zu einem Exempel sie zu straffen/ sonderlich da er der Fürst võ vnserm Schöpffer geordnet worden ist/ wie S. Paulus saget: Minister Dei vindex in irã ei qui malũ agit, dz ist/Ein Diener Gottes vnd Rächer im Zorn/ wider den der böses thut/in welchem so er es an jhme manglen lässet/so wirdt er auch mit Priuation vnnd entziehung der Herrschafft gestraffet. Regnum de gente in gentem transfertur propter iniustitias, iniurias, contumelias, & diuersos dolos. das ist/ Ein Reich wirdt võ einem Volck auff das ander/ von wegen der Vngerechtigkeit/ Vnbillichkeit/ Schmach/vñ mancherley Betrug gebracht. Vnd ausserhalb der Beleydigung Gottes/in welche ein Fürst geräht/ wann er seine Vnderthanen verlässet/vnnd es an gebührlicher jrer Beschützung manglen lässet/kommen andere Vnfäll her/ welche alle zu einem offendtlichen Vntergang gerichtet sindt. Die Weltlichen/ so sie von den Geistlichen an Leib/ Ehr vnd Gut beleydiget werden/vnd sehen daß sie der gerechten Rach/ welche mit offentlicher Authorität beschicht/beraubet sindt/so werdẽ sie mit ziemlichem gutem Schein/zu der Priuat Rach angereytzet/vnnd das jenig so böser ist/in dem sie förchten daß sie von newem beleydiget werden/ vnd keine Hoffnung zu der Justitien welche jhnen von den Prælaten möchte mitgetheylt werden haben/da trachten sie darnach/ wie sie jhnen fürkommen mögen/vnd also entstehẽ auß einem Vnglück/tausendt andere/welche Auffrühr/vnd die schweresten Zerrüttungen in den Stätten erregen.

Das jenige darnach/welches zu Beschützung der geistlichen Gerichten herfür gebracht wirt/dz die Exemptiones vnd Freyheiten võ den weltlichẽ Gerichten/ den Geistlichen zu Ehren desselbigẽ Ordens mitgetheilt seyen worden/welcher nach dem er dem Gottesdienst zugeeignet ist/es der Vernunfft gemeß sey/dz er in einẽ Ansehen gehalten werde/ dieses ist ein ding/ dessen ein jeder so einen guten Verstandt hat/das Widerspiel bey jme abnemen kan/dañ so man sagẽ wolte/dz solches dẽ jenigẽ zu Ehren beschehe/ welcher den Fehler begangen hat/so verdienet er erstlich nicht/dz er geehret werde/vnd S. Paulus spricht: Vis non timere potestatẽ bonum fac & habebis laudem, das ist/Wilt du die Obrigkeit nit förchten/so thu Guts/ so wirst du dessen Lob habẽ. Darnach hat Socrates wolgesagt/Ein jeder der da sündiget/der ist vnglückselig/aber mehr vnglückselig ist er/wann er der Straff entfleucht. Zu Ehren der guten vnd frommen kan solches viel weniger beschehen/dann sie können durch die Geselschafft der bösen beflecket werden/vnd die frommen werden mehr geehret/wann sie on böse Geselschafft sindt. Es hat S. Paulus den Raht geben/ Auferte malum ex vobismetipsis, modicum fermenti totam massam corrumpit, Das ist/ Thut das Böse vnter euch selbst hinweg/ein wenig Saurteig verderbt den gantzen Teig/ Daher/so sie vermög der heiligen Canonen/mit Benemmung deß Lebens die argen vnd bösen auß jhrer Zahl nicht außschliessen mögen/so wirdt es zu der Dignität der Geistlichen gantz bedienlich seyn/ daß jre Frömbkeit durch die Authorität vnd Ansehen deß Fürsten gereiniget/lauter vnd rein verbleibe/vñ derhalben auch in Ehren gehalten werde. Vnd man kan nit sagen/dz jnen ein andere Freyheit/dañ die Freyheit arges vnd böses zu thun benomen worden seye. Auß solchen Betrachtungen ist es mehr als offenbar/daß die Herrschafft zu Venedig im geringsten nicht vberschritten habe/so wol jhre Gesatz zu ordnen/als die Gerechtigkeit mitzutheilen vnnd zu verwalten/ den jenigen Gewalt eines weltlichen Fürsten/welchen jhr der höchste Gott geben vnd verliehen hat: vnd hat also nicht verdienet/daß also mit geistlichen Censuren wider sie verfahren würde/ vnnd solches so viel desto mehr/ je mehr zu der Fulmination oder donnern vnnd blitzen mit einer solchen grossen Eil geschritten ist worden/ also daß ein jede Person so der Händel zu Rom etwas ein Verstandt hat/sich zum höchsten verwundern muß/woher es doch komme/daß die Sachen (auch die jenigen so nicht sehr wichtig sind) zu Rom [m] dermassen in die länge auffgezogen worden / daß der gröste Theil derselbigen viel mehr durch den Todt der Partheyen/ als durch den Richterlichen Spruch sich enden / Vnnd nichts desto weniger in einer solchen Sachen/daran also ein Hohes gelegen ist/ nicht mit einer Eil oder Geschwin-

[m] *Propter gratias expectatiuas (inquit, Nicolaus Cusanus de concord. Cathol. c. 40.) aut vsurpatas collationes beneficiorum, & propter lites, omnis sudor, etiam parentum per filios ad Curiã defertur, & nihil importatur, nisi quod prius in prouincia habebatur, puta beneficiolum forte à propriis paren. ib. dotatum. Et quia passim promotiones ad fortunam in Curia fiunt: illuc confluunt omnes à teneris annis ibi degentes & expectantes ditari ac postponunt studia ac religionum exercitia: deferunt aurum & argentum & reportant chartas,* F.F.

Geschwindigkeit sondern mit einer Bestürtzung verfahren worden seye. Nach dem je in dem anfang deß Novemb allein die erstē Gespräch dieses Handels fürgangen sind/also daß man in fünff Monaten zu einer solchē wichtigen Berathschlagung/als nemblich ein menge von drey hundert tausend Seelen zu Excommuniciren vnd zu Verdamen/ auch ein solchē weiten Vmbkreiß deß Lands vnd der Herrschafft in dz Interdict zu legen hat können gerathen/ sonderlich da man also mit vnverträglicher Vngedult/ein solche kurtze Zeit gewartet/vnd hefftig sich beklaget hat/als ob man Auffschub suchen solte/damit man also der Zeit geniessen möchte. Vnd es ist seine Heiligkeit zu einem dermassen beschaffenen Beschluß gerathen/daß sie es nur den Cardinälen zuwissen gethan hat/ vnd jhr Meynung vnd Gutbedüncken hierinnen nicht ersucht/wie man sonsten insonderheit in solchen Fällen/daran also ein Merckliches gelegen ist/ zuthun pfleget/ vnd solches nicht ohne Murmelung vnd Vnwillen deß Hoffs zu Rom/ Dieweil es allzeit Bürgerlich gewesen/ daß man die Cardinalen dergleichen Materien/vnnd welche also beschaffen/ nicht allein vergwisset/ sondern auch jhren [n] Rath hierinnen angehöret hat. Vnd nach dem er auch sein letztes Außschreiben von dem 17. April/schon bestättiget vnd in Truck verfärtiget hat/da redet er noch denselbigen Tag in dem Consistorio dauon/vnd ohn einiges Mittel verfuhr er zu der Anschlagung/vnd der Intimation oder Verkündigung. In solchem ist auch noch ferner ein Ding vorhanden/darüber man sich sonderlich höchlich entsetzen muß/ daß nach dem man zu Rom den Namen wil haben/daß niemandts anderst Proceß könne machen/vnnd daß man in haltung der Ordnung einer höchsten Wackerkeit sich befleisse/vnnd es also allein in dem Mundt/ gleich wie ein Sprichwort vmbher gehet/ Omnis processus formatus extra Curiam, vtplurimum est nullus, das ist. Ein jeder Proceß welcher ausserhalb dem Hof zu Rom formiert wird/ der ist gemeiniglich nichtig/ jedoch nichts desto weniger in einer solchen hohen wichtigen Sache/man ohne Citation fortgefahren seye Sie sagen zwar allezeit daß die Citation von den natürlichen Rechten herrüre/vnd führen allezeit die Wort in dem Munde Adam vbi es? & vbi est Abel frater tuus? das ist/Adam wo bist du? Vnd wo ist Abel dein Bruder? Vnd nichts desto weniger sihet man daß solches nicht gehalten ist worden. Vnd so jemands sagen wolte/ daß die zwey Außschreiben den 10. Decemb. beschehen/an stat der Citation seyen/ So seynd doch solchem drey Ding zuwider. Zum erstensō sind diese zwey erste Außschreiben deß 10. Decembr. auch solcher vnheilsamer Kranckheit vnderworffen dann nach dem man in einem derselbigen die Gesatz deß Raths nichtig/vnnd die jenigen so sie geordnet haben/

[n] *Antiquum est prouerbium facilius inueniri quod à pluribus quæritur. Quare Papæ iudicium minus stabile præsumitur, quam ipsius & aliorum, vt inquit idem Cusan. præcitato in loco cap. 18.*

daß sie in die Censuren vnd Excommunication gerathen seyen/ Erkläret/ so kündte man zu solchen/vor der Citation die Vrsachen dagegen eynzuwendẽ/nit kommen. Darnach ist es ein ander ding ein Monition oder anmanung/vnd ein anders ein Citation wie die Iurisconsulti oder Rechtsgelehrten anzeigẽ vnd zuverstehen geben/Jene gebeut daß man gehorsam leisten solle/als in einer Sache welche schon entschiedẽ ist/diese berufet/dz man Nachforschung haben möge/ob es recht od' nothwendig/ob man dazu verbunden seye/daß man gehorsam leiste/daher da man also in solchen Außschreibẽ die Widerruffung der Gesätze/vnd die vberschickung der Gefangenen/vnder den Censuren vnd Straffen gebeut/so können sie nit Citatorij sondern Monitorii genennet oder geheissen werden/vñ man kan nit sagen daß sie in ein Citation Resoluirt oder verändert werden/da sie kein Termin haben/sondern on einiges mittel die Execution thun gebieten Es kan auch nit gesagt werden/daß dz Monitorium / so da 24. Tag zu einem Termin fürschreibet in ein Citation möge verändert werden in Ansehung dz die Statuten der Herrschafft in demselbigen/nit nach 24 tagen sondern eben zu derselbigen Zeit deß 7. Aprils/Annulliert vñ nichtig erklert werden:darum̃ kan ein solche beschaffene Annullation od' vernichtigung/auff keine weise in ein Citation Resoluirt oder verkehret werden Vnd auch so viel das vbrige belangt desto weniger/da an der clausula iustificatoria ein mãgel erscheinet on welche es nit allein nim̃er in ein Citatiõresoluirt wird/ sondern dz Monitorium sampt seiner darin̄ begriffenen Excom̃unication ipso iure nichtig ist/wie solches völliglich Nauarra vber dz Capitel/cū contingat 8. causa nullitatis Probiert vnd beweiset. Daß man aber auch alle solche mängel nachgebe vnd nachlasse/wo erscheinet ein Citation od' Monition vber dz Gesatz deß 1602 Jars? Welches sie sagen dz es von den bonis Emphyteuticis oder Erbuerleihungẽ seye/da es doch in d' Warheit viel mehr von dẽ Zinßgütern/oder welche auff ein lang zeit außgeliehẽ wordẽ/ ist/welchs nichts desto weniger im anfang deß Monitorij gesetzt würd/vñ würd Annulliert vnd vernichtiget/ehe dz man verstehet/ was der Eynhalt vnd Meynung desselbigen seye/oder mit wz Gründen oder Vrsachẽ man es beschütze oder vertheydige. Man möchte doch ein mal darū ber habẽ hörẽ reden Man möchte doch ausserhalb Gerichts ein Discurß od' Gespräch darüber gehaltẽ haben Dz es aber ehe es verstanden wordẽ/vnversehener weiß verdam̃et seyn solle/dz ist ein gantz ärgerliches wunderbarliches ding.

Es wird vielleicht nit nothwendig seyn weitleufftig sich hienauß zubegeben/vnd den werh dieser gegenwertigen Sachẽ der Erbgüter oder Erbverleihungen halbẽ zu Tractirn vñ zu handeln/nach dem also ein mercklicher Defect vñ mangel in dem ordenlichẽ Proceß Rechtens begangen worden ist.

ist. Dieweil aber jrgends jemands ein begierd bekomen möchte / d' Rechtliche Gründen d' Herrschafft vber solches ein su[m]marische Wissenschafft zuhabē / so wirt es nit ausserhalb vnsers Fürhabēs sein / so wir in d' kürtz etliche antasten. Auß welchē man offenbarlich erkeñet / die rechte Authoritet deß Raths solches Gesatz auffzurichten vñ zuordnē / die notwendigkeit / welche jhn dazu beweget hat / vñ die Billigkeit deß jenigen so verordnet wordē ist / vnd daneben wird zufälliger Weiß sich ein zimlicher Jrrthumb / welcher entweder mit fleiß / oder vngefehr in dem Verstand der Wort / vnd Vrsachen dieses Gesatzes sich begeben vnd zugetragen hat / eröffnet werden.

Es sprich der Bapst in dē Monitorio / dz der Hertzog vñ Rath dē 23. tag deß Meyēs im Jar 1602. in dē sie von einē Streit so sich zwischē D. Francisco Zabarella auff einer seitē / vnd den Mönchē zu Pragia auff d' andern erhabē / Vrsach vñ Gelegenheit genomen / nit allein geordnet habē / dz die Mönch zu Pragia jetzmals vñ in künfftigen Zeitē / kein Action vnd Klag vnd' wz Titul auch solches seyn solt / fürwendē oder anstellen möchtē / dz sie in den bonis Emphyteuticis od' Erbbestandnüssen / welche von den weltlichen besessen wurden / vorgezogen möchten werdē / auch die Proprietat vñ eygenthum obgedachter Güter / im schein d' Prælation vñ Verzeihūg / Zuwachsung / od' Außtheilung d' Linien / oder in jrgēd einē andern Fall / jedoch mit vorbehaltung jres directi dominii / erlangē vnd zuwegē bringē möchtē. Sond'n auch / dz solchs auf alle and'e geistliche Personē / vñ örter so zu dē Gottesdiēst geordnet / erkläret / vñ festiglich bestätiget / verstandē werdē sol.

Auß solchem erscheinet nit ob seyn Heiligkeit die ordnung deß Raths so viel sich dz jenig so in angeregter Sachē zwischē den Mönchen vnd dē Doctor Außgesprochen ist worden / auff alle Geistliche örter vñ Personen / erstrecket / d' Gestalt schälte oder straffe / dz er nichts desto weniger obgedachten Richterlichē Spruch / in der Particular vñ sonderbarē Rechtfertigung Approbirt vnd jhme belieben lasse / oder aber ob er es also verstanden wölle haben / dz er eines vnd das ander zugleich Straffe vnd nicht gut heisse.

Dann so es solte nachgeben werden / daß der Rath solchen streit zu end zubringen / rechtmässigen Gewalt gehabt habe / vnd doch dabey geleugnet wolte werden / dz er es vor ein gemein Gesatz hab erkleren mögen / also das solches in allen gleichförmigen Fällen zuhalten verstanden solte werden / solches kan ein jeder mittelmässigen Verstands / er seye gleich wer er wölle / auff keine Weiß fassen noch begreiffen / nach dem je gantz hell vnd klar ist / daß es einer Obrigkeit geziemet vnnd erlaubet ist / in einer Materien ein Gesatz zumachen vnnd die Particular vnnd besondere Rechtfertigunge so in derselbigen fürfallen / darnach zu Richten vnnd zu Vrtheilen. Der Aristoteles zeiget an / daß das Gericht ein Particular vnnd sonderbares Polit. 3.

L. 3. tit. 5. Ne quis in sua causa.

Ex sententia tamẽ eiusdem Aristotelis 1. Rhetori. cap. 1. Vbi non principantur leges ibi non est Politia. Et melius pro ciuitate existit, legib. quam optimo viro regi Poli. cap. 9. Ac ideo eodem Philosopho, 5. Ethicor. teste, quæ lege determinari possũt, nullo modo iudici relinquenda erunt. Et hoc metu cupiditatis fieri oportet, de facili mentes hominum detorquentis.

Paul. Castrens. in l. omnes populi ff. de iust. & iur. Dec. c. quæ in Ecclesiarum & c. Ecclesia S. Mariæ. de constitu. Alex. cons. 201. lib. 2.

Gesatz seye/vnd das Gesatz seye ein Vniversal oder gemein Gericht. Vñ das genug seyn wird / so man ein Richter ohn Affect findẽ möchte/ Oder würde das Gesetze genug seyn/wann man alle Particular vnd sonderbare Fälle darinnen begreiffen köndte/Vnd in dem Codice deß Keysers Justiniani sihet man / daß die Jurisdiction zween Puncten in sich begreiffet Iudicare & ius dicere/das ist/Vrtheilen vnd Rechtsprechen. Dieser letzte gehöret dahin/daß man ein Statutum mache darauff der Richterliche Spruch vnnd Sentenz sich begründe/der ander aber daß man jhne außspreche. Vnnd es war dz Ampt deß Prætoris zu Rom/daß er gemeine Edict machte/vnd Richter satzte vnd verordnete/welche nach denselbigen in den sonderbaren vnnd Particular Händeln / gleichförmiges Recht außtheileten. Wann das weltlich Gesatz Geistlich vnnd der Richter Weltlich were/ so würde er es nicht verstehen / auch nicht nach demselbigen Richten können. Die geistliche Scientia vnnd Wissenschafft/vnnd die weltliche Händel kommen nicht mit einander vberein. Die Regel sagen die Philosophi muß mit dem jenigen so Reguliert werden sol gleichförmig vnd ebenmässig seyn. Darum sagen die Iurisconsulti vnd Rechtsgelehrten recht/Forum sortiri & statutis ligari paria sunt, das ist/deß Gerichtszwangs theilhafftig seyn / vnd durch die Statuten oder Stätische Ordnungen verbunden werden / das ist einander gleich. Derowegen welcher da zugibet / daß der Rath rechtlicher weise in der sachen zwischen den Mönchen vnnd dem Doctor Gevrtheilet habe / der solle auch die Macht in Gemein zu Decretieren zugeben/daß solches in verloffenen Gerichtlichen Proceß vor ein Regul zuachten gewesen seye / vnd auch in den jenigen Gerichten/ so sich hernacher zutragen vnnd begeben werden/auch also seyn vnd bleiben solle.

Wann er aber auch vnderstehet die Erkandtnuß vnd den Richterlichen Außspruch so vom Rath in der Sachen zwischen den Mönchen vnd den Doctore beschehen ist/zuschalten/So ist solches dermassen beschaffen / dz es genugsam zuverstehen gibet/wie es gewesen sey/ nicht also sonderlich in diesem Puncten fortzuschreiten / vnnd ein Monitorium außgehen zulassen/ehe daß man den Proceß welcher in dem Streit oder Rechtfertigung formiert oder angestellt worden / gesehen hatte.

In ansehung dz es nit wahr ist/dz der Doctor in solcher Sachen der Actor oder Kläger vnd die Mönch die Beklagten gewesen wie das Monitorium Præsupponiert/da es spricht inter Doctorem, &c. ex vna, & Monachos, ex altera parte, das ist / Zwischen dem Doctor/ꝛc. auff einer/ vnd den Mönchen/ꝛc. auff der anderen seiten.

Sondern als Carsatus de Corsatis, in dẽ Jar 1598. von Andrea Monaldo

naldo acht Feldgüter gekauffet hatte/welche dem Kloster zu Pragia dē Canonem oder Zins bezahlen: da hat der Doctor den 12. Tag Februarij deß 1602. jars/ dz Gelt vnd Wehrt desselbigē Guts/ den Widerkauff als ein Nachbar oder Anstosser damit zuwegen zubringen/deponiret vñ hinderleget: Vnnd den 2. Tag Martij/da sein die Mönch nach dem sie fürgebē daß sie als directi Patroni solcher Felder/ jhme fürgezogen solten werden/ vor dem Potestat zu Padua erschinen/vñ haben dē Krieg Rechtens bejästiget/ vñ jren Vorzug fürgewendet/in welcher Sachen auch vor solcher Obrigkeit zu vieler Handlung geschriten wordē ist/ so lang biß dz endtlich nach dieser Landes Ordnūg die Erkandnuß d' Sachen durch ein Supplication deß Doctors vñ der Gemein zu Padua dem Rath vbergeben vñ vberliefert worden ist. Es hat der Doctor nicht dz Kloster vor das Weltliche Gericht gezogen: sonder die Geistlichen selbsten haben erkant / dz das Gericht vñ Erkandtnuß solcher Sachen dem weltlichen Richter zustünde/ nach dem sie also ein Zuflucht zu demselbigen gehabt haben: welche Zuflucht allein/ wañ auch anderst nichts vorhanden gewesen were/hette dem Potestat die Jurisdiction oder Gerichtszwang / vnd folgendes auch dem Rath in solcher Sachen gegeben: wie solches in außtrucklichem termino in l.1.C.de iurisdict.omn. iudic. erkläret würdt. Aber vber solches steiffes vñ festes Fundament / würdt auch noch dieses aller stärckest/ vnd welches alles begreifft hinzu gethan. Daß vō vnverdenckbarlichē Jaren her/längst vor nechsten abgelauffenen zwey hundert Jaren/wañ von Gütern so von Weltlichen besessen / (sie haben gleich den Namen der Erbverleihungen/ Zinßgüter/Lehengüter/oder deren so auff ein lange Zeit verliehen/wordē/ od' sonst jrgend eines ander Tituls Namen gehabt) gehandlet worden ist/ so hat nim̃er in diesem Gebiet der Geistliche Richter sein Gericht gehabt: sonder ist allezeit vñ on einige Widerred/die Erkandtnuß vñ der Gerichtszwang bey dem weltlichen Richter gewesen. Daher würd nicht allein probieret vñ bewiesen/dz rechtlicher weiß von dem Rath der Streit vnd Zwispalt zwischen den Mönchen vñ dem Doctor/geendet vñ geschlichtet wordē seye: sonder auch dz der Gewalt/ Statuten zumachē welche obgedachtē Gütern so von Weltlichen besessen werden vnd in welchen die Kirch das directum dominium hat/ein Maß vnd Ordnung geben/ sein eigen seye: dañ jhme allein hat zugestanden vnd stehet noch zu / vber die Streit vnnd Zwispalt/so derselbigen halben entstanden sind vñ noch enstehen/zurichtē vñ zuvrtheilen: Vnd hieoben habē wir angezeigt dz es einigerley Obrigkeit Statuten zumachen vñ Gericht zuhalten vnd zu Vrtheilen gebüren thue. Es sind noch in allen Cantzeleyen der Statt/Register der Gerichten vorhanden / welche vor dem weltlichen Richter hernach/als sie schon diesem Gebiet vnderwürffig wordē gefolget sind/vnd man kan nit ein einiges

zeigen welches vor dem geistlichen Gericht tractiret vnd gehandlet wordē were. Vnd solches kan kein thätlicher Gewalt genennet werden nach dem die Geistlichen nit als beklagten vor Gericht gezogen worden sind: sonder vor sich selbsten als Actores vnd Klager erschienen sind: vnd dz mehr bündig zu der Sachen ist/ ist das/ dz in gleichmässigen Rechtfertigungen Zwischen einer Kirchen vnd der ander / sie selbsten vor dem weltlichen Gericht wider die ander Kirchen die Gerechtigkeit zuerlangen erschienen sind. Ja es ist auch gar wol zuglauben / dz anfänglich solches gantz rechtlicher vnd billicher weiß seye eingefüret worden: nach dem die Geistlichen zu denselbigen Zeiten noch sehr From/ vñ eifferig der Kirchen Gerechtigkeit warē: wie dann auch gleicher Gestalt die Bäpste gantz fleissige Erhalter der geistlichen Jurisdiction waren: vnd also wusten so wol diese/ als jene/ gantz eigentlich die Natur der Gründen vnd Felder derowegen sie vor dem weltlichen Richter in petitorio erschienen: vnd jedoch hat niemands diese Gewonheit zu Vrtheilē gescholten: ja viel mehr man kan wol käcklich sagen/ daß sie selbst solche eingefüret haben. Vnd es ist ein außtruckliche Constitution deß Keysers Iustiniani vorhanden/ daß die Gewonheit eben so viel Jurisdiction gebe vnd mittheile/ als das Gesatze.

Nach dem aber seine Heiligkeit saget/ dz die Ordination deß Raths in den bonis Emphyteuticis od Erbverleihungē Ordnung gebe: so folget notwendig/ daß entweder seine Diener ein andere Schrifft gehabt haben/ als die rechte vnd wahre: oder dz sie als von dem Affect eingenommen/ geglaubt haben/ dz sie das jenig darinnen haben gesehen / daß sich auff keine weiß / weder in Worten/ noch in der Meynung darinnen befindet: dann dz Wort Emphyteoticis Erbstandnussē/ das ist/ weder in der Form/ noch in gleichmässigen Worten alda: Vnd sie können sich nicht entschuldigen vnd sagen/ dz sie geglaubt haben/ dz der Sinn vnd Meynung also gewesen wie sie jnen zuverstehen haben geben/ dieweil es je nit erlaubet ist/ daß man eines andern Menschen Rede/ mit andern Worten referire vnd erzäle/ vñ sonderlich welche auff eine speciem allein das jenig einziehen/ so sonsten in genere vñ in gemein ist gered worden. Es spricht das Gesatz/ dz die Kirchen jnen nit Güter können zueignen/ welche von den Weltlichen besessen werden/ jedoch die Gerechtigkeit deß Dominii directi halben/ bey jnen solle verbleiben. Es ist nit wahr dz nur allein ein Distinction/ deß directi vnd vtilis in den Erbverleihungen seye: sonder solche beyde dominia die findt man auch in vätterlichen Gütern von welchen in einem Titul deß Codicis Iustiniani in dem 11. Buch gehandlet wird: deren Güter directum Dominium bey der Kirchē seyn kan/ wann jme solches der Fürst geschencket hat: vnd wiewol solche art zubesitzen in Jtalia vnder den Fränckischen

Tit. de fundis patrimon l. si quis fundos l fundis patrimonialis l. hi quibus.

Keysern

Keysern vnd jren Nachkomen in einen Abgang komen ist: vnd an der selbigen statt das Lehen herfür komen vnd eingetretten ist: so kan es doch nit geleugnet werden/dz noch bey den Kirchen/sonderlich den Thumbkirchen etliche solche Güter seyen/welche jnen ehe vnd zuforderst geschencket worden sind/als die Keyser zu Constantinopel gäntzlich von dem Reich dieser vmbliegenden Länder außgeschlossen worden sind. In der ewigē Verleihung sind auch dz directum vnnd das vtile/alda jedoch (gleich wie dann auch in Gründen vnd Ackern davon hieoben gesagt ist) weder die Prælation od' Vorziehung/noch die Consolidation oder zuwachsung: noch auch die Außleschung der Geschlechts Linien raum vnnd statt hat: wie solches Couarruuias vn̄ Valascus welche von vielen Doctoribus allegirt vnd angezogen werdē kräfftiglich darthun vnnd beweisen: ob schon etliche welche die Sach nit mit rechtem Fleiß vnd Ernst betrachtē dz Widerspiel halten.

Ein grosser Theil solcher Gerechtigkeiten dz directum belangend/der Kirchen in den nidrigen Landtschafften vmb dz Meer her gelegen/welchs vor dieser Zeit Pfützen oder Sümpff vnd Thale waren: Die sind dieser Art vnd Geschlechts.

Dann als dz Erdreich vnder dem Wasser war/vn̄ man kein ander Frucht als Röre darauß zuempfangē hatte: So verliehe man sie ewiglich/ oder auff ein gantz lange Zeit vor ein gantz geringe Pension/so gegen den Früchten so sie herfür brachten gerichtet war: ob sie schon jetzund deß vbermässigen Vnkosten vn̄ Mühe wegē/so wol in gemein als insonderheit/da man dz Erdreich erhöhet/die Sümpf getrucknet/vn̄ das Wasser abgeleitet hat/sie nun mehr in gegenwertigem Standt gerathē sind. Daher hat in solchē die Kirche kein Gerechtigkeit/weder durch dz geschriebene Recht oder die Billichkeit/sich einiger Vorziehung od' Zufallung/anzumassen/ od' auff ein ander Weiß jr zuzueigen: vnd auff solchen bewendet zum meisten theil deß Raths Gesatz: gleich wie er auch vber ein ander Art der Güter Ordnung gibet/wie man weiter dauon sagen würdt.

Dan̄ es begibt sich/dz der Kirchen Pension/in ansehung deß Zinses so auff liegenden Gütern vorbehalten worden ist/bezahlet würdt: oder daß die Kirch selbst in den alten Verkauffungen jr außtrucklich solchen vorbehalten hab: oder da er von andern Verkauffern vorbehalten worden/er hernach von jnen jr geschencket worden ist. In welchem Fall der vorbehaltene Zins ohn einigen Zweiffel der Kirchen in Ewigkeit zugehörig ist: Aber auff dem liegenden Gut bleibet keynerley weiß das Dominium oder Eigenthum̄/in dessen krafft man die Consolidation oder Zuwachsung/oder den Vorzug/oder den Widerkauff/oder andere dergleiche Handlungen fürwenden könne.

Das Lehen hat auch ein solche Natur/daß in jme das directum von

dem vtili distinguiret vñ vnderschiedẽ würdt: vñ ich verwundere mich auff der massen/ dz demnach man dem Gesatz deß Raths mehr hinzu hat thun wöllen/ vnd in einem frembden Verstand/ welcher mit dem Rechten nicht vber ein stimmet/ mit dem wort Emphyteoticis Erbgüter/ hat erklären wöllen: Sie nit/ damit sie es desto schwerer machen könden/ gesagt haben Feudalibus Lehengüter. Aber sie sind vielleicht hierinnen nit so weit fortgeschritten/ dieweil sie bey sich erachten könden/ daß solches vnvermerckt nit bleiben würde/ dieweil es also ein gemeines Wort/ vnd welches von allen verstanden würdt/ ist.

Das wort Emphyteoticis hat etwas mehr verborgenes auff sich: vñ hat mehr füglicher zusein gescheinet/ dieweil es also heimlich eingeschleiffet worden ist. Darumb kan man nit vnderlassen hierauff widerum̃ zu antworten/ daß in deß Raths Gesatze/ das wort Emphyteoticis nicht seye gebrauchet worden/ vnd daß es in gemein von allen Contracten/ oder Weisen der Besitzung/ alda die zwey dominia/ das vtile vnd directum zertheilet Rede sind: vnd ist keinem erlaubet/ daß er es einziehen/ oder auff ein ander Weiß/ wider seinen rechten vnd wahren Verstandt erklären wölle/ damit er also die nachfolgende Conclusion welche in dem Monitorio gesetzet ist/ welche anderer Gestalt nit eingefüret werden könde/ damit erzwingen vnd herfür bringen möchte. Cum præmissa in aliquibus ecclesiarum iura etiã ex contractibus initis ipsis Ecclesiis competentia auferant. Das ist/ nach dem die vorgehende Ding in etlichẽ/ der Kirchen Gerechtigkeitẽ/ welche auch durch die Contracten jnen zustehen vnd gebüren/ hinweg nemen.

Es ist nit new/ dz die Geistlichen/ damit sie zu der weltlichen Gütern ein Zugang haben möchten/ sie zu bescheinung jrer vermeinten Gerechtigkeit/ durch welche sie den Canonem oder Pension einnamen/ jr den namẽ Emphyteusis zugebẽ/ versucht vñ vnderstandẽ haben. Ja vber solchs so haben von zwey hundert Jahren hero/ viel Stätte in Italia solcher Vrsachen halben wider sie ein Aufflauff gemacht: vnd sie selbsten sind bißweilen mit jhrem fürhaben abzuziehen/ vnd mit dem Zins welchen sie empfangen sich begnügen zulassen gezwungen worden.

Extant Authentica capitula transactionis.

In der Statt Padua selbsten sind nun mehr vor 150. jaren grosse Zwispalt vnder der Gemein/ vñ den Mönchẽ zu S. Justina vnd Pragia vber solchem gewesen: welche durch ein Transaction geendet vn geschlichtet worden sind alda vnder andern erkläret worden ist/ dz in allen jren Bestandnussen die Heimfallung/ Vorzug/ Consolidation oder Zusammenwachsung/ der erloschenen Erblinien halben/ wie die Statt beständiglich darauff bestunde/ daß es von vndencklichen Jahren hero in vblichen Gebrauch also herkommen were/ kein Raum oder statt haben solte.

In

Zu Vrbin hat sich auch vor dieser Zeit ein grosser Streit zwischen der Geistlichkeit vñ dem Volck erhaben / welche gleichfals durch ein Transaction ir endschafft erreicht hat/mit außtrucklicher Erklärung dz die Consolidation od' Zuwachsung der erloschenẽ Geburtslinien halbẽ/ferner kein statt haben solte. Ferner so haben sich auch zu Ferrar hierüber schwere vñ besorgliche Aufläuff zugetragen vñ begeben/welche damit sie gestillet mögẽ werden / da ist Bapst Bonifacius der Neundte/viel mehr als ein Oberster Fürst/als ein Bapst/nicht auß Gnaden sonder vermög der Gerechtigkeit gezwungen wordẽ in den Lehen/Erbverleihung vñ andern dergleichẽ Contracten in dem Ferrerischen Gebiet/die Heimfallung/den Vorzug/vñ die Zuwachsung der geendeten Erblinien halben / auffzuhaben: vnd ein new Form welche mit der Gerechtigkeit vñ Billigkeit vberein stimpte/ir zugebẽ: welche sie viel mehr/zu der Natur der Zinsen/als eines andern Contracts geleite. Vnd auch die Doctores als sie deß mercklichen Schadens/welchẽ die Weltlichen durch die Heimfallung der Endschafft der Erblinien halbẽ empfangen/war genom̃en haben / haben sie es einhällig durch jre cõmunem opinionem gantz auffgehaben: vnd haben gesagt/ daß in diesem Fal der nechste Freund oder Verwandter vermittelst der Gerechtigkeit begeren kan/daß er möge innestiret vnd belähnet werden: vnd so es jme abgeschlagẽ solte werdẽ/so könne er appellieren: Vnd jrer viele bestehen in specie auch darauff/ob schon die Kirch das liegende Gut vor sich selbst behalten wolte: Vnd andere thun auch noch hinzu / daß sie nicht allein die Innestitur vñ Belähnung zukommen zulassen schuldig seye: sonder auch den Canonem vnd Zins nicht erhöhen können.

Paul. Castrens. c. 244. lib. 2.

Vide Clar. & Valasc. Ruin. cons. 12. vol. 1. Dec. cons. 13. Bero. cons. 98. lib. 1. Abbas c. bona de postulat. prælat. & cons. 113. Curt. Sen. cons. 47. Riminal. cons. 44.

Es ist sich mit nichten hierüber zuverwundern/dz durch ein Gesatz oder durch ein Transaction/ an obgedachtẽ Ortẽ/die Heimfallung deß vnbezahlten Zins halben: vnd der Vorzug im Fall der Verkauffung/vnnd Zuwachsung der abgestorbenen Erblinien auffgehaben worden seye: in Ansehung dz keine solche Conditiõ oder Eigenschafften/notwendig oder wesentlich zu dem Contract ist. Sonder alles dz jenig so durch ein Gesatz gemacht kan werden / das kan auch durch ein Pact vnd Geding gemacht werden: Deßgleichen kan er auch die Gewonheit einfüren. Darum̃ so hat in diesem Gebiet die lange præscribirte oder verjärete Gewonheit / welche man sihet dz sie von 150. vnd also vndenckliche iaren hero gewäret hat/etlichen wenigen Erbbestandnussen (wann ir nur etlich vorhanden weren) die Heimfallung/den Vorzug/vnd die Zusam̃enwachsung oder Consolidation/wol benemen vñ entziehen mögen. Vnd dagegen einfüren/daß sie ausserhalb der Bezahlung der Pension / vor Vätterliche vnd Erbfällige Güter sollen gehalten werden. Man besehe das 72. Consilium Panor-

mitani/alda er weitleuffig meldung thut/daß auch die Gewonheit zu Vrbin hab mögen einfüren/dz in den geistlichen Erbverleihungen/die Caducitur oder Heimfallung auffgehaben werde. Welche jedoch der Kirchen am nutzlichsten ist: dañ auff solche weiß wurde sie die besserung ohne dz sie etwas bezalete/bekomen: Da dargegen durch den Vorzug/oder Consolidation vnd Zusamenwachsung/oder endschafft der Erblinien/jr nit zugeeignet werden kan/wo sie nit den billichen Werth darfür bezalet: daher kan durch das argumentum à simili oder auch maiori / die Gewonheit desto mehr den Vorzug vñ Consolidation benemen vñ auffheben. Hierzu kommet noch weiter dz es in diesem Gebiet/nit etwas besonders ist/ dz ein Erbverleihũg zu einem eigenthumlichē Gut gemacht würd/sonder in Franckreich sind alle Erbverleihungen also gemacht worden/wie Iohannes Fab. in Auth. ingressi C. de sacros. eccles. bezeuget. Welche Dinge geben die Billigkeit vnd die Notwendigkeit eines solchen Gesatz zuuerstehen.

Vnd ob es wol der Rath zu Venedig zu der selbigen Zeit nit in einer Form eines geschriebenen Gesatzes verordnet gehabt: vnd durch sein gantzes Gebiet an allen Ort vnd Enden hat publicieren vnd eröffnen lassen: So hat doch die Gewonheit vnd der Gebrauch sich also verhalten: vnnd ist in allen fürfallenden Händeln also gehalten vnd volnstrecket worden:

Es sind viel Decreten der Hertzogen dieser Herschafft mit seinem Collegio vorhanden / welche von einer Zeit zu der andern / in den Zwispalten zwischen einer Kirchen vnd Weltlichen: oder zwischen einer vñ der ander Kirchen/der Sachen ein Endschafft geben/vnd außgesprochen haben/dz man die Caducitur/ oder Vorzug/oď die Consolidation deß vtilis mit dem directo nit zulassen oď zugeben solte: vñ bißweilen sind sie so weit komen/dz sie in jrem Außschreibē etliche gemeine Clausulē/welche alle Fälle in sich begriffen/eingemischet haben: wie zu der Zeit deß Hertzogen Vendramini in dem 1476. jar/in einem Außschreibē an den Potestat zu Monteselico/vber ein Particular vnd besondern Streit vñ Zwispalt/diese wort herbey gefüget werdē/Nunquā pati volumus (etiā in bonis Ecclesiasticis) quemquā qui diu tenuerit agrum aliquē iure liuelli, quē sumptibus & laboribus suis meliorauerit, sic de facto expoliari, sed tantū quod soluat libellos nō solutos. Das ist / Wir wollen nim̃er leidē (auch in den geistlichen Gütern) dz iemandes welcher ein lange Zeit ein Acker/ Erbbestandnuß weiß eingehabt / vñ mit seinem Vnkosten vñ Arbeit gebessert hat / also mit der That desselbigen beraubet werde / sonder allein dz er den Zins so nit bezalet ist wordē/nachmals bezale. Vnd zu der Zeit deß Hertzogē Mori in einem Außschreiben an die Regentē zu Brescia/in dem jar 1466. als er den Apt von Leno/in etlichē seinen Erbverleihungen/welche andern verkaufft waren wordē / in dem Widerkauff außgeschlossen hatte/ henecket er

solche

solche wort darã Et de hac nostra intentione dare dicto Abbati notitiã, & declarare, ne contra eã dictos Christophorũ & Corneliũ inquietet, sed acquiescat huic voluntati nostræ, quia hoc idẽ in aliis terris & locis nostris seruari volumus,& facimus in similibus. Das ist/ Vñ dieses vnser fürhaben wollet jr gedachtem Apt zuwissen thun/ vñ erkläret euch/ dz er nit wider dasselbige die gemelte Christophorũ vnnd Corneliũ beruwigen wolle/ sonder vnserm Willen nach/ sich zu Ruhe begebe: dann solches wollen wir auch in andern vnsern Landschafften vnd Orten gehalten haben/ vnd thun es dergleichen.

Daher erscheinet es klärlich/ dz solchs nit ein new Gesatz ist/ sonder von der ältisten Zeit hero mit der Gewonheit bestätiget: vñ nit allein durch particular vñ besondere Vrtheil/ sonder von dem Fürstẽ selbst bestätiget worden ist: von welchem Fürsten das Gesatz also redet: Si causam Princeps inter partes cognouerit,& sententiã dixerit, est lex in omnib. similibus das ist/ Wañ der Fürst zwischen den Parteyen erkennet/ vñ ein Vrtheil außsprechen würdt: so ist es in allem gleichmässigem ein Gesatz. Vñ nach der Meynung der Rechtsgelehrten haben sie die Krafft eines Gesatzes/ ob sie schon einem particular Fall allein decidiren vñ schlichten: wie dañ die Gesatz in iure Canonico od' den geistlichen Rechten/ gleichsam aller particular Fällẽ Erörterungẽ sind Vnd solche Ding sind von der Herrschafft geschehen/ dz nit allein die Geistlichen/ welchẽ jr anlangen vnd begeren abgeschlagen worden/ solches gesehen/ gewust/ vñ nit widerstritten: vñ derohalbẽ stillschweigent als vor rechtmässig/ vñ vor notwendig erachtet/ dz es volnstrecket werdẽ solle/ jnen belieben haben lassen: sonder auch die Bäpstlichen Gesandten/ vñ folgends die Bäpste selbst Also dz das jenig/ so von dem Rath in dem 1602. jar/ gerathschlagt worden/ ein schrifftliche Erklärung vñ Auffzeichnung deß alten Gesatzes ist/ welchs auff der Gewonheit vñ den Außschreiben/ so an die sonderbare Obrigkeit gerichtet warẽ/ beruhete wie dañ solchs in dem Gesatz selbsten/ gantz lauter vñ klar mit diesen worten außgetruckt/ vñ zuverstehen geben würdt. Ricerca il seruitio delle cose nostre per quiete & consolatione de subditi, che questa materia sia terminata in modo, che nõ solo nella præsente occasione del subdetto Zabarella, ma p sempre in ogni altra di simile natura, nõ habia à succedere nel auenire diuersamente dalla bona consuetudine,& dalli giuditii in cõformita di essa piu volte seguiti Das ist/ Es erfordert der Dienst vnserer Dingen/ zu Ruhe vñ Trost der Vnderthanen/ dz disẽ materia dermassen zu Endt gefüret werde/ dz sie nit allein in gegenwertiger Gelegenheit deß obgedachtens Zabarellæ. sonder auch allezeit in einer jedẽ andern die gleichmässiger Natur ist/ anderst nichts in künfftigen Zeiten/ als die gute

C. de legib. l. si imperialis

Afflict. decis. 313. Menoch: vide cons. 616. nu. 2. 487. nu. 3. & 973. nu. 20.

gute Gewonheit/vñ die Gericht so in gleichmässiger Form zum offtermal hernach gefolget habẽ/mit sich bringen/sich zutragen vñ begebẽ möge Ich kan solchem beyzufügen nit vnderlassen / dz wañ an diesem Gesatz der geringste Scrupel od' mangel solte gewesen seyn/Bapst Clemens der achte/ in dessen Bapsthumb es publicirt vnd eröffnet worden ist/als ein gantz eifferiger Bapst/ vnnd welcher in dieser Statt gantz wackere Diener hatte/ solches nicht verhälet haben würde.

Vnd so der Innhalt solcher Ordination gelesen worden ist/so scheinet es zwar / dz es sich gebüret hatte / als man die Gewonheit vñ Gerichte hat hören nennen / dz man zuforderst gesehen vnd verstanden hette / was für ein Gewonheit/vnd was für Gerichte solches seyen. Wer ist also eines mittelmässigen Verstandes der nit sehen könne/ dz ohne Erkandtnuß der Sachen verfahren worden seye / vnd dz nur allein viel particular Stück von den jenigẽ außgelassen wordẽ sind/die seiner Heiligkeit ein warhafftigen Bericht der gantzẽ Handlung geben/vñ anzeigen solten. Da sie doch wusten vnd erkanten/dz es notwendig war/dz alle Ding zu forderst gesehẽ würden/ehe dz man zu einer solchen wichtigẽ Execution schritte. Es scheinet gleichsam dz also ein grosse Begierdt zugegen gewesen seye/ daß zu der Fulmination oder Donnern vnd Blitzen geschritten wurde / dz man auß Forcht damit mã nit etwas antreffen möchte/welchs hievon ableiten könte / alles das jenige / so seiner Heiligkeit Gemüt / von einer solchen Rathschlagung abwenden möchte sehen zulassen verhälet habe.

Wann es die fürgenomenen kürtze deß gegenwertigen Discurs vnd Rede erleiden möchte/ so wolte man gantz klärliche Anzeigung geben / wie gantz vngereimbter weiß/in dem Monitorio/da es auff dieses Gesatz / wie es erscheinet/sihet/gesagt würdt. Cumq; præmissa in aliquibus Ecclesiarũ iura etiã ex contractibus initis ipsis Ecclesiis cõpetentia auferãt. Das ist/ Nach dem vorgehendes/ der Kirchen Gerechtigkeitẽ welche jr auch durch die eingangenen Contract zustehen vnd gebüren thun/ thut benemen vnd entziehen Vnd zugleich würde man kundtbar machẽ / dz durch dasselbige Gesatz der Kirchẽ kein ius quæsitum od' erlangte Gerechtigtigkeit benommẽ würdt: sonder viel mehr da es in seiner Krafft vñ der vbung verbleibet/ die Kirchen ein gantz fügliche vnd leichte Weiß haben wie sie omnia iura sibi cõpetentia Das ist/ alle Gerechtigkeiten so jnen gebüren/erhaltẽ mögen. Es ist nie der Gebrauch dieser Herrschafft gewesen/dz sie das ius quęsitũ oder erlangte Gerechtigkeit/einiger Person sie seye gleich wer sie wölle/ ich geschweig der Kirchen entzogen od' benomen habe: Wer aber vber anderer Leut Gesatz vrtheilen / vñ darinnen nit jrren wil/da ist es notwendig/ dz er es zuforderst verstehe/vñ dessen völliglichen Bericht eingenomen habe/vnd nit also dieselbige/ehe dz er die Fundamenten gesehen: Zuverdammen fort-

men fortfare. Ich hab in dieser Materien mehr geredt/als es diesem Discurs gezimmete: vnd je doch ist es auch der geringste Theil nicht/ in Ansehung deß jenigen so noch vbrig ist.

Vnd so es sich erfordern solte / dz die Fundament dieses Gesatzes eröffnet solten werdē: so wurde ein jeder sehen mögē/wie sie auff die Gerechtigkeit vnnd Billigkeit gegründet seyen / vñ wie rechtmässig die Autorität deß Raths/daß sie solches Constituiren vnd ordnen mögen/seye.

Damit wir nun widerumb auff dz jenige komen / welches von den andern Materien dauon hieoben gesagt ist wordē noch vbrig ist/vñ es zu Endt bringē: so sage ich. Daß wo der Bapst als durch seine Berathschlagung eingenomen/ also klare rechtliche Gründe/ wie sie hieobē erzälet wordē/nit hat zulassen wöllē/vñ die Sachen der Herrschafft als vor Gerecht haltē: Jedoch zū wenigstē da er sihet/ dz gantz Europa gleiche Gesatz/ wie dieselbige võ jme gescholtē werdē/hat:vñ dz also ein grosse Zal der aller berümstē Doctoren seiner Opinion zuwider sind:so solte er doch die Sache in einen Zweiffel gezogen/vñ mit Bescheidenheit gehandlet haben: vñ hette sollen betrachten dz die Excommunication ein gantz schwere Straff/vñ ein verhaste Materia seye: welche wie die Canonisten sagen gantz Eng außgelegt werdē solle. Vnd es würdt nimer dahin verstanden/ dz jemands in dieselbige gerahte/ wañ die Wort deß Canonis zweiffelhafftig od' general sind: welche nit à simili oder Gleichnußweiß/weniger aber durch das Argumēt à minori/auff einen andern Fall zuziehen erlaubet ist. Dann ob wol der jenig so einem Priester einen Backenstreich versetzt/Excommunicirt ist: jedoch welcher mit einer Büchsen auff jhne/auch in der Kirchē damit er jne vmbbringen möge/schiesset/vnd doch nit triffet/der ist nit Excommunicirt/ ob wol solchs Laster hundert mal grösser als das Erste ist. Mann gibet zu/ dz der jenig so wider die geistliche Freyheit/Statuten vñ Ordnungen machet/Excommunicirt seye: Es würde sich aber auch gebūren dz es offenbar seye/dz die Statuten zu Venedig wider die geistliche Freyheit seyen. Aber es ist mit gantz starcken rechtlichen Gründen dargethan worden/ dz sie nit dermassen beschaffen seyen:welche ob sie auch geltē sollen/ dz beruhet in facto vñ auff der That/ vnd nit in blosser Red/ dieweil solche Gesatz in gantz Europa zugegen vñ vorhanden sind. Es wird durch den Truck gesehen/ dz es so viel Scribenten vor Recht vnnd Billich halten: Darumb ist es zum wenigsten nit Klar vnd Offenbar/dz sie wider die Bäpstliche Autorität vñ Ansehen seyen wie da præsupponirt vnd fürgebildet würdt. Zu welchem auch hinzu kompt / daß nach dem es noch nit decidirt vnnd erörtert worden ist / was für ein Ding diese geistliche Freyheit seye / wie da gesagt worden ist: vnnd die Doctores in solchem selbsten nicht einig sind: so kan

esweniger bey jnen klar sein/ daß solche Gesatz vnd handlungē wieder dieselbige seyen.

Vnnd nichts desto weniger/in einer solchen Sachen/da es bey etlichen dz Ansehen hat/ als ob ein Zwyspalt darinnē seye vñ welche von so vielen Köpffen in Zweyfel gezogen wirdt/so kommet man gantz stutziger weise mit einer Excomunicatiō vnd einem Interdict herfür/ohn einiges Fürsehē oder Reiffe betrachtūg/was für vngezimter dinge/so vō dem Cap. Alma mater Erzelet werden/ aus solchen Censuren erfolgē. Als nemlich/ daß das Volck die Deuotion vnd Andacht verleuret/ die Ketzereyē beginnen herfür zukommen/vnendtlich Gefahren der Selen entstehen/ vnd der Kirchen jhre gebürliche Dienste / ohn alles jhr verschulden benommen wirdt.

De sent. excom. in 6.

Die Christliche Gottesforcht erfodert in der Warheit/dz man zuforderst den werth der Sachen mit allem fleis Examinire/vnd jme nicht also leichtlich/ein böses Hertz vnd Gemüt von einer solchen Gotsförchtigen vnd andächtigen Herschafft vñ Republica einbilde. Ein jeder Prälat ist Schüldig zuforderst bey sichselbsten den werth der Sachen wol zufassen: vnd darnach andere dessen mit Christlicher Sanfftmut theilhaftig zumachen: Vnd wie S. Paulus lehret/ in Spiritu lenitatis in dem Geist der Lindigkeit: Welches wie es/wo es gehaltē worden were/ein fürtrefflichen Effect vnd würcknug mit sich gebracht hette: Also da es vnderlassen worden ist/da hat es alles das Vnglück/welches man ietzunder vor Augen sihet/vnd die grössere gefahr/die wir noch zuerwarten haben/ verursacht.

Es spricht der Bapst in seinem Monitorio deß 17 Tages Aprilis/ daß der Hertzog vnnd Rhat zu Venedig / in vorigen zeiten viel vnnd vnderschiedliche Statuten gemacht haben/ derowegen sie in die Censuren gerhaten sindt : aber vnder andern die drei benampte : vber welche er mir Fulmination/Blitz vnnd Donnern /daher verfahret/ wo sie nicht in 24. Tagen Reuociret oder wiederruffen solten werden. Es köndte allhie ein ieder frommer Christ zuwissen begeren/daß so ein grosse Anzahl mancherley vnnd vnderscheidlicher Statuten von der Herrschafft sollen gemacht seyn worden /welche alle zu Schaden der Seelen gereichen: vnnd dessē ieden wegen man in die Geistlichen Censuren gerhaten: vnnd also / dieselbige samentlich auffzuhaben vnnd zuvernichten schuldig sey solle: warumb der Rhat nur derer halbē vermahnet woren seye? man kan oder sol nicht Glauben/daß sie die andern zu verdammung der Seelen also verbleiben wöllen lassē: vnd warumñ handelt man dann

dann ietzundt nur von dreyen? Wan iemandes seinẽ Schuldener antrifft/ so kan er ein theil der Schuldẽ von jme fordern: gleich wie/ so es der Herr selbst ist / jme alles oder zum theil nachlassen kan: Der Procurator oder Factor aber/ der kan weiter nichts thun / als jhme von dem Principal befohlen worden ist. Wann vil vnd vnterschiedliche Statuten so in vorgehenden zeiten gemacht worden sind/ Gott beleydigen vnd jhme zu wieder sind So ist die Herrschafft dieselbige alzumal zuwiederruffen schůdig / vñ würde durch die Widerruffũg d' anderen der Sachen nicht ein genůgẽ gethã habẽ nach dem S. Jacobus saget Quicunq; totam legem seruauerit, offendat autẽ in vno, omnium factus est Reus dz ist/ So jemand dz gantze Gesetz helt/ vnd Sůndiget an einem / der ists gantz schůldig. *Iacob. 2.*

Es gebeut vnser Seligmacher den gebrauch der Excõmunication/ der Sůnden wegen welche zu schaden der Seelen gereichen/ da er sagt/ Si peccauerit in te frater tuus Wañ dein Bruder gegẽ dir sůndigẽ würde' *Matth. 17.* S. Paulus leget es auß was solches vor Sůnden seyen/ da er spricht. Si is qui Frater nominatur est fornicator, aut auarus, aut idolis seruiens, *1. Chorinth. 5.* aut maledicus, aut ebriosus, aut rapax, cum huiusmodi nec cibum sumite das ist/ So der so ein Bruder genennet würde/ ist ein Hurer/ oder ein Geitziger/ oder ein Abgöttischer/ oder ein Lästerer/ oder ein Trunckenboldt/ oder ein Räuber / mit dẽselbigen sollet jhr auch nicht essen/ Darum̃ so kan zu ietzigen Zeiten/ wol das jenige gesagt werden/ davon der Sohn Gottes saget Væ nobis qui decimatis mentam, & anetum & ciminum, & reliquistis quæ grauiora sunt, legis iudicium, & misericordiam, & fidem: *Matth. 23.* hæc oportuit facere & illa non omittere das ist/ Wehe euch die jhr verzehendt/ die Müntz/ Thil/ vñ Kümmel/ vñ lasset dahinden das schwerest im Gesetz / nemlich das Gericht/ die Barmhertzigkeit/ vñ den Glauben. Diß sol man thun vnd jenes nicht lassen. Mit welchẽ man völliglich auff das jenige antwortet / so da in dem Monitorio gesetzet ist: Das die Gesetze vnnd Gerichte der Herschafft in perniciem animarum das ist zuverderbung der Seelen gerichtet seyen. Da aber auch derselbigen beygefüget wirdt / das der Herschafft Handlung in scandulum plurimorum das ist zu vieler Ergernus gereichen: da ist hierinnen gut achtung zugeben / daß hierdurch nicht daß Widerspiel deß jenigen so man will / geschlossen werde. Mann solle in der Warheit gut achtung geben daß die ärgerlichen dinge mögen ausgerottet werden/ vnnd sonderlich so sie zu böser Aufferbawũg jrer vilẽ bedienlich sindt Nichts desto weniger so ist mehrmals gehöret wordẽ/ dz sich jemandes darob geärgert habe/ so er die Laster vñ misse-

 thaten/

thaten/welche die gemeine Ruhe vnd Frieden betrieben vnd in denselbigen ein vnruhe erwecken/hat sehen straffen: So er gesehen daß die Vppigkeit oder Wollust/ oder der Geitz eingezogen vnnd im Zaum gehalten würdt. Es bringet viel mehr ein Ergernuß/wo man ein lasterhafftigen Menschen in der Statt sihet vmbher ziehen / da seine Gesellen jhrer Mißhandlung halben jren verdienten Lohn empfangen haben: Vñ dz also einer in einer Kirchen saluirt vnd beschützet solle werden: Da sie doch viel mehr als sonsten jemands/verschaffen [p] solte/dz solcher der Gebür nach/gestraffet würde. Es ist aber vnnötig / daß man weitleuffig zuoffenbaren anziehe/welche Ding ärgerlich sind/dieweil ein jeder bey sich selbstẽ gut Wissenschafft hat/von welchen Dingen ärgernuß gegeben oder genommen würd: Vnd die jenigen auch die [q] Sachen so zu böser Erbauwung bedienlich sind/ defendiren vnd beschützen/die thun solches nicht / daß sie darüber nicht rot im Angesicht werden/ vnd bey jhnen in jrem Gewissen vermercken solten/ daß sie sich wider die Wahrheit aufflehnen/vnd sie widerstreiten.

Fürwar solchs Monitorium ist nach dem Exempel der zehen Bäpste/ die in solchem benampt werden / gemacht worden: vnd da jhnen jhr Heiligkeit nachzufolgen sich vnderstandẽ hat/würd sie gerümet: Jedoch sind die jenigen nicht geringes Lobs würdig/welche hundert der Heiligsten jrer Vorfaren nachgefolget haben: welche niemals auch die geringste Anzeigung gegeben haben / daß sie bey jhnen die Gedancken geschöpffet hetten/ daß sie die Gesatz der Fürsten / welche zu gemeiner Wolfart auffgerichtet weren worden/solten vernichtigen: ja sie haben sie viel mehr publiciret vnd auch volnstrecket: vnnd wann sie etwas schweres an derselben Gerechtigkeit befunden haben: so haben sie mit grosser Auffrichtigkeit vnnd Lieb/sich vnderstanden dem Fürsten fürzubilden/was hierinnen der Wille Gottes seye. Also hat S. Damasus das Gesatz deß Keysers Mauritii/darinnen dem Kriegßmann ein Mönch zuwerden/verbotten wurde. Daß auch der Sententz der Excommunicierung wider einen Rath/welcher kein einsame Person ist/ist außgesprochen worden/ das ist der Lehre der alten Theologen weit zuwider.

Sanct + Augustinus der helt die Excommunication wider ein menge deß Volcks/ob schon dieselbige in einer bewusten vnnd offenen Sünde seyn solte/vor Schädlich Gottslästerlich/Gottloß vnd Stoltz: wie seine Wort daselbsten lauten: Vnnd rathet den guten Seelenhirten daß sie in dergleichen Fällen zu Gott jhre Zuflucht mit dem Gebet vnnd Seufftzen haben:

[p] *Johannes Pet. Ferrariensis in sua Practica, ex sententia quoq; Cyni arbitratur hac iura sine ratione & ad beneplacitum, imo contra ius diuinum facta esse, quo cautũ est, Domus mea domus orationis vocabitur vos autem fecistis speluncam latronũ: si enim Deus noluit ementes & vẽdentes tolerare in Ecclesia, sed eiecit eos, quãto magis nõ vult receptare in eius Ecclesia latrones & homicidas & similes. Quia ergo minor in maiorem nõ habet imperiũ nec iurisdictione, in ea est opinione, quod nullo modo tales personæ possint nec debeant in Ecclesia recipi, nec eius suffragio defendi, imo totaliter sint ab Ecclesia, & extra Ecclesiam deiciendi, & potestati inducis puniẽdi transmitti. Hæc ille.*

[q] *Hic fortaßis nõ immerito locum obtinet Dantis Aligherii de Monarchia lib. 3 sententia, ubi ita inquit Quibusdam hoc sæpe cõtingit, ut male affecti, lumine rationis postposito, affectu quasi cæci trahantur, & pertinaciter suam denegant cæcitatem. Unde fit persæpe, quod non solum falsitas patrimonium habeat, sed plerumq; ut de suis terminis egredientes per aliena castra discurrant, ubi nihil intelligentes ipsi, nihil intelliguntur. Et sic prouocant quosdã ad irã, quosdam ad indignationẽ, nonnullos ad risum. Sunt & quidã quos Decretalistas vocant, Theologiæ ac Philosophiæ cuiuslibet inscii & expertes, suis Decretalibus (quas profecto venerandas existimo) tota intentione innixi, de illarũ prævalentia credo sperantes, Imperio derogant. Nec mirũ, cũ iam audiuerim quendã de illis dicentẽ, & procaciter asserentẽ, traditiones Ecclesiæ fidei esse fundamentum. Hæc ille.* + *Lib. 3, cont. Epist. Parmen. 23. q. 4. c. non potest.*

haben: Welcher Ort von diesem heiligen Mann gantz weitleuffig vñ mit einem solchen Geist tractiret worden / daß wo er an statt deß Barbaccia oder Zenzelini were gelesen worden / er den Geist einer grossen Lieb in eines jeden Christen Menschen Hertzen wurde zuwegen gebracht haben / welchs aber wo man die andere lieset / nit beschehē kan. S. Thomas leget die Frag für / ob ein Vniuersität oder gantz Versamlung deß Volcks Excommuniciret möge werden: vnd vermeinet es / vñ bringet darauff seine Vrsachē ein / mit Beschliessung daß die Kirch mit grosser Fürsichtigkeit geordnet habe / daß ein Communität nit Excommuniciret werden könne: Die andern Theologi alle / als einig / beschliessen eben solches. Vnd Bapst Innocentius der Vierdte / saget in dem c. Romana / also: In vniuersitatem vel Collegium proferri sententiam excommunicationis penitus prohibemus / das ist / Wir verbieten gantz vnnd gar / daß wider ein Gemeine / oder Collegium der Sentenz der Excommunication möge außgesprochē werden: alda die Glossa Nachforschung hat / ob der Sentenz gelten möge / welcher wider ein Communität außgesprochen würd / vnnd zeucht Vier fürtreffliche Doctores an / welche da sagen daß er nit gelte: vñ einen allein / auff der andern Seiten: vñ entlich stimmet er damit ein / daß man ein solchen Sentenz nit außsprechen solle: aber wann es außgesprochen wordē seye: so seye es am sichersten zusagen / daß der gelten solle. In diesem vnserm fürhaben / sind sie alle einig daß ein solche Excommunication nit also mit geschwinden Blitzen vnd Donnern solle gefället werden: Irer viel sagen wann sie also mit Blitzen gefället würdt / sie an jhr selbsten Nichtig vnnd von Vnwürden seye: jrer ein wenig / halten es darfür dz sie gelten solle. Es stehet einem andächtigen vñ gottsförchtigen Hertzen vnd Gemüt zu / dz es der Meinung der fürnemsten Leut / vñ die jenige so am besten gegründet / vñ durch ein Bäpstliche Constitution geordnet wordē / vñ welche am meisten der Frombkeit günstig ist / nachfolge: vñ nit die jenige welche in gemein von den Doctoribus verdamet ist worden: nach dem auch die jenige / welche sie vor Wahr halten / deren doch wenig sind / jren Rath nit geben wöllē / dz man jr nachfolgen solle. Vñ alhie kan solchem zugegen nit dz jenig eingewendet werden / welchs mā in aller Canonistē Bücher lieset Papa nō potest errare Der Bapst kan nit jrren. Welche Proposition bescheidenlicher weiß von dem jenigē / welcher sie erstmals fürbracht hat / verstanden wordē ist / vñ ist allein in der Materi deß Glaubens / vñ auff dz erörtern vñ rechtlichs außsprechen: nit aber auff den blossen Wahn limitirt vñ eingeschlossen: vñ da sie alo reden / rathen sie alwegen / dz sich der Bapst der gebürliche mittel mit Anruffung göttlicher Hülffe hierinnen gebrauchen solle.

q. 21. a. 5. in addit & in 4. d. 18. q. 2. a. 3. quol. 10. 15.

De sentent. excommunicat. in 6.

Vide quoq. Speculat. in tit. de sentent. excommunic. vbi idem tenet & hanc opinionem rationibus comprobat. F. E.

Zu jetziger vnser Zeit / da die Schmaichlung die Limitationes auffge-

haben hat / haltet man sie durch auß vor wahrhafftig / ob schon die Effect vñ Würckungen offtermals dz Widerspiel zuverstehen haben geben. Wir haben ein Exempel an S. Petro selbsten / welcher / nach dem jme von dem Herrn Christo gesagt ist worden / tibi dabo claues Regni cœlorũ Dir wil ich deß Himelreichs Schlüssel geben: schritte er ohn einiges Mittel fort dē Seligmacher zustraffen / dz er gecreutziget wolte werden: darumb sagt der Herr zu jme Vade post me Sathanas, scandalũ es mihi, quia nõ sapis quę Dei sunt, sed quę hominũ Das ist / Hebe dich von mir hinweg Sathanas du bist mir ärgerlich / dañ du weist nit was Göttlich sonder was Mensch-
Galat. 2. lich ist. Vnd in der Epistel zu den Galatern / spricht S. Paulus Cũ venisset Cephas Antiochiã in faciem ei restiti, quia reprehensibilis erat Das ist / Da Petrus gen Antiochiã kam / da widerstund ich jme vnder die Augẽ / dieweil er sträfflich war. Vnd das Exempel S. Petri ist nit einig vñ allein.
Genes. 6. Wañ nit der Cham gescholten möchte werden dz er die Blöse seenes Vatters Noe / verlachet hette / so kunde man alhie 23. Bäpst einbringen / welche einer vnvolkomenheit nit in den Priuat Sitten / sonder in der Lehre vñ Regierung vnderworffen gewesen sind. Vnd so jemands die Lebē der Bäpste nach dem jar 890. durch die nachfolgende 130. jar / ohne dz er den jenigē so hin vñ wider zerstrewet sind / weit nachsuchē solte / lesen würd: der wird er-
Heb. 5. keñen können dz das jenige wahr seye / dauon S. Paulus saget Omnis Põtifex ex hominibus assumptus, pro hominibus constituitur in his, quæ sunt ad Deum, vt offerat dona, & sacrificia pro peccatis, qui condolere possit iis, qui ignorant & errant, quoniã & ipse circumdatus est infirmitate, Das ist / Ein jeglicher hoher Priester der auß den Menschen genommē würd / der wird gesetzet für die Menschen gegen Gott / auff dz er opffere gaben vnd opffer für die Sünde. Der da kundte mitleiden vber die da vnwissent sind / vñ jrren / nach den er auch selbsten vmbgebē ist mit Schwachheit. Also dz solcher Gestalt / nit vnbillicher weiß S. Bonifacius der Martyrer gesagt hat. Si Papa suæ & fraternę salutis negligens, deprehenditur inutilis, & remissus in operib. suis, & insuper à bono taciturnus, quod magis officit sibi & omnib. nihilominus innumerabiles populos cateruatim secũ ducit primo mancipio gehennæ cũ ipso plagis multis in æternũ vapulaturus. Huius culpas istic redarguere præsumit mortaliũ nullus, quia cunctos ipse iudicaturus, à nemine est iudicandus, nisi reprehendatur à fide deuius. Das ist / Wann der Bapst seiner vñ der Bruderlicher Seeligkeit kein achtung gebend / vndichtig vñ nachlässig in seinē Wercken / vñ darüber deß gutē Stilschweigēdt erfundē würt: so füret er nichts desto weniger vnzäliche Völcker gantz hauffenweiß mit sich zu dem erstē Leibeigenē der Hellen (dz ist dem Teuffel) daß er alda in Ewigkeit / mit vielen streichē mit jhme geschlagen werden solle. Dieses Schulde vndersteher sich alhie

kein

kein Mensch zustraffen: dañ da er alle zu vrtheilẽ hat / ist er von niemands zu vrtheilen: er wurde dañ ergrieffen dz er von dem Glauben abweichete.

Es solle keinem mit solcher grossen Verwunderung fürkomen / dz ein Bapst mit seinẽ Sententzen vñ Censuren / jemands belaidigen od' vnrecht hab thun könnẽ: vñ solle es nit darfür halten / als ob es also vbel gehandlet seyn solte / so man sagẽ wolte / dz es jme die begangene Fäler vñ Irrthumb zuverbessern zustehẽ vñ gebüren wölle / dañ nit allein die Bäpste so mit Heiligkeit begabet gewesen / sonder auch die jenigẽ welche mehr mit Menschlicher Schwachheit sich regierẽ habẽ lassen / die habẽ bekandt / dz sie irren habẽ könnẽ / vñ haben sich solchs also zu widerruffen dargestelt vnd erbotten. Bapst Innocentius der Vierdt / da er von dem Streit so sich zwischẽ jme vñ Keyser Friderichen den Zweyten erhabẽ hatte / handelte: redet er nachfolgende Wort. Quod si Ecclesia eum in aliquo cõtra debitũ lęserat ꝙ nõ credebãt, parata erat corrigere, ac in statũ debitũ reformare, & si diceret ipse ꝙ in nullo cõtra iustitiã lęserat Ecclesiã, vel ꝙ nos cõtra iustitiã eum læsissemus, parati eramus vocare Reges, Prælatos, & Principes tam Ecclesiasticos q̃ sæculares ad aliquẽ tutũ locũ, vbi p se, vel p solẽnes nũcios cõuenirẽt, eratq; parata Ecclesia de cõsilio Concilii sibi satisfacere si eũ lęsisset in aliquo, ac reuocare sentẽtiã, si q̃ cõtra ipsũ ininstè tulisset. Das ist / Daß so die Kirch jne zuwid' der Gebür belaidiget hette / dz mã nit glaubet / so war sie berait dz selbige zuverbessern / vñ in vorigẽ Standt zubringẽ: Vñ so er sagẽ wolte dz er in nichts die Kirche belaidiget habe / od' dz wir d' Gerechtigkeit zuwid' jne belaidigt hettẽ / so werẽ wir bereit / die Könige / Prælaten vñ so wol Weltliche als Geistliche Fürstẽ an einen sichern Ort zuberuffen / alda sie entwed' durch sich selbst / od' jre gewönliche Botschafft zusamẽ kämẽ vñ war die Kirch bereit / so sie jne in etwz belaidiget hette / jme nach Rath deß Concilij ein genügen zuthun / vnnd die Vrtheil / wann sie es Vnbillich gefället hette / zuwiderruffen.

Da dañ nun also ein Sentẽtz d' Excõmunicatiõ mit Donnern vñ Blitzẽ / derowegẽ wid' den Hertzogẽ vñ Rath herfür komen / vñ sein gantzes Gebiet vñ Herrschafft in dz Interdict geleget wordẽ ist / dieweil er jme nit vortheilhafftiger weiß die Freyheit der Herschafft wil benemẽ lassen: dieweil er nit vergünstiget vnd zugibt / dz die Fundamẽta darauff sie befästiget ist / zu Grund gerissẽ werdẽ / dieweil er sich deß Gewalts welch er jhme zuverwaltũg deß gemeinẽ Nutzẽs võ Gott gegebẽ wordẽ ist / welcher auch zu erhaltũg Ruhe vñ Friedens seiner Herrschafft gantz notwendig ist / nit beraubẽ vñ entblössẽ lasset: dieweil er dz Leben Ehr vñ Gut d' Völcker welche seiner Regierũg befohlẽ wordẽ sind vertheidiget vñ beschützet: vnd in einer sum̃a dieweil er dz jenig gethan hat / vñ noch thut / dz jme võ d' göttlichẽ Maiestät gebottẽ wordẽ ist. Vñ vber solchs alles / ein Excõmunicatiõ on erkãdnuß d'

Sachen

Sachen / ohne Citation / vnd haltung der wesentlichen Termin / so von Gott durch daß Natürliche recht geordenet worden sindt / außgesprochen worden ist: mit einem andern Affect als solches seine Göttliche Maiestät befiehlet: ohn einige reiffe betrachtung / vnd wieder die Lehre der Heyligen Väter / der Gotsfürchtigen Theologen / vnd die Bäpstliche Constitutiones selbsten: So ist derwegen / nach dem nicht allein die Vngerechtigkeit / sondern auch die offenbare Richtigkeit männiglich für augen liget / noch vbrig zubetrachten / was dem Hertzogen zustehen vnd gebüren wölle / vnnd wie er sich gegen Gott vnnd seiner Heyligen Kirchen verhalten solle

Es würde vieleicht einer in dem ersten anblick sagen / das es wol gethā were / wo man hierinnē dem Rath S. Gregorij folgete / der da spricht / Sententia Pastoris siue iusta, siue iniusta timenda. Das ist / der Sentenß oder Außspruch eines Selen Hirten / der ist / er sey gleich billich / oder vnBillich / zuförchten. Vnnd daß man seine Sache Gott befehle / mit gewisser zuversicht / daß wo man mit geduldt die Vngerechte Censuren vertragen / man dessen ein grossen Lohn bey Gott zugewarten habe. Dieses ist zwar ein Rath / welcher vor einen Vnschüldigen / so die Gerechtigkeit seiner Sachen nicht darthun könne / der beste sein würde. Aber für einen Fürsten / welcher solche Offenbarliche vnd Klärliche Rechtsgründe vor sich hat / kan nichts schädlichers vor sich / vnd sein Gebiet / vnnd den Gottes dienst sein: Welchem auff alle solche ding ein auffsehen zuhaben gebüret: Ein Fürst ist mehr als ein Priuat Person Gott zu förchten verbunden / vnd daß er / ein eyferer des Heyligen Glaubens sey: daß er sich gegen den Prelaten / welche die Statt deß Hern Christi vertretten / Ehrerbitig erzeige: Er ist aber mehr verbundē die Gleißnerey vnd den Aberglauben zufliehen / Seine Dignitet vnd Hoheyt zuerhalten / Sein gantzes Landt vnd Gebiet in den vbungen der Heyligen Religion zuerhalten: vnnd daß er gute achtung gebe / das seinen Völckern nicht daß jenige begegne / so den Jüden widerfure / welche nach dem sie / von wegen deß langen abwesens Moyses bedauchte / daß sie deß wahren Gottes beraubet weren worden machten sie jnē einē auß Goldt / dieses ist zwar ein solches ding / welches wan es recht betrachtet würde / so würde die Welt nicht in so bösen Terminis beruhē wie sie ießmals befundē würdt. Es ist nicht also in Genere vnd in Gemein / der spruch war / Sententia pastoris siue iusta siue iniusta timenda Das ist der Sentenß oder Außspruch deß Selen Hirtē / ist zuförchten / er sei gleich Gerecht oder vngerecht: wie er von etlichen Doctoribus außgelegt worden ist / welche in der Kirchen einē solchen gewalt eingefüret haben / vnd zu erhalten vnterstehen / welcher mit Namen der Geistliche geneñet werde / aber in der that ein Weltlicher Gewalt were.

Es ist auch ein ander Canon deß Babst Gelasij / welcher vor dem

Grego-

Gregorio vnd nit weniger fürtrefflich in der Lehre vnd Heyligkeit gewesen ist vorhandẽ welcher sich also verhelt/Si iniusta est sentẽtia tãto curare eã non debet quanto apud Deũ & eius ecclesiã, neminẽ grauare debet iniquia sentẽtia. Ita ergo & ea se nõ absolui desideret, qua se nullatenus pspicit obligatũ, dz ist/wann dˀ Sentenz oder Vrtheil vngerecht ist/so solle er jn so viel nit achten/soviel bey Got vnd seiner Kirchẽ niemands ein vngerechter Sentenz beschwerẽ solle. Derohalben so solle er also von derselbigen nit Absoluiert oder erlediget zu werden begerẽ/wie er sihet dz er durch dieselbige mit nichten verbundẽ seye. Diese zween H. Vätter sind einãder nit zuwider/wie die Wort ein anzeigung geben/sondern die Theologische Lehre/die vereiniget solche scheinende Contradictiõ vñ widerrede sehr wol. Es sind etliche Sẽtenz vñ vrtheil vngerecht/dieweil sie auß einẽ bösen gemüth/vñ einẽ verkehrtẽ Fürhaben/ob es schõ einer gerechtẽ vñ rechmässigẽ Vrsach halbẽ beschicht außgesprochẽ werden/diese wird keiner in zweifel mögẽ ziehẽ/dz sie nit geförchtet soltẽ werdẽ/vñ dz sie bey Gott nit gleichmässig verbindẽ/als die Gerechtẽ/wiewol dˀ Seelenhiert seines bösen Gemüts vñ Herzẽs halbẽ die Göttliche Majestet beleydiget/vñ von denen wird der Spruch verstandẽ/Sentẽtia pastoris siue iusta siue iniusta est timenda. Andere habẽ in dˀ warheit ein vngerechte Sache in sich/aber in dem schein vñ ansehẽ ein Gerechte/dẽnach in dẽ weltliche Dingen die warheit offtermals dermassẽ verborgẽ ist/dz es nit möglich ist/sie herfür zu bringẽ odˀ zu offenbarẽ/daher wird bißweilẽ ein vnschuldiger on einige schuld deß Richters/Cõdemniert vñ verdamẽt. Diese art deß Sentenz oder Vrtheils/die verbindet nit bey Gott/vñ man sol sich auch vor seiner Göttlichẽ Majestat/vnd in dẽ gewissen nit förchtẽ/ob wol der Cõdemnirt vnd verdamte/damit sein nechster welcher solchẽ Sentẽz vor gerecht helt nit geärgert wirt/schuldig ist sich zuerzeigẽ als ob er jn förchte/vnd soll vor Gott leben wie es seyn vnschuld erfordert/vor der Welt/welche jn vor schuldig helt (wann er nit sein vnschuld an tag kã gebẽ) sol er in gedult lebẽ/vñ seine sache Gott befehlẽ. So aber der Sentẽz vngerecht ist/vñ on ein rechtmässige vrsach weder im schein noch dˀ warheit gefällt wordẽ ist/so sol man sie nit allein nit förchtẽ/sõdern sol sich mit gãzer macht vnd vermögẽ dawider sezẽ. Diese lehre ist in eylff Canonib. in dẽ Decreto bestätiget wordẽ/vnd ist also die gemeine opiniõ vnd meynũg aller Theologẽ vnd Canonistẽ dz keiner dawider streitet/wie sie dann auch in dẽ mit einãder vberein komen/dz niemãds dann von wegẽ einer Todtsünde in welcher auch nach dẽ er von der Kirchen gewarnet worden ist/beharren wil/Excomuniciert werden kõñe. Welcher die vorgedachte Canones alle lesen wird/der wird also völliglich der Sachen ein bericht bekommen/daß er im geringsten keinen zweifel tragen würd/daß solche vnbillich Censuren nicht binden/kein leydt zufügen/noch

c. qui iustus. c. cui illata. cap. secũdum Catholicam c. cœpisti.
c. temerarie c. quod obess. c. quo c. illud plane.
c. non debet 11 q. 3.
c. nemo 24 q. 1.
c. si quis 24 q. 3.

geachtet sollten werden/Aber desto mehr wird er solche Warheit erkennen mögen/wann er die Authores darauß solche Canones als gleich auß den Brunnen selbsten/gezogen worden sind lesen wird/dann die Wort die vor vnd nachgehen/die werden die Sach desto klärer an den Tag geben.

Der Sentenz oder Vrtheil welche in der Warheit vngerecht / aber in dem Schein vnd Ansehen gerecht ist / vnd welche damit man nicht Ergernuß gebe/ geförchtet solle werden/ die kan niergend anderstwo herkommen/als auß einem Jrrthumb in der Geschicht / dann so die Geschicht mit Warheit fürgebracht würde / so ist der Richter welcher das Gerichte zuerkennen sich jrret/ ob schon solches auß seiner Vnwissenheit beschehen solte allezeit in der Schuldt/dahero welche Sentenz oder Vrtheil durch einen offentlichen Jrrthumb in iure oder dem Rechten ohngerecht ist / die ist gantz nichtig/vnd von Vnwürden/vnd verbindet weder bey Gott noch der Welt. Jn gegenwertigē Fall dieweil der Bapst zu Rom diese gegenwertige Excom̄unication mit Blitzen vñ Donner herausser lässet/kā kein Jrrthumb der That vñ Geschichten angezogen werden/ die warheit ist klärlich zugegē/die Gesatz deß Raths sind in schrifft fürhandē/die Missethetei seyn angeklagt vñ in dz Gefängnuß geleget worden/es kan allda kein verborgene Vnschuld vorhanden seyn/ da die Schuld offenbarlich erscheinet/die Frag stehet in dem Rechtē Es ist darnach zusehē ob in den gemachtē Gesetzen/vñ in der erkandtē Gefängnuß kein Sünde begangē wordē sey/dañ so d' Hertzog vnd d' Rath nit Gesündiget/sondern viel mehr den gebottē Gottes gehorsā geleistet haben/da sie jrer Vnderthan; Leben/Ehr vnd Güter zuerhalten geflissen gewesen sind/wie in allen diesen Puncten weitläufftig angezeiget worden ist/So hat man an der Gerechtigkeit deß Raths Sachen/vñ folgends an der nichtigkeit deß Bäpstlichen Sententz im geringsten nicht zu zweifeln/vnnd sonderlich dieweil die Rechtliche Gründe dardurch solches offenbar gemacht würde/nicht auß den ienigen sind / welche einer grossen Subtiligkeit deß Verstandts/damit sie begriffen mögen werden/ bedürfftig sindt / sondern durch ein geringes nachtrachten/Männiglichen geoffenbaret/mögen werden : Darumb da also in Ansehung deß Raths Vnschuld vor Gott/vnd offenbarliche der Sachen Klarheit vor der Welt/niemands vorhādcn ist welcher ärgernuß eynnemen könne. So lieget demnach auch gleicher Gestalt anderst nichts in dem wege derowegen er sich auff einige weise / entweder in dem Gewissen/oder den weltlichē Rechtē nach/sich einer solchen excom̄unication beförchte solle/es sey dañ dz man sich förchte/wie man ein offenbarlich gewalthätige Handlūg/welche zu einē vnrechtmessigen Ende gerichtet ist/förchtet/nach dē es sich anderst nicht verhelt/dann daß es offenbare gewalthätige Handlung ist/ wo man

deß

deß Gewalts von dem Herrn Christo zu Excommuniciren gegeben / sich seiner selbst Ordnung zuwider gebrauchet/vnd wider den jenigen so einen Gewalt hat/vñ vnbillicher Weise sich dessen gebrauchet/so ist das Remedium vnd Artzney allein vorhanden/daß man zu dem Oberen / wo man kan/eine Zuflucht habe / wann aber kein Oberer zu dem man Zuflucht haben möge / vorhanden ist/ so hat Gott einem Fürsten so beleydiget worden/kein ander Remedium [r] vnd Mittel gegeben daß es Widerstand thue/ vnd dem Gewalt mit eygener Macht vnd Gewalt sich Widersetze/Nachdem es von Gott herkompt/vnd zu dem ende seiner Ehren gerichtet ist /wo man in einer jeden Herrschafft oder Reich sich Bürgerlich verhelt/Dann man kan nicht ohne Sünd vnnd die Bleydigung GOttes zugeben/ daß die eigene Freyheit/welches da ist in einem jeden Fürstenthumb sich Bürgerlich verhalten/auffgehaben/vnd mit Gewalt hinweg genommen werde/vnd man soll keinen zweifel tragen / daß der Vnfleiß dieselbige Zubeschützen/zu schwerer Beleydigung Gottes gerathe/vnd am aller beschwerlichsten werde/wann man dieselbige mit freyem Willen also lässet hinweg nemen. Damit man dann dem Gebott Gottes gehorsam leisten möge/so gebüret sich dz man sich dem jenigen entgegen setze/der den Gewalt/welchē Gott die Gesatz zumachen / vnnd die Vnderthanen so an dem Leben/an Ehre vnd Gütern beleydiget worden sind/mit der Gerechtigkeit zubeschützen/gegeben hat/auffheben vnd benemen wil. Vnd wie der Vnschuldige welcher auß einem Jrrthumb so in facto vnd der That beruhet/vngerechter vnbillicher Weise Excommuniciert worden ist/damit er nicht ein ärgernuß geben möge/solches mit Gedult zuvertragen schuldig ist. Also wann der Jrrthumb in iure vnd auff dem Rechten beruhet / vnd ein offentliche Vngerechtigkeit geoffenbaret würde/so ist der Fürst schuldig/damit er nit eine ärgernuß gebe Widerstandt zuthun/vnd der Vnbilligkeit sich entgegen zusetzen. Dann es ist kein zweifel daran / daß so man dessen in andern Reichen vnd Landen/allda solche Gesatz welche den Venedischen gleich sind stätigs gehalten werdē/vñ allda auch eben auff solche weise die Missethatē gestrafft werdē/wissenschafft bekomen würde/dz die Herrschafft auß forcht der vngebürlichen vñ nichtigen Censuren/ solcher gewaltigē Handlung gewichen vnd sie nachgeben hette/od' jre Natürliche Macht vnd Gewalt zuvolnstrecken vnnd zuvben vnderlassen haben solte / so würden sie darob ein gantz grosse vnd schwere ärgernuß empfangen vnnd einnemen/

[r] *Lubet hic Iohannis de Parisiis Doctoris Theologi, ex ordine Prædicatorum ad hunc maxime scopum tendentia verba ascribere, qui in tractatu suo de potestate Regia & papali cap. 13. de ipso Pontifice Romano hunc in modum loquitur. Si vero finaliter aperiat intentionem suam in tā nouo & iniurioso sensu (quod absit,) debet cum patientia tolerari quantū potest sine periculo iustitiæ & veritatis, iuxta illud Matthæi. 5 Quicunque angariauerit te mille passus, vade cum illo & alia duo milia, & debet ad eum haberi refugiū, qui sicut & cor regis, ita & cor papæ habet in manu sua. & potest ipsum quoq; si voluerit inclinare & vertere ad ipsum Papam, sicut & Regem de sede sua romouere. Si tamen periculum sit in mora, quia scilicet trahitur populus ad malam opinionem & est periculū de rebellione, & Papa cōmoueat populum indebite per abusum gladij spiritualis: Vbi etiam non sperāt quod desistat aliter, puto quod in hoc casu Ecclesia contra papam debet moueri, & agere in ipsū: Princeps vero violentiam gladii Papæ, posset repellere per gladium suū cum moderamine, nec in hoc ageret cōtra Papā, sed contra hostem suum, & hostem Reipu. sicut Aioth Iudæus qui Siglon Regē Moab interfecit, sagitta infixa in fœmore eius, eo quod graui seruitute populum Dei premebat non est reputatus interfuisse Rectorem, sed malum & hostem. Hoc enim non est contra Ecclesiam agere sed pro Ecclesia. Ecce ipsum Venetorum fundamentum.*

Deßgleichen würde es auch den Vnderthanen/da sie eine solche grosse eytele Forcht sehen vnd bey sich betrachten würden/zu einer bösen/vn verkehrten Aufferbawung gerathen/vnd also ist auch dieses Puncten halbē gantz billich vnd nothwendig/daß der Hertzog einen gebürchlichen Widerstand thue. Da dann nun auff solche Weise das Donnern vnd Blitzen deß Bapsts vngerecht vnd nichtig gewesen ist/so folget nothwendiglich/dz zu einer nothwendiger Gegenwehr/die Verhinderūg so von der Herschafft gegen der Publicierūg vnd Volnstreckūg beschehe/billich vnd rechtmässig gewesen seye. Vnd die getrewen Vnderthanen/vnd für allen andern die Geistlichen sollen jhr Hertz vnd Gemüth auch Gewissen zu ruhe begeben/vnd auff den Gottesdienst vnder dem Schutz deß Hertzogen achtung geben/vnd es steiff vnd fest dafür halten daß der heilige Geist allen Gläubigen verheissen vnd mitgetheilet worden ist/vnder welchen auch der HERR Christus selbst zugegen ist/wann sie in seinem namen versamlet sind/vnd das niemands von der H. Catholischen[f] Kirchen außgeschlossen werden kan/wenn er nicht zuvor durch sein böses verhalten von der genad Gottes außgeschlossen würd. Vnd dz der Gehorsam welchen Gott gebotten hat dz man den Obersten der Geistlichen erzeige/nit ein Thörichte vnd vnuernünfftige Vnderthänigkeit seye/vnd dz auch der Gewalt der Prælaten nit ein wilkürlich Gericht / sondern eins vnd dz ander durch dz Gesatz Gottes Reguliert werde welcher in dem fünfften Buch Moysis nicht einen gantz volkommenen Gehorsam gegen dem Priester/ sondern nach dem Gesatz Gottes fürgeschrieben geordnet hat/Facies quæcunque dixerint qui præsunt loco quem elegerit dominus, & docuerint te iuxta legem eius, dz ist/Du solt thun nach dem sie dir sagen/die dem Ort fürstehen/welchen der HERR erwehlet hat/vnd sie dich nach seinem Gesetz lehren werden. Allein Gott ist ein vnfehlbare Regul/vnd gegen jhme allein ist / ohn einigen vorbehalt / Gehorsam zugeloben erlaubet / welcher solchen gäntzlich gegen einem andern gelobet/vnd die Gebott GOTTES nicht außnimpt/der Sündiget/ vnnd welcher eines Menschen willen/ als vnfehlbar jhme fürsetzt/ der begehet ein grosse Gottslästerung / in dem er die Göttliche eigenschafft einer Creaturen zugeleget. GOTT leistet man ein volkommenen Gehorsam/den Prælaten einen zwischen den terminis deß Göttlichē Gesatzes Limitierten vnd eyngezogenen / vnd also hat man es in der alten Kirchen gehalten Wir habē ein Exempel in der Aposteln Geschicht/welche von S. Lucas beschrieben sind/daß die Gläubigen einer andern Meynung als S. Petrus waren/vnd jhme von wegen beruffung der Heyden Widerstandt hielten/vnnd sind jedoch nicht mit Donnern vnnd Blitzen der Excommunication / zu Boden geschlagen vnnd von jhme betrauet

werden

[f] *Quod dicitur quodcunq; solueritis &c. respondetur secundū Chrysostomū & Rabanum, per hoc non intelligitur aliqua potestas data nisi spiritualis, absoluendi scilicet à vinculo peccatorum. Stultū autem esset intelligere, quod per hoc detur potestas absoluēdi à vinculo debitorum. Amplius secundum Hieronymum non est intelligendum hanc potestatem habere effectum clane erran te. Vnde dicit quod presbyteri vi Episcopi potestatem habēt: non intelligentes de Pharisæorum supercilio quod assumpserūt, vt vel damnēt innocentes vel soluere se noxios arbitrentur, cura apud Deum non sententia sacerdotum, sed reorum vita quaratur. Richardus quoque de S. Victore in libr. de remissio peccat cap. 8. expedit illud dicens, Nō dicit dominus Quodcunq; volueris soluere & ligare, sed Quodcunq; ligaueris & solueris. Ligat autem & absoluit Sacerdos sententia iusta, non iniusta Hæc ex Ioh. Pari. de regia potest. cap. 15.*

worden daß sie schweygen solten / sonder viel mehr mit Vernunfft vnnd Authorität der Göttlichen Offenbarung / vnnd mit den Worten vnsers Seligmachers gelehret vnd beredet worden.

Die Christliche Lieb/spricht S. Paulus/ist Gedultig/sie ist Gütig/sie wirdt nicht Auffgeblasen/sie ist nicht Ehrgeitzig. Sie tredet nicht / sie stosset nicht zu Bodem/sie tractiret alle wie Brüder: Die Prælaten haben nit zu herrschen / noch mit Gewalt zu gebieten / sonder mit Exempeln/vnnd Vermahnungen der Gottes Forcht vnd der Liebe. Wir hören S. Petrũ/ Pascite qui in vobis est gregem Dei, prouidentes non coacte sed spontanee secundum Deum, neque turpis lucri gratia, sed voluntarie, neq; vt dominantes in cleris, sed forma facti gregis ex animo: Das ist/Weydet die Herde Christi/so vnder euch ist / vnd sehet wol zu nicht gezwungen sondern williglich/ nicht vmb schendtlichen Gewins willen / sondern von Hertzen Grund : Nicht als die vber die Priesterschafft herschen/sonder werdet Fürbilde der Herde auß Hertzen/rc. Vnd S. Paul spricht: Non quia dominamur fidei vestræ, sed adiutores sumus gaudii vestri, das ist Nit dz wir vber ewren Glauben herrschen / sonder wir sind Mithülffen ewrer Frewdt/vnd die Liebe deß Prælaten solle also willig zu lehren seyn/ gleich wie er võ andern zu lernẽ begierig seyn solle. Derohalbẽ da S. Petrus jrrete zu Antiochia/da hatte S. Paul. kein Auffsehẽ auff jne/dz er jhnẽ nit in aller Gegẽwertigkeit gantz schwerlich straffete/ vñ es taug nichts/ so jemandt sagen wolte. Wer ist also wie S. Paul. beschaffen/d' also einen Mut fassen könte? gleich als ob S. Paul. seiner Fürtrefflichkeit wegen sich hab dörffen dẽ jenigẽ zugegen setzen/ welchẽ sonsten Widerstandt zu thun nit erlaubet wer gewesen/Ja man muß viel mehr dagegen also sagen/wer ist wie S. Paul. der jme in Demut vñ Erkandtnuß seiner selbstẽ / vñ der Ehrerbietung halben so dem höchstẽ Priester gebühret hat/ verglichẽ mag werden? Wir sollen es vor gewiß dafür halten/dz S. Paul. gleich wie er in allen Tugenden/die wir thun könẽ er vns vbertroffen hat/also hab er sich in der Reuerentz vnd Ehrerbietung/ welche dẽ Haupt d' Kirchẽ gebühret/ dermassen verhaltẽ/wie auch der geringste vnter vns zu thun verbundẽ ist. Die Schrifft spricht: Quæcunq; scripta sunt, ad nostrã doctrinã scripta sunt, dz ist/Was geschrieben ist/dz ist zu vnser Lehr geschriebẽ worden. Es hette der H. Geist diese Historiam nit geschrieben/ wann sie nit zu vnserm Exẽpel bedienlich were/also dz sie von vns nachgefolget würdt. Vñ man sihet dz alle Doctores da sie tractiren wie ein jeder dẽ Bapst sich entgegen setzen solle/wann er reichthumb begehret/vnnd vnbillicher weiß regieret/die haben zu diesem Exempel jhre Zuflucht / vnnd lehren vns/daß wir thun sollen/wie S. Paulus gegen S. Petro gethan hat.

1. Corinth. 13.

1. Pet. 5.

2. Corinth. 1.

Galat. 2.

Roman. 15.

der Hertzog darinnen bewilligen solle/ vermeinen dz sie solches kräfftiglich thun mögen/wann sie werden bewiesen haben/ daß einem billichen Gebot deß Bapsts von jederman Gehorsam solle geleystet werden: vnd solches zu beweysen bemühen sie sich hefftig/vnd vnserm Verstandt nach/gantz vberflüssig/vnd ausserhalb gegenwertigen Fals. Nach dē jnen gantz gutwillig nicht allein dieses mag zugeben werden / sonder auch dz einem billichē Gebot eines Bischoffs man gehorchen solle/vnd ferner auch daß man einem billichen Gebot eines Fürsten vñ Obrigkeit gehorsam leisten solle/vñ damit man jre Propositon weiter erstrecke / so sagen wir daß man schüldige Gehorsam dem billichen Gebot deß Vatters/ deß Herren vnd Ehemanns leisten solle. Wann sie jhre Propositio in die gebürliche Terminos einziehen wöllen/so sollen sie viel mehr sagen / daß man eines jeden Oberen billichen menschlichen Gebot / damit man nicht in Sünde gerahte/ gehorsam leisten solle/dann es bringet ein solches Gebot/einen schuldigen Gehorsam mit sich/vnd es ist widerwertige Redt / so man sagen wolte/dz man eins ohn das ander finde.

Die gröste Mühe bewendet darauff/daß man beweyse/ dz solches Gebot billich vnd gerecht seye/dann wie einem jeden welcher zu gebieten hat/ neben der Eygenschafft der Superiorität vñ Obrigkeit/auch noch ein andere beygefüget ist/als dz er nemlich dem Jrthum̃ wie ein Mensch vnterworffen ist/so ist diese auch an dem Bapst zu finden/wie solches S. Paul. an die Hebreos bezeuget/da er spricht / dz er auch mit Schwachheit vmbgeben ist: vnd solle zu förderst vor seine Sünd das Opffer volbringen/darnach vor das Volck. Vnd zu den Galatern beweyset er eben solches mit dem Exempel S. Peters / welchem er vnter Augen Widerstandt gethan hab/dieweil er es verdienet hatte/daß er gescholten würde/vñ mit solchem stimmē alle Doctores vnd Lehrer de. H. Römischen Kirchen vber ein/daß der Bapst jrren könne/ außgenommen so er als auff dem Cathedra oder Stul/ die Sachen deß Glaubens schlichtet/vñ ob wol etliche heutige Lehrer/auch solches daran hencken/welches nemlich in gemein zu den guten Sitten gehörig ist/so geräht es doch zu einem Zweck / nach dem kein ding die Sitten in gemein berühren thut/ welche auch nicht den Glauben betreffe. Es ist in alle Weg genug/daß alle hierin zustimmen/daß der Bapst in den sonderbahren Vrtheylen jrren kan/ Vnd wir haben viel Exempel der Jrrthumen/ welche von den Bäpsten begangen worden sindt / vnnd in den heiligen Canonen wirdt nicht allein præsupponirt vnnd als vnwidersprechlich gehalten/daß der Bapst jrren könne / sonder auch daß er zu einem Ketzer werden möge distinct. 40. c. si Papa.

Der=

Derohalben damit wir auff ein ander weiß verfahren / so nemmen wir vns für zu beweysen / daß die Geistlichen das Interdict nicht halten sollen / dann sie wissen nicht völliglich daß die Statt vnnd die Herrschafft demselbigen vnterworffen seyen / vnd wann sie auch solches wissen solten / so sollen sie es doch nicht halten / dann es würde ein Ergernuß vnd Verwirrung in dem Kirchen Standt daher entstehen: vnd wann auch schon kein Ergernuß daher entstehen solte / so sindt sie jedoch der billichen Forcht halben / welche von dem Gehorsam eines jeden Gesatzes vñ Gebot deß Bapsts entschüldiget / solches zu halten entschüldiget / vnd wann sie auch keine Forcht haben solten / so sollen sie es doch nicht halten / wo sie förderst nicht vergewisset werden / daß der Sentenz oder Vrtheil nicht vnbillich oder nichtig seye / wie man es in gemein dafür helt.

Vnd daß der Herzog zu Venedig mit gutem Grundt der Publication vnd eröffnung sich zuwidersetzen / vnd auff alle Weg die Execution deß Bäpstlichen Gebots verhindern könne vnnd solle / mit Straffung der jenigen welche solches zu exequiren sich vnterstehen würden / dieweil er gewiß ist / dz das Interdict ganz offenbarlich nichtig / vn keiner Kräfften ist.

Welche Ding mit dem Beweißthumb nachfolgender Propositionen / offenbarlich an den Tag gegeben werden mögen.

Die erste Proposition.

Das Gebot eines Oberherrn (ob es auch schon deß Bapsts seyn solte) das verbindet nicht / daß es volzogen / vnd jhme Gehorsam geleistet werde / wann es nicht eröffnet vnd verkündiget worden ist.

Dieses wirdt daher probieret / dann es verbindet nicht mehr das Gebot eines Richters / als eines Gesatzes / das ist aber ein wesentlich Stück eines Gesatzes / daß es eröffnet vnd publiciret werde / vnd ohne dieses / verbindet es nicht / wie S. Thomas 12. q. 40. art. 4 völliglich beweyset / darumb hat solches nit weniger in dẽ Gebot stat. Ein jeder weiß wie viel Gesatze vnnd Gebot der Bäpste in etlichen Reichen nicht gehalten werden / vnnd nichts gelten / dieweil sie daselbsten nicht publiciret vnnd eröffnet worden sindt / jtzt wil ich allein von einem reden welches allen bekandt ist. Das heilig Concilium zu Trident wirdt in vielen Christlichen Provincien vnnd Königreichen obgedachter Vrsachen halben nicht gehalten / vnnd verbindet auch nicht / vnnd das jenig / so mehr als alles solches auff jhme hat / Das Decret vnd Ordnung von wegen der vnkräfftigen

heimlichen Ehe/welches zwar nach aller Meynung zu den Sacramenten gehörig ist/das verbindet nicht da solches Concilium nicht eröffnet worden ist: also daß es alle dafür halten/daß an solchen Ohrten die heimliche Ehe gelten.

Die zweit Proposition.

Das Interdict ist in der Statt vnd Herschfft Venedig nicht publicirt vnd eröffnet worden.

Dieses beruhet auff der That. Dann es ist nicht in den Kirchen/oder an einem andern offentlichen Ohrt/durch den Befehl der Prælaten/vnd der Ordinari Oberen gelesen: oder dermassen angeschlagen worden/daß es von dem Volck/ oder welchen es zuhalten zugestanden were/ hette mögen gesehen werden.

Es möchte etwan einer antwortē/daß das Interdict nit verkündiget vñ eröffnet worden seye / dieweil die Publication vnd Eröffnung verhindert sey worden / vnd daß sich niemandts der Vnwissenheit halben entschüldigen köñe/dieweil solches ein Affectat vnd angenommene Vnwissenheit deß jenigen seye / so man nicht wissen wölle / welche mehr beschwer / dann daß sie entschüldigen solte. Auff solches wirdt mit ebenmässiger Antwort repliciret / daß viel Apostolische Gebot / vnnd auch das Concilium selbsten nicht seyen publiciret worden / dieweil die Publication vnnd Eröffnung seye verhindert worden / vnnd nichts desto weniger bekennen alle / daß sie nicht verbindet: vnnd so man sagen möchte / daß man durch ein andern Weg deß Interdicts / vnnd deß Willens deß Bapsts Wissenschafft habe. So antwortet man darauff / daß man gleicher Gestalt auff einen ander Weg / der Decreten vnd Ordnungen deß Concilij Wissenschafft habe / vnnd solches viel besser dieweil in solche Reich das Buch deß Concilij gebracht / vnnd offentlich verkaufft würdt / vnnd nichts desto weniger verbindet es nicht / vnnd allein auß mangel der gebräuchlichen vnd rechtmessigen Publication vnd Eröffnung / Derohalben so würde auch dieses ein rechtmessige Eröffnung erfordern. Vnnd so jemandts sagen würde/ daß es in dem Monitorio deß Bapsts vielleicht begriffen seye / daß die Eröffnung so zu Rom beschehen / genugsam zu verbinden seye / so wirdt darauff widerumb gesagt/ daß Bapst Pius der vierdt/durch seiner Bullen eine im Jahr 1564. erkläret hab/ daß die Decreten vnd Ordnungen deß heyligen Concilij / ohn einig ferner Verkündigung/die gantze Welt von dem ersten Tag Maij an desselbigen Jahrs verbinden solten / nichts desto weniger so ist es der gemeine Wahn vnnd Ge-

Gebrauch/daß sie in obgedachten Landen vnnd Reichen nicht verbinden. Hierzu kommet auch das in dem Königreich zu Neapolis es der gemein stylus vnnd Lauff ist / daß kein Apostolisch Gebot/ ob es schon in sich begreiffe / daß die Eröffnung desselbigen zu Rom genugsam seye / einiger Würcklichkeit/ohne die würckliche Volnstreckung seye/also/ daß solches in diesem Königreich ein Ordinari Werck ist / davon wir alhie zu vnsern Vorhaben Meldung thun.

Es möchte vielleicht ein andächtiger Geistlicher welcher eines gantz engen vñ sorgfeltigẽ Gewissens ist sagen: ich achte mich nit solche Ding also recht eygentlicher weiß zu wissen / es ist mir genug/dz ich dessen / auff was weiß auch solches beschehe/ Wissenschafft habe/Mein Oberer der hat solches geschrieben/ oder ich weiß es von glaubwirdigẽ Personen/dz er es geschrieben hab. Zu solchen muß man sagen / daß man eines Dings genugsame Wissenschafft kan haben zu einer Würcklichkeit/ vnnd nicht genugsam wissen zu einer andern Würcklichkeit / wie solches Nauarrus in dem Manual in dem 16.Cap.num.40.vnnd dem 27.cap.num. 288. vnd noch völliger vber das c.si quis.de pœnitent.distinct.7. bewenset. Also ist auch das c.dominus.de secundis nupt vorhanden / alda Bapst Lucius der dritte spricht/daß welcher zu der andern Ehe geschritten hat/vnd zweifelt ob das vorige Ehegemahl noch im Leben seye / der solle die Eheliche pflicht geben vnd nicht erfordern. Vnd in dem c.inquisitioni,de sentent: excom.spricht Innocent.der dritte/ dz so eines auß den Eheleuten glaubwirdig vñ vernünfftiglich dafür helt/ dz ein Verhinderung an d' Ehe sey/ der solle die Gebührnuß geben/vnd nit erfordern. Auß welchẽ Erörterungen man sihet/ daß eine Glauwirdigkeit/ ein Ding zu eygenẽ Nachtheil/ (als da ist die Pflichte der Ehe zu erfordern) zu glauben vnnd zu vben genugsam ist;welche zu eines and'n Nachtheil(als da ist die Pflichte gebẽ)zu glauben vñ zu vben nit genugsam seyn würde. Nun ist das Gebot/dz man glaubet/daß der Bapst das Interdict zu halten thue/nit zu Nachtheyl der Geistlichen gerichtet / dañ in diesem Fall solten sie sich an der Erkantnuß die sie habẽ/ begnügẽ lassen/ sonder es gereichet zu Nachtheil deß Volcks/ wie Sot.in 4.dist.22.quæst.3.artic.1. spricht / vnnd die eygentliche Natur der Sachen solches zu verstehen gibt / vnd darumb so solle die Glaubwirdigkeit/welche die Geistlichen sagen/daß sie durch der jhrigen Brieffe bekommen haben/sie nicht dahin bewegen dz sie solches volnstrecken: sonder da man also von einem gemeinen Schaden handlet / so sollen sie es nimmer dafür halten / daß sie dessen gnugsame Wissenschafft haben/biß daß es jhnen von jhrem Oberen Prælaten verkündiget würdt.arg.clement: ex freqnentibus,de senten.excom.

Die dritte Proposition.

Das Gebott deß Bapsts / von welchem man vermeintlicher Weiß siehet / daß Ergernüß vnnd Verwirrung in dem Kirchen Standt entstehen würden / das solle von den Geistlichen nicht volnstrecket werden / ob er schon auch solches vnter der Straffe / Excommunicationis latæ sententiæ / gebieten solte.

Dieses saget gleichsam eben mit solchen Worten Siluester, verb. Obedientia, also: Wann vermutet wirdt daß auß dem Gehorsam / der Kirchen Standt sehr verwirret solle werden / oder ein Vnglück oder Ergernuß entstehen solle / so sölle man solchem ob er schon vnter der Pœn Excommunicationis latæ sententiæ, gebotten würde / kein Gehorsam leisten / Vnd zu dessen Bestättigung zeucht er den Abbat. in c. si quando, & c. cum adeo de rescript. an / vnnd Antonius Cordubensis in l. 3. quæst. 11. reg. 3. bestettiget eben solche Meynung mit diesen Worten Die Kirche nimmet jhr nicht für jemandts mit einem Ergernuß / so glaublich daher entstehen möchte / oder daher glaublich ein schwerer geistlicher Schaden zu gewarten ist / zuverbinden / dann das jenig so von wegen der Lieb beschicht / das solle der Liebe nicht zu wider streiten. Vnnd darunden sagt er also: So die Kirch einen heisset in den Bann verkündigen / vnd glaubwirdiger Weiß ein grösserer Schaden dann Nutzen dahero beförchtet wirdt / oder ein Ergernuß vorhanden ist / so ist man solches nicht schüldig zu thun / dann welcher einer billichen Vrsach halben dem Gebot nicht gehorchet / der würd dessen entschüldiget.

Was ist es aber nötig viel Doctores vnd Lehrer deßhalben anzuzihen / Der Bapst Alexander der dritte / welcher vor andern die Authorität zuerhaltē gantz inbrünstig gewesen ist / der spricht in dem c. cum teneamur. de præbend. Wan solchem ohn Ergernüß nicht begegnet werden kan / so gedulden wir es gutwillig / so du es dafür helst daß vnser Gebot nicht solle volnstrecket werden Vnd die Glossa spricht / Das Gebot deß Bapsts solle volnbracht werden / wann kein Vrsach vorhanden ist / daß solches nicht volnbracht werden solle / welche Glossa auch vber das c. ad aures, de tempor. ordinat. spricht. Die Ergernüß zuvermeyden / höret die schärpffe der Disciplin auff. Vnnd diese Proposition wirdt auch solcher Gestalt propbiert vnnd bewiesen / dann die haltung deß Göttlichen Gesätzes solle allem Gebott deß Bapsts vorgezogen werden: Daß man aber die Ergernuß verhüten solle / ist ein Gebot so von dem natürlichē Göttlichen Recht /

vnd so in dem Euangelio begriffen ist/herrüret/darumb solle das Gebott deß Bapsts geflohen/vnnd vnderlassen werden. Vnnd solches wird dahero bestärcket/dann das Gebott die Ergernuß zu meiden/verbindet dermassen/daß man auch derowegen das Göttliche Recht (so sonsten lex diuina positiua genandt wird) zuhalten vnderlassen solle/welches dann desto mehr in dem Menschlichen Gesatz statt hat. Es ist ein Gebott solches Göttlichen positiuæ Gesatzes/daß man die Sünde vollkömmlich Beichte nichts desto weniger wann auß solchem Beichten der Sünden/man sich zubeförchten hette/daß man dem Beichtvatter ein Ergernuß geben solte/also daß er daher in einem Irrthumb gerathen solte/so halten es Adrianus de confess.q.4.vnd Nauar.in manual.cap.7.nu.4.darfür/daß man eine Sünde solle vnderwegen lassen/vnd die andern Beichten. Wie viel mehr solle man damit man nicht ein gantz merckliche Ergernuß erwecke/das Gebott deß Bapsts vnderlassen.

Die vierdte Proposition.

Wann man mit haltung deß Interdicts in der Statt vñ Herrschafft Venedig/dem Bapst gehorsam leisten solte/so würden/Ergernuß/Gefahr/vnnd vnzählicher Schaden daher entstehen.

Diese Proposition wird sich lauter vnd klar herfür thun/so man betrachtet/wz es für ein ding seye/ein ärgerliche Handlung/welche nach der lehre S. Hieronymi vnd Thomæ ein Handlung ist/von welcher ein Geistlicher Fall/einer einfältigen Personen/vnd so schwach im Glauben ist herrüret/dieses ist ein gewiß ding/daß zuforderst/dz Volck von wegen der meinung so es hat/daß sie vnbillicher Weise vnd ohn jhr Verschulden in die Censur vnd Interdict gerathen seyen/solches mit Gedult nicht ertragen/sondern gegen der Kirchen vnd Priestern sich wenden/vnnd damit sie die Göttliche Empter haben möchten/sich eines zimblichen Gewalts gegen denselbigen gebrauchen würden/vnnd es würde auch zubeförchten seyn/daß jhrer viel die Andacht gantz vnd gar verlieren möchten/sonderlich/da nunmehr von vielen die Stimm gehöret würde/welche also lautet. Daß der Bapst welcher sie zu der Messe anmahnen solte/der vnderstehe sich dieselbige jhnen zubenemmen/daher man sich zubefahren wird haben/daß daß das Vnglück entstehen möchte/welches anderwerts zu Vrbin sich begeben hat/welche Statt ein solche lange Zeit in dem Interdict gelegen ist/daß/da die Messen vnd die Göttliche Dienst jnen widerumb sind zugestelt worden: es gantz ein beschwerlich Ding gewesen ist/das Volck wide-

rumb dazu zugewehnen/daß sie hören/vnd widerumb zu der vorigen Re- uerentz kommen vnd gerathen möchten. Was ist es aber nötig dz man sich solches zubeweisen viel bemühe/nach dem dz c. Alma mater, bestätiget/daß sich die Kätzereyē daher erregen/vñ die Andacht dem Volck damit benommen werde. Wann dieses nit ein geistlicher Fall vnd Ergernuß ist/ so können wir nicht sehen/was für ein ander grösser seyn möge.

Die gemeine Zerrüttung deß Kirchenstandts ist gantz offenbar/dañ so diese Statt Venedig/welche allzeit gantz Andächtig gegen der Römischē Kirchen gewesen/vnnd in welcher niemals kein anderer Gottesdienst gewesen ist/dann welcher von den Römischen Bäpsten angerichtet ist worden allda niemals einige Kätzerey einen Fuß gesetzet hat/von dannen niemals einer her ist kommen/welcher ein widerwertige Lehre herfür bracht hette/sich von der Kirchen absondern solte/was für ein Zerrüttung/vnd was für ein Vbelstandt daher entstehen würde/das kan jeder leitlich bey sich selbsten betrachten.

Die Gefahren/so man dahero vber dem Haupt schweben sihet/ist nit nötig dz man sie erzehle/ein jeder welcher eines rechtmässigē Verstands ist der sihet zuvor den Aufflauff wider die Geistlichen vn̄d derselbigen Güter/ welche gantz schwerlich verhindert könte werden/vnd also auch die Licentz welche ein jeder jm selbst nemen würde/von der Kirchen Authoritet vnd ansehen/auff dz beste als es jn bedünckt/zu reden/neben andern vielen vnd gantz grossen Vnordnungen/welche nit dann mit grosser Iniurien vnnd vnd Beleydigung seiner Heiligkeit zuvermuthen ist/dz sie solte wöllen/daß sie also erfolgen möchten/ Sondern es ist viel mehr gläublich/daß wann sein Heyligkeit den guten Eyfer/durch welchen der Hertzog vnd die Geistlichen dieses Lands bey sich beschlossen haben/dz man also in den Göttlichē Emptern fortfahre/würde erkandt habē er solche ire Berathschlagung loben vnd sagen werde/dz ob sie schon wider seine Wort gehandelt haben/ solches jedoch nicht wider seine Meinung/auff welche ein jeder/so wol den Gesatzen als den Gebotten gehorsam zuleisten gut achtung geben solle/geschehen sey/wie davon Thomas in 2.distin.15.q.3.& dist.39.q.2.schreibet.

Die fünffte Proposition.

Ein billiche Forcht entschuldiget von der Haltung vnd Gehorsam eines Gesatzes/vnd Gebotts/ob sie schon sonsten rechtmessig/ billich/vnd bündig weren.

Der Grund dieser Proposition ist/nicht als ob die Verbindung deß Göttlichē vnd deß Menschlichen Gesatzes/von einer andern Wurtzel herkomme

komme vnd entspriesse/sondern es wird wie ein vnzweifelichs Ding Præsupponiert/daß der Mensch den Gesatzen vnd Gebotten seiner geistlichen vnd weltlichen Oberherrn vnderworffen sey/ dann Gott hat Gebotten dz man denselbigen Gehorsam leisten solle/ dann die Menschlichen Gesatze haben jr Stärck vñ Tugend von dem Göttlichen Gesatz. Daher hat S. Augustinus die Sünde Definiert vnnd Beschrieben / daß sie ein Vberschreitung deß ewigen Gesatzes allein seye/von welchem dann beyde / das Natürliche/vnnd Göttliche positiua Gesatz / auch alles Menschliche/ so von einer rechtmässigen Obrigkeit kommet seinen Vrsprung hat.

Der vnderschied in der Verbündtnuß deß Natürlichen Gesatzes/von welchem kein Forcht entschuldiget / gegen andern ist diese / dieweil sie ein natürlich vnd vnverenderte Güte in sich begreiffet/ vnnd solche Ding befihlet welche durchauß zur Seeligkeit notwendig sind/ die andern aber befehlen Ding/welche von Natur kein Güte in sich begreiffen/ sondern also werden/nach dem sie Gebotten worden sind. Vnnd so das Gesatz abgethan würdt/so verbleiben sie ferrner nicht gut / vnnd bleiben ohn einigen vnderschiedt/vnnd befehlen gleicher gestal solche Ding / welche vor dem Gebott nicht nothwendig sindt zu der Seeligkeit/sondern sie werden also/ dieweil sie gebotten worden sind/ vnd so das Gesatz auffgehaben wirdt/ so sind sie ferrner nicht notwendig/vnd Gott wil es nit / daß wir ebẽmässiger Weise zu dem jenigen verbunden seyen/ welches seiner Natur nach nicht gut ist/ als gegen dem jenigen so seiner Natur nach/also beschaffen ist/ darumb saget S. Thomas daß die Gesatz Gottes durchauß verbinden/aber die Gebott der Kirchen seyen nicht auß denen Dingen so zur Seeligkeit notwendig sind. Darumb kan daselbsten wol ein Verhinderung vorhanden seyn/daß man deselbige nicht halte.

Ferrner so entschuldiget auch ein billiche Forcht von der haltung deß Gebotts legis diuinæ positiuæ / darumb so würde sie mehr von einem Menschlichen Gebott entschuldigen.

Daß man die Sünde vollkömmlich Beichte/das rüret von dem Götlichen Gesatz positiua genandt her / wie alle Theologen bezeugen / nichts desto weniger welcher an einem schlechten Orth einen Bruder deß Pfarrherrs/welcher daselbsten allein Priester were/heimlich ertödtet hette/vnnd hernach Beichten würde/der kündte auß Forcht daß es nicht geoffenbaret würde/allein die andern Sünde sagen/vnd diese verschweigen Nauar. in Manu.cap.17.nu.3. S. Thomas dist.17.q.3. vnd nach aller Meynung/die Forcht daß ein Schwangeres Weib nicht sterbe/so man jhr den Leib auffschnitte/vnd die Geburt lebendig herauß neme/das entschuldiget von dem Göttlichen positiua Gesatz /daß man es Tauffen solle.

Das

Das Gelübd vnd der Eydtschwur die verbinden auch nicht weniger als das Gebott eines Oberherrn c.debitores.de iureiur.c.magnæ.de voto aber von der Haltung dessen entschuldiget ein billiche Forcht/wie die Glossa in c.si vero.de iureiur. bestättiget. Derohalben so würdt sie viel mehr von dem Menschlichen Gebott entschuldigen auch so spricht: Siluester in verb.Metus n. 7. Die Forcht entschuldiget nicht von der Todsünde/dieses aber ist allein wahr in den jenigen dingen so in sich selbsten Tödtlich seynd/ wie da gesaget ist worden / dieweil sie nemblich in dem Natürlichen oder Göttlichen Gesetz in einem Gebott verbotten sind/ anderst aber Vrtheilt es sich / wann solches dem Menschlichen Rechten nach verbotten were/dann allda entschuldiget die Forcht von der Todtsünde. Vnnd weiter saget er / in verb. excom. 5. numer. 14. die Vnderthanen sind den Prælaten nicht schuldig zu Gehorsamen / welche Gebieten/ daß man in den Todt gehen/oder Schläge außstehen solle/oder sonst etwas anders thun/ daher solche ding folgen möchten. Vnd Panormitanus vber das c.sacris. de his quæ vi.erzehlet viel Fälle/in welchen ein billiche Forcht von der haltung deß Menschlichen Gesatzes entschuldiget.

Obgedachte Proposition wird also gehalten von S. Thoma quæst. 11.art.9.in addit.quæst.23.artic. 3.Gabriel Biel. 4.distin.18.q.3.art.3.dub. 4.Maior in 4.dist.14.quæst.4.Almain.tract.1.c.3.quæst.3.Ange. Excom. 5.num.18.Summa confessor.tit.33.quæst.165.Tabien.excom.nu.8.q. 10. Soto lib.1.de inst.quæst.6.art.4.Nauar.prælud.7.n.12.Azor.l.1.cap.11.

Solchen setzen etliche zugegen daß c. sacris.de his quæ vi,alda gesagt wird/daß der Gewalt entschuldige von der Sünde/so man mit einem Excommunicierten Gemeinschafft hat/die Forcht aber entschuldigt nit/vnd nichts destoweniger / daß man mit einem Excommunicierten kein Gemeinschafft habe/so viel die sonderbare weisen der Gemeinschafft belangt das langet von dem Menschlichen Gebott her. Auff solches antwortet Soto/daß allda die Forcht nicht entschuldige/wann an jemands ein Ergernuß entstehet/vnd solches nit in Krafft eines Menschlichen/sondern in Krafft deß Göttlichen Gesatzes/welches die Ergernuß verbeut l.1.de iust. quæst.6.c.4.vnd Siluester in verb.Excommunicatio 5.nu.14.spricht/ dz solches Capitel verstanden werde/wann die Forcht nit billich sondern geringfügig ist/ vnd wann man mit dem Excommunicierten in der tödtlichen Sünde/derohalben er Excommuniciert worden ist / Gemeinschafft hat/ oder wann solches dem Glauben zu nachtheil beschicht.

Die sechste Proposition.

Ein billiche Forcht hat man/von wegen deß Tods/der Peinigung

gung/verlierung aller oder deß grösten theils der Güter: der Gefängnuß halben/2c. vnd solches nit allein wann es in eygener Person geschicht/ sondern auch an den jenigen so vns zugethan vnnd verwandt sind.

Ein billiche Forcht ist es / welche ein beständigen Menschen beweget/ vnnd die Tugend der Beständigen erfordert es/daß man sich in ein geringes Vnglück begebe / damit ein grössers vermitten bleibe / wie S. Thomas 2 2.q.125.art.4.& in 4.d.19. bezeuget / vnd dieweil die Widerwertigkeiten in gemein nit können betrogen werden / daß man jre schwere Recht Examiniere/dieweil die vmbstände jre Eygenschafft verwandeln/so komt es daher/daß die gemeine Opinion bestättiget/ daß was ein rechte Forcht sey/durch die Erkandtnuß eines Auffrichtigen erfarnen Manns werde geschlichtet/wie solches weiter auch bestättiget wird in l.qui metus ff.ex quibus caus.maior vnd damit stimmet auch zu die Glossa in c.cum dilectus, de his quæ vi,&c.

Nichts desto weniger so viel in gemein davon kan gesagt werden / So würd angeregte Proposition/so viel dz Leben vnd die Peinigung betrifft in dem c.cum dilectus.de his quæ vi,probiert. Soviel die Güter belangt bey dem Nauar.in Manuali am 22.Cap.nu.51.Panor.vnd die Gl.in cap. Abbas,de his quæ vi. So viel die Gefängnuß l.nec timorē ff.quod met.cau. Vnd in solchem stimmen alle Doctores mit vberein/wie davon vnder den Theologen kan gesehen werden/S.Thomas in 4.d.29. Vnder dē Summisten Siluester in verb.Metus.vnder den Rechtsgelehrten die Glo.in c. cum dilectus de his quæ vi. Vnd S. Thomas vñ Siluester denen an obgedachten Orten die billiche Forcht ist/nicht allein wann man sich solches Vnglücks in eigener Person zubefahren hat / sondern auch den jenigen so vns zugethan vnd verwandt sind/als nemlich Vatter/Mutter/ Brüder/Kinder/Eheweib/Vnd andern Verwandten,

Die siebende Proposition.

Die Geistlichen dieser Herrschafft mögen ein billiche Forcht haben / daß sie jr Leben vnd Güter verlieren/vnd noch ein grössere Forcht so sie sich der sonderbaren vnd öffentlichen Widerwertigkeiten/jhrer Verwandten halben zubefahren haben / wann sie das Interdict halten solten.

Die Vrsach dessen ist/daß in dem man sihet wie andächtig dz Volck/ vnd zu den Christlichen Wercken vnnd Vbungen geneiget ist/sonderlich

die Messe zuhören/so solle man vor gewiß daher schließen/daß sie ohn dieselbige nicht werden seyn wöllen/vnd so dieser jhr Eyfer zu den Göttlichen dingen ordenlicher Weise kein Effect vnd Würckung haben kan/so werden sie denselben in einen vnzeitigen Eyfer verkehren/vnd werden Gewalt brauchen damit sie die Vbung der heiligen Religion/welche sie glauben daß man sie jhnen schuldig seye/haben mögen/in dem sie jnen die Gedancken gefasset haben/daß jhre Heiligkeit solche jhnen zubenemen kein billiche Vrsach gehabt habe. Vnd dieweil sie jhnen zugleich auch Eyngebildet haben/daß der Hertzog dessen kein Schuldt habe/nach dem jedermenniglich bekandt ist/daß kein anderer Zwispalt zwischen dem Bapst vnnd dem Hertzogen ist/dann daß dieselbige mit guten Gesatzen vñ der Gerechtigkeit jhrer Vnderthanen Leben/Ehr/vñ Güter erhalten wil/daher künde es sich leichtlich begeben/daß sie sich wider die Geistlichen mit grosser vñ schwerer Gefahr jres Lebens/vnd auch etwan mit einem scharpffen Vmbstandt aufflehnen möchten/wie sich solches in dergleichen Fällē zubegeben pfleget/vnd wann schon nicht der Todt erfolgen möchte/so kündten doch nichts desto weniger andere Gewalthätige Handlungen vñ Beleidigung sich begeben. Vnd es taug nichts so man sagē wolte/daß sie sich ausser der Herrschafft begeben solten/wie etliche wenig vnder jnen zuvor gethan haben/dann erstlich die jenige so hinweg gezogen sind/wann sie nicht von der Obrigkeit gemeinen Dienern bewaret weren worden/so würden sie in grosses Vnglück gerathen seyn/vnd man hat gesehen daß jhrer viel gantz vbel solches jhres Abzugs wegen/gegen jhnen Gesinnet vnnd Entzündet gewesen sind/vnd darnach dieweil einer nach dē andern davon ziehen wolte/vnd vnder dessen die jenigen so noch alda verblieben das Interdict nit hielten/so würde das Gebot nit in dz Werck gerichtet werden/wañ sie sich aber alle mit einander ohn einiges Mittel von dannen begeben wolten/so würde anderst nichts füglichers als dieses/den Anlauff das Volck wider sie zubewegen seyn/als wann man sie auff solche Weise alle bey einander sehe/vnd auff solche Weise die vnbillichkeit dē Volck eröffnet würde/welche es im Eyngebildet daß jme angethan worden sey/Vñ wann auch schon solches nit seyn solte/welches doch on zweifel seyn wird/so würde jedoch die Verlierung jrer Güter erfolgen/durch welche sie sich erhaltē/welches dann der Verlierung deß Lebens gantz nahe ist. Vnd also wird dahero geoffenbaret/daß solches ein billiche Forcht zuwegen bringe.

Vnd man kan nit sagen daß solches allein in dē Weltlichen Priestern welche eigene Güter habē/statt habe/vnd nichts die Ordensleut welche die Güter in gemein habē/angehe/dieweil man der Güter je mehr sie Gemein sind/desto besser Sorg haben soll/S. Benedictus gebeut soches in der Regul/vnd vor jme S. Augustinus/da sie also sagen. Dann

Dann die Lieb davon geschrieben stehet/daß sie nit das jrige suche/die wird also verstanden / dieweil sie die gemeine Ding den eigenen/vnd nit die eigene dem gemeinen vorzeucht / vnd darumb je mehr jhr das gemein Ding/als ewer eigenes verwalten werdet/ so sollet jhr wissen daß jhr desto mehr zugenommen habet.

Vnd daß noch mehr ist/nach dem in der vorigen Proposition zuerkennen ist gegeben worden/ daß es vor ein billiche Forcht zurechnen seye/ wann nicht allein in eigener Person Gefahr vnd Vnglück zubeförchten ist/sondern auch an den Verwandtē/so kan ein jeder von jm selbst Vrtheilen/wie vbel die Freundt der Geistlichen angesehen / vnd was für Gefahren vnd Vnglück sie würden vnderworffen seyn. Das jenig aber daran mehr gelegen ist/ vnd welches nicht allein durch das Geschriebene sondern auch Natürliche Recht aller Menschen Hertzen Eyngepflantzet ist / als nemblich die gemeine Wolfahrt deß Vatterlandts/die solle in eines jeden Hertzen die Priuat vnnd sonderbare Lieb gegen einer jeden nechst Verwandten Personen weit vbertreffen / Vnd die Gefahr ist gantz offenbar/ daß so man die Vbung der Religion vnderliesse / daß man nicht gar die Andacht verliere/ daß nicht arge vnnd verkehrte Opiniones eyngeführet/ vnnd die Gemüther welche nichts sonderlichs beständig / dermassen zugerichtet würden / daß sie ein Verenderung der Religion anstellen möchten.

Ein solche Forcht solle ein jeder Geistlicher haben / erstlich dieweil das Capitel Alma mater/welches nun mehr vor dreyhundert Jaren/allda der Ketzereyen gantz wenig / vnnd weit abgescheyden waren / gemacht worden / außtrücklich saget / daß von den Vnbedachsamen Interdicten/ die Andacht zu Grundt gehet / die Ketzereyen sich erregen / vnnd vnzehlich Gefahr der Seelen entstehen / Darnach dieweil alle Doctores bekennen daß geringe Gute/ vnnd viel Böse so sie mit sich bringen/ ob sie schon an jhnen selbst billich seyen.

Sotus da er in 4. d. 22. insonderheit betrachtet / daß das Interdict erfunden seye / damit das Geistliche Ansehen vnnd Authoritet möge erhalten werden/so bekennet er daß das Widerspiel daher entstehe/als nemlich daß sie dardurch geringert werde/ vber das / daß dem Volck dardurch grosser Schaden vnnd Beleydigung zugefüget würde / vnnd daß zu andern Zeiten das Interdict nicht mehr als drey Tag gewäret habe/ vnnd beschleußt daß man es nicht herfür soll lassen kommen / als gantz tringender Vrsachen halben / vnnd daß es allein so lang wären

solle/damit die Andacht in dem Volck nicht möge geringert vnnd läre gemacht werden. Das jenig aber daran mehr gelegen / ist die gezewertige Zeit / darinnen der Name der Catholischen in also wenig Provincien vnd Landtschafft eyngezogen ist/vnd diese Herrschafft vnd Stat Venedig so mancherley art der Völcker voll ist/die erfordert daß die Geistlichen dieser Landschafft/die grosse Gefahrē so der Gottesdienst vnd H. Glaube mit sich bringen/betrachten/vnd da sie derohalben also billiche Forcht haben / so beschliessen sie / daß sie also ein Menschliches Gebott deß Interdicts / wie billich es auch sonsten seyn möchte / zuhalten nicht schuldig seyen.

Die achte Proposition.

Der Gewalt deß Bapsts den Christen zugebieten / ist nicht gantz vneyngezogen / vnnd erstrecket sich nicht auff alle Materien vnd Weise/sondern ist eyngezogen zu dem ende deß gemeinen Nutzens der Kirchen vnnd hat das Göttliche Gesatz vor sein Regul vnd Richtschnur.

Die jenigen so in dem Bapst setzen ein freyen vnd vollkommenen Gewalt in allen dingen / die haben das allein vor jhr Fundament daß er ein Statthalter Christi/welcher GOtt ist/seye/vnnd darumb hab er alle Gewalt/welche nach dem sie sich auff alle Dinge erstrecke/so erstrecke sich folgends auch der Gewalt deß Bapsts auff alle Ding. Man soll es in keinen zweifel setzen dz er ein Statthalter seye / aber es ist wol zubeweisen / daß er es mit einē eyngezogenen Gewalt seye/Dann erstlich hat jm Christus seinen Gewalt nicht wie ein GOTT/ sondern wie ein Mensch mitgetheilet/ Jene erstrecket sich in Gemein auff alle Ding / diese zeucht er selbst ein/ auff das Himelreich / darumb sagt der HERR / Mein Reich ist nicht von dieser Welt Johann. am achtzehenden Capitel. Vnnd er verneinet auch daß er zu einem Richter seye gegeben worden welcher die Erbschafft vnder zween Brüder theilete/ Lucæ am zwölfften Capit. Vnd er verbarg sich da sie jhn zu einem König machen wolten / Johannis am sechsten Capit. Vnd da er bey S. Johanne am siebentzehenden Cap. seinen vollkommenen Gewalt erkläret / spricht er zum Vatter von sich selbsten / wie du jhm allen Gewalt vber alles Fleisches gegeben hast/daß er allem dem jenigen so du jm gegeben/das ewige Leben gebe. Sihe was für ein Gewalt der Herr Christus vnser Erlöser geübet hat/welche er jedoch dem Bapst nit gantz mitgetheilt hat/dañ dieselbige erstreckt/sich nach d' gemeinē meinung der Theologen/auff die Vergebung der Sünden one die Sacrament/wie

Matt. am 9. Cap. gesaget wirdt/damit jhr aber wisset/daß deß Menschen Son die Macht auff Erden hat die Sünde zu vergeben. Vnd diese hat er nichts desto weniger/nach aller Meynung dem Bapst nicht mitgetheilet/ Es kundte auch Christus ohne Mittel deß Sacraments deß Ordens/ Priester verodnen/vnd solches hat er dem Bapst auch nicht vergünstiget. Der Herr Christus hatte auch die Macht die Sacrament zu stifften/ welchen Gewalt auch er dem Bapst weder in dem Stifften/noch daß er etwas in der Form oder wesendtlichen Stücken derselbigen veränderen möchte/nicht gegeben hat. Es ist kein Theologus welcher dem Bapst allen Gewalt deß Herrn Christi zueygnete/ aber es sindt jhrer viel/ welche außtrücklich sagen/daß er in vielen Dingen nidriger seye. Daher spricht Caietanus 22. quæst. 88. art. 12. Wann der Statthalter oder Amptverweser Gottes/volkommen sein Gewalt auff Erden vertrette/ so köndte er ohne zweiffel alle Gelübde an Gottes stat aufflösen/ Dieweil er aber solchen Gewalt Gottes nicht volkömmlich/ sonder einen eingezogenen hat/als nemlich die Schaff zu weyden/vnd der Schlüssel deß Himelreichs zu der Erbawung sich zugebrauchen: so kan er derohalben seinem Gefallen nach die Gelübdte nit aufflösen/sond' soviel es mit der Erbawung vber ein stiñe dieselbige verwandlen/ oder darinnen dispensiren/Dann dem Wolgefallen nach/die Gelübde aufflösen/ dz gehöret zu den Schlüsseln der Hoheit deß HERRN Christi/ welcher da zuschleust/ vnnd niemandts auffthut. Es kan Iacobus Almainus de potestate Ecclesiastica vnd Nauarrus vber das c. nouit. de iudic. not. 3. num. 130. gesehen werden. Vnnd es hat jhme Christus den jenigen Theil seines Gewalts/ welcher nützlich war daß er in der Kirchen auff einem sichtbarn Haupt bestünde/ zu keinem andern Endt als zu der Erbauwung mitgetheyle. Darumb saget Sanct. Paulus 1. Corinth. 2. Capit. Dann wir können nicht etwas wider die Warheit/sonder für die Warheit. Vnnd zu den Römern am vierzehenden Capit. Wir jagen dem jenigen nach/ so zu dem Frieden bedienlich ist/vnd wz zu Erbawung gehöret/das sollen wir vnter vns bewahren. Vnd zu den Corint. 1. am 10. vnnd 13. Capit. Von vnserm Gewalt her/ welchen vns der Herr zu Erbawung vnd nit zu der Zerstörung gebē hat.

Die Erbawung nennet S. Paul. alles dz jenige/ so zu Auffwachsung der Göttlichen Ehren gehörig ist/ Vnd die Zerstörung/ daß jenige so zu Schmählerung gereichet. Zu den Ephes. am 2. In welchem alle auffgerichte Bawung zu einem Tempel in dem Herrn auffwächst/ in welchem auch ir zu einer Wohnung Gottes in dem H. Geist auffgebawet werdet. Gleich wie ein materialisch Kirch/ GOtt darinnen leibhafftig zu ehren auffgebawet würde/ also wirdt auch die Seele mit der Lehr/ vnd mit dem

Exempel/vnd auch mit den Verbesserungen auffgericht/damit Gott in demselbigen geehret werde/ Darumb spricht S.Paulus 1. Corinth am 4.Cap. Also halte vns der Mensch als die Diener Christi/vnnd die Außspänder der Geheimnüssen Gottes. Vnnd die Doctores die ziehen auch den geistlichen Gewalt ein auff das Euangelische Gesatz/welches klärlich auß der Definition so sie geben/gesehen würdt/wir nemen gleich entweder deß Gersonis oder der Parisiner / welche sich also verhelt / Es ist ein Gewalt welcher von Christo den Aposteln/Jüngern/ vnd jren rechtmessigen Nachfolgern / vbernatürlich zu Erbawung den Kirchen so auff Erden noch krieget / nach den Euangelischen Gesatzen / zu Erlangung der ewigen Frewden/mitgetheilt worden ist. Oder so wir deß Nauarræ nemmen/ welche also lautet/Es ist ein Gewalt so von Christo ohne Mittel vnnd vbernatürlich/die Glaubigen dem Euangelischen Gesatz nach/in den vbernatürlichen/vnd so viel es zu demselbigen von nöthen ist/auch in den natürlichen/zu regieren/auffgerichtet worden ist.

Daher würdt geschlossen/daß der Gebrauch deß Bäpstlichē Gewalts als dann rechtmessig seye/wann er zu dem Endt / vnd nach denen Regeln gerichtet würde/welche der Herr Christus angeordnet hat: Vnd dagegen ein Mißbrauch seye/wann er widerwertiger Weiß geübet würdt.

Die neundte Proposition.

Ob der Gewalt deß Bapsts den heiligen Canonen vnnd Decreten der gemeinen Concilien vnterworffen oder frey eygen / vnd vber dieselbige seye / das ist noch nicht decidirt vnnd geschlichtet worden / sondern verbleibet in der Kirchen Gottes im zweiffel hangen.

Die Decision wirdt an der Entschiedung hangen / an welchem der oberste Gewalt der Kirchen seye/an dem Bapst/oder an der Kirchen vnd Concilio/ welche dasselbig fürbildet. In solcher Quæstio vnd Frage sindt auff einer vnd der andern Seiten gantz fürnemme Doctores, beyde in der Authorität vnd der Heiligkeit. Vnd zwar von den Concilien zu Costentz vnnd Basel ist die Superiorität vnnd Hoheit deß Concilij beschlossen worden. Von dem Bapst Leone dem zehenden / ist in dem Lateranischen Concilio die Hoheit deß Bapsts erkläret worden. So viel die Christliche Prouincien vnd Landtschafftē belangt/folgen etliche dieser/die andere der andern Opinion. Der Cardinal Bellarminus sagt mit außgetrückten Worten l.2.de auctorit. concil.c.13. Vnd wiewol es das Ansehē hat / als ob hernach diese Frage in Florentinischen vnd letzten Lateranischem Concili-

cilio entschieden seye worden/jedoch dieweil das Florentinische Concilium solches nicht also außtrücklich entschieden hat/vñ von dem Lateranischen Concilio welchs offenbarlich solchs entscheidẽ / jrer etliche zweifelen/ob es ein recht gemein Concilium gewesen seye / so weret derohalben auch noch biß auff den heutigen Tag die Frage vnter den Catholischen.

Vnd der Nauarrus in dem c.nouit.not. 3. nu. 84. da er die Vrsach anzeigt/warumb er in der Definition deß Gewalts der Kirchen/nicht hab gesagt (vbergeben) sonder (auffgerichtet) spricht er / ich muste definiren/ welchem sie sonderlich von Gott mitgetheylet were worden / ob es der gantzen Kirchen/ oder dem Petro selbsten beschehen seye / welches ich auff diß mal zu thun mir nicht fürgenommen habe/deß grossen zwitrachts wegen/ so sich zwischen den Römischen vnd Parisianern verhelt / dann jene halten es darfür/daß Petro vnd seine Nachkommen solcher Gewalt gegeben seye worde/vnd derowegen der Bapst höher als das Concilium seye/Diese aber / welchen Gerson Beyfall leistet / die sprechen / daß der gantze Gewalt der Kirchen seye gegeben worden / wiewol derselbig durch einen geübet werden solle/vnd darumb so seye in etlichen Fällen das Concilium vber den Bapst/vnd nach dem er die Doctores welche eine vnnd die ander Opinion vnnd Meynung halten / erzehlet / so bringt er auff die Bahn die Wort Johannis Maioris/da er spricht. Daß zu Rom niemandts zugelassen seye der Parisiner vnnd deß Panormitani Meynung zu halten/ So gebe es auch widerumb die Vniuersität zu Paris nicht zu / daß daselbsten die widerwertige Meynung fürgeben vnnd bestättiget werde. Vnnd solche Meynung helt der Jesuit Johannes Marianus in seinem Buch von dem König l. 1. cap. 8. welches Buch durch ein offentliches Examen der Jesuiter Geselschafft / vnnd das Examen so durch die Authorität Königlicher Würden zu Hispanien beschehen/gebillichet vnd approbieret worden ist.

Die zehende Conclusion.

Der Gehorsam / welchen ein Christ dem Gebott deß Bapsts geben solle/ der erstreckt sich nicht vollkömmlich auff alle Ding/ sondern es werden die jenigen außgenommen / welche wider das Gesatz Gottes sindt / in welchen Gehorsam zu leisten es ein Sünde ist.

Diese Proposition aber an jhr selbsten gantz bekandt/die ist keines Beweißthumbs bedürffig: nichts desto weniger damit ich es nit one bestettigũg

lasse hin gehen/ so wil ich das jenig anziehen/ davon S. Petrus in der Apostel Geschicht am 5. Capit. saget/ Man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Vnnd die Straffe/ so von vnserm Herrn Christo den Phariseern beschehen ist/ da er saget/ Warumb vberschreytet jhr die Gebott Gottes ewrer Auffsatz halben. Da auch das jenig also außgeleget solle werden/ so Esaias von den Gebotten der Oberen wieder die Gebot Gottes Propheceyet/ Vergebens ehren sie mich/ in dem sie Teuffels Lehre vnd der Menschen Gebet lehren. Diese Materiam tractirt S. Thomas 1. 2. q. 69. artic. 5. Vnd die Canonisten vber die Capittel/ Si dominus. Non semper. Iulianus. Et qui resistit. 11. q. 3.

Die eilffte Proposition.

Der Gehorsam so man dem Bapst schüldig ist/ erstrecket sich nicht auff alle Ding/ welche dem göttlichen Gesatz nicht zuwider sindt/ sonder auch in vielen guten Dingen ist der Mensch frey/ also daß er zu gehorsamen nicht schüldig ist.

In dem 5. Buch Mosis am 17. Capitel/ Ist der Gehorsam so dem Hohen Priester gebüret/ allein in denen Dingen eingeschlossen/ welche in dem Gebot Gottes begriffen sindt/ Du sollest thun/ spricht er/ was die jenigen sagen werden/ so dem Ohrt vorstehen so der Herr erwehlen wirdt/ vnd dich nach seinem Gesatz lehren werden. Solches bringe ich an diesem Ohrt anderst nicht für/ dann gegen den jenigen/ welche solches zu einem Beweißthumb deß Bapsts Gehorsam anziehen/ dar zuthun/ daß es anderst nicht probiere als einen Gehorsam welcher auff das Gesetz sich referire vnnd richte. S. Thomas der bestettiget 2. 2. q. 104. art. 5. daß in den jnnerlichen Bewegungen der Seelen/ ein Christen Mensch einem menschlichen Gewalt gehorsam zu leisten nicht schuldig seye: wie dann auch nicht in den jenigendingen/ welche zu der Natür deß Leibs gehörig sindt/ Nach den jenigen Dingen/ spricht er/ so zu der Natur gehörig sindt/ da ist/ ein Mensch dem andern Menschen zu gehorsamen nicht schuldig/ sonder allein Gott/ diweil alle Leute von Natur gleich sindt/ verstehe in dem jenigen so zu Auffenthaltung deß Leibs vnnd Zielung der Kinder gehörig sindt.

Caietanus 2. 2. q. 88. art. 12. spricht: Es werden die Christen Menschen so viel die weltliche Güter/ vnnd persönliche Würckungen belangt dem Bapst stracks wegs nicht vnterworffen. Vnd ein wenig daniden sagt er/ Es ist offenbar daß vielfaltige Verbindungen seyen/ welche dem Wolgefallen deß Bapsts nit vnterworffen sindt/ wie da erscheinet in den Contracten

tracten

zwischen einem vnnd dem andern Menschen / viel weniger aber zwischen Gott vnnd dem Menschen / Vnd ferner darunden spricht er. Es ist klärlich offenbar/daß die Christen dem Bapst stracks wegs in allen Dingen nicht vnterworffen sindt / sonder eingezogener Weiß/so viel das geistliche zu Erbawung deß Leibs Christi / vnnd der jenigen Ding so zu solchem gerichtet sindt/betreffen thut. Nauarrus in Manual.cap.23.num.38. bestettiget / daß der Bapst jemandts nicht gebieten könne / daß er auff ein newes die Sünde beichte/welche er zuvor rechtschaffener Weiß gebeichtet hat/ ob schon solches widerholtes Beichten an jhme selbsten ein gutes Werck seyn solte. Panormitanus der bestettiget in dem cap. cum olim. de cleric.coniug. daß der Bapst einer Art der Personen die Keuschheit nicht gebieten könne/vnd jedoch ist die Keuschheit halten ein gutes Werck. Silvester ver. Obedientia. spricht: Der Gehorsam wirdt limitirt vnnd eingezogen / nach dem Gradu vnnd Staffel der Superiorität vnnd Hoheit. Den Obern Geistlichen / als nemlich dem Bapst ist Gehorsam zu leisten in dem Geistlichen / so zu der Seelen Heyl vnnd Wolfahrt gehörig sindt/vnnd welche wir in dem Tauff verheyssen haben. Vnnd solches hat zuvor S. Thomas in 2. distinct. 44. quæst.2. gesaget/ vnnd solches mit gutem Grundt / dann der Bapst hat vber die jenigen/ welche noch nicht zu der Kirchen Gottes kommen sindt / entweder dieweil sie vnglaubig/oder noch nit getaufft sindt/kein Authorität oder Gewalt. Es spricht Sanct.Paulus:Was gehet es mich an/daß ich vber die jenigen so draussen sindt vrtheilen solte? Darumb bekommet er sie allererst/ wann sich der Mensch in dem Tauff vnterwürffig machet: darumb so ist er weyter auch nicht verbunden / als er in denselbigen verheisset. Vnnd so man einen Ohrt jergendt eines Patris oder alten Vatters finden solte/ welcher bestetigte/daß wir in allen Dingen Gehorsam zu leisten verbunden seyen / so gebühret sich einer solchen gemeinen Redt / eine bequemliche vnnd eingezogene Distinction nach den Terminis deß Gewalts be zufügen/ Dann S.Paulus zu den Colossern am dritten Capittel/gebeut also: Jhr Kinder gehorchet ewren Eltern in allem/dann solches ist dem Herrn gefellig. Vnnd zu den Knechten / Gehorchet in allem eweren leiblichen Herren/ vnnd nichts desto weniger ist kein zweiffel / daß solches von dem Gehorsam/welcher nach dem Vätterlichem vnnd Herren Gewalt eingezogen ist/verstanden wirdt. Vnnd die Glossa in cap.ad aures. de temporibus ordin. spricht. Einem Prælaten ist nicht zu gehorchen / wann er das jenig gebeut / so zu seinem Ampt nicht gehörig ist. Wann es aber zu sei. Ampt gehörig / so ist jhme Gehorsam zu leisten / wann er nicht in seinem Gebot betrogen wirdt. S. Bernhardus in seinem Buch de præcepto

& dispens. der zeucht mit einer weitleufftigen Redt allen Gehorsan ein/ nach der Regel/ nach dem sie verheissen worden ist. Es ist ein Ohrt welcher gantz würdig ist/daß er von allen geseh en vnn d betrachtet werde.

Die zwölffte Proposition.

Ein Christen Mensch solle dem Gebot so jhme gethan würde/ kein Gehorsam leysten (ob es auch schon deß Bapsts seyn solte) wann er zu förderst das Gebot/so viel die Materia erfordert/ nicht examinirt vnnd bewogen hat/ob sie billich/rechtmessig vnd verbündtlich seye. Vnnd der jenig/so ohn einige Examinirung deß Gebots so jme beschehen ist/gantz blindt demselbigen Gehorsam leistet/der sündiget.

Dieses wirt kräfftiglich durch die Proposition derē hie oben Meldung gethan worden/bewiesen. Welcher dem Bapst wider das Gebot Gottes gehorchet/der sündiget/Derohalben so ist es nicht erlaubt solchem Befehl zu folgen/wann es nicht zuvor examiniret/vnnd mit den Gebotten Gottes verglichen/vnnd gesehen ist worden/ob es denselbigen nicht widerstreite.

Gleicher Gestalt so solle niemandt dem Gebot Gottes gehorchen/ wann daher Ergernnß entstehen solte/wie hie oben probirt ist worden/oder wann solches zu Zerstörung vnnd nicht zu Erbauwung der Kirchen gereichen solte/Darumb gebühret sich/daß ein jeder das jenig betrachte/ was auß dem Gehorsam enstehen mag/das ist/daß er betrachte/ob ein Ergernuß daher begegnen könne/vnnd daß er nicht zu der Execution vnnd Volnstreckung gerhate/er hab dañ zuvor glaublicher Weiß erkennet/daß kein Vnglück/oder Verwirrung in der Kirchen/oder Geringerung deß Gottes Diensts daher entstehen könne. Ja es würde viel mehr der jenig dem Ansehen vnnd Ehrerhietung/welche er gegen dem Bapst tragen solle/ein grosse Vnbillichkeit zufügen/der da glauben solte/daß alle Zeit wann er ein Ding gebeut/er nicht deß Fürsatzes seye/daß er einen Christen Menschen vor entschüldiget haltē/ja viel mehr loben wolte/ welcher nicht also geschwindt zu der Execution eylen würde/wo er siehet/ daß solches sein Gebot ein Vnglück zu wegen bringet. Vnnd zu dessen Bestetigung kan Decretalis Alexandri deß dritten angezogen werden/ welcher in dem cap. si quando. de rescript. zu dem Ertzbischoff zu Rauenna schreibet/daß wann er ein Ding gebeut/so solle er seinen Gebotten gehorsam leysten/oder ein erhebliche Vrsach anzeigen/warumb er solches

nicht thun könne. Vnnd darumb so hat der Bapst allezeit einen sol-chen zu entschüldigen / welcher einer erhöblichen Vrsachen halb jhme nicht gehorsam leistet / vnnd ein Vnterthan solle es zu forderst exami-niren / ehe er zu der Execution oder Volnziehung gerhätet / ob jergendt ein erhebliche Vrsach solches nicht zu thun verhanden seyn möge / an-derer Gestalt kan er das jenig nicht volstrecken / daß jhme von obdachter Decretal gebotten würdt. Vnnd solche Weiß zu thun / ist nicht ohne ein Exempel / so auß der heyligen Schrifft selbsten gezogen ist. Es erzeh-let Sanct. Lucas in der Apostel Geschicht am siebenzehenden Capittel / daß / als S. Paulus zu Beroe geprediget habe / alda jhrer etliche mit grosser Begierde seinen Worten zugehöret / vnd alle Tag in der heyligen Schrifft nachgeforschet haben / ob jhme also were wie Sanct. Paulus sagte / Vnnd sie sindt in der heyligen Schrifft höchlich deßhalben gelo-bet worden / vnnd er thut hinzu / daß es die Fürnembsten vnter den Thes-salonichern gewesen seyen / von welchen Sanct Paulus saget / An allem Ohrt ist ewwer Glaub gegen Gott vollkommlich. Wann es Lobs wirdig gewesen ist die Schrifften zu erforschen / vnnd darinnen zusehen / ob jhme also seye wie S. Paulus prediget / so wirdt es nicht weniger Lobens wir-dig seyn / so man die Catholischen Schrifften vnnd andere Lehren erfor-schet / darauß also zu sehen / ob man also thun solle / wie der Bapst ge-beut / Vnnd so es sich nicht gebühren wolte / die Gebotte vnnd die Exem-pel deß Bapsts / nach den Göttlichen Gebotten zu richten / so hette Sanct Paulus zu den Galatern am zweyten Capittel S. Petrum nicht gestraf-fet / daß er der Warheit deß Euangelij nicht gleichförmig wandelte. Ja viel mehr eben solcher S. Petrus / da in dem eilfften Capittel der Apostel Geschicht / die bekehreten Jüden wider jhn murreten / daß er den Hauptmann Cornelium auff vnnd angenommen hatte / hat er Vrsach dessen durch die Göttliche Erscheinung gegeben / vnnd hat also damit nicht allein gegen den andern / sondern auch gegen jhme selbst sagen wöllen / Seyet bereyt einem jeden so es erfordert / Rechenschafft deß Glau-bens so in euch ist / zu geben.

Dieses ist gewiß daß der Bapst in den Particular vnnd sonderba-ren Vrtheilen / wann er auch schon allen Fleiß angewendet / vnnd gutes Fürhabens gewesen ist / jrren kan / vnnd jhrer viel haben in der That in solchem gejrret / vnnd die Historien sindt dessen voll. Warumb solte dann nicht ein Christglaubiger Mensch gut Auffsehens haben / ob in dem Gebot ein Jrrthumb vorhanden seye. Es solle aber niemandts dafür achten / daß vnser Meynung seye zu diffiniren / ob ein lange oder kurtze Examinirung hierinnen erfordert werde / sondern wie in der Pro-

position gesagt ist worden/so viel es die materia ertragen mag. Es möchte ein solches klares Ding gebotten werden/daß ein Mensch in einem Augenblick die Obligation vnnd Verbündtnuß erkennen könte/Ein anders möchte den Fleiß eines Tags erfordern: Vnnd zu einem andern möchte vieleicht ein Monat nicht genugsam seyn. Die Christliche Klugheit /ist das jenig/welche in solchem Regel gibt / vnnd keiner andern Vrsach halben/werden die Termin gegeben/ denn daß ein Christen Mensch die Verbündtnuß betrachte vnd erkenne: dann so jemandes also blindt hinein zugehorsamen verbunden seyn solte / so würde es ein vergeblich Werck seyn daß man Termin gebe.

Der zweyte Theil der Proposition folget offenbarlich auß der vorgehenden / dann ein jeder welcher ein Gebott volnstrecket/ ehe daß er zuvor gebührliche Betrachtung darüber gehabt hat / der führet sich in Gefahr ein ding zu thun/welches wider das Gebot Gottes ist / oder daher ein Ergernuß entstehen köndte: Vnd so man sich in die Gefahr zu sündigen einführet/so ist es ein Sünd/wie in dem Prediger Salomonis am 3. Capittel geschrieben stehet/ wer die Gefahr liebet der wirdt darinnen verderben/ vnd Caietanus in Summa, vnd Nauarr. in Manual. am 14. Capit. nu. 14. vnd Gerson in Regulis moralibus / bringen solches als ein gemeine Regel für/vnnd es kan keiner dessen entschüldiget werden/wo er sagen wolte/ daß er die Regel nicht gewißt habe/ dann es ist ein Gebot deß natürlichen Rechtens/vnnd ein jeder ist solches zu wissen verbunden / wie Nauarrus vber das cap. si quis. de pœnitent. distinct. 7. num. 83. wol probiret vnnd beweyset.

Diese Proposition ist auch die Lehre deß Cardinals Toledi, welcher in seinem Buch/Instructio Sacerdotum genandt/ l. 5. cap. 4. also spricht: da er von der Bischofflichen Residentz redet/ Dann so der Bapst ein Geschäfft einem Bischoff aufflegetʼ/welches ein Zeitlang ein Abwesen erfordert/so kan er Abwesendt seyn. Hab aber Acht / daß nicht allein der Gehorsam / sonder ein Schüldiger erfordert werde / dann so ohne eine vernünfftige vnd erhöbliche Vrsach etwas gebotten würdt/so sollen wir demselbigen nicht gehorchen.

Es kan auch nicht geantwortet werden/daß welcher dem Bapst gehorsam zu leysten/ein ding vnwissendt wider das Gesatz Gottes thete / in solchem entschüldiget were/dann die Vnwissenheit / wann sie nicht vnüberwindtlich ist / entschüldiget sie nicht / wie solches Sanct Thomas vnnd alle Theologi vnnd Cannonisten bestettigen: Es ist aber kein vnüberwindliche Vnwissenheit / dann allein in dem jenigen zu finden / welcher alles das jenige gethan hat / was er die Warheit zu erkennen/

hat

hat thun können vnd mögen / vnd kein Ding ist leichter/dann eines jeglichen Verstandt nach/der Sachen nachzudencken vnd dieselbige zu Examiniren. Derohalben so ist es ein jeder zuthun schuldig/ vnd so er es nicht thut/so führet er sich in die gefahr zu Sündigen.

Es solle auch niemandts sagen/daß man Præsupponieren solle / daß kein Gebott deß Bapsts wider das Gesatz Gottes seye/dann wie das war ist/daß man solches zu dem Effect vnd Würckung/ also Præsupponieren solle / daß man nicht freuentlicher Weise bejahe oder bestättige/ daß es also seye/also solle man es nicht zu dem Effect Præsupponieren/daß man es also blindt Exequiere vnd volnstrecke. Ich soll einen jeden Menschen für Fromm vnd Auffrichtig halten/ vnd solle nicht freuentlich böses von einem Vrtheilen/ aber nicht zu dem Effect daß ich jme meine Dinge ohne Betrachtung befehle/ anderer gestalt würde das jenig so S. Paulus saget/gesagt werden/Qui ignorat ignorabitur. Das ist/welcher kein Wissenschafft hat/von solchem wird man auch kein Wissenschafft haben/sonderlich da zubetrachten ist / daß der Bapst ein Mensch ist/ dessen Eygenschafft nicht ist / daß er ohne Sünde sey / sondern nach dem heiligen Paulo:

Ein jeder Hoherpriester so auß den Menschen auffgenommen ist/der wird für die Menschen in dem jenigen so gegen GOtt Gerichtet wirdt/geordnet/daß er Gaben vnd Opffer für die Sünde darbringe welcher ein Mitleiden mit den jenigen haben könne/ die nichts wissen vnnd jrren / dann er ist auch mit Schwacheit vmbgeben.

Vnnd die Straff so S. Petro von vnserm HERREN Christo beschehen ist/ beweiset solches gleichsfalls/ da er spricht / Gehe von mir weg Satanas / dann du bist mir ein Ergernuß vnnd verstehest nicht was GOttes ist. Vnnd so jemandt sagen wolte / daß er den heiligen Geist noch nicht empfangen hatte : So wissen wir wol daß die Bäpste allein der Zeit nach/ damit sie nemblich wann sie von den Sachen deß Glaubens vnnd der Sitten in gemein auff dem Bäpstlichen Stul etwas Determinieren vnnd Schlichten wöllen / nicht jrren können / den Heiligen Geist haben. Vnd darnach nach empfangenem Heiligen Geist / so saget Paulus von S. Petro / daß er nicht recht in der Warheit deß Euangelij gewandelt habe. Vnnd wir sehen gantz offtermals die Widerrüffungen / welche die Nachkommen jhrer Vorfahren Gesatz vnnd Gebotten halben anstellen/ vnnd auch jhrer eigenen wann sie bessere Infor-

mation vnd Bericht eynnemen/ vnd in den Decretalen sagen offtermals die Bäpste daß sie jhre Vrtheilen zu Widerruffen bereyt seyen / so jhnen gezeiget werde/daß sie wider die Gerechtigkeit etwas begangen haben/welches alles vergebens vnnd vmbsonst seyn würde / wann sie nicht jrren köndten. Man besehe das cap. ad Apostolicam. de sentent. & re iudic. in 6.

Es solle niemandts glauben/daß diese Proposition/ der Gemeinen Lehre zuwider seye / daß ein Vnderthan / wann er in dem zweifel stehet/ ob er seinem Prælaten zu Gehorsamen schuldig seye oder nicht/ es darfür halten solle/daß er darzu verbunden seye/dann solches verstehet man nicht von dem jenigen welcher zweyfelhafftig ist / dieweil er nit darüber gedacht hat / Sondern von dem jenigen welcher nach dem er die Sachen mit fleiß vnnd genugsam bey sich bewogen hat / von wegen Vngewißheit der Sachen / vnnd nicht auß Mangel deß Fleisses in dem zweiffel verbleibet / vnnd von solchem reden die jenigen / die da sagen/daß man den Gehorsam in einem zweiffelhafftigen Fall schuldig seye / aber nicht von dem jenigen/welcher zweiffelhafftig ist / dieweil er nicht die gebürliche Betrachtung darüber gehabt hat.

Vnnd diesem wöllen wir beyfügen/daß ob schon ein Christen Mensch in einem Fall so dem zweiffel gleichförmig/ zu gehorsamen schuld g ist/ so folget es darumb nicht daß es dem Oberherrn zu Gebieten erlaubt seye/ von solchem Tractiert Adrianus VI. in quol. 1. vnnd eine seiner Conclusionen oder Schlußreden/verhelt sich also / Es gehöret dem Gewalt deß Bäpstlichen Stuls nicht zu Gebieten/daß jhme Gehorsam geleistet werde wo ein zweiffel zugegen vnd vorhanden ist/dieweil es wider die Natürliche Gesatze ist. Ja viel mehr wann ein Christen Mensch wissen solte / daß jhme ein Befelch gethan worden were welchen der Prælat selbst vor zweifelhafftig helt/so würde er demselbigen zu gehorsamen nicht schuldig seyn / aber ein vnvberwündlichen Zweiffel gibet alsdann die Verbündtnuß zu/ wann er zweiffelet / aber nicht weiß / daß der Prælat vor sich selbsten zweiffelt.

Die dreyzehende Proposition.

Es sicheret einen Christen Menschen nit / daß der Bapst gantz steiff Affirmiert vnd bestätttiget/daß seyn Gebott billich seye/sondern es muß zuvor Erörtert/vnnd wie droben angezogen worden/ Reguliert werden.

Solches wirdt auß den vorgehenden Dingen geoffenbaret/dann so er in dem Gebott jrren kan/ so kan er gleichfalls auch darinnen jrren/ in dem er solches vor billich helt/vnd wie sich einer selbst in Gefahr eynführet / welcher das Gebott nicht Examiniert / also führet er sich in ebenmessige Gefahr / so er nicht die Meynung vnnd Opinion / so der Bapst von der Gerechtigkeit seines Gebotts geschöpffet hat/bey sich selbsten Examiniret ob sie wahr seye.

Welcher aber in solchem ausserhalb der Vernunfft außtrücklich andere Authores zuhaben begeret / so saget die Glossa in capit. ad aures. de tempor.ordinat. Wann etwas gebotten wirdt / daß gantz vnnd gar böß ist so thue er nicht wider das Gewissen / ob schon solches dem Prælaten billich zuseyn bedüncket/ In dem Particulare deß Bapsts Siluester.verb.Obed.5.

Es wirdt gefraget ob dem Bapst in allem von den Geistlichen zugehorsamen seye / vnnd wirdt geantwortet / Nein: erstlich wann das Gebott nach einer Sünde schmecket / vnnd verstehe es auch der schlechsten Sünde venial genandt / ob schon der Bapst glaubet daß solches Gebott billich seye / vnnd jedoch den Vnderthanen offenbar ist / daß solches ein Sünde in sich begreiffet. Eben solche Doctrin vnd Lehre/bringet Adrianus VI. Quod.2.artic.3.herfür.Vnd diese Proposition wird gantz kräfftiglich durch das c.inquisitioni.de sentent.excomm.& c.literas de restit. spoliat.bestättiget.

Die vierzehende Proposition.

Der jenig / welcher ein solches Gebott bey sich Examiniret vnnd bewogen hat / vnnd sich nicht geschickt genug darzu befindet daß er in solchem einen Außschlag geben könne / ob es dem Gesatz Gottes gleichförmig oder Widerwertig seye / vnnd ob auß dem Gehorsam ein Ergernuß entstehen möge/ der ist verbunden / daß er sich mit Personen / die er darfür helt daß sie der Sachen ein Wissenschafft / auch gutes Gewissen haben/vnd der Ehrerbietung so man dem heiligen Apostolischen Stul schuldig ist/Eyferig sind/sich berathschlage.

In den zweifelhafftigen Fällen / solle ein gutes Gewissen den sicheren

ren theil Außerwehlen / allda kein Gefahr ist / daß man jrren könne/ vnnd also gibet die Vernunfft zuverstehen / vnnd Gebieten auch die heiligen Leuth. Wann aber das zweyfaltige Ding einer solchen Natur ist/ daß man von beyden Seiten in Gefahr gerathen kan / allda solle man sich aller Mittel gebrauchen/darmit man die Warheit erkennen möge.

In dem Fall/ welcher in der Proposition fürgebracht wirdt/ ist kein sicherer Theil: dann so man das jenig nit thut/ davon das Gebott saget/ so ist die Gefahr vorhanden daß man in die Sünde deß Vngehorsams gerathe: wann man es aber thut / daß man GOTT damit beleydige. Darumb wird sich ein Mensch allezeit in Gefahr setzen / daß er durch ein Vnwissenheit welche zu schelten ist jrre / biß daß er allen möglichen fleiß angewendet hat / damit er die Warheit vnnd die Gerechtigkeit deß jenigen so er zuverhandeln hat/wissen vnd erkennen möge. Ein gut Rath aber ist ein solch Mittel dem jenigen so vor sich nit den Verstandt oder Gnade das Gesatz Gottes zuverstehen hat. Darumb ist er sich dessen zugebrauchen verbunden/vñ zu thun/wie S. Gregorius dist.84.c.peruenit, davon schreibet / da er spricht / Darauff er vor sich selbsten nicht kan achtung geben/das kündte er jedoch von einem andern lernen. Zu welchem auch kan angezogenwerden/ dist.33.c.vltim. Vnd die Gloss. vber gedachtes c. peruenit spricht/ Auß dem Gesatz ist alsdann die Vnwissenheit nichts nütz/ wann er durch sich oder einen andern hat können lernen. Vber welches auch Nauarrus in Manual.cap.23.numer.46. gesehen werden kan / vnnd das jenige so ebenmässiger Author gantz weitleufftig Tractiert / vber das cap.si quis autem.de pœnitent.distinct.7.num.50. & seq. allda er vnder anderm sich solcher Wort gebrauchet / Wir entschuldigen den jenigen/ welcher da er nicht so gelehrt ist / daß er der Opinion vnnd meinungen Grundt durch sich selbst bewegen kan / jedoch mit gutem Glauben vnnd Ernst/einen Mann welcher seiner Geschicklichkeit vnd GOttes Forcht berühmbt ist/ derowegen Raths fraget. Vnnd er führet viel Doctores zu dem Ende eyn/welche da gesehen können werden/ damit man sie nicht auff ein newes widerumb anziehe. Insonderheit aber so spricht Gerson in tractatu,in materia Excommunicationis, Man geräthet nicht in die Excommunication oder Irregularitet / da in angezogenen Fällen ein Rechtsgelehrter oder Theologus nach seinem Gewissen spricht / das solche Sententz vnnd Vrtheil nicht zuförchten seyen / vnnd solches sonderlich wann die gebürliche Vnderrichtung vnnd Cautel gehalten wirdt/ daß nicht ein Ergernuß der kleinen daher entstehe welche es darfür halten

daß

daß der Bapst ein GOTT seye / welcher im Himmel vnnd auff Erden Gewalt habe. Aber solche Narzheit ist durch die Vnderrichtungen außzutreiben / auff welche wo sie nichts geben wöllen / so sindt sie demnach nicht von der gegebenen / sondern empfangenen Ergernuß zu Vrtheilen Vnnd Nauarrus spricht in dem c. cum contingat, de rescript. remed. 3. numer. 30 Welcher durch eines Fürnemen Gelehrten vnnd Frommen Manns Authoritet vnd Ansehen beweget / etwas gethan hat / der wird derohalben entschuldiget / ob schon dasselbig vielleicht an jhme selbst nicht gerecht were / vnd andere das Gegenspiel darwider hielten. Vnd an demselbigen Orth Ablegiert er viel Doctores / vnnd thut auch noch weiter hinzu / daß Johannes Andreas vnd Dominicus in specie bezeugen / daß solches auch zu Entschuldigung der vbertrettenen Censuren vñ Excommunicationen bedienlich seyn sol.

Auß obgedachtem allem wirdt also beschlossen / daß der Durchleuchtig Herzog vnnd Herzschafft zu Venedig aller schuldiger Gebür nach / die zwey Gebott so jhr von dem Bapst den 10. Tag Decembris beschehen seynd / Examiniert vnnd bewogen hat / Das eine daß sie jhre Gesatz widerruffen solten / in welchen sie verbotten haben daß man Kirchen in jhrer Landtschafft bawen solle / vnnd daß ohne Erlaubnuß keine Weltliche Güter auff die Geistlichen Alieniert vnnd enteussert solten werden. Das ander aber / daß sie seiner Heiligkeit Nuncio oder Gesandten die zwo Geistliche Personen / welche abschewlicher Laster halber eyngezogen worden / vberlieffern solten / Vnnd da sie also befunden haben das gedachte Gebott / nicht allein von solchen Dingen seyen / auff welche sich die Authoritet vnnd Macht deß Bapsts nicht erstrecket / sondern auch dem Gebott GOTTES zuwider sindt / So haben sie es demnach davor gehalten / daß man jhme in solchem nicht gehorchen solle / vnnd haben darauff seiner Heyligkeit mit der höchsten Reuerenz vnd Ehrerbietung / als sich solches gebürete / geantwortet.

Es folget auch auß solchem / daß die Prælaten dieser Landtschafft / so jhnen der Bapst ein Gebott gethan hat / oder noch thun wirdt / daß sie das Interdict halten solten / sie bey der Straff der Sünden verbunden seyen / daß sie Examinieren vnnd bewegen was der Bapst verordene / oder verordnet habe / damit sie also sehen mögen / ob es dem Gebott GOTTES gleichförmig seye / ob es Ergernuß / Zerrüttung in der Kirchen / oder ander Vnglück zuwegen bringen möge / vnnd so sie befunden haben daß jhme also seye / erhebliche Vrsachen anzuzeigen / warumb man solches nicht vollnstrecken könne.

Vnnd wann jemandts ohne solche Examinierung / welche desto fleissiger angestellet seyn solle / je mehr von Sachen welche ein ganz wichtiges antreffen / gehandelet würdt / solches vollnstrecken würde / der sündigte.

Es soll auch niemandts von wegen der Dingen / so hieoben bewiesen sindt worden sagen / daß er erkenne / daß die Gründe der Herrschafft wahr vnnd kräfftig seyen / es wölle jhme aber wider solches Gebüren zu reden / dann solches würde den gedachten capit. si quando zuwieder seyn / wie dann auch nicht weniger thut / ꝛc. der es nicht Examinieren vnnd bewegen / sondern damit auch Præsupponieren will / als ob der Bapst in solchem recht habe. Damit wir also nicht in der zahl der jenigen seyen / davon das Euangelium saget. Sie sindt Blindt / vnnd der Blinden Leyter.

Die funffzehende Proposition.

Wann der Bapst / damit man seinen vngerechten vnnd nichtigen Gebotten / (entweder dieweil sie die Authoritet vnnd Macht so jhme von dem Herren Christo gegeben ist / vberschritten / Oder dieweil sie wider das Gebott Gottes seynd) Gehorsam leiste / ein Sententz oder Censur der Excommunication oder Interdicts mit Blitz vnnd Donner herfür lässet kommen: So begreiffet dieselbige ein vnleidtlichen Irrthumb in sich / vnd ist Vngerecht vnnd Nichtig / vnnd sollen nicht angenommen / geachtet / oder denselbigen Gehorsam geleistet werden / jedoch mit vorbehalt der Reuerentz so dem Apostolischen Stul gebüren thut.

Solches wirdt also Probiert vnnd bewiesen / dann welcher nicht einem rechtmessigen Gebott zuwider kompt / der Sündiget nicht / vnnd welcher nicht tödtlich Sündiget / ob es auch schon Halßstarriger weise geschehen solte / der kan nicht Excommuniciert werden / angesehen daß vnser HERR Christus in dem er die Excommunication anstellet / spricht Matthæi am achtzehenden Capitel / Wann dein Bruder wider dich sündigen wirdt / ꝛc. Vnd was es vor Sünde seyen / das erkläret S. Paulus 1. Corinth. am 5. Cap.

Wann der jenig / so ein Bruder genennet wirdt / ein Hu-rer / oder Geitziger / oder ein Abgötter oder Verleumbder / oder Trunckenboltz / oder ein Räuber ist / mit solchem solt du auch nicht essen.

Er lässet auch die Excommunication nicht zu dann zu Tödtung deß Fleisches. Die Werck deß Fleisches aber erzehlet er zu den Galatern am fünfften Capitel / Vnnd beschleusset endtlich / daß sie von dem Reich GOttes außschliessen / darumb so würde es wider die Meynung deß HERRN Christi vnnd Sanct Pauli seyn / daß jemandts in einer Sachen Excommuniciert solle werden / allda kein Sünde von jhme begangen worden ist / vnnd da er einem billichen Gebott nicht zuwider gehandelt hat. Es wird auch einiger Doctor nicht gefunden werden / er seye gleich ein Theologus oder Canonist / der nicht außtrücklich solche Proposition also habe.

Ein vngerechtes Gericht auch / ist kein Gericht wie S. Thomas spricht secunda, secundæ. quæst. 70. artic. 4. Auch ein vngerechtes Vrtheil auß mangel der Vrsach / ist kein Vrtheil / wie Caietanus an solchem Orth es bestättiget. Es ist auch ein vngerechte Excommunica ion / kein Excommunication / wie Adrianus bezeuget / Quodlib. sext. vnd Caietan. tract. 19. de excomm. vnd Soto in 4. dist. 22. quæst. 1. art. 3. Vnd so sie allein vnbillich ist in dem innerlichen Gericht deß Gewissens. (forum conscientiæ gennenet.) So ist es auch kein Vrtheil in demselbigen Gericht: Wo sie aber auch in dem eusserlichen Gericht / vnbillich ist / so ist es weder ein Vrtheil / noch Excommunication / weniger aber in dem eusserlichen Gericht vnnd solches wirdt durch S. Thomam bestättiget secunda secundæ quæst. 67. artic. 1. Ein Vrtheil ist ein sonderbares Gesatz / ein vnbilliches Gesatz aber / ist kein Gesatz / sondern ein Tyranney. Darumb so ist ein vngerecht Vrtheil kein Vrtheil. Derohalben so wirdt auff den Spruch / welchen man pfleget anzuziehen / das Vrtheil eines Seelhirten / es seye gleich gerecht oder vngerecht so ist es zuförchten / geantwortet / daß es nothwendig erfordert werde / daß es ein Vrtheil seye / die jenige aber so einen vnleidlichen Irrthumb in sich begreiffet / die ist kein Vrtheil / dahero ist sie auch nicht zuförchten Daher saget Gerson in materia excomm. & irregularit. consil. 7. gar wol. Anderer gestalt so kündten die Prelaten / ein jegliche Dienstbarkeit jrem gefallē nach / vber andere eynführen / wañ man jren vnbillichen vñ jrrigen Vrtheilen allzeit

Gehorsam leisten müste/vnd also ist es offenbar/ dz der gemeine Spruch das Vrtheil eines Prælaten oder Richters / ob es schon vngerecht ist/ist zubeförchten/einer Glossa bedörfftig seye/anderer Gestalt ist es in gemein nicht wahr / wann man spricht daß sie zuförchten seye / dieweil sie zugedulden vnnd nicht außzuschlagen ist: ja auch in einem Fall / wo man es leiden wolte/ were es eines Esels gedult/vnnd ein thörichte Hasenforcht.

Sie bringen viel Fälle auff die Ban / in welchen die Vrtheil der Excommunication nichtig ist. Die Glossa bringet zwölff für/capit. præsertim. de sentent. excommun. in 6. Deßgleichen Nauarrus in Manual. cap. 27. num. 4. fünff/vnd Angelus in verb. Excommun. 4. §. 19. fünffzehen. Vnnd in allen solchen Authoren/ wird in vielen Capitulen dieser vnser Fall begriffen. Es kan Dominicus Soto an obgedachtem Orth gesehen werden / allda er zuerkennen gibet / daß die Excommunication nichtig seye/welche wider iemandts mit Blitzen heraussergelassen worden ist / dieweil er ein Tugentreiches Werck gethan / oder dieweil er nicht in etwas böß vnd vngebürliches eyngewilliget habe. Gerson aber in hieoben angezogenem Ort/da er nach der Lehre deß Innocentij die Fälle der nichtigen Excommunication erzehlet: so redet er mit namen von der Excommunication / so von dem Bapst mit Bliz vnd Donner herfür kommen ist/also:

Der ander ist / wann er ein Vrtheil / zu nachtheil einer gerechten Freyheit außspricht: als wann er sich der Statt eines Fürsten vnderfangen / vnnd darauff den Sententz der Excommunication wider den jenigen welcher jhme solche zuvbergeben oder folgen zu lassen sich waigerte/fällen wolte / vnd also von vielen dergleichen/ als wann er die jenigen Excommunicieren wolte/welche jrem Könige/vnd seinen vernünfftigen Ordnungen gehorsam leisten/vnd solches hat/wie gemelt Innocentius zuverstehen gegeben.

Vnd damit man also nicht allein auff die Doctores achtung gebe/ vnd auch die Canones vnderlasse / so werden ein grosse Anzahl von dem Gratiano angezogen / welche außtrücklich sagen / daß man ein vnbillich Excommunication nicht förchten solle / als da sind c. cui illata. c. secundum catholicam. c cæpisti habere. c. temerarium. c. quid obest. c. quomodo. c. illud plane 11. q. 3. c. si quis. 24. q. 3. c. manet. 24. quæst. 1. Vnd so sie jemandts nit alle besehen kan/so beschehe er auff das wenigst den ersten vnd die letzten zwen/so wird er dessen vollkömlich Wissenschafft vnd Bericht empfangen mögen.

Vnd damit man in sonderheit erkläre / wie sich ein Christ wider welchen ein solche Censur mit Blitz vnd Donner herauß ist gelassen werden verhalten solle / So gibet Petrus de Palude 4.distinct.18.q.1. diesen Rahe vnnd spricht / Welcher als nichtiglich excommunicirt / offentlich als ein excommunicirter außgeruffen wirdt / der thue dagegen offentlich die Vrsach an den Tag / warumb solche Vrtheil nicht gelte / als nemlich die Appellation / oder ein ander billiche Vrsache / welchs wo es beschicht / so ist es ferner nicht ein Ergernuß der kleinen oder geringen / sonder der Phariseer / daher es dann zu verachten ist. Solcher Lehre folget auch Antoninus vnd Nauarrus in cap. cum contingat. remed. 2. vnnd Gabriel in 4.distinct. 18.quæst.2.

Von dem Interdict ist es vnnötig / daß man besondere Meldung thue dann es ist auff die Excommunication gegründet. Daher wann diese nichtig ist / so wirdt auch dieses nichtig verbleiben / also saget Siluester ver. interd.num.2. Vnd wann das Interdict allein were / so ists eben solcher Vrsachen halber nichtig / deren die Excommunication nichtig ist / Nauar. in manual.c.27.num.187.

Die sechtzehende Proposition.

Ein vnbilliche vnnd nichtige Vrtheil (ob sie auch schon von dem Bapst gefället würde) ist ein Mißbrauch deß Gewalts / vnd also ein gewaltthätige Handlung / gegen welcher es dem jenigen / so keinen höhern Fürsten hat / so jhnen beschützet / mit aller Macht sich entgegẽ zu setzen / welches Gott zugiebet / erlaubet ist / vnd können auch die Executores / jedoch mit Vorbehalt der Ehrerbietung / so man den Apostolischen schüldig ist gestraffet worden.

Daß man der Stärcke Widerstandt thue / vnnd sich vor dem jenigen beschütze / welcher Gewalt brauchet / das ist ein gantz natürliches Ding / vnnd solches darff keines Beweißthumbs: allein daß man den rechten Verstandt dieses Ohrts herfür bringe. So dich jemandt auff den rechten Backen schlagen wirdt / so halte jhme auch den andern dar. Vnnd wann jemandt mit dir vor Gericht wil streiten / vnnd dir den Rock nemmen / so lasse jhme auch den Mantel / vnnd wer dich nötigen wirt hundert Schritt mit jhme zu gehen / so gehe mit jhme noch zween andere. Welches Sant. Augustinus de mend. ad Conſ. cap.15. vnnd in dem Enchyrid.cap.78. vnd in der Außlegung desselbigen Ohrts also erkleret / daß man es nicht in der That sonder mit der Zubereitung deß Gemühts alle gewaltthätige

Handlung mit Gedult zutragen/volnstrecken müsse. Nicht aber auff solche Weiß/daß der Mensch nicht alle Mittel vnd Artzney/ so Got zugibet/ gebrauchen solle/vnd giebet dessen ein Exempel von dem heyligen Paulo/ welcher als er ein Backenstreich auß Anstifftung deß Hohen Priesters empfangen hatte/hat er nicht den andern Backen dar gereichet/sondern hat so viel Widerstandt gethan als er gekönnet/vnnd gesagt/Gott wirdt dich schlagen du gedünchte Wandt.

Daß aber ein vnbilliche Vrtheil/ein gewaltthätige Handtlung seye/ das wirdt an dem 20. Capittel deß Prediger Salomonis/außgetruckt/ da er spricht: **Wehe denen die vnbilliche Gesatz ordnen/vnnd in dem Schreiben/ Vngerechtigkeit geschrieben haben/damit die Armen in dem Gericht vndergetruckt mögen werden/vnnd der Sachen der nidrigen vnnd geringen meines Volcks Gewalt anlegten.** Kein Priuat Person kan der Macht sich zu beschützen/welche gantz natürlich ist/renunciren/desto weniger kan es ein Herrschafft thun/wie solches Nauarrus in cap. nouit. de iudic. not. 3. num. 119. wol außführet. Dieweil aber solche Vrsach gemein ist/so möchte vielleicht einer sagen/daß man sich solcher Remedien vnnd Artzneyen/wieder solchen höchsten Gewalt/wie der Bäpstliche ist/nicht gebrauchen könne/ Es werden aber die Doctores gesehen/welche in sonderheit lehren/daß man es nicht allein thun könne/sonder auch daß man sich dem Bapst zuwider setzen solle/wann er sich seines Gewalts mißbrauchet. Baldus vber das c. olim. de rescript. der sagt nicht allein/das man in solchem Fall dem Bapst nicht gehorchen: sondern auch dabey/daß man mit Ehrerbietung jhme Widerstandt thun/vnnd zu dem Endt auch sich der Waffen gebrauchen solle.

Gerson in Regulis moralibus, in dem Titul de præceptis Decalogi, oder von den Zehen Gebotten/spricht also/Dem natürlichen Rechten nach/kan man Gewalt mit Gewalt abtreiben. Also daß wo jemandts von einer Person was Dignitäten oder Würden sie auch seyn mag/ auch dem Bapst selbst/mit der That vberlauffen würd/vnd kein rechtliches Mittel vnnd Remedium vor Handen hat/dem ist es erlaubet nach der Eygenschafft der Beleydigung/als nemlich so viel es zu Beschützung von solcher gewaltthätiger Handlung/erfordert würde vnd gnug ist/dem Beleydiger mit der That Widerstandt zu thun. Vnd in dem Buch de A. P. consil. 14. spricht er/So aber jemandts seyn würdt/welches seine gantze Hohe Obrigkeit/vnnd Bäpstliche Dignität/wolte verkehren in ein Instrument oder Werckzeug der Boßheit/vnnd Zerstörung einiges

Th...

Theils der Kirchen in Weltlichen oder Geistlichen / vnnd kein ander genugsames Remedium vor Handen ist / dann daß man sich von dem Gehorsam einer solchen wütenden Obrigkeit / vnnd welche jhrer selbst mißbraucht entziehe / vnnd solches ein Zeitlang / oder biß daß die Kirch oder das Concilium Fürsehung thue / so ist solches zugelassen vnnd erlaubet. Vnnd in dem Buch de vnitate Ecclesiæ, consi.10. spricht er / Es können sich viel Fälle begeben / in welcher zu Erlangung deß gemeinen Friedens / oder rechtmessiger Defension vnnd Beschutzung (als daß man dem Gewalt mit Gewalt Widerstandt thue) es erlaubet were / von dem jenigen so rechtmessiger Weiß zu einem Bapst erwehlet were / den Gehorsam zu entziehen / ꝛc. Vnud etwas danieden / vnnd an stat deß Gehorsams / beschehe jhme viel mehr ein Widerstandt / mit Worten vnnd Wercken / vnnd war erlaubet gedachte seine Sentenz vnnd Vrtheile / wie sie auch beschaffen sindt / nicht zu förchten / auch zusagen daß sie nicht zu förchten seyen: sonder sie zerreissen / vnnd dieselbige wider seinen Kopff zu kehren vnnd zu wenden. Vnnd in dem tractatu, circa materiam Excommun. & irregul. consi. 10. saget er. Die Verachtung der Schlüssel würd nicht allezeit bey denen gefunden / welche den Sentenzen vnnd Vrtheilen der Excommunication / so von dem Bapst oder den seinen außgebreytet werden / nicht Gehorsam leisten. Es ist auch nicht dafür zu halten / daß ein solche Verachtung bey denen seye / welche durch einen weltlichen Gewalt / wider solche vermeynte Vrrheil sich vnderstehen zu beschützen / dann das natürlich Recht bringet es mit sich / daß Gewalt mit Gewalt abgetrieben mag werden / Es ist aber offenbar / daß solche Excommunicationes nicht den Namen deß Rechtens haben / sonder ein Gewalt / vnd gewaltthätige Handlung sollen genennet werden / wider welche einem freyen Menschen / oder einem freyen Gemüth sich zu beschützen erlaubet ist. Jn solchem Authore ist zum offtermal solche Proposition tractirt / vnd beschlossen worden / vnd neben solchem können auch die nachbenampte gelesen werden / de vita spirituali animæ, lect.3. vnd Trilogus in materia Schismatis. vnd vber solches auch Siluester ver. Papa quarto, da er / in dem er den Petrum de Palude anzeucht / beweyset: daß in vielen dingen dem Bapst nit zu gehorchen / sonder jme Widerstandt zu thun / vñ also wider solches böses einer Artzney sich zugebrauchen gebühren wölle.

Vnd hievon schreibet Caietanus in seinem ersten Opusculo von dem Gewalt deß Bapsts vnnd der Concilien / am 27. Capitel. Sotus in 4. dist. 15. quæst. 2. artic. 2. Vittoria. in der Repetition de potestate Papæ & Conciliorum / Das ist / von dem Gewalt deß Bapsts vnd der Concilien. in der 22. Proposition. Es ist gut daß wir einen Ohrt deß Antonij

Cordubensis/mit eben seinen Worten alhie anziehen/welcher l.4. quæst. 10. dist.3. also spricht/Wan sich der Bapst seines Gewalts mißbraucht/ so können die Bischoffe Widerstandt thun / vnnd wann solches nicht genug ist / so können sie die weltlichen Fürsten anruffen / daß sie durch jhre Authorität vnnd Macht/mit Gewalt vnnd Waffen Widerstandt thun/ nicht durch den Weg deß Gerichtszwangs/ sonder das Rechte der Defension vnnd Beschützung / vnnd also auch die Executores der Mandaten oder Diener/greiffen vnnd straffen. Vnnd solcher Gestalt giltet weder die Excommunication/noch die Censur so von dem Bapst herkompt/ nichts/vnnd ist weder zu halten noch zu förchten / dann wie sein Mandat ist/also ist auch sein Sententz vnnd Vrtheil als auff der Seiten der Vrsachen offenbarlich vngerecht/ weder zu halten noch zu beförchten. Eben solches helt auch der Cardinal Turre cremata in l.2.cap.106. Vnnd der Cardinal Bellarminus in l. 2. de Romano Pontifice cap. 29. Dessen Wort also lauten. Derhalben wie es erlaubet ist dem Bapst Widerstandt zu thun/wann er den Leib angreifft/ also ist es erlaubet jhme Widerstandt zu thun/wann er die Seele angreifft/ oder den gemeinen Nutzen vnruhig macht/vnnd viel mehr wann er die Kirch zu zerstöhren sich vnderstehen wolte/als dann sprich ich / ist es jhme zu widerstehen erlaubt/ in dem daß man nicht thue was er heisset/ vnd verhindere daß er seinen Willen nicht volnstrecke.

Von solcher Weiß Widerstandt zu thun/ tractiren Felinus vnd Decius in c. si quando. de rescript. Socin.Sen. c.nulli de sentent.excomm. Curt.Sen.consf.10.Nauar.c.cum contingat.remed.secund. Viel solcher Doctorn / redten von dem Widerstandt / den die Geistlichen den vnbillichen Gebotten vnnd Censuren deß Bapsts thun sollen/vnnd jhrer viel/ von den Mißbräuchen / so der Bapst in der Außtheylung der Kirchen Güter begehet / vnnd nichts desto weniger so findt sie zu diesem vnserm Fürhaben auch tauglich zu beweysen/ daß die weltlichen/ vnnd sonderlich die Fürsten / vnnd so man von weltlichen Dingen handelt / solches desto mehr thun können vnd sollen / dann so in den Geistlichen vnnd der Kirchen Händeln/welche Gott ohn einigen Vnterscheidt jhme befohlen/jme wann er sich deß Gewalts mißbraucht/widerstanden werden kan/wie viel mehr kan solches in weltlichen Sachen geschehen / welche Gott jhme zu verwalten nicht ordinirt noch verschaffen hat. Vnd so die geistlichen Personen/welche mehr vnterworffen Widerstandt thun kōnen/ wie viel mehr können es denn die Weltlichen vnd die Fürsten? Vñ so viel solcher Doct. zugeben/daß die Geistlichen die weltliche Fürsten vm̄ Hülff anruffen/damit sie also dem Babst widerstehen mögen / wie viel dann mehr sollen

es die

es die Fürstē selbst thun/wan von jrer Jurisdictiō vñ Herrschafft / welche Gott jnen gegebē hat/ gehandlet würde? vñ wann zugleich von der Beschützūg jres Reichs/der Religion/Lebē/Ehr vnd Gütter der Vnderthanē welche Gott jhrer Regierūg befohlē/ gehandelet würde? Dauon würdt außtrücklich in dreien Canonē gesagt 23 q.5.c Principes.c Regum.c Administratores: vnd 17.q.7. c. Filiis Vnd daß die Fürsten / Beschützer der wahren Religion der Vnterhanē seyen / dz würde in vielē Episteln S. Leonis deß Ersten zu dem Martiano Vnd S. Gregorij zu dem Mauritio vnd in allen Episteln der ersten Siben allgemeinen Concilien / an die Keyser / so zu derselbigen zeit regireten/ gelesen.

Vnd dise Lehre widerstreitet dem Spruch nicht / daß der Bapst von keinem könne geurtheilt werden /noch einigem gewalt vnderworffen sey/ in Betrachtūg daß es ein ander ding ist / einen zustraffen von wegen der Obrigkeit so man vber denselbigen hat vñ ein ander ding ist es/die Beleidigungen welchē er andern in d' That zuzufügen vnterstehet in der that auch zuverhindern also lehren Caietanus vnd Turrecremata vnnd Bellarminus, in hieoben angezogenen orten.

Die sibenzehende Proposition.

Es ist nicht allein ein Sünde an dem Richter/wo er ein vngerechtes vnd nichtiges Vrtheil außspricht: sondern auch wann es offenbarlich also ist: so ist es eine Sünde an dem Diener / wann er solches exequirt vnd volstrecket.

Es ist bey allen gantz bewust/daß in was weise einer mit deß andern Sünde gemeinschafft hat/ derselbige ein Sünde begehet: Darumb als S. Paulus zu den Römern am Ersten / etliche Art der Sünden erzelet hatte/ sprach er daß sie die ewigen Straff verdienet hetten/nicht allein die sie thun:sondern auch welche mit den jenigen so sie thun / vbereinstimen. Ein Sentētz vñ Vrtheil volstrecken/daß ist der fürnembste weise eine mit derselbigen gemeinschafft haben / nach dē auch jhrer etliche darā Gemeinschafft habē/ welche doch nichts Würckliches zu d' begangnē Sünde herzubringen:als welcher sie lobet/ oder ein nutz daher empfengt Andere sind dermassen auff solcher seiten / daß ohne sie kein Effect oder Würckligkeit erfolgen könte. Die volstreckung deß Vrtheils ist der mercklichste theil/vñ ist dermassen damit beschaffē/dz ohne sie die Vrtheil jr endtlich volkomenheit nit erlanget: darumb Sündiget nit allein der Diener welcher ein vn-

gerechtes Vrtheyl volstrecket: sonder hat auch den fürnembsten Theil an der Sünde: darumb so spricht die heilige Schrifft/ wie der Richter ist/ also ist dz Volck vnd seine Diener in Prediger Salomonis am 10. Capit. Vnnd in den Sprüchen Salomonis am 19. Capit. Wirdt gesagt Ein Fürst welcher die Lügen lieb hat / der würdt alle Gottlose Diener haben.

Es ist nicht allein ein Volnstrecker des Interdicts / welcher dz Vrtheil bringet vnnd verkündiget: sondern auch ein jeder Geistlicher welcher dasselbige helt. Vnd die Vrtheil der Excommunication/ ist nit allein Volstrecket von dem jenigen so sie verkündiget/ sondern auch von einem jeden/ welcher sich von dem Excommunicirten abzeucht / vnd jme die gebürliche dienste / dieweil die Vrtheil wider jhnen ausgesprochen worden ist / abschlegt vnd versaget.

Daher folget dz so ein Interdict nichtig ist/ alle Geistliche vñ Priester sündigen welche das halten: vnd so die Excommunication nichtig ist/ alle die jenigen sündigen / welche sich von der Gemeinschafft deß jenigẽ so solcher Gestalt vnbillicher weise Excommunicirt ist/ enthalten: vnnd jme solche ding nicht zukommen lassen/ welche wo sie sonsten / von jhnen ordinari weiß abgeschlagen würden/ sie in solchem sündigten.

Diese Conclusion vnd Schlusrede/ ist von dem Nauar. in c cnm contingat. remed. 2. num. 29. Bewiesen vnnd decidirt worden/ da er also spricht: Es füget eine Beleidigung zu/ welcher einen Excommunicirten der da für gibt das die Excomunication nichtig sey / in den jenigẽ dingen meidet/ in welchẽ solche meidũg jme nachtheilig ist / nach d' Lehr deß Innocentii vnnd aller anderer in c. solet. Vnd alda werde d' gantz num. 28 & 29. besehen.

Die achzehende Proposition.

Ein Fürst/ wider welchẽ/ dieweil er einen nichtigen Befähl võ dẽ Geistlichen Prälaten nit angenom̃en hat/ ein Vrtheil der Excõmunication mit Plitz vnd Donner heraus ist gelassen worden: vnd dessẽ Landtschafft derwegẽ in ein nichtig Interdict ist geleget worden: Der kan mit dem Gewalt vnd Stercke so jm Gott verliehen hat/ verbieten daß man solches haben solle: vnnd sich in der Possession der vbung der Heyligẽ Catholischen Religion darinnen er sich befindet erhalten: Vnd wann er es gleublich dafür helt/ daß der Gottesdienst dardurch geringert/ oder ein Ergernuß daher enstehen würde: so sündiget er wenn er solches nicht thut.

Solches

Solches wirdt bewiesen/ in Betrachtung daß ein jeder durch das natürliche Gesetz seine Ehr/ wider den jenigen so jme solche mit der That benemen wil/ kan erhalten: vnd wann er ein Regiments Person ist/ also dz die Schande nit fürnemlich auff jne/ sondern auff die Gemein gerhaten würde: so kan er ohne Sünde sie/zubeschützen nit für vbergehen/wie Caietanus 2. 2. quæst. 73. art. 2. vnd Sotus in l. de rat. teg. vnd Nauarus in Manual. cap. 18. nu. 46. vnd in gemein/ alle Theologi, Canonisten vnnd Summisten/solches beweisen.

Es würde aber ein Fürst in grose Vnehre gerate/ welcher in dem er sihet/dz es die Notturfft/die Freiheit vnd Hoheit so jme von Gott gegeben ist worden/ zuerhalten erfordert: vnd derwegen einem vermeinten nichtigen Befehl nicht weichen/ noch denselbigen zugeben hat wöllen: Er hernacher mit zugebung der Execution deß Interdicts / so derwegen fulminiret worden/also dardurch zuerkennen gebe/daß er Sünde / in dem er nit gehorchet/begangen hette: vnd also darauff von andern Fürsten vnd bey seinen Vnterthanen dafür gehalten würde/ als o[b] er wenig Verstendig/ vnd auch wenig Gottsförchtig were: welche Vnehr den auch zu Schande seiner Vntert[h]anen/ vñ seiner Landtschafft gereichen würde/ vnd brechte auch seinem Regiment grossen Schaden vñ Nachtheil. Nauarrus in dem c. cum contingat. remed 2. nu. 22. vnd 23. der gibt einer Priuat Person den Raht/ wider welchen solche Censuren mit blitzen herauß gelassen waren worden/ welche er in einer offenbarliche Disputation als Vnkräfftig vnd nichtig zuerkennen gegeben hat/ daß er sich der Göttlichen Sachen keines weges enthalten solte. nicht allein der jenige so auß schuldigkeit geschehe: sondern auch Welche aus gutwilliger offentlicher Andacht beschehen: Damit also nit jemand jhne dafür halten möchte/ als ob er Rechtschaffener weiß excommunicirt worden sey: vnd hencket dabey an/ daß solches nicht seye / die Censuren in geringer Achtung haben: sonder als dann hab man die Rechtmessige Censuren in gutter Achtung/ wo man solches den Falschen vñ vnrechten abschleget/ vnnd keinen falschen Gott vor eine Warhafftigen anbetet: vnd nicht wider dz Gewissen vnd mit Ergernus bekennet/dz man Gesündiget habe/Ein jeder welcher solchen Ort lesen würd/der würd nit allein den gutten Gründen so von jme zu de Fall/ welcher von jme tractirt wirdt/angezoge sind worden/vnterschreiben: sonder wirdt auch völlige Verstand bekomen mögen/dz sie desto mehr in Gegenwertigem vnserm Fall bedienlich sind / alda von einem gantz Weysen vnnd Gottsförchtigen Hertzogen vnd Rhat gehandelt wirdt: Darumb würde die Gefahr vnnd Ergernuß Vnendlicher weis desto Grösser seyn. Vnnd vber solche Gründe/ sind noch Zwen andere vorhanden/

handen / welche obgedachte Proposition volkömlich probieren vnd beweissen mögen.

Der erste ist / daß in dem ein Statt / Königreich oder Volck die Christliche Religion annimpt / so nimbt es zu gleich ein Gerechtigkeit damit / dz in iren Landtschaffen / der Gottes dienst vnd die Ausspendung der heyligẽ Sacramenten geübet solle werden: vnd entstehet gleichsam ein Pact oder Contract zwischen Gott vñ dem Volck: daß solches dz Volck Gottes: vñ der ander ein Gott des Volcks sey. In dem fünfften buch Moysi am 26 Capitel spricht Moyses: Du hast heut den Herrn erwehlet / dz er dein Gott sey. Der Herr hat dich heut Ausserwehlet / dz du jme ein sonderbares Volck seiest. Vnd an dem 29 Cap. Daß du einher gehest in dem Bunde Gottes deines Herrn: vnd in dem Eyde dẽ der Herr dein Gott mit dir macht: dz er dich heut zum Volck auffrichte / vnd er dein Gott sey. Das jenig so durch ein solchen ordenlichen Pact von Gott einem Regiment verliehen ist wordẽ / daß kan jme on seine verschuldung nit genomẽn werden. Vnd wañ es jme mit gewalt genomẽn würde / so hat es für ein Göttliches Gesatz / die natürliche Vernunfft / seine Religion zubeschützen: vnd wider dẽ vngebürlichen Gewalt / dardurch jme dieselbige wil benomẽn werdẽ / sie gleicher gestalt mit Gewalt zuerhaltẽ / nach dem Exempel dˀ Maccabeer. 1 Maccab. 3 Cap. da gesagt würdt: Wir wollẽ für vnsere Selẽ vñ vnser Gesatz Streiten. Vnd auch weiter daselbst. Lasset vns vor vnser Volck / vñ vnser Heyligen streiten.

Der ander Grundt ist / daß in Auffnemung der Christlichen Religion / durch die Götliche Autorität gleichsã ein Contract zwischen dẽ Gleubigẽ Volck / vnd den Dienern der Kirchen bestetiget worden ist / vnd solcher bewendet daran / dz sie dẽ Volck dz wort Gottes predigen / die Sacramentẽ ausspenden / vnd dẽ Gottes dienst verrichten: vnd dagegẽ dz Volck jnen jre notwendige Narung vnd erhaltung mittheilẽ. Von solchem redet S. Paulus in 1. Epistel zu dẽ Corinth. am 9. Cap. Wer Krieget iemals auff seinẽ eignen Soldt? Welcher pflantzet einen Weinberg vnd isset nit võ seiner Frucht? Odˀ welcher weydet eine Herde / vnd isset nicht von der Milch der Herden? Rede ich aber solches auff Menschen weise? Sagt solches das Gesetz nicht auch? dañ es ist in dem Gesetz Moyses geschrieben / Du solt dem Ochsen nicht das Maul verbinden der da trischet: Gleich wie ein Kriegsman seinen gebürenden Soldt empfengt / also ist er hin wieder seinen Dienst in dem Kriegen zuleisten schüldig: vnd ein Hirtt ist schultig / die Weyde zukommen zulassen: vnd dagegen empfenget er die Milch: vnnd ein Ochse kan abgehalten werden daß er die Frucht auff der Tennen nicht esse / wan er nicht trischet:

So dann/wann ein Diener deß Altars/dem Volck das jenig mitgetheilet hat / so er schuldig ist / er gut Fug vnnd Recht hat seine Besoldung zuerfordern: vnd mit geistlichen Waffen gegen den jenigen so sie jhme abstrickt / sich beschützen kan: Also wo das Volck von den Weltlichen Dingen/das jenig hat folgen lassen/was es schuldig ist so kan es sich mit Gewalt in der Possession deß geistlichen/ welches jme Gewalt thätiger weiß benommen werden wil/handhaben vnd beschützen.

Es würde nicht zuviel Ehrlich gehalten werden/ daß nach dem die Geistlichen nit allein jr gebürliche Vnderhaltung haben/welche jnen das Euangelium zugiebet dz sie dem Volck in göttlichen Dingen bedient seyn sollen: sonder hundert mal mehr/vnd auch ein vberfluß: Jetziger Zeit sich deß eingangenen Contracts erfrewen/vñ das jenig so jnen gegeben ist worden/behalten/vnd dagegen das jenig/nit widerumb mittheilen wöllen/daß sie schuldig sind. Vnd wo jemand sagen wolte / dz sie alle Ding verlassen/ vnd hinweg ziehen sollen: So solle darauff geantwort werden / daß der Contract zwischen jnen vnd dem Volck nit Bitweiß geschehen / vnd also kein precarium seye: sonder ein ewige Obligation / vnd welche auff beyden Seiten verbindet. Vnnd wie / wann der Hertzog sie hinweg verschicken wolte/ der Bapst sich darwider legen vnd sagen würde/ daß die Güter der Geistlichen vnwiderrüfflich gegeben seyen worden / derohalben so können solche Personē/denen sie angehörig sind/nit beurlaubet werden Also gleicher Gestalt / wann sie hinweg ziehen wollen/so saget der Hertzog darauff gantz billicher weiß / ich wil nit daß du dich hinweg begebest / dann dein Dienst in den göttlichen Dingen gebüret mir vnwiderrüfflich.

Damit aber obgedachte Sachen desto mehr bestättiget mögen werden: so ist noch ein andere Proposition herfür zubringen.

Die neunzehende Proposition.

Das Interdict ist ein newe Censur in der Kirchen: vnd wann sie nicht mit gebürlicher Bescheidenheit geübet würdt: so gereichet sie zu mercklicher Zerstörung derselbigen.

Solches würdt dardurch probiret vnd bewiesen: Dañ es geschicht deß Interdicts/nit allein so viel dz Wort selbst/sonder auch so viel die Bedeutung desselbigen belangt / weder in der heiligen Schrifft noch ein einigem der alten Vätter: noch auch in den Canonen so von dem Burcardo Iuone od' Gratiano welcher in An. 1150. geschriben hat zusamen gelessen sind worden / Meldung: aber nach solchem hat es angefangen Dann zum Ersten würdt dessen in den Decretalen von Alexandro dem Dritten/

n einem seiner Sendbrieff/an die Prælaten in Engelland im jar 1170. vnd darum̃ meldung gethan.

Vnd so jemand vermeinen wolte das dz c.minor.17.q.14 von dem Interdict kundte verstandẽ werden: der würdt erstlich bey jme selbsten erkennen kõnen/dz es auff kein weiß von einem solchen welchs auff ein Ort gerichtet ist/als von welchem wir reden/es verstanden werden kan. Zum andern ist es ein anders die Obligation nit annemen: vnnd dem Gottesdienst zugegen seyn.

Welche aber in den Historien versiret sind / die werden ohn einige Mühe wol wissen mögẽ/dz der Graff Bonifacius allezeit zu Carthagine gewonet habe. Darum̃ so kan auff keine weiß die Conclusion/ von wegẽ deß Interdicts so einen Ort besaget/vnd die Vnschuldigen in sich begreiffet/ daher gezogen werden.

In dem Anfang/da man anfieng die Örter in das Interdict zulegen/ da sind alle göttliche Ampter verbotten worden/ausserhalb deß Tauffs der jungen Kinder: vnd die Pœnitentz der Sterbenden/ wie dauon schreibet Alexander der Dritte in c.non est nobis.de sponsal. In dem Jar 1170.

Vmb das jar 1200. Hat man die Predigt zugelassen/ vnd das Sacrament der Confirmation/vnd solchs ist geschehen von Innocentio dem Dritten in c. responsal.de sentent.excom.

Vmb das Jar 1230. hat Gregorius der Neundte zugeben / daß ein mal in der Wochẽ man eine Messe halten kündе/ohn leutung der Glockẽ/ mit nidriger Stim̃e vnd verschlossenẽ Pforten/dz heilige Sacrament/vor die rewenden sterbendẽ zu Consecriren c.permittimus. de sent. excomm.

Vmb dz Jar 1245. hat Innocentius der Vierdte zugebẽ/dz man daß Sacramẽt der Busse denẽ so mit dem Creutz bezeichnet werẽ/ vñ den Außländischen kundte mittheilen: vnd dz die Priester/zween oder drey/die götliche Ampter mit heimlicher Stim̃ verrichte c.ꝙ in tex.de pœnit. & remis.

Vmb das Jar 1300. Da hat Bonifacius der Achte verordnet/ dz man die Busse nit allein den Krancken mittheilete: sonder auch den Gesunden: vñ dz man alle Tag die Göttliche Ampter verrichte/vñ mit nidriger Stimme außspreche: mit verschlossener Thür/ohn leutung der Glocken: vñ daneben in den Festen vñ Feyertagen der Weyhenachten/Ostern/ Pfingstẽ/ vnnd vnser Frawen Auffartstag/ man offentlich mit offner Thür/vnnd mit Leutung der Glocken celebriren solte / wie solches begriffen in c. alma mater de sent. excom.in 6.

Was für Früchten auß solchen Interdicten herkom̃en seyen / ist es gut/daß man sie mit eben den Worten deß gedachten c.alma mater vnnd der extrauaganten prouide.de sentent excom. erzehle. Jenes Capitul

saget

saget also / Dieweil aber auß strenger Haltung solcher Verordnung/die "
Andacht in dem Volck abnimbt/die Ketzereyen sich erregen/ vnd vnzähli- "
che Gefahren der Seelen entstehen/ vnnd den Kirchen ohn jhre verschul- "
dung/die gebürliche Dienst entzogen werden.

Die Wort deß Extrauagant lauten also:

Den Todten werden die Fürbitte benommen oder gemindert/vnd son- "
derlich durch tägliche Opfferung deß heiligen Opffers/die Jünglinge vñ "
Kinder/ da sie desto langsamer der Sacramenten theilhafftig werden : so "
werden sie desto weniger entzündet vnnd bestättiget in dem Glauben ; der "
Glaubigen Andacht würdt Lawe/ vnnd nimbt ab: Die Ketzereyen thun "
sich herfür/vnd die Gefährlichkeiten der Seelen häuffen vñ mehren sich. "
Vnnd die gl. vber dasselbig Capitul Alma mater/ saget/daß da auff Zeit "
das Interdict von einem Ort auffgehaben seye worden: die Leuht von "
dreyssig oder viertzig Jahren / welche niemals ein Messe hatten gesehen/ "
die lachten der Priester welche sie lasen. Wir sehen auch das jenige was "
Dominicus Sotus ein fürnemer Lehrer davon redet/da er also spricht/ Ja "
viel mehr wiewol das Interdict auff einer Seiten zu einem Schrecken der "
Excommunicirten bedienlich ist so gereichet es doch auff der andern Sei- "
ten zu Gefahr deß Gottesdienst: dann damals nit allein das Volck da es "
die göttliche Ampter zubesuchen entwohnet/gäntzlich den Affect vñ zunei- "
gung zu denselbigẽ verleuret: Sonder würdt auch die Priesterschafft selb- "
sten/nachlässiger vñ fauler solche Gottesdienst zuvolnbringen: auff wel- "
che weiß dann gerathet die göttliche Religion in Schaden / vnd pfleget dz "
Volck in Sitten gantz Wild zuwerden. Damit dañ nun solchen Vnord- "
nungen möchte begegnet werden/ so haben die Fürsten ein Zeitlang hero/ wañ ein Reich oder Landtschafft nit rechtmässiger Vrsachen wegen in dz Interdict ist geleget worden/die Execution vnd volnziehung desselbigẽ nit pflegẽ zuzulassen. Vnd solchs hat derowegen auch die Herrschafft gethan: vnd dessen kundten alhie viel Exempel angezogẽ werden: nach dem sie sich aber alle zugleich mit einem Aufflauff vnd Brauchung der Waffen begeben haben: so wöllen wir allein etliche anzeigen welche zu Friedens zeiten fürgelauffen sind In dem Jar 1468 hat Paulus der Zweyte / die Statt Niuers in das Interdict gelegt: vnd das Parlament zu Paris hat durch den Arrest / so den 2. Tag ebenmässiges Jars gemacht worden / wie solches in Registern befunden würdt / verordnet/ daß mann in dem Gottesdienst fortfaren solle : vnnd die Geistlichen solchem nachzufolgen verbunden seyn solten. Vnnd in dem Jar 1488. hat Innocentius der 8. Gendt vnd Brüssel in das Interdict gelegt/vnnd das Parlament hat solches Interdict als mißbreuchig erkläret: vnd gebotten daß man

in dem

in dem Gottes Dienst fortfaren solte/wie solches Renatus Copinus l.2. tit. 4. erzälet.

Es ist auch nun mehr allen wissendt / das Philippus Bellus König in Franckreich sich solchs Remedii gebrauchet hat/dessen sich jetzmals die Herrschafft gebrauchet/da sein Königreich von Bonifacio dem achten in das Interdict ist gelegt worden: Vnd Ludouicus der Zwelfft da solches von Iulio dem Zweyten beschehen ist.

Wir wöllen aber zu einem mehrern solchem beyfügen/das Ludouicus Richeomus der heutige Prouincial der Jesuiten/in seiner Apologia an den König zu Franckreich / solche That deß Königs Ludouici / lobet vnd hoch herfür zeucht: auch einem jeden König solchem also nachzufolgen/es fürsetzet: wie er dann auch zugleich dabey saget daß die Frantzosen als derselbigen Königen Vnderthanen / solchem nachgefolget haben/ wann jrgendt ein Bapst in künfftigen Zeiten das Königreich Franckreich vndertrucken hat wöllen.

Darumb so ist auß allem obaedachten so viel bewiesen worden / als anfänglich fürbracht ist worden. Vnd solchs kundte auch leichter mit der Autorität der Heiligen Altväter probiret werden: Nach dem es aber vns beduncket/das die Classici Doctores solches alles klärlicher an den Tag geben: so haben wir viel mehr das jenig so von vns fürbracht worden/mit der Autorität der heutigen Scribenten bestätigen wöllen. Vber solches daß die Lehre solcher Proposition zu allen Zeiten in der Kirchen also ist gehalten worden: vnd darumb so wollen wir es auch dem Vrtheil der Heiligen Mutter der Kirchen / welche nicht jrren kan/heimgestellet haben.

Deß

Deß Cardinalen Cæsaris Baronii wider die Durchleuchtige Herrschafft zu Venedig / Wunsch.

DAs Ampt Petri / Allerseligster Vatter / ist Zweyerley / Wayden vnnd Tödten. Dann er hat gesagt / Wayde meine Schaff: Vnd es hat Petrus von dem Himmel ein Stim̃ gehöret / Tödte vnd Esse. Wayde meine Schaff / das ist soviel gesagt / der frommen Christen so Gehorsam leisten / vnd mit Sanfftmut / Demütigkeit vnd Reinigkeit vor Schaff vnnd Lämmer sich zuerkennen geben / Sorg tragen. Wann man aber mit Löwen / vnnd andern Wilden / Widerspänstigen Thieren zuhandlen hat: Da würdt Petrus geheissen / daß er sie tödten solle / als nemlich jhnen widerstehen / wider sie streiten vnd sie bezwingẽ / damit sie nit gäntzlich also mehr seyn mögen. Daß aber solche Tödtung nicht anderst als auß grosser Lieb geschehen solle: so würdt jhme gebotten / daß er das jenig so er getödtet hat / essen solle / als nemlich durch Christliche Liebe in sein Eingeweydt verbergen / mit jhme vereinbaren / damit sie zugleich eins in Christo seyn mögen / davon der Apostel gesagt hat / Jch begere euch in dem Eingeweyde Jesu Christi. Also ist solche Tödtũg keine Grawsamkeit / sonder ein Gottesforcht vnd eine reine Lieb / nach dem man durch solch Tödten das jenig erhelt / welches wo man es auff solche weiß leben liesse / verderben müste. Es ist die Excommunication / wie Nicolaus der Bapst leret / kein Gifft zutödten / sonder ein außbündige Artzeney zuheylen: gleich wie wir sehen daß ein Vatter die Bande liebet / damit sein vnsinniger Sohn von dem Medico gebunden würdt / in dem er hoffet daß jhme dardurch möchte geholffen werden. Darumb fart / Allerheiligster Vatter in dem jenigen fort / das jhr angefangen habt: in welchem euch niemands einer zu viel geschwinden Eil beschuldigen kan: nach dem der Apostel Paulus / in dem er an die Kirch zu Corintho schreibet / saget: Jhr sollet also bald alle Vngehorsamkeit straffen: er gebeut daß man solches also bald thun solte. Ewre Heiligkeit aber hat ein gantz lange Zeit in sochem verharret / vñ hat die dilationes vnd fristen biß auff diesen Tag widerholet. Daß ich aber die Warheit bekenne / so hupff ich in meinem Geist auff / vnd wil mit dem Apostel sagen / Jch bin vberflüssig vol Frewden / in dem ich in diesem meinem Alter sehe auff dem Stul Petri sitzen einen andern Gregorium den Sibenden: oder Alexandrum den Dritten / diese fürneme Erretter nemlich der geistlichen Freyheit / so gantz zu Grund ge-

fallen wer: welche auß der Hauptstatt Sena/daher ewer Heiligkeit jre Ankunfft hat/auff den Stul Petri sind beruffen wordē/deren der eine dē ärgisten Keyser Henricum vberstritten. Der ander aber / in dem er mit einer wunderbarlichen Beständigkeit widerstandt gethan/den Keyser Fridericum auch gäntzlich vberwunden hat. Jr müsset auch einen gleichmässigē Streit anfangen. Diese Wag ist in ewren Händen. Ich wil mit dem Esaia sagen: Richtet auff die Gefallene/zertrettene/vnd begrabene geistliche Freyheit: es ist euch ein gewisser Sieg bereitet: Dann Gott ist mit vns: Dañ das wort Christi lautet also: Vnd die Pforten der Hellen sollen sie nicht vberwältigen. Viel mehr wie jhr ein Nachfolger Petri seydt: vnnd daß die beschehene Verheissungen an Euch kommen vnd bekräfftiget mögen werden/sollet jr es darfür halten/ daß das jenig dauon Ezechiel redet/ von euch gesaget seye/Ich hab dir ein Angesicht gegeben/ welchs viel stercker als jr Angesicht ist: Vnnd sihe ich hab dir ein Stirn gegeben/welche stercker als jre Stirnen/ist. Ich hab dein Angesicht/gleich wie ein starcken Felsen dargestelt. Welches auch von dem Jeremia gesagt ist worden. Ich hab dich als ein eisern Seule/vnnd ärtzine Mawer dargestelt: Vnnd also sollet jhr gedencken/daß jhr in der Kirchen als ein Fels dargestelt seyet: gegen welchem alle die euch belaidigen/werden zerbrechen/jr aber werdet vnbelaidiget/dem Herren Christo/welcher vor euch streitten vnd vberwinden würdt/allezeit beygefüget verbleiben.

Deß fürtrefflichen Doctoris Iohannis Marsilii Theologi von Neapolis / für die Durleuchtige Herrschafft zu Venedig: von deß Cardinals Cæsaris Baronii Wunsch: ein ander Wunsch.

DEn Wunsch welchen jhr zu mir geschickt habt / den hatte ich zuuor gelesen / vnnd daß ich die Warheit bekenne / so kundte ich kümmerlich mutmassen / wessen derselbige seyn möchte: ich erkannte den Stylum vnd Art zuschreiben / aber auß solchem dürffte ich nicht den Namen deß Dichters offenbaren. Nach dem aber daß solches von dem Hochgeachten Cardinal Baronio also außgesprochen vnd herfürgebracht worden seye / in einem Ernst vnd beständiglich mir ist bestättiget worden / da hab ich meinen Argwon in ein grosse Verwunderung verwandlet/ daß ein solcher Mann welcher in der

Würde

Würde alse hoch erhaben/vnd in einem hohen Beruff/auch sehr gelehrt/ solches solle gestellet/vnd mit solcher vermanung Schrifft das jenig zuerkennen haben geben/der sich kümmerlich ein ander hette vnderstehen dörffen/welcher nicht in einem solchen Ansehen gewest were. Vnd es vermehret sich desto mehr meine Verwunderung/daß ich sehen müsse daß durch seine Rathschlage vnd Wunsch die jenige Brunsten nicht geförcht werden/ welche ich vermeinet hette/daß wañ sie von einem andern angezündet weren worden/sie durch seine Vermanungen vnd Ansehen/ also bald hetten können vnd sollen geleschet werden. Was sol ich sagen? Ich weiß nicht. Ich bin gantz entsetzt vnnd erstarret. Jedoch wil ich nicht zugeben/daß ob schon mein Gemüt etwas einhelt/ die Feder derowegen solle eingehalten werden. Welches ich dann desto lieber thun wil/ dieweil ich es nicht allein darfür halte/daß ich euch damit ein angenemes/sonder viel mehr auch der gantzen Christlichen Kirchen ein nutzliches Werck leisten werde Vnd damit ich von dem jenigen einen Anfang neme/ daher der Cardinal selbst seines Voti vnd Wunsch einen Anfang genommen hat.

Seligster Vatter/ spricht er/ Das Ampt Petri ist Zweyerley/Wayden vnd Tödten.

Gleich in dem Eingange werde ich nicht ein wenig bestürtzet. Ich leugne nicht daß das Ampt Petri Wayden seye. Wer wil es aberr verstehen wie es Tödten seye? Zu welchem auff ein Zeit gesagt ist worden/stecke dein Schwert in die Scheiden/ dieweil er es auß einem Eiffer/aber nicht der Wissenschafft außgezogen hatte/wie S. Augustinus de Agone Christiano an dem 29. Capitel/vnd S. Ioannes Chrysostomus in Matthæũ spricht. Wer kundte dir nun Vnderrichtung geben/ auff welche weiß solche zwey Ampter zusammen verbunden seyen? Die Hirten pflegen vñ versorgen die Herde. Die Wölffe würgen sie. Die Hirten Wayden. Die Hirten bewahren sie: Die Wölff verderben sie. Die Hirten Wayden. Die Wölff Tödten. Nichts desto weniger so spricht dieser als ein Mensch deß Friedens/daß deß Hirten Ampt Zweyerley seye/ Wayden vnnd Tödten. Es würdt von Petro/ Johannis am letzten/ein dreyfachiges Zeugnuß der Liebe gehöret: vnnd auff die dreyfachige Verleugnung/ würdt ein dreyfachige Bekädtnuß gegebẽ/damit die Zung nit weniger der Lieb/als der Forcht bedienet seye. Darnach würdt von dem Herrn Christo gesagt/ Wayde meine Schaffe: vnnd nicht ohn ein grosses Geheimnuß fraget jhne Christus von der Lieb: als welchem er das Ampt der Liebe vnnd nicht der Zwiträchtigkeit befahle. Aber jetzund wöllen wir die heiligen Patres wie sie diesen Ort außlegen hören.

Glossa. Es ist jetzt dreymal gesagt worden Wayde/damit anzuzeigen/

ßen / daß die jenigen so der Seelen Sorg tragen / die Vnderthanen mit der Speiß deß Worts Gottes vnd eines guten Exempels: vnnd darnach sie beschaffen sind/auch mit Leiblicher Narung vnnd Erhaltung/wayden sollen Aber daß jenig so allhie Wayden geheissen würdt/das verkeren etliche böse/ in schären: dieweil sie an jren Vnderthanen der weltlichen Güter Schatzung/sehr pflegen zuüben: vnnd daneben auff die gedachte dreyfache Wayde keine achtung geben

S. Iohannes Chrysostomus in der 8. Homil. spricht/ Bewege die Wort/Wayde meine Schaff/ das ist meine Lieben vnd Getrewen/ nicht deine: vnd halte sie nicht als dein/sonder als mein Ding: darumb hab ich von dir begeret zuwissen ob du mich liebest / dieweil ich mein Ding dir hab befehlen wöllen/ vnd daß es von dir als das meine tractirt vnnd gehalten werde: Die Liebe die du gegen mir bekennest/die vbe gegen jnen/vnd erzeige jnen dieselbige: Wayd aber nicht dich selbst/wie die jenigen Hirten theten/ von welchen Ezechielis am 34. Capitul gesagt würdt/ Wehe den Hirten in Jsrael die sich selbsten wayden. Von dem jenigen würdt gesagt / dz er sich selbstē wayde/welcher sein eigen Nutz/Ehr vñ Vortheil nit der Gleubigē welche er regieret/vñ nit die Ehre Gottes auß seinem Regimēt suchet.

S. Augustinus Tractat. 132. in Johan. Welche deß fürhabens die Schaff wayden/dz sie wollen daß sie jr/vnd nit Christi seyen: vnd vberzeuget werden dz sie Christum nit lieben: oder auß Begierd deß Rums/ oder Regierung/oder etwas dardurch zuerlangen / nicht Gehorsam leisten: nit zu Hülff zukomen: nit auß Lieb Gott zugefallen: Wider diese wachet die Stimme Christi/ welche so offtermals widerholet ist worden: vber welche der Apostel seufftzet/daß sie das jrige/ vnd nicht das jenige so Jesu Christi ist/ suchen.

Vnd abermals. Wayde sie wie meine Schaff nit als die deine: suche in jnen meine vñ nit deine Ehre. Eben solches hat Petrus in der ersten Epistel am 5. Capitel gelehret. Waydet spricht er / die Herde die vnder euch ist: nit gezwungen sonder gutwillig: nit schandlichen Gewins willen/ sonder von Hertzen grundt: nit als die vber die Geistlichen (oder Volck) herschen sondͤ werdet Fürbilde der Heerde. Jch lasse andere vnderwegē/welche nach dem sie alle mit eben solchem Geist Gottes begabet gewesen vñ mit solcher Außlegung vber ein stimmen/ist es vnnötig dz jrer viel angezogen werden: vnd ist genugsam dz man vor Augen stelle/wz die Form vnd Gestalt eines Christlichen Hirtens seye / welche nit allein von dem Herrn Christo fürgebildet/sondern auch von den Heiligstē Lehrern/mit den besten Farbē vnd Lineamentē außgetruckt ist worden. Welche wie sie von den jenigen zuerkennen gegeben werde/welche Täglich von jrdischer Dingen wegen Krieg

anzünden

anzünden: welche jren Gewin jhren Nutzen vnnd jhr Ehr suchen/ das kan ich nicht verstehen. Darnach faret er also fort.

Wan man aber nicht mit Schafen vnnd Lämmern: sondern mit " Löwen vnd andern widerspenstigen vnnd widerwertigen Thieren " zuthun hat: So wirt Petrus geheissen daß sie er tödten solle: als nemlich " jhnen Widerstehen / wider sie Streiten vnnd sie Bezwingen / damit sie " nicht Gäntzlich also mehr seyen. "

Daß er aber solche Tödung die Excommunication zuseyn vermeinet: Da wirdt er nicht allein durch den Ort in der Heyligen Schrifft Actor. 10. beweget/ Alda zu Petro gesagt ist worden/ Schlachte vñ Esse: sondern auch durch die Wort deß Bapsts Nicolai deß Fünfften: welcher da spricht daß die Excommunicatio nicht ein Gifft zu Tödten: sondern ein gantz bequäme Artzney zuheilen seye.

Dises ist Ausbündig wol/ vnnd gantz mit Hohem Verstädt geredt: Wir wöllen aber sehen/ ob solches zu seinem fürhaben bedienlich seye. Es hat Gott durch den Engel Petro zu erkennen wöllen geben / daß nicht allein die jenigen so Beschnidten waren /zutauffen seyen/ wie er sich Fälschlich beredet hatte: Sondern auch die jenigen so auß der Vorhaut waren/ vnnd die Heyden: vnter welchen der Haubtman Cornelius war. Damit er nun jhme solchen Irthum̃ benemen möchte / vnd jhne Wunderbarlicher weis den Cornelium zutauffen herzu brächte / so hat er jhme in dem Gesicht oder Verzückũg ein Tuch voller Thier gezeiget/ in welchē die jenigen welche den Jüden zuopffern vñ zuessen erlaubt vnd verbotten wahren/ gesehen würden/ vnd ist zu jhme gesagt/ Schlachte es/ welches wort dem Opffer eigen ist/ darumb es ie etliche verdolmetscht haben/ Opffere vñ esse: wiewol ich nicht Leugne/ daß von S. Augustino vnd andern also gelesen werde/ Tödte vnd esse/ das ist / Vereinbare die Heyden durch die Tauffe zu dem Leib der Kirchen. Welche Verdolmetschung nit allein mit der Historien / vnd mit den worten Petri vber ein stimmet: sonder es ist auch der einhellige verstandt der Heyligen Vätter.

S. Augustinus in der zweiten Predigt am 30. blat/ spricht: Welche wir dem Herrn gewinnen/ die isset die Kirch/ deren Person Petrus fürete/ da jhme von dem Himmel ein leine Tuch / herab gelassen ist worden/ welches voller Thier war in welchen die Heyden abgebildet wahren: es bildet der Herr die Kirche für / daß sie nemlich alle Heyden durch die Taufft essen/ vnd in jhren Leib verwandeln würde/ vñ saget zu Petro/ Tödte vnnd Esse. Tödte das sie sind vnd mache was du bist.

S. Ambrosius in der Epistel an die Kirch zu Vercel in dem 3. tom. lib. 10. Was wil die Schrifft damit/ da sie leret daß Petrus gefastet habe:

vnd als er gefastet vnd gebetet / jhme daß Geheimnis daß die Völcker getauffet sollen werden / seye geoffenbaret worden: anders nichts dañ daß sie wil zuerkennen geben daß die Heyligen wann sie fasten als dann fürtreflicher werden.

S. Jeronymus in Klagliedern Jeremie am 3 Capitel. Als dem Petro in der figur die Heyden gezeigt sindt worden / ist zu jhme gesagt wordẽ / Schlachte vnd Esse / dz ist / Zermahle nemlich jre Altar durch den Tauff / vnnd wende sie in den Leib der Kirchen vnd derselbigen Glieder.

S. Gregorius 30. Moral. am 7. Capit. Dem Petro als jhne hungert / ist in einem Tuch die Heydenschafft / gleich als ein Raub gezeiget / vnd zu jme gesagt worden / Schlachte / nemlich durch den Tauffe / vnd Esse.

Der Ehrwürdige Beda spricht also: diese Thier sind die Heydẽ welche in jhren Irthumen vnrein sind: aber durch die dreifache herab lassung / dz ist / durch die Geheimnus der Dreyfaltigkeit in dem Tauff gereiniget / welche nach verlassung der Menschlichen gestalt / der vnuernünfftigen Thier vnnd Schlangen gestalt an sich genommen haben Dises schreiben also die Alten Väter / vnnd zwar auch alle andere Ausleger der Heyligen Schrifft. Ja daß noch mehr ist / so ist der Cardinal selbsten diser meiner meinung der beste Beschützer vnnd der seinigen ein Widerfechter: welcher nach dem er in dem ersten tomo Annalium Anno 41. nu. 6. solches Gesicht ausleget / also spricht: was aber solches Gesicht / so von dem Himmel gezeiget worden / bedeutet hab / daß hat sich in dem Außgang befundẽ also dz es keiner menschlichen Auslegũg bedürfftig zu sein scheinet: daß nemlich in solchem Geheimnus angezeiget ist worden / das die Kirch aus den Heyden zusammen solle gelesen werden: an welchẽ ort er spricht / dz durch die Läm̃er die Heyden zuverstehen seyen / welche nach den Schaffen / dz ist nach den Jüden bekeret worden sind / deren Tauff auch Petro befohlen worden ist / nach dem zu im gesagt worden / Wäyde die Lämmer / Wäyde die Schaffe: er aber war der Fels welcher die beide wände / d' Jüdẽ vnd der Heyden zusam̃en hafften solte: an welchẽ ort er auch den Ambrosium / Augustinum / Cyrillum Alexandrinum / Gregorium / anzeucht / vñ beschleust das alle Väter in der meinung gewesen seyen / das sie disen ort Tödte vñ Esse / von dem Tauff d' Heyden ausgeleget haben: alda er nit ein wort von der Excom̃unication meldung thut. Darnach aber da er seiner als gantz vergessen / disen Ort entweder auff seine Meinung einfüret / oder ausleget / da thut er mir / welches ich mit vergünstigũg eines solchẽ Mans wil gesagt haben gantz kein genügen. Erstlich dieweil er ein newe / vnnd gantz singular oder sonderbare opinion schmiedet / welches in den Heyligsten Concilien ernstlich verbotten würdt.

Ich

Ich wil alhie die wort des Concilii Tridentini Seß. 4. Capit. 2. anziehen/alda also gesagt würdt. Es beschleust das Heylige Concilium/ daß niemandes auff seine Weißheit sich verlassen/in den Sachen des Glaubens vnd gutter Sitten/vn̄ so zu erbawung der Christlichē Lehre gehörig die Heylige Schrifft auff seine meinung ziehen solle/wieder die Meinung welche die Heylige Mutter die Kirch gehalten hat/vnd noch heltet / deren es zustehet /von dem rechtē Verstandt vn̄ Außlegung der Schrifften zu vrtheilen: oder auch wider die einhellige Meinung der alten Väter die heylige Schrifft außlegē solle dörffen: ob schon auch solche Auslegungen nimer offentlich herfürkom̄en soltē. Welche solchem zuwider handlen würden / die solten durch die Ordinarios erkleret/vn̄ mit dē Pœnen in den rechten geordenet/gestraffet werden. Der Durchleuchtig Cardinal aber/der leget den ort/welcher von dem Tauff redet/ von der Excommunicatiō auß/ welches wie weit es vō dem jenigen so ď Warheit ähnlich/auch der Vernunfft/damit ich nicht sage/den Heyligstē Vätern zuwider seye/ dz kan ein jeder leichlich bey sich selbsten abnemen. Der Tauff reiniget vnd wäschet auff keine weiß die Christen/ sondern die Heyden/Jüden/ vnd die jenigen / welche nicht Christen sindt. Die Excommunication kan auff keine weiß den Heyden oder Jüden angeleget werden/sonder allein den Christen welche Schwerlich sündigen / vnnd die in Sünden verharren / von welchen man jedoch die Hoffnung hat daß sie sich bessern werden: dann es ist ein Brüderliche Straffe. Ich höre aber jhne ietzundt gleichsam fragē/ warum̄ zu Petro gesaget seye wordē/Schlachte vn̄ Esse Dieweil er nemblich den Heyden Cornelium zu tauffen Beruffē würde: oder wie S. Gregorius 8 moraliū am 20. oder 22. Cap. spricht dieweil Petrus der Munde der Löwin dz ist der Kirchen ist: welche als ď versamlung der Heyden ergebē/sich mit nichten mit solchē Jüdischē Volck bemühet hat. Ich mus alhie mit Verwunderung ruffen vn̄ sagē/hat ein solcher fast gelerter Cardinal so ein grossē mangel ď Orter der heiligen Schrifft seine meinung zubestetigen gehabt daß er also betlischer weise keinen als disen./ wider den einhelligen Verstandt der Alten Vätter/ vn̄ daß ich mit dem Concilio rede / welcher auff seine eigene Meynung gleichsam mit haren herzu gezogen wordē ist/hat finden kön̄en ? also dz auch auß solchen ď gerinfüge vnd schwache Verstand diser Meinūg geoffēbaret vn̄ zuerken̄ē gegebē würdt.

Ferner henckt er daran vnnd spricht: Daß die Löwen vnnd widerspenstigen Thiere getödtet/Daß ist/Excom̄unicirt sollen werden. Ich kan kaum verstehen warumb er der Löwen allein meldung gethan habe/dan̄ es sindt Thier/welche mehr wild vn̄ widerspenstig sind/als nemlich Raubēde Vögel/Tigerthir/ vergifte Schlägē: vō den Löwē finde ich nichts solches/

dann

dañ daß vieleicht solches jr Eigenschafft vnd Natur / wie es dañ auch der Römer gewesen ist: Parcere subiectis & debellare superbos das ist / der Demütigen verschonen/vnd die Stolzen vberwältigen. Wir wollen nun zu der Probation schreiten/welche nichts desto weniger (daß ich doch mit Erlaubnus eines solchen Mans geredt wil haben) zu Grundt vnd boden fället/gleich wie auch die Ratio die auff sie begründet ist.

Die Excomunication spricht er/ist ein Tödtung: dieweil der Bapst Nicolaus der Fünfte/spricht daß sie kein Gifft zutödten seye:so verniñ ich nicht die illation oder was dardurch eingefüret werden will: es seye dañ/ wo ich mich nit jrre/daß dz Widerspiel dardurch eingefüret werdẽ möchte. der Nicolaus spricht das die Excomunication kein Gifft zu tödten / seye: darum ist die Excõmunicatiõ keine Tödtung:so dem nũ also ist/wie ist dañ/ zu dem Petro gesagt worden / Tödte vnnd Esse/ das ist/belege jhne mit der Excommunication?

„ Nun folget weiter / da er spricht. Fahret fort Seligster Vater in
„ dem daß jhr angefangen habt: in welchem euch niemandes einer zu viel
„ geschwinden Eil beschüldigen kan.

Daß er aber solche seine geschmidte meinung desto mehr anblasen vnd anzünden möchte:so zeucht er den ort Pauli an/ wecher zu der Kirchẽ zu Corintho also schreibet / Jr sollet also baldt ein iede Vngehorsamkeit straffen. Letzlich beschleust er/dz er in dem Geist auffhüpffe/daß er in seinem Alter auff dem Stul Petri den andern Gregorium den sibenden:vñ Alexandrũ den drittẽ/welche alle beyde auß d' Hauptstat Sena/daher der jetzige Bapst Paulus seinen Vrsprung hat bürtig gewesen/sehe sitzen.

Ich bekenne daß einer vnter disen zween Bäpsten von Sena: der ander aus der Haubtstat gewesẽ seye: Dise erzälung aber schwächet viel mehr die Sachen/dan dz es sie besterckẽn solte. Vnd ich sehe nit warumb er also darum̃ auffzuhüpffen habe:da es vil mehr zubeweinen ist / dz er so ein lange Zeit gelebt hat:alda es jhme also in Siñ ist kommen/angeregter Bäpsten gantz elende vnd jemerliche Zeiten zu wünschen. Wir wöllen aber zur Sachẽ etwas naher schreyten. Vnd das Concilium zu Trident. Sess. 25. am 3. Capit. da es von der Excõmunication redet/anhören.

Wiewol das Schwert der Excomunication ein starckes Bandt der Geistlichen Zucht/ vnd das Volck in der Gebür zuerhaltẽ gantz heilsam ist: so ist es doch gantz nüchtern/ vnd mit grosser Bedachtsamkeit zuvben: Dieweil die erfarung zu erkennen gibet/ wañ sie fräuentlich oder geringer Vrsachen wegen gefellet würde / sie mehr veracht dañ geförchtet würdt/ auch mehr Schaden als Heyl vnd Wolfart bringet.

Derhalben vermahnet es allein in eben solcher Session am 20. Cap.

ohne

ohn grosses Gedümel/ohne Trenung/ohn einiges Blitzen/vñ Donnern/ die Fürsten/Könige/Herrschafften/ vnd Keyser/ dz sie der geistlichen Gerechtigkeit Schutzherrn seyn wolte/damit nit etliche dieselbige verhindern mögen. Sihe zu mit was Bescheidenheit/wie gantz Ehrlich es mit den Fürstẽ handele/welche es nit mit der Excommunication beleget/welchẽ es nit die Excommunication tröet / sonder vermanet sie allein dz sie die geistliche Gerechtigkeit in ehren halten wöllen / vnd dz sie die jenigen so es verhindern/als Beschützer einhalten vnd bezwingen wöllen: Der Cardinal aber der redet ohn einige Vrsach dem Bapst ein Hertz ein / dz er die gantz Gottsförchtige Herrschafft/der Christlichen Religion Festung/vnd deß Catholischen vñ Römischen Sitzes Grundtfeste / mit der Excomunication schlagen wölle. Vnd vermanet jne dz er innerhalb sechs Monaten zu den Waffen der Excommunication gegen dem Hertzogen ein Zuflucht haben wölle: von welchẽ drey Bäpste/Paulus/Julius vnd Pius vnd dz gantz Conciliũ/ nach achtzehen järiger Erörterũg dz sich mit Worten vñ Exempel dessen zuenthaltẽ seye/zuverstehẽ gegebẽ habẽ. Wañ dieses nit ein eilends Werck gewesen ist/ was mag es dann anderst seyn? Dieses bewegt mich auch nit ein wenig/ dz er ein solche Eyl zuentschuldigen Paulum anzeucht/bey welchem also geschrieben stehet/Seyet bereit ein jede Vngehorsamkeit zustraffen. Was ist es bereit seyn / dann den Gewalt haben? Der Cardinal aber menget die That vnnd den Gewalt vnder einander: Die Gewalt aber haben/dz ist nit also bald zu der That kommen: auch die weltlichen Fürsten habẽ den Gewalt deß Schwerts vor der Hand: daher aber folget nit/dz sie ohne Vrsach desselbigẽ sich gebrauchen. Ich wil aber nicht leiden noch zugeben daß jemands auß solchem ort Pauli so anzogen worden/also bald sich herauß wickle.

Derohalben so lasset vns auff den Paulum / welcher an die Corinther schreibet / achtung geben: Ich sage zuuor / spricht er / den jenigen so gesündiget haben: dann so ich widerumb werde kommen/so werde ich nicht schonen: ich sage solches abwesendt/damit ich nit gegenwertig etwas harter handele nach der Macht welche mir von dem Herrn zu Erbawung/nit zu der Zerstörung gegeben worden ist. Dieses ist der Paulus welchen der Cardinal anzeucht. Vnnd erstlich zwar hatte er mit den jenigen zuthun/ welche mit der grösten Sünden/als nemlich deß Vnglaubens sündigten. Darnach spricht er / daß er nichts in seinem Abwesen verhandlen wölle. Vnd entlich so bejahet er / dz er deß Gewalts nit zu der Zerstörung/sonder zu Erbawung gebrauchen wölle. Wañ der Bapst dem Apostel Paulo in allem solchem nachgefolget hette: so kundte er fürwar von keinem der eil halben beschuldiget werdẽ. Was habẽ aber doch endtlich die jenigen vor

ein Sünd an jnen: zu welcher Ertödtung/das ist/Excommunication der Cardinal den Bapst also anreitzet? Gantz vnd gar keine. Die Freyheit deren sie sich biß anhero in jhrer Herrschafft gebrauchet haben / die befleissen sie sich / in dem sie den Vermanungen deß Concilii Tridentini gehorchen/als Beschützer zubewaren: Die sie aber nicht gehabt haben: vnd welche daß sie haben sollen/ nit billich/ noch dem gemeinen Nutzen fruchtbar ist/deren thun sie sich nicht gebrauchen. Es halten aber gleichwol jhrer viel dafür als wann die Jmmunität vnnd Freyheit von dem geistlichen Rechten herrüre? Es ist mir nichts daran gelegen. Dann jhrer viel halten es / vnd zwar mit beständigern Gründen dafür/ daß sie auß dem weltlichen Rechten entstanden seye: welcher allgemeinen Opinion vnd Meynung/dieweil die Christliche Herrschafft nachfolget/würdt sie d.hero Excommunicirt? Jn der Warheit welcher solches thut/der gebraucht sich seines Gewalts nit gegen denen so gesündiget haben / sonder gegen solchen an welchen keine Sünd gefunden würdt. Darnach hat der Bapst abwesend sein Geschoß außzusenden sich vnderstanden / das ist / als durch etlicher Leut falschen Beredung/ vnd erzählung eingenomen: Welcher so er gegẽwertig gewesen: vñ die sonderbare Religion/ vñ welche mit einer solchẽ fürtrefflichen Gottesforcht leuchtet/der Durchleuchtigen Herrschafft gesehen/vnd die Sachen mit der Wagen der Gerechtigkeit/ welche der Cardinal ime in sein Hände leget/gewogen hette: so würde er nim̃er mehr/wañ er sich auch selbs hierinnen zu rath genom̃en / in einen solchen verwürrten Labyrinth einverwicklet haben.

Endtlich zu wz Erbawung der Kirchẽ/er sich deß Gewalts gebrauchet habe/dz kan ich nit leichtlich sehen. Der gantzẽ Welt Vmbkreiß/nach dem er die Warheit nun mehr erkandt/der besorget sich daß nit auß solchen geschwinden Bewegungẽ/ein gantz grosse Zerrüttung entstehe/ da doch dagegẽ niemands ist/welcher auch von weitem einige Erbawung sehẽ könne. Zu diesem so hatte Paulus diesem Volck getrewet/dieweil von dem gantzẽ Pfundt / dz ist/ von dem Glauben/gehandlet würde: vñ jedoch hat er nicht nach dem Donnern dz Blitzen herauß gelassen: jetzund aber sind eines gãtz geringẽ Argwons wegẽ/vñ gantz ohn einige Vrsach/die Stral/dz ich also sagẽ solle/geschossen wordẽ/ehe dz Blitzen geschehẽ / od dz Donnern gehöret worden ist. Jn der Warheit/ so ist solchs auß dem Mundt eines Sturmwindes geschehẽ. Fürwar man hat nit also einer geschwindẽ Gestrengkeit/ welche zu nichts nutz ist/sonder einer lieblichkeit / dardurch wir wissen daß auch die widerspänstigẽ Thier /damit ich seiner Wort gebrauche/ Zam gemacht werden/gebrauchen sollen. Dieser Lieblichkeit gedencket dz Conciliũ Tridentinum in der letzten Session / an dem Endt/ da es spricht/daß es

vertrawe/

vertrawe / dz man etlich difficultät od' beschwerungen von newem in den Landtschafften von wegen haltung deß Concilij entstehen / der Bapst gut achtung werdt geben / dz entweder durch Leut welche solche beyzulegen auß den Landtschafften zusamen beruffen werden / od' auch durch ein gemein Concilium / od' durch ein andere bessere weiß der Landtschafften notwendigkeit / zu der Ehr Gottes / vñ ruhe der Kirchẽ möge bedienet werdẽ. Wir wöllen endtlich zu dem Gregorio dem Siebendẽ vñ Alexandro dem Dritte kom̃en. Ich warte darauff dz der Cardinal den Ort so newlich auß dem Concilio angezogẽ wordẽ / dem Bapst fürgeleget hette / od' der jenigẽ Bäpst Exempel nachzufolgẽ / welche sich in verrichtung der Händel einer fürtreflichen Auffrichtigkeit gebrauchet haben: welche friedsam vñ glücklich den gemeinen Nutzen der Christenheit / als die Statthalter Christi verwaltet haben. Wer solte es glauben? Er begeret daß deß Gregorii vnd Alexandri Jammer vnd Elendt ernewert / vnnd die Wunden erfrischet werden. Es verdreust mich solcher Bäpsten Historiam zuerzälen. man mag es lesen waß ich in jhren Leben sa en wil: sonderlich vnnd in dem Platina. Ich lasse jetzmals vnderwegen daß es ein ander Gelegenheit mit dem Henrico vnnd Friderico gehabt hat / welche vor Simoniacos / daß ich nichts ärgers sage gehalten worden sind: vñ daß es ein ander gelegenheit mit der Durchleuchtigen Herrschafft zu Venedig habe: welche man sie jemals Catholisch gewesen / wie sie dann in Warheit von jhrem Anfang an / allezeit gewesen ist: so ist sie sonderlich jetzmals Geistlich vnd Fromb. Ich frage aber jetzundt allein / was hat Gregorius nach so vielem Tumult vnd Auffruhr welche auß seiner gegen dem Henrico Anathematization erweckt worden sind nach so vielen Trawungen so sich in der Römischen Kirchen erhaben: nach so vielen Verhörungen / dardurch das gantz Italia zu Grund gangen ist / erlangt? Er ist endtlich mit dem Guiscardo Hertzogen in Calabrien / den er zu einem Freundt vnnd Beschützer gehabt hat / welcher im geringsten nicht besser als der Henricus / ja auch vielleicht wol böser gewesen ist auß der Statt Rom welche deß Guiscardi Kriegßvolck geplündert vñ beraubet / vñ die Kirchen entheiliget hattẽ / gen Salerno gewichẽ / da er als ein Flüchtiger / vñ in dem Elendt gantz verschmacht / in Schmertzẽ vñ Bekümmernuß sein Lebẽ gelassen hat. Der Son Henricus aber als er sich mit Paschali dem Zweytẽ vertragẽ: hat er nit allein nit zugebẽ noch gelitten / dz er von solchem anathematæ absoluirt vnd erlediget würde / sonder hat auch alles was der Keyser gethan / recht vñ gut geheissen: vnd ist darauff mit hoher Pomp vñ Heiligkeit gekrönet worden. Nun sage mir hierauff / bitte ich / der Cardinal / wer

hat gewonnen? Der Gregorius oder Henricus? Würdt auff solche weiß die geistliche Freyheit in rechten Stand gebracht? Wann dieses vberwinden heisset/was würdt dann verlieren seyn oder heissen? Wann die Immunität vnd Freyheit also widerumb gebracht würdt/wie würdt sie dann geschwecht.

Was solle ich von Alexandro dem Dritten erzälen? Welcher nach dem er zu Rom war außgetrieben worden/hat er endtlich zu Venedig angelangt: daselbsten daß er nit als ein Priuat Person lebete/hat der Venediger Andacht/nit zugeben. Als er erkandt worden/sind jme mit gemeinem Kosten alle Bäpstliche Zierde gegeben vnd wider zugestelt worden: Darnach hat man angefangen zuhandlen/wie Jtalia den Frieden widerumb bekommen vnd zuwegen bringen möchte: welchen jr der Alexander mit seinem Excommunicieren genommen hette: endlich so ist alles durch den fürtrefflichen Sieg deß Hertzogen zu Venedig/da er den Keyser Friderichen dem Bapst die Füsse zuküssen/vnd alle Zwitracht auffgehaben/gezwungen hat/zu Recht gebracht worden.

Wer hat nun vberwunden/der Alexander oder der Hertzog zu Venedig Sebastianus Zianus? Es ist damals nichts dem Alexandro von der geistlichen Freyheit zugestelt worden: sonder ist allein das Fußküssen/welches ihme Fridericus vor solcher Zwitrachtigkeit niemals abgeschlagen hatte/herauß gezwungen worden/Wann der Bapst Paulus/durch Vermanung vnnd Anstifftung deß Cardinals Baronii/allein das zuwegen zubringen hat: daß der Gregorius vnnd Alexander erlangt haben: Waß ist dann nöttig solchen samen der Verwirrung außzuspreiten? vnd dergleichen Fewer vnd Brunst anzurichten?

Dieses ist mein Wunsch/daß er von dem Cardinal vermanet werde/daß er durch angeregter Bäpsten Exempel/von seinem fürhaben abstehe: vnd waß er durch seine Anmutung/in zuviel geschwinder Eyl begangen/auff daß bäldiste verfluche/corrigir/vnd verbessere/Wann er dieses thun würdt/so ist es kein Zweiffel/daß jhme Gott ein Angesicht geben würdt/welches stärcker seye als das Angesicht der Vnglaubigen: vñ ein stercker Stirn als die Stirn derselbigen/von denen der Prophet redet: vñ als dann würdt er ein ärtzene Mawer/vñ ein eisene Seule so in den Waffen vnd Beschützungen deß Christlichen Hertzogen zu Venedig begründet ist/seyn.

Endtlich daß ich dieses mein Votum oder Wunsch nicht mit meinem/sonder mit deß Cardinals Baronii Sigel selbsten beware/damit also jme von allẽ desto mehr Glauben gegebẽ werde: So wolte ich/dz du möchtest eingedenck seyn/waß in dem 10. tom. Annalium An. 878. zum theil

von

von jhme erzälet: zum theil aber seiner eigenen Meynung außgesprochen worden ist/vnd daselbsten gelesen würdt. S. Ignatius Patriarch zu Constantinopel/ ist von dem Bapst Johanne dem Achten nach dem Dritten Monitorio oder Vermanung mit Censuren geschlagen/suspendirt/ vnd der Würde deß Patriarchats vnd höchsten Priesterthumbs in dem Monat Aprili/beraubt vnd entsetzt worden: wo er n t seine Bischoffe vñ Priester auß der Landtschafft der Bulgarer zwischen dreyssig Tagen abruffen würde / wiewol er sagte daß solche Landtschafft in seine Jurisdiction vnd Gerichtszwang gehörig were: endtlich ist er in dieser seiner Meynung gestorben/vnd hat niemals deß Bapsts Sentenz vnd Außspruch gehalten: nach seinem Todt aber/ist er durch viel Wunderwerck so berümbt worden/ daß er in die Zahl der Heiligen gezogen worden ist: vnd sein Tag an dem er gestorben ist / so wol von der Griechischen als der Römischen Kirchen/ den 23. Octob. gefeyret vnd begangen würdt. Dieses heiligen Manns That/entschuldiget der Cardinal also.

Da wir von deß S. Ignatij tödtlichen Abgang/auß ebenmässigem " Scribenten Niceta handeln wöllen: so muß zuforderst solcher Zweiffel " auß dem Weg geraumet werden / daran ein jeder leichtlich bestürtzt " vnd geergert möchte werdē/welcher die hieoben erzelte Epistel deß Bapsts " Johannis höret: in welcher er nemlich den Ignatium selbsten zuviel an- " führet/vnd von der Catholischen Gemeinschafft außschliesset/wo er nicht " innerhalb 30. Tagen/ die von jhme in der Bulgari verordnete Bischoff " widerumb abfordere: Wiewol aber nicht befunden würdt / daß solches je- " mals von dem Ignatio volbracht worden seye: so ist es doch offenbar daß " er allezeit biß auff sein absterben / in der Gemeinschafft der Catholischen " Römischen Kirchen erhalten seye worden: welches ebenmässiges Johan- " nis Episteln / welche er an vnderschiedliche Personen / nach ehgedachten " Ignatij tödtlichen Abgang / abgehen lassen / zuuerstehen geben: also daß " nachmals von solchem weiter kein Zweiffel entstehen kan. "

Damit er aber probieren möge / dz es hab geschehen können/daß da nach verlauffung deren in dem Monitorio angesetzten Zeiten/ der Ignatius in seiner Meynung verharret habe / er jedoch nicht in die Censuren vnnd Excommunication gefallen seye: so bekennet er daß er jne nicht getödtet hab: vnd spricht / daß er nicht derowegen dieweil die Zeit nit verflossen / darein nicht gerathen seye: sonder er bringet diese Entschuldigung für.

Es solle aber niemands darfür halten / daß der Ignatius solches " Zancks halben ein zornig oder vndanckbares Gemüt gegen dem Apo- " stolischen Stul gehabt habe: nach dem er daß jenige so die Gerechtigkeit "

seiner Kirchen betraffe / bey dem Eydt auch bey verlust deß Ewigen Lebens / Zubeschützen verbunden war. Dann er hat es nicht vor billich gehalten frembdes Gut einzubehalten: sondern allein daß seinige zubesitzen: welches auß der besitzung seiner Vorfaren / auff jhn gerhaten war: darauß er ohn allen zweiffel / gantz willig gewichen wehre / wann er es dafür gehalten hette / daß jhme solches zuthun erlaubet wehre gewesen. Er war ein Geschirr/welches in dem Fewer war Probiret worden: vnd welchs als in dem Ofen gebachen/alles Rosts manglete. So vil saget hievon der Cardinal. Der Bapst Hadrianus vnnd Johannes die Vermahnen den Jgnatium vnd schlagen jhne mit der Excommunication daß er fräuenlicher weise seinen Fus in sein Jurisdiction vnd Gerichtszwang gesetzet / vnd also zu sich genommen hatte: der Cardinal Baronius aber / spricht daß er nicht in die Excomunication gefallen seye/dieweil er nicht frembdes Gutt auffenthielt/sondern daß seinige auß seiner Vorfaren Besitzung einhatte vnd Besasse. Jst daß aber nicht eben die Sache vnnd der Handel deß Durchleuchtigen Hertzogen zu Venedig/vnd zwar viel Gerechter: dann alda ist von der Geistlichen Jurisdiction vnnd Gerichtszwang zwischen den Bäpsten vñ Jgnatio gestritten wordẽ: zwischen dem Haupt vñ dem Glied: dann es waren dazumahl solche zwo Kirchen/die Lateinische vñ die Grichische/eine. Alhie aber würdt von dˀ Jurisdiction vñ Gerichtszwang eines Weltlichen Fürsten gehandlet / welche solcher Fürst/als durch den Eydt verbunden/auff alle weiß zubeschützen/schuldig vnnd verbunden ist. So nun der Cardinal vernemet / daß dieser Vrsach der Jgnatius in die Excomunication welche wieder jhne eingewendet war worden / gefallen/ were: warumb vermahnet er dan den Bapst Paulum/daß er eben solcher Vrsach halben die Durchleuchtige Herschafft anathematiciren solle? Es sollen die Richter allezeit jnẽ selbst gleich sein: vñ für die Warheit auff daß aller bestendigst streitten. Jch höre aber daß du fragest/mit was für einer Censur der Bapst Johannes den Jgnatium in der Epistel belege? Wo ich mich nit irre so ist es die Excomunication: dann er Beraubet jne deß Leibs vñ Bluts deß Herren / dz ist der Gemeinschafft der Gleubigen derselbigen Kirchen: Excomuniciren aber/dz ist soviel gesagt/als der Gemeinschafft beraubẽ: darnach spricht Johannes/daß die Bischoffe so von dem Jgnatio gesandt worden/schon albereit Excommunicirt seyẽ/dieweil sie nemlich in ein frembde Ernde ein Einfall gethan hatten. Derohalben so hat er den Jgnatium auch Excomunicirt/diweil er sie nit widerum̃ abgefordert hat. Es spricht auch Bapst Johannes dˀ Neundte/dz der Jgnatius solcher Vrsachen halbẽ von Johanne dem Achten mit dem anathamate geschlagen worden seye / wie solches auch eben solcher Baronius in

dem

dem 880. Jar num. 11. & 12. bezeuget. Darnach bekennet der Cardinal selbst/ daß der Ignatius von dem Johanne von der Catholischen Gemeinschafft abgesondert seye worden: was ist aber solches anders / dañ dz er von jme Excommunicirt wordē seye: Wañ aber nun jemandes streitē wolte/ dz er suspendirt nit Excommunicirt seye worden/ welches falsch ist: So ist doch erstlich zusagen dz solches wider die wort des Monitorij seyē: dañ er spricht/ Du solt deß Leibs vnd Bluts des Herrn beraubt sein: wañ es ein Suspension gewesen: so hette er gesagt/ du solt deß Diensts deß Leibs vnd Bluts deß Herrn beraubt seyn. Zum andern ist zusagen/ daß vnsere Handlung eben solche Krafft habe: Dann er hat die Censur/ vnnd also auch deß Bapsts Außspruch nit gehaltē/ dieweil er ohne Zweiffel denselbigen vor nichtig geachtet hat: vnnd solches eben dieser Vrsachen wegen/ welche von dem Cardinal her ist gebracht worden / dieweil er das seinige/ auß der Besitzung seiner Vorfaren zubeschützen / vor billich geachtet hat. Vñ es sol nit jemād vermeinē/ dz solchs die Excōmunicatio minor od' geringere/ gewesen seye/ dann die Excommunicatio minor rüret auß der geringsten Vrsachen einer her/ vnd würdt nicht stracks wegs vnd von einem Menschen gefället/ sonder Consequenter vñ von dem Rechten: deß Ignatij Sache aber war gantz schwer / wie solches auß den worten der Epistel deß Bapsts Johannis offenbar ist / vnd würdt von einem Menschen mit andern höchsten Pœnen vnd straffen gefellet.

Nun aber so kan das jenig so der Cardinal gesagt hat / ob es schon scheinet daß es einander zuwider lauffe/ also füglich verglichen werden/ dz er von der Catholischen Gemein von dem Bapst abgesondert seye wordē: vñ jedoch in der Gemeinschafft der Römischen Kirchē / nach dem er nach seinen absterben der Wunderwercken halben berümbt gewesen / von dem Bapst darinnen seye gehalten worden: Er ist wol durch den Sententz dauō abgesondert wordē/ aber er ist nichts desto weniger darin erhaltē wordē: dieweil solcher Sententz vñ Außspruch nichtig gewesen ist/ welchē er derowegen nit gehalten hat/ dieweil er es darfür geachtet/ daß er sein Jurisdictiō nit ohn grosse Sünde/ dem jenigē so sie einneme verlassen kundte.

Darumb solle es dem Cardinal nicht ein newes Ding seyn / so es auch seiner Meynung nach / die Durchleuchtige Herrschafft darfür haltet/ daß sie in der Gemeinschafft der Catholischen Kirchen erhaltē werde / ob sie schon die Censuren deß Bapsts Pauli als nichtig nit haltet: dann durch solches volnbringet sie anderst nichts / dann daß sie das jrige auß der Possession jhrer Vorfahren besitze / zu welchem sie durch den Aydtschwur verbunden ist: vnnd auch nicht anderst / ohn Nachtheil deß ewigen Lebens / thun oder zugeben kan. Auß solchem

kan

kan nicht allein dem Cardinal / sondern allen geoffenbaret werden / wie sein Votum oder Wunsch / nicht allein von der vernunfft / sondern auch von seinem selbst eigenen voto, welches sonstẽ in seinen Annalibus erklert worden ist / abgescheiden seye.

Dises hab ich gehabt / welches ich auff dißmal von disem voto oder Wunsch sagte. Welches dz es deß Cardinals seye / da ist niemand welcher daran zweiffel habe / beide auß seiner bekantnus / vnd dañ auch andern ganz starcken Argumenten: welchem nit vngleich ist die Vermanung Schrifft an die Herrschafft zu Venedig gerichtet / so aller erst ietzundt in Druck ist verfertiget worden: welche nach dem sie nichts desto weniger zimlich spitzig / vnd mit scharffen Stacheln bewapnet ist: so muß ich auch durch die hülffe Gottes / einen Schilt schmieden / damit solches nit allein zu Grunde fallen vnd vnter gedruckt möge werden / sonder auch so viel es geschehen kan seinem Autori vnd Anstiffter / selbst auff den Kopff gerahte. Dixi.

Excusation Schrifft beider Theologen der Herschafft Venedig / als nemblich Johannis Marsilij eines Pristers von Neapoli der Heiligen Schrifft Doctoris. Vnd Bruder Pauli Venetiani dem Orden der Seruiten / wider die Citation per edictum der Römische Kirchen vier Cardinalen / Pinoli, Asculani S. Cæciliæ, de Ciuri, Blanchetti Arigonii Bellarmini, Zappatæ de Bubalis Monopolitani der vier gemeinen Inquisitorn: dardurch sie von wegen der Schrifften so sie zu Rechtfertigung der Sachen deß Durchleuchtigen Rhats zu Venedig außgehen haben lassen / gen Rom Citirt worden sind: welche Schrifften / als ob in jhnen viel fräueliches / Schmeliches / schismatisch oder abtrüñiges / jrrigs vnd Ketzerisches begriffen sein solte / von obgedachten Inquisitorn / damit sie nit außgehen oder gelesen solten werden / Verdampt worden sindt.

Johan-

Johannes Marsilius ein Priester von Neapolis/ vnnd der heiligen Schrifft Doctor/ wünschet den jenigen so sich die Catholische vnd Algemeine Warheit zuhören befleissen/ alles Heyl vn Wolfart

DAs Wort Gottes ist nicht angebunden/ spricht S. Paulus zum Thimoth. 2. am 2. Capit. Darumb musse ich euch (die ihr euch der allgemeinen Warheit befleisset) auff dißmal etliches zu Wissen thun/ welches wo ich es jeszmals verhalten solte/ so würde ich hernacher ohn alle Frucht mit dem Propheten auß dem 31. Psalmen sagen/ Dieweil ich geschwiegen habe/ so sindt meine Bein veraltet oder verschmachtet. Von den jenigen/ welche/ damit sie Paulo dem fünfften/ dem Bapst zu Rom ein angenemmen Dienst leisten möchten/ die Christliche Herrschafft zu Venedig/ vnnd welche von jhrem Anfang her allezeit vor Catholisch gehalten worden ist/ mit jhren Schrifften bißhero verfolget haben: sindt viel Büchlein/ zum Theyl mit verborgenen/ zum Theil mit erdichten/ zum Theil/ mit eygenē fürgesatzten Namen/ in Truck verfertiget worden/ in welchen der mehrer Theil der Gelehrten vnnd Catholischen Männer wargenommen haben/ daß ausserhalb der Propositionen so der Ketzerey verdächtig/ jrrig/ freuelich/ ärgerlich/ auffrührisch/ schmälich/ im Rechten vnd in der That offentlich falsch sindt/ etliche auch ketzerische/ deren Gegenspiel offentlich in der heyligen Schrifft gelesen wirdt/ von solchen Authoren gantz nicht bedächtlicher Weiß außgesprenget seyen worden/ vnter welchen dann fürnemlich die nachfolgende gezehlet werden.

Die erste Proposition ist/ Daß die weltliche Fürsten kein Macht vnnd Gewalt haben wider die Geistlichen so in jrer Herrschafft wohnen/ weder nach Göttlichen oder weltlichen Rechten. Diese Proposition ist zu finden in der Antwort Bellarmini auff die acht Propositiones/ in der erstē Proposition/ in dem ersten § vnd noch heller in der Antwort auff die Oppositiones vnd Fürwurff deß Ehrwürdigen Vatters M. Pauli in dem 3. §. Von welchem erstlich opponirt vnd zugegen gehalten würdt/ das jenig so in der ersten Epistel Petri am 2. Cap. gelesen wirdt/ welcher nach dem er die jenigen an welche er schriebe/ ein heylig Volck vñ ein Königlich Priesterthumb geheissen hatte/ so beschleust er es endtlich also/ Seyt vnterthan aller menschlichen Ordnung vmb deß Herrn willen/ es sey dem Könige als dē Obersten/ oder den Hauptleutē als von Gott gesandten/ zu Rache

vber die Vbelthäter/vnd zu Lob den Frommen/dann das ist der Wille Gottes. Alda er gantz außtrücklich redet von der Subiection oder Vnterthänigkeit in Gerichten: welche Vnterthänigkeit er spricht/dz sie auß dẽ Willen Gottes seye/vnnd also von dem Göttlichen Rechten her rühre. Es ist auch außtrücklich wider den H. Paulum zu den Römern an dem 13. Capitel/da er spricht/Alle Seele sey dem höhern Gewalt vnterthan/an welchem Ort da er Alle/saget/so nimpt er keinen davon auß/vnd redets dem Buchstaben nach/von den weltlichen Fürsten/wider die heutige Ketzerey der Widertäuffer/welche damals entstunde/vnd welche da leugnet dz einiger weltlicher Gewalt/von dem geistlichen Rechten her rühre/welche Ketzerey/Gott erbarme es/scheinet/daß sie jetzundt gar zu viel vberhandt nemme.

Die zweyte Proposition ist/dz der Gewalt eines Fürsten vber die weltlichen nit von den Göttlichen Rechten herkomme. Diese befindet sich in der Antwort deß Bellarmini auff die 5. Proposition/in dem letztẽ §. welchem entgegen gesetzt würdt das jenig in dem Buch der Weißheit/alda die Weißheit Gottes jr Rede zu den Königen richtet/vnnd spricht: Der Gewalt ist euch von dem Herrn gegeben vnnd: Prouerb am 8. Cap. Durch mich regieren die die Könige. Matth. am 22. Cap. Gebet dem Keyser was deß Keysers ist. Zu den Röm. am 13. Cap. Aller Gewalt ist von Gott. 1. Pet. 2. Cap. Seyt vnterthan aller menschlichen Creatur oder Ordnung/vmb deß Herrn Willen/es seye den Königen als dem Obristen/oder den Hauptleuten als von Gott Gesandtẽ/zu Rache vber die Vbelthäter vnd zu Lob den Frommen/Dann solches ist der Will Gottes.

Die dritte Proposition ist/daß der Gewalt so der Herr Christus Petro vnd desselbigen Nachkommenen als seinẽ Stathalter gegeben/verhelt sich durchauß in allem aso/vnd muß ohn einige Limitation oder Außzug verstanden werden. Diese Proposition wirdt befunden in der Antwort deß Bellarmini auff die 4. Proposition deß 1. §. welcher alles dz jenige zuwider streytet/dadurch solcher Gewalt limitirt vnnd eyngezogen würdt/als nemlich Johan. am 13. Ich hab euch ein Exempel gegeben/also dz wie ich gethan hab/jr auch also thun sollet. Luc. am 22. Cap. Die Könige dͤ Völcker die herschen/jr aber nit also. Joh. am 20. Cap. Wie mich mein Vatter gesandt hat/also sende ich euch/Joh. am 13. Der Schüler ist nicht vber seinen Meister. Vber solches ist auch ein Irrthumb/so man sagen wolte/daß aller geistlicher Gewalt deß Herrñ Christi/ihme Petro vnnd seinen Nachkomenen mitgetheylet seye wordẽ/wie solchs alle Theologi bekeñen.

Die vierdte Proposition ist/dz S. Paulus ein Prediger der Heyden vnd nit Christi Vicarius oder Stathalter gewesen seye. Dieses wirdt befunden

funden in der jenigen Schmähschrifft/so vnter dem erdichten Namen eines Johan Philothei zu Bononien auß der Erzbischofflichen Buchtruckerey/in der Antwort auff den 16. Fürwurff/ herfürkomen ist. Welchem entgegen gesetzt würd/das jenig so sich bey dem Apostel Paulo zu den Galatern am 2. Cap. befindet / alda er Rechenschafft gibet / warumb er dem Petro vnter Augen widerstanden hab / Dieweil nemlich / er nicht recht in der Warheit deß Euangelij gewandelt habe. Welcher/spricht er/mit Petro kräfftig gewesen ist zum Apostel Ampt vnter der Beschneygung/der ist mit mir auch kräfftig gewesen vnter dẽ Heyden. Vnd in dem Canone der Catholischen vnd allgemeinen Kirchen/ lieset man also / Daß du ewiger Hirt dein Herde nicht verlässest/sonder durch deine H. Apostel mit stetiger Beschützung bewahrest/welche du als deines Ampts Verweser gegeben/ die hast du dz sie als Hirten der Herde fürstehen sollen verordnet. Dañ es sindt alle Apostel deß Herrn Christi Vicarij vnd Verweser gewesen/gleicher Authorität vnd Ansehens/ sie haben alle Bischoff verordnet/vñ ist zu allen gesagt worden/was jhr auff Erden aufflösen werdet / das solle auch im Himmel loß seyn.

Die fünffte Proposition ist / welche die Hostien so von einem Priester welcher in dem Interdict liget gesegnet wordẽ/ anbetet/ die seyen Götzen Diener. Solches wirdt in etlichẽ/mit der Handt geschriebenẽ Vnterweysungen/welche von etlichen flüchtigen Geistlichẽ jren Beichtkindern hinderlassen worden sindt/befundẽ. Dessen Gegenspiel man außtrücklich bey Matth. am 22. Cap. hat/ da er spricht/ Das thut so offt jhrs thut/zu meiner Gedächtnuß/dañ ob schon der Gewalt d' Jurisdiction benomen solte werden/so kan jedoch nit der Gewalt deß Ordẽs/so durch ein vnaußlöschlichen Character oder Malzeichẽ ist eingetruckt wordẽ / hinweg genomen werden/ja es kan auch der Gewalt der Jurisdiction in dem Fall der Not nit hinweg genomen werden/wiewol das Widerspiel in der getrucktẽ Instruction an das Volck ohn einigen Namen deß Dichters/ vñ deß Orts da es getruckt worden/zubefinden ist. Diese Propositiones in dẽ ich sie nit als ein Richter/dañ ich halte mich nicht vber das jenig so ich bin/ sond' als ein Catholischer vñ priuat Doctor/zu Nutz der Kirchẽ erörtere/vñ zu Beschützung der gantz gerechten Sachen meiner Herren der Venediger examinire/vñ nit vnterstehe mehr zu wissen/als mir zu wissen zustehet/ sonder mit bescheidẽheit/ damit sie allein von den Authorẽ vñ Dichtern zu Vermeydung d' Ergernuß klerlich außgelegt möchtẽ werdẽ/in welchẽ dañ dem Bapst selbstẽ/wie dann auch der allgemeinen Kirchen/on allẽ zweiffel/ein Dienst geleistet würdt. So ist ein Zetel nachfolgendes Innhalts zu Rom auff anhalten eines Ludouici Boidi deß Fiscalen wie er sich nennet/wider mich angeschlagen vnd eröffnet worden.

Auß Befehl der Durchleuchtigen vnnd Ehrwürdigsten Herrn Cardinalen / als General Inquisitorn / wider die ketzerische Boßheit.

Allhie würd als excommuniciert erkleret der Priester Johannes Marsilius von Neapolis / so sich zu Venedig verhelt / vnd wirdt erkleret / daß er in die Straffe der grösseren Excommunication latæ sententiæ / Confiscierung aller vnnd jeder seiner beweglichen vnnd vnbeweglichen Güter / Gerechtigkeiten vnnd Actionen / gegenwertigen vnnd zukünfftigen gefallen seye. Wie dañ auch in Beraubung aller vnnd jeder geistlichen Beneficien / Pensionen / aller Ampter vnnd Dignitäten / vnnd daß er derselbigen / vnd anderer welche er in künfftigem bekommen möchte / gantz vnfähig seyn solle: vnd in andere geistliche Straffen vnnd Censuren / welche in den Vermanungs vnd Citation Brieffen so wider jhne erkant / volnstrecket / vnd von wegen Vngehorsams derselbigen / vor Gericht widerumb fürgebracht worden sindt. Auff anhalten deß Würdigen Herrn Ludouici Boidi der heiligen Römischen vnnd der gemeinen Inquisition Fiscalischen Procuratorn.

Der Ohrt deß
Sigels

Quintilianus Adrianus
Not.

Zu Rom auß der Buchtruckerey
in dem Vaticano.

Welche vermeynte Denunciation als ich gelesen hab / so hab ich sie also baldt / mit Vorbehalt der Reuerentz vnd Ehrerbietung welche ich dem Apostolischen Stul allezeit angethan hab / vor nichtig vnd vnkräfftig gehalten vñ beschützet / das ich dann mit gegenwertiger dieser Schrifft auch halte / vnd beschütze / vnd begere daneben gantz hefftig / daß solches euch allen kundt vnd zu wissen gethan werden möge. Erstlich dieweil auß der Zal der Richter außtrücklich vnd besonder nicht außgenomen ward der Cardinal Bellarminus / welcher wider mich geschrieben hat / vnnd wider welchen auch ich geschrieben habe / vñ noch schreibe / welcher mein offentlicher vnd bewuster Widersacher ist. Zu dē andern / dieweil nach dem ich den Citation vñ Vermanungsbriefen / derē dariñ meldung gethan würdt / vieler

gantz

gantz billichen Vrsachen wegen nicht gehorchen hab sollen noch können/ vnd nach dem meine Brieff der Protestation/Entschuldigung/der Petition vnnd Oblation/Bekandtnuß deß Glaubens / vnnd Anklagung der Nichtigkeit / vnd in dem fall/rc. der Appellation so vor dem Notario vnd Zeugen fürgelegt vnd angenommen/ auch von den Dienern der heiligen Inquisition zu Venedig gen Rom geschicket/ ja auch in dẽ Truck verfertiget/vnd die Gerechtigkeit meiner Sachen zu offenbaren/in vielen Orten außgebreitet worden sind/ nichts desto weniger vorgedachte Richter/ ohn einige deren Dingen allen gethane Meldung / zu dem Sententz fortgeschritten sind/welche sie auch gantz Dückischer weise ohne Anmeldung deß Tags da es Verkündiget oder angeschlagen worden/in Truck verfertiget haben. Welche damit es allen desto klärer möge werden / so wil ich meine Brieff/ mit welchen ich ihren Citation Brieffen geantwortet habe/ da ich zuforderst Meldung thue/warumb ich Citiert worden sey/hieniden herzu fügen.

Nach dem etliche Geistlichen/welche von wegen deß Interdicts so von dem Römischen Bapst Paulo V. wider die Herrschafft zu Venedig/wiewol nichtiger Weise eröffnet worden/vnd als die jenige so der ersten Kirchen Exempel wie solches jhnen von den heiligen Canonen fürgeschrieben wirdt/ nicht nachgefolget/von Venedig abgezogen/vnd andere vnder jhnen als Auffrührer vnd dem gemeinen Nutzen schädtliche Leut/mit der Wacht hinweg begleitet worden sind. So ist darauff ein Instruction oder Vnderrichtung an das Volck in dem Venedischen Gebiete/welches das Interdict als nichtig nicht hielte/gestellt/vnd als in den Truck verfertiget/in den Kirchen/vnnd offenen Gassen hin vnnd wider außgestrewet worden/vnnd solches ohn einigen Namen deß Authoris oder Dichters/ vnd deß Orts da es Getruckt worden / welches ohne zweifel von denen vberschicket worden ist/ welche fälschlich sich berühmen / als ob sie der Kirchen Sache beschützen: Welches Büchlein ein offenbare Ketzerey in sich begreiffet / wie auch die Widersacher selbsten bekennen müssen. Da es dann nun erstlich gesehen worden ist/so sind dagegen/damit solchem Vnglück entgegen kommen werden möchte/etliche Propositiones/deren acht erzehlet werden/vnd die Catholische Lehre in sich begreiffen/gleichfalls ohn Namen deß Auctoris/vnd deß Orths da sie Getruckt worden / nach dem Exempel der gedachten Instruction/Getruckt geschehen worden. Daß nun diese zu Rom durch etliche Cardinäl mir zugelegt würden / bin ich durch etliche Glaubwürdige Leut ermanet worden/also daß wo ich sie nicht Widerruffen / oder mich Entschuldigen würde/ so würde es geschehen / daß in kürtzen die jenigen so vor deß Bapsts Erretter mit Recht oder Vnrecht

wöllen angesehen werden/ mich mit den aller schweresten Peinen würden verfolgen/ welche damit ich möchte entfliehen/ dieweil ich den Wahn/ welchen die Leut einmal gefast hatten/ inē auß jrem Hertzen nit benemē kund/ so hab ich angeregte Propositiones, mit einem zimlichen Buch wider den Cardinal Bellarminum/ mit Catholischen Auctoriteten vnnd Gründen beschützet/ welche Beschützung auch ich/ der H. Catholischen Religion welche nicht jrren kan/ Vrtheil vndergeben vnnd vnderworffen habe/ vnder dessen bin ich nach Rom super generalia Citiert worden/ daselbsten deß Glaubens halben antwort zugeben/ welcher Citation/ nach dem ich mir in meinem Gewissen nichts böses bewust/ ich mit nachfolgender Protestation Schrifft/ geantwortet hab.

Für H. Johannem Marsilium Priester von Neapolis/ der H. Schrifft Doctore.

Vor euch dē Ehrwürdigen Vatter dem gemeinen Inquisitor zu Venedig ist erschienen H. Joannes Marsilius Priester von Neapolis/ der H. Schrifft Doctor/ vnd hat angezeigt welcher gestalt er wissenschafft bekom̃en hab/ dz zu Rom etliche Citation od' Vermanungsbrieff angeschlagen seyen worden/ in welchē er auff anhalten deß Ehrwürdigen H. Ludouici Boidi beyder Rechten Doctore/ vnd der gemeinē Inquisition Fiscal Procurator/ gleich als durch ein offenes Edict/ von dē Durchleuchtigsten vnd Hochwürdigstē Herrn Cardinalen/ den generaln Inquisitoren/ der Erscheinēde Citirt wordē ist/ in Ansehung dz dieweil es vor Gericht offenbar sey/ man zu jme dem Erscheinenden keinē freyen Zugang habē möchte/ vnd es daneben auch kundbar were dz in seiner eigenē Person solche Citation vnd Vermanungsbrieff nit kunden verkündiget vñ volnstrecket werden/ er dennoch in der Person am Römischen Hof vor dem Ampt der Inquisition erscheinen/ vnd vor jnen oder jrem gemeinen Commissario von dem Glauben antworten/ vñ von dem jenigen so jme zugelegt wird/ vnder den Pœnen deren in dem Proceß meldung beschehe/ sich entschuldigen vñ Purgiren solle/ wie solches weiter in solchen Brieffen begriffen/ auff welche er sich gezogē haben wil/ ꝛc. Welcher Citation nun/ nach dē der Erscheinende auff keine Weiß gehorsam leistē kan/ nach er von dieser Statt Venedig bey Leibstraff nit abweichen darff/ vnd auch zu dem Römischen Hof keinen sicheren Zugang hat/ auch an den Orten so darzwischen ligen man nit sicher durch Reisen kan/ vnd darüber es auch kundbar ist/ daß er vor verdächtige Richter Citiert wirdt/ angesehen daß es bey allen offenbar ist/ daß er der Erscheinēde eine Epistel acht Propositiones in sich begreiffend welche in der Materien der Censuren/ von seiner Heiligkeit wid' die Herr-

schafft

schafft zu Venedig mit Bliz vnd Donner herauß gelassen worden / vnd welche von dem gedachten Durchleuchtigstē Herrn verbottē worden sind/ wider welche auch der Durchleuchtigst Herr Cardinal Bellarminus ein gantzen Tractat hat außgehen lassen / zubeschützen sich vnderfangen hat/ welcher Vrsachen halbē dann ehegemeltem Erscheinendē gedachte Richter (doch mit vorbehalt jrer gebürlichen Reuerētz) sehr verdächtig gemacht werdē/vñ nach dem auch in dʼ Statt Venedig der Sitz deß H. Ampts der Inquisition zugegen vnd vorhanden ist/in welchē dreymal in der Wochē die Officialn zusam̄en kommen/nider sitzen/vnd dz Recht sprechen/welche auch von dem anfang der Stifftung hero/ biß auff gegenwertige Zeit die sachen deß Glaubens/welcherley gestalt die auch seyn mögen/zu Tractirn vñ zuhandeln/in denselbigē fortzuschreiten / vnd auch durch ein endtliche Vrtheil zuschlichten/im gebrauch gehabt haben/vnd es auch niemals gebreuchlich gewesen ist dz zu dieser Statt/ jrgend eine Citation odʼ Monitorial Brieffe/wider einige Personen/von dem Ampt der H. Inquisition zu Rom/haben pflegen erkannt zu werden/sondern alle dergleichen Sachen vor dem selbigē Richterstul gevrtheilt werden / daher dañ da kein Vrsach erscheint/vō welcher wegen dʼ gedachte Erscheinēde ausserhalb dieser Statt Citiert soll werdē/desto billicher sein verdacht gemehret würd. Da sich nu alles solches dermassen wie angezogen verhelt/vnd auch dʼ Erscheinende so viel nothwendig seyn wird/solches zubeweisen sich erbeut/ so Protestiert er demnach vor euch/dz er einē jeden Gericht deß Glaubens in dieser Statt sich zu vnderwerffen/vnd von allen Fürwürffen sich zu Purgieren vnd zu entschuldigen bereyt seye. Vnd wo er auch auß dieser Statt vnd Herrschafft sicher abziehen könne/ so seye er gleichfalls bereit an allen vnd jeden Orten/so jme nit Suspect oder verdächtig sind/vnd vor nit verdächtigen Richtern zuerscheinen/vnd seines Glaubens Rechenschafft zugeben/vnd Protestiert zugleich daß er den H. Catholischen Glauben der H. Römischen Kirchen/welche in der Bekandtnuß deß Glaubens Pij IV. seligster Gedechtnuß/begriffē ist/welchē er offtermals herfür gelassen/vñ auch biß zu vergiessung seines Bluts zubekeñen bereit ist/ allezeit gehalten hab / vnd auch noch halte. Derohalbē zu keiner Handlung wider jn an dem Römischē Hof/oder in dem Ampt der H. Inquisition zu Rom/von Rechtswegen wider jn geschritten werdē möge. Vñ Protestiert also damit von der Nichtigkeit/alles vñ jedes/dz in seinem abwesen/nach dem also rechmässige verhinderung zugegen sind/gehandelt oder Tractiert werdē möchte/mit vorbehaltung aller andʼn Gründen vñ Gerechtigkeitē/welche jme in vorgedachtē vnd anderm auff einige weiß gebüren möchtē/vñ nichts desto weniger wann etwz wider diese seine Protestation angestellet vñ fürgenommen

werden

werden solte/so Protestiert er von jetzt/als von dann an / von der Vngerechtigkeit der Beschwerden/ vnd von jhrer Nichtigkeit/ vnd beruffet sich von solchem/vnnd von einem jeden derselbigen von nun an / als auch damals/vnd saget es nichtig / vnd Appelliert an den jenigen oder die jenige/ an welchen oder welche es sich thut gebühren / vnd jetzt alsdann begeret er Apostoles. Vnd wil sich nicht verbunden haben.

Ist Præsentiert vnnd angenommmen worden von dem Sitz der H. Inquisition zu Venedig/daß es also bald gen Rom vberschicket solle werden/innerhalb der Zeit so in dem Monitorio bestimmt ist/ vor Notario vnnd Zeugen / wie in den Actis/ den 9. Tag Septemb. 1606.

DEssen allen vnangesehen / ja auch da deren Dingen kein Meldung gethan worden ist/ da ist die obangezeigte Denunciation vnnd Verkündigung wider mich Publiciert vnnd eröffnet worden/dariñen dz ich in die grössere Excõmunicationem latæ senentiæ, vñ andere Pœnẽ / wie daselbsten/rc. allein dz ich nit Gehorchet/gefallẽ sey/ erkläret worden bin/vñ solches gantz vnd gar (welches ich mit gebürlicher Reuerentz gesagt haben wil) wider alle Göttliche vnd Menschliche Recht. Dann wer ist mit offenbaret vnnd gewisser Gefahr deß Todes/den Citation Brieffen von dem Glauben antwort zugeben / Gehorsam zuleisten schuldig? Wer kan ausserhalb deß Gerichtszwang/dariñen er wonet/in dẽ ersten Instantz gen Rom gezogen werden/da es anderstwo füglich geschehen kan/ vnnd sonderlich zu Venedig/nach dem/vermög der Vereinungen/die Sachen der H. Inquisition der jenigẽ so sich zu Venedig verhalten/zu Venedig gehandelt / vnd geendet werden sollen? Wer kan beschuldiget werden daß er nicht Gehorsam geleistet habe/ der da in der That bekandtnuß seines Glaubens gethan hat / welche er zuthun nach Rom beruffen worden ist? Nach dem sich dann solches also verhelt/so bitte ich zuforderst Gott den Allmächtigen/dessen Sache ich beschützet habe/dz er seiner Kirchen mit füglichen Mitteln vnnd Artzneyen zu hülff kommen wölle.

Darnach bitte ich vmb Gottes willen die jenigen/welche solches angehet/daß sie sich zugleich bey einander versamlen/vnnd diese Zwispalt von dem Meinen vnd dẽ Deinen welche zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen

chen/offtermals mit grossem der Kirchen Nachtheil vnnd Ergernuß sich erheben/auff jrgendt eine Weise schlichten wöllen/damit endtlich das Geistliche von den Geistlichen/vnnd das Weltliche von den Weltlichen Obrigkeiten Verwaltet/vnd also die Babylonische Confession vñ Verwürrung abgeschafft werden möge. Endtlich so bitt ich alle Christgläubigen/daß sie nach erkändtnuß meiner Sachen bey sich betrachten wöllen/ob vnser Joch vnnd Bürden/mehr vnträglicher als das jenig/gemacht worden seye/davon Petrus gesagt hat/Welches weder wir noch vnsere Vätter haben ertragen können. Vnnd nichts desto weniger wöllen sie mich in der zahl der Catholischen Scribenten/vnnd also auch in der Gemeinschafft der Kirchen erhalten/als der ich von wegen Beschützung der Warheit/solches leide vnnd erdulde/Nach dem ich mit dem Apostel gewiß bin/daß niemandts seyn kan/welcher mich von der Liebe vnsers HErren Christi vnnd der Kirchen absondern kan/es seye dann daß ich zuvor mich davon abscheide/welches in der Warheit von mir nicht ist vollnbracht worden/so wahr als mir GOtt helff/vnnd seine heilige Euangelia.

Wider die Frechen oder Auffgeblasene aber/wil ich zwo Conclusiones, an einem sicheren Orth zubeschützen auff mich genommen haben.

Wann jemandts sagen würde/daß jemandts von Christo oder von der Catholischen Kirchen Gemeinschafft außgeschlossen werden könne/wo er zuforderst sich nicht selbst davon außschleußt/der ist ein Ketzer.

Wann jemandts sagen würde/daß einer so ohn seine schuld Excommuniciert worden/allein derowegen warhafftig vnd kräfftiglich Excommuniciert seye/dieweil der Bapst vnd seine Diener nicht gehöret werden/da sie nicht können noch solten gehöret werden/der ist ein Ketzer/vnd folgendts ist er sebst Excommuniciert.

Jch Joannes Marsilius.

Den Fürtrefflichsten vnnd Ehrnwürdigsten Hern/ der H. Römischen Kirchen Cardinalen / Pinello, Asculano, Sanctę Cæcilię, de Ciurus, Blanchetto, Arigonio, Bellarmino, Zapatæ, de Bubalis, Monopolitano, als genandten generaln Inquisitoren.

FVrtrefflichste vnnd Ehrnwürdigste Herrn / vor euch erschein ich Bruder Paulus Venetus auß den orden der Seruiten/durch diese Brieffe/vnnd bitte auff das Vnderthänigst/vnd Dienstlichst/dz nach dem jr abermals/dz jenige/so in ewer Versamblung wider mich gehandelt worden ist/bey euch bewogen habet/jr dagegen diese meine Exceptionschrifft anzunemen vnd zuzulassen euch nicht beschwären wöllet. Dañ den 20 tag Septemb. ist in ewer Versamlung beschlossẽ worden / daß von niemandts das Büchlin so in Italianischer Sprach von mir geschrieben worden ist/außgebreitet/gelesen/oder gehalten werdẽ solte/ dessen Titul ist/Cõsiderationi sopra le censure della Santità di Papa Paolo V. contra la Serenissema Republica de Vinetia, das ist/Betrachtung vber die Censuren Bapst Pauli deß fünfften / wider die Durchleuchtige Herrschafft zu Venedig/vnd dann auch ein anders dessen Titul ist/Apologia per le oppositioni dell'Illustrissimo & Reuerẽdissimo Signor Cardinal Bellarmino alli trattati & resolutioni de Gio. Gerson, sopra la validitè delle scommuniche, das ist/ Vertheidigung wider die Gegẽwürff deß Durchleuchtigen vnd Ehrnwürdigen Herrn Cardinals Bellarmini/auff die Tractat vnd Resolutiones Johannis Gersons vber die Kräffte vnd Beständigkeit der Excommunicationen. Vnd dann auch ein anders/welches mit sechs andern von mir Componiert vnd gemacht worden ist/ dessen Vberschrifft lautet / trattato dell' Interdetto della Santita di Papa Paolo V. das ist/ Ein tractat von dem Interdict/deß Heiligsten Bapsts Pauli deß fünfften/mit etlichen andern/welche gleichmessigen jnhalts sind/so von andern gemacht worden/ vnnd auch allen andern so gemacht mögen werden/als ob in solchen viel Freuenliches / Schmäliches/ Ergerliches/Auffrührisch/Schismatisch / Irriges vnd Ketzerisch respectiue begriffen seyn solte.

Darnach den 30. Tag deß Monats Octobris ist ein Citation per edictum wider mich beschlossen worden / welche an dem Römischen Hof angeschlagen soll werden/dz ich vnder d' Straff excõmunicationis latæ sententiæ, wie dann auch ewiger schmach/ vñ Beraubung aller vnd jed' Empter vñ Dignitaten/vñ anderer Straffen/so durch die Canonische Verordnungẽ bestimmet sind/oder nach ewer Wilkür wider mich gefället sollẽ

werden

werden/jñerhalb 4.tagen durch mich selbst/vñ nit durch einẽ Procuratorem erscheinen solle/allda von dẽ Glauben antwort zugeben/vnd von allẽ mich zu reinigen/nach dem durch glaubwürdiger Leut erheblichs Gezeugnuß/vñ andere Vrkunden/es offenbar gemacht werde/dz kein sicherer Zugang zu mir gestattet werde/wie dann gesagt wird/ dz solches in gedachten Decreten/oder Getruckten Edicten vollkömlicher vnnd weitleufftiger begriffen seyn solle/auff welche ich mich gezogen haben will/rc.

Vnd zwar Fürtrefflichste Herrn/ich bin nach dem Gebot deß heiligen Petri allezeit bereyt gewesen/einem jeden der es fordert/meines Glaubens vnd Hoffnung/darinnen ich Lebe / rechenschafft zugeben/vnd halte es beständiglich darfür / daß das offentliche Gericht in der Kirchen sonderlich heylsam vnd notwendig seye/ damit wir nicht von einem jeden Windt der Lehre hin vnnd her getrieben/ von den jenigen deren Gottesforcht in dem Gewinn bestehet/nicht vnuersehens bewogen mögen werden. Wie aber solches heiligen Wercks Gebrauch sonderlich heylsam ist / also ist vnder allem der Mißbrauch sonderlich Pestilentzisch / Gifftig vnd Schädlich/ allda vnder solchem Schein dem Vnschuldigen wider alle Göttliche vnd Weltliche Recht bißweilen ein Mißgunst zubereitet vnd erwecket würdt/ vnd werden als vnbeschützet mit Haß vnd Neidt beschweret vnd vndergetruckt/vnd würd die reine heylsame Lehr dardurch die Welt vnd die Herrschafften nach den Euangelischen vnnd Apostolischen Ordnungen Regiert vnd erhalten werden / außgetrieben. Ich fürwar wünsche vnd begere nichts mehr/ dann euch allen Gehorsam vnnd Vnderthänigkeit zuerzeigen/ vnnd meines Glaubens Rechenschafft zugeben/ vnnd ich fliehe das Liecht nit/ als der ich/ in dem ich mich auff die Catholische Lehr Fusse (wie solches der HERR gebotten hat) dem Keyser wz deß Keysers ist/vnd Gott was Gottes ist/gegeben habe. Es hat aber ein solche Gelegenheit vm̃ diese Zeit / daß biß anhero sich viel zugetragen vnd begeben hat/dardurch es allen offenbarlich zuerkennen gegeben würdt/ daß ich ewer Citation vñ Befehls halben entschuldiget werde.

Dann nach dem ohne haltung einiger Rechtlichen Ordnung angeregte Büchlin/derselbigen Anthoren vngehört / vndersagt vnd verbotten worden sind/vnd auß jnen die Sententz vnd Sprüche/ auch propositiones nit herauß gezogen vnd angedeutet/vnd ein jedes derselbigẽ durch sonderbare Censurẽ nit auffgezeichnet worden sind/damit also wie sie beschaffen weren/vñ wie sie scheinten/ allẽ geoffenbaret möchte werdẽ/ wie solches vor Zeitẽ vnd sonderlich in dem Concilio zu Constantz gebreuchlich gewesen/sondern auff ein newe vñ vnerhörte weise/vñ künstliche scheinbare rede

als ob in denselbigen viel frevelentliches/schmäliches/ärgerlichs/auffrührisch schismatisch vnd respectiue Ketzerisch begriffen sein solte/außgesprochen worden ist/also dz von wegen der dunckelen rede/vnd onentschiedene Limitation deß auduerbii, (respectiue/nemlich) es nit erscheinet/ob mit allen solchen Namē/alle vorgesagte Büchlin verdam̄t worden seyen / oder welches Namens ein jeder würdig sey/welches dann der Vrsachē halben beschehen ist/dz wann vnd zu welcher Zeit solches auch seyn möchte/ beyde alles dazu man einē lusten bekom̄en/vnd es der zukünfftigen Händel gelegenheit erfordern würde/frey vnd vngeschmelert zureden vorbehaltē seyn/ vñ vnder dessen den Authoren jre Beschützung fürzuwendē nit begegnen möchte. Nach dē dann auch alle Bücher/gleichmessigē eynhalt/vñ welche die Gründe vñ Gerechtigkeiten d̃ Venedischen Herrschafft in sich begreiffen möchtē zu Schreiben verbottē worden/vnd also einer jeden Rechtfertigung/wider einē jeden solcher Gerechtigkeitē vnd Gründen erzehlet od̃ verthädiget/dadurch ein endschafft gemacht wordē ist. Darum̄ jr fürtrefflichsten Herrn/nach dē nu mehr schon ein Sententz vñ Vrtheil (wiewol zweifelhafftig/vñ welches vnzehlicher weiß zuerklärē were) von dē Büchern so von mir gemacht worden sindt/außgesprochen worden ist / Vnnd auch darüber noch einē solchen Schadē vñ nachtheil welches / mich vngehört/ mir zugefügt wordē ist/nu ein ander Gericht als ob alles in seinē vorigen Stand noch beruhe/wid̃ mich angestellt/vñ ich dazu beruffen vñ nach gefälleter Vrtheil also Citiert würd/dz wil sich von allē Rechtē wegen nit gebühren. Es ist auch ferner nichts vorhanden/ dadurch ich solches vor ein reines vnd auffrichtiges Gericht erkennen könne/dieweil vnder andern der fürtreffliche Her Cardinal Bellarminus als ein Richter allda sitzet/welcher in dem Büchlin dem er einen Jtalianischen Titul gegeben hat / Risposta del Cardinal Bellarmino al trattato de i sette Theologi di Venetia sopra l'interdetto della Santita di Nostro Signor Papa Paolo V. & alle oppositioni di Fra Paolo Seruita contra la prima scrittura dell'istesso Cardinale das ist/Antwort deß Cardinals Bellarmini auff den Tractat der siben Theologen von Venedig auff das Jnterdict deß heiligen vnsers Herrn Bapst Pauli deß fünfften/vnd auff die Gegenwürff Bruder Pauli deß Seruiten wider die Schriffte ehegemelten Cardinals. Jn welcher Apologia oder Vertheidigungs Schrifft / er offentlich bezeuget daß er auff das höchste von mir beleidiget worden seye / vnnd da er das jenig so jhme fürgeworffen worden / nicht Ableinen noch Außleschen kan/ so wirffet er einen grossen hauffen Scheltwort gegen mir herauß / vnd schnauffet allenthalben Raach / vnnd dero Vrsachen halben / so solte er also ein Gericht wider mich anzustellen / oder als ein Richter dareyn zukom-

zukommen/von seinem Fürnemmen abgelassen haben/vnnd solches entweder auß Forcht Gottes/ vnnd daß jhne sein eygen Gewissen davon abschrecken solte/oder zum wenigsten damit er niemandts damit Ergernuß geben möchte.

Zu solchem kommet auch hinzu/daß nach dem die Vrtheil vnd Censuren schon albereit wider den Durchleuchtigen Hertzogen/Rhat vnnd Herrschafft zu Venedig/ derselbigen Gönner / Anhänger vnnd Rhatgeber/welchen ich auß Gehorsam vnnd mit der Benediction deß Ehrwürdigen Vatters / General Priorn meines Ordens der Seruiten/ als ein Theologus, vnd als ein Rhatgeber in dem geistlichen Rechten / bedienet bin/sie jhr feindseliges Gemüth gegen mir / gleich wie andere nicht verbergen können/ich auch darüber auff das hefftigst erschrecken muß. Welches nach dem es allen Bewust ist / ist es ferner keiner weitleufftigen Erzehlung bedürfftig.

Nach dem aber/wie gesagt wirdt / auß glaubwürdiger Leut Zeugnuß es euch offenbar ist/daß zu mir/in der Person solche Citatio zu exequiren/ kein sicher Zugang gegeben würdt / So muß daher viel mehr offenbar seyn/daß ebenmessiger Weiß im geringsten kein sicherer Zugang/ja auch wol der aller vnsicherste mir zu euch gegeben oder gestattet werde/ Darumb so habt jhr mich der Mühe/solches euch zu beweysen / welches ich sonsten in alle weg thun wolte/ damit enthaben. Denn so euch gewaltigen Männern / auch ein einige Citation zu exequiren/die Macht nicht zugegen ist/ wie solle dann mir dem aller geringsten/ vnd der ich als abwesendt ewer vnd der ewrigen Gemeinschafft beraubt bin/ durch die ewrige ein Durchzug gestattet/ wie solt mir ein freyer Zugang zu euch gegeben werden?

Es ist auch nicht für das geringste zu halten/daß durch deß Durchleuchtigsten Hertzogen Verbot / der Abzug auß dieser Herrschafft den Geistlichen verbotten ist/welchem ich vor allen Dingen Gehorsam leisten muß/vnd solches beydes der Vrsachen wegen welche mit andern gemein sindt: Vnnd dann auch dieweil mir / als der ich mit dem geistlichen Ordens Dienst/vnd rechmessigem Gehorsam der Herschafft zu gethan bin/ mir nicht allein auß der Herrschafft/sonder auch nicht auß der Statt/ohne erlangte Vergünstigung/abzuziehen erlaubt ist.

Was mich/Fürtreffliche Herren/anlangt/bin ich einem jeden meines Glaubens Rechenschafft zugeben / vnnd vor allen vnparteyischen vnnd nicht verdächtigen Richtern zu antworten/vnd an alle sichere Ohrt derohalben zuziehen/bereyt.

Da sich nun solches also verhelt / so bitte ich euch / durch die Zukunfft deß grössesten vnnd schröcklichsten Richters; (bey welchem kein Ansehen

der Person seyn wirdt) daß jr nit wider einen Wurm oder todten Hundt ein Verfolgung anstellet sonder (wie es das Rechte außtrücklich erfordert) meine Exceptiones vnd Außzüge wider das Gericht/die Richter/vñ den Ohrt zulasset/vnd außsprechet/ daß sie dem Rechten nach/ beschehen seyen. So aber anderst von euch gehandelt werden solte / so Protestir ich vor Gott/vnd der heyligen Kirchen/von der Nichtigkeit ewers Decrets vnnd eines jeden folgenden Proceß: vnd befehle mich Göttlichem Schutz vnnd Schirm / vnnd werffe die Sorge meiner Person auff sein Göttlich Majestät: so ich dañ darauff von ewer Gemeinschafft (wie jr dann tröet/dz jr thun wöllet) wider alle deß Göttlichen vñ Menschlichen Rechtens Verordnung abgesondert werde/so bin ich durch die Hülff Gottes solches mit sanfftmütigem Hertzen zu leyden bereyt / als der ich mit dem Gelasio gewiß bin/daß bey Gott vnnd seiner Kirchen niemandts ein vnbilliche Vrtheil beschweren kan: Der getröeten ewigen Schmach halben/werde ich weniger erschreckt / als der ich mit dem gantz heyligen Mann sagen wil/ halte von dem Augustino was dich gelüstet / allein daß mich mein Gewissen in den Augen Gottes nicht anklage.

Es hat etwan der heylige Petrus vermahnet/Niemandts leyde vnter euch wie ein Todtschläger/oder Dieb/od' Gottslästerer / oder d' ander Leut Güter begierig ist/wann jemandt aber leydet als ein Christ / so schäme er sich dessen nit. Jch wil mich aber sonderlich mit den heyligē Apostelen frewen / wann ich von deß Hern Christi / vnd deß H. Apostels Pauli Lehre wegen Schmach leyde. Daß ich aber / dieweil ich die Gerechtigkeiten der Catholischen vnd mächtigsten/ vnd so von der gantzen Welt zu ehren ist/ Herrschafft an Tag gebe vnd beschütze/mit Schmach beleget solle werden/ dessen schäme ich mich nicht. Daß ich auch darüber/ dieweil ich Joannis Gersonis deß Christlichen Doctors / so ein fürtrefflicher gelärter vnnd frommer Mann / vnnd vmb die Römische Kirch wol bedient gewesen ist/ Gedächtnuß vnd gute Gerüchte beschütze/schmach leyden muß/so wil ich es gutwillig ertragen/der Hoffnung/daß durch die reine vnnd Euangelische vnd Apostolische Lehre/ vnd durch die Klarheit einer solchen berühmpten Herrschafft/vnd durch die Fürtrefflichkeit eines solchen gantz Gottsförchtigen Doctors vnd Lehrers/ ein solche vngeregte vnd vnverschuldte Mackel der Schmach endtlich vertilget vñ außgelescht werden solle. Die Straffen aber der Beraubung der Ampter vnd Dignitäten / die jhr vber die Excommunication tröet / thue ich nit achten. Jch wil keine Ampter oder Dignitäten haben / vnnd wil auch dieselbigen ob sie mir schon angebotten solten werden/nicht annemmen.

Dem Beruff darein mich Gott gesetzet hat/dem habe ich mit dem

Göttli-

Göttlichen Dienst auß zu warten bey mir beschlossen/ darumb mögen die jenigen/welche solches vor Straffen halten/darüber bewegt werden. Ich halte es vor ein grosses Ampt/vnnd vor ein grosse Dignität vnd Würde/ wo ich in solchem schlechtem vnd nidrigstem Standt/ allzeit leben solte.

Vnter dessen aber/da ich obgedachter vnnd anderer Vrsachen halben so zu gelegener Zeit vnnd Ohrt fürbracht sollen werden / zu euch nicht kommen/ vnnd meines Glaubens Rechenschafft nicht geben kan/so habe ich durch die Werck so zuvor von mir volnbracht worden/vnnd auch hinförder volnbracht werden sollen/euch volkömliche Rechnung gethan/vñ wil sie auch nachmals thun/vnd den geneigten Willen/ Gehorsam vnnd Trewe/welche ich zuvor(sonderlich so viel Jahr/in denē ich mich zu Rom verhalten) gegen euch gehabt habe/die wil ich also volkömmlich erhalten/ der Hoffnung/daß mir Gott Gelegenheit/ Raum/vnnd ein Vrsach zu Handen werde schicken/daß ich meine Vnschuldt euch vnnd der gantzen Welt beweysen möge/vnd daß er zu der Zeit da es jhme gefellig ist / mich erhören werde/vnd vnter dessen mit der Versuchung so viel zuwegen bringen/daß ich es erdulden könne. Vnd bitte euch gantz inniglich / vnd halte durch die Zukunfft deß Herrn Christi/ ewer Ampt/vnd den Ohrt so jr in der Kirchen Gottes besitzet / auff das hefftigst bey euch an / daß so jhr etliche Sententz vnnd Propositiones / in meinen Schrifften/ zu schelten zu seyn erachtet (nach dem solches auß den zweyffelhafftigen Worten deß vorigen Edicts nicht vernommen werden kan)jr solche auß zuziehen vnd mit jhrem Namen zu verzeichnen verschaffen vnnd heissen wollet/ damit ich also entweder euwrem Vrtheil / welchem ich alle Zeit viel zulegen wil Beyfall leiste/vnd dieselbige wo sie nicht genug hell vnd klar sindt / außlege/oder mit weitläufftigern Gründen vnd Argumenten bewahre. Vnter dessen aber / da sie mit anderer Leut Schrifften / vnnd ohn Special oder sonderbare Außsprechung / vnnd mit einem zweiffelhafftigen Aduerbio/ verdampt werden / so bezeuge ich / daß nicht darinnen zu finden/ das zu tadlen würdig sey.

Zu Venedig auß dem Conuent der Seruiten / den 25. Decemb. 1606.

Ein

Ein Antwort eines Doctoris in der heiligen Schrifft/ auff etliche Brieff/ so von einen Ehrwürdigen seinem Freundt einem/ zu jhme geschrieben worden sindt/ vber die eröffnete Censuren oder Excomunicationen deß Römischen Bapsts Pauli deß fünfften/wider die Durchleuchtige Herrschafft zu Venediz/vnd wider die Nichtigkeit gedachter Censuren vnd Excommunication. Erlesen auß der heyligen Schrifft/den heyligen Altvättern/vnd andern Catholischen Doctoren. In welcher die acht Propositiones begriffen sindt/ Derowegen Johannes Marsilius Priester von Neapolis/vnd der heyligen Schrifft Doctor/von den General Inquisitorn/ nach Rom citiret worden ist.

EWre Brieff/Ehrwürdiger Herr/ hab ich gelesen/ vnd hab mich hefftig verwundert/daß da sonsten/das jenig/ so sich neuwes bey euch begiebet/ jhr mir zum ersten mitzutheylen pfleget/ sonderlich da sich etwas zutreget/ darinnen jhr meine Meynung anzuhören begehret/Jhr sonderlich zu dieser Zeit/da in ewer Statt solches groß Außschreyen in so wichtigen Sachen/vnd daran so viel gelegen/ entstanden/jr der letzte vnter den jenigen gewesen seyet/ der mir solche Dinge zu Wissen gethan hat. Vnnd jedoch traget jhr keinen zweiffel/mit einer solchen grossen Sorgfältigkeit ewres Hertzen mich zu fragen/was ich von den Bäpstlichen Brieffen so wider die Herrschafft eröffnet/vnd den Protestationen so von der Herrschafft wider die Nichtigkeit vnd Vnwürde derselbigen/die Gründe jhres Theils dardurch zu beschützen vnnd zu erhalten/ gethan worden sindt/halten thue.

Wiewol mich nun bedunckete/ daß ich die Vrsach solcher ewer Langsamkeit wol sehe/ welche ich der Schwere der Materien zulegte/ Wiewol ich mir vor gewiß nit eynbilden kundte/ was vor ein Scrupel oder Zweyfel ewer Hertz betrübete: Jedoch damit ich euch ein Gefallen erzeigen möge/ so wil ich euch ewer extraordinari Geschäfft halben/ die jhr anziehet/ entschüldigt halten. Vnd nach dem ich euch alles so euch gefellig/ wie ich pflege/zu leistē bey mir beschlossen hab/ so verhoff ich auch dz ich also baldt wie jhr begehret/ewrer Begierde ein Genügen thun wölle/ sonderlich/ da ich durch ein vollkommene Betrachtung/ darinnen ich diese Tage mit höchstem Fleiß solche fürgelegte Materien eyngezogen/mich darzu bereytet habe.

Dero halben so sage ich/ (wann ich anderst ewre Meynung recht verstanden

standen hab) daß jhr von mir zu wissen begehret/ Ob die Censuren so durch den Heyligsten vnsern Herrn Bapst Paulum V. wider euwer Herrn zu Venedig eröffnet worden/ vnkrefftig vnd nichtig seyen / wie sie durch jhre offentliche Schrifft / erkläret werden. Vnnd wenn sie nichtig sindt/ ob jhr als dann ohne Beschwerde ewers Gewissens / in ewer Kirchen fortfahren könnet / die heylige Sacramenta / vnd alle andere heylige vnd Göttliche Dienst zu verwalten / welche jhr vor der Eröffnung gedachter Censuren geübt vnd gepflegt haben.

Darumb damit ich euch ordenlicher Weiß vnd klärlich auff ewre Fragen Antwort gebe/ so wil ich alles das jenige / so in dieser Materien gesagt kan werden / in acht Propositiones einschliessen/ vnnd solches nach der Weiß der Theologen / welcher lehre wie sie weit von aller Hoffnung deß Gewins vnnd Schmeichlung abgeschieden seyn solle: Also solle sie in der Heyligen Göttliche Schrifft/ in den Meynungen vnd Außlegungen der Heyligen Vätter begründet seyn / damit sie also die almächtige Krafft der Warheit vnd Vernunfft zu erkennen gebe / vnd also niemandts seyn möge/ er wölle dann auff das eusserst halßstarrig seyn/ welcher derselbigen widersprechen möge.

Die erste Proposition.

Der Gewalt den die weltliche Fürsten/ ja auch der Bapst selbst/ als ein weltlicher Fürst / in den Herrschafften vnnd Landtschafften / welche sie besitzen / haben: Der ist jhnen ohne einiges Mittel / vnnd ohn einigen Außzug von Gott mitgetheylet worden.

Diese Proposition zu verstehen vnnd zu erkleren / so ist gut Achtung zu geben/ daß die Herrschafft vnnd die Dienstbarkeit: die Regierung eines Fürsten/ vnd der Gehorsam eines Vnderthanen / durch das Rechte der Völcker auff viererley Weiß eyngeführet seyen worden. Durch die Erwehlung/ durch Erbschafft / durch Schanckung / vnd endtlich durch das Kriegsrecht / Also daß alle Fürsten / welche eines auß diesen vieren zu wegen gebracht/ vnnd durch solches auff den Thron deß Fürstenthumbs erhaben vnd Gesetzet sindt/ wahre vnd rechtmessige Herren sindt. Diese / sage ich / sindt die / welche von Gott die Authorität vnnd den Gewalt zu gebieten / Gesatze zu verordnen / Schoß vnnd Steur zuerfordern/ zu richten/ vnnd die Vnterthanen zu straffen/ ohne einigen Außzug haben.

Diese Lehre bring nicht ich herfür / sonder es bringet sie herfür der heylige Apostel Paulus in der Epistel zu den Römern am dreyzehendem Capitel / ja viel mehr der Heylige Geist der durch den Mundt Pauli geredt / vnd mit seiner Feder geschrieben hat. Dessen Wort also lauten: Ein jede Seele seye dem Höhern Gewalt vnderthan: denn es ist kein Gewalt / als von Gott. Der heylige Johannes Chrysostomus in dem er solchen Ort außleget / spricht er also / Es thut solches der Apostel / damit er anzeige / daß Christus seine Gesatze nicht zu dem Endt eyngeführet habe / daß er die Regimenten vnnd Obrigkeiten vmbkehrete / sondern auff das beste anrichtete / vnd gibt damit zuverstehen / daß solches allen gebotten würdt / beyde Mönchen vnnd Priestern / vnnd nicht allein den Weltlichen / welches er denn also baldt in dem Anfang erkläret / Ein iede Seele seye dem Höhern Gewalt vnderthan / ob du schon ein Apostel / Euangelist / oder Prophet bist / oder wer du endtlich seyn wirst. Jedoch kehret diese Vnterthänigkeit die Gottes Forcht nicht vmb. Daher ob sie auch schon in dem alten Gesatze den Aaron zu einem Hohen Priester gehabt haben / so sindt sie doch nichts desto weniger in den weltlichen Sachen / vnd Geschäfften / vnnd in den Gerichten dem Moysi als jhrem weltlichen Fürsten vnterthan gewesen / wie solches gantz schön Couarruuias practicar. quæst. cap. 31. num. 3. probirt vnd beweyset / Vnd in der ersten Kirchen ist kein Vnterschiedt deß Gerichts gewesen.

Dann der Keyser Justinianus ist der erste gewesen / welcher auff begehren deß Bischoffs zu Constantinopel / den Geistlichen nachgegeben hat / daß sie in bürgerlichen Sachen vor jrem Prælaten (ipso tamen non impedito, das ist / Wo in seiner Person kein Verhinderung für fiele) mochten besprochen vnnd gevrtheilet werden. In welchem obgedachtem Fall dann / wie dann auch in den Malefitz Sachen gibt er zu / daß die Geistlichen dem Fürsten / vnnd den Dienern deß Weltlichen Fürstens / Vnterthan seyen / wie außtrücklich in deß Keysers Justiniani Nouel. Constit. 85. gelesen wirdt.

Es kan auch auß dem nicht / daß der Keyser Constantinus Magnus, als jhme etliche Proceß wider geistliche Personen eyn behändiget würden / sagete / Ihr könnet von niemandt geurtheylet werden: dieweil jhr zu dem Vrtheil Gottes behalten werdet / wie solches Gratianus in c. futurum. 12. q. 1. anzeucht / eingebracht oder geschlossen werden / daß die Geistlichen den Weltlichen Fürsten nicht vnderworffen seyen. Dann solches ist ein Exceß deß Keysers gewesen / als welcher sich gantz Gütig vnnd Gottsförchtig gegen der Kirchen hat wöllen erzeigen / nit aber dz er es in

der

der Warheit also dafür gehalten hette. Dann so solches / das der Constantinus gesagt stracks wegs wahr were / so kundten auch die Geistlichen selbst nicht von jren Prælaten gevrtheylet werden / in dem er spricht: Ihr werdet zu dem Gericht Gottes behalten. Es sindt derhalben alle Geistliche vnd Weltliche / von dem Göttlichen Rechten her den Weltlichen Fürsten vnterworffen: Ein jede Seele / spricht er / seye dem Höhern Gewalt vnterthan: Vnnd dessen Vrsach ist / daß wie niemandts von dem Gehorsam so Gott gebühret / außgenommen wirdt / also ist niemandt außgenommen von dem Gehorsam / welche dem Fürsten gebühret. Dañ wie der Apostel daran henckt: Aller Gewalt ist von Gott. Daher heisset der Prophet David die weltliche Könige vnnd Fürsten / Götter, Gott ist gestanden in der Versammlung der Götter: in der Mitte aber vrtheylet er die Götter. Derohalben wie dieses der König Josaphat in dem zweyten Buch der Chronicken am 19. Capitel außleget / so vben die weltliche Richter nicht der Menschen sondern Gottes Gericht. Eben diesen Ohrt / welcher von den weltlichen Fürsten redet / den zeucht der Herr Christus in dem Euanglio Johannis am zehenden Capittel an / vnnd bestettiget / daß jhnen der Namen der Götter zustehe vnnd gebühre / mit diesen Worten. So jhr die Götter nennet / zu welchen das Wort Gottes geschehen ist / wie solches mit sonderbarer Geschickligkeit von dem Cardinal Bellarmino in dem Buch de Laicis oder Weltlichen an dem 3. Cap. an den Tag gegeben würdt.

Es fehret der Apostel fort vnnd spricht / Wer dem Gewalt Gottes widerstehet / der widerstehet der Ordnung Gottes. Allhie bewege mir die Authorität vnnd Ansehen / welche die weltliche Fürsten haben / als nemlich daß sie vber alle Geschäffte Gesatz verordnen / welche die Menschen verbinden. Wie dann auch Gott selbst in den Sprüchen Salomonis spricht / Durch mich regieren die Könige / vnnd die Gesatzgeber erkennen was billich ist / Daher rühret es daß die gantz Christliche Keyser Justinianus vnnd Theodosius / in jhrem Codice / viel Gesatz geordnet haben / welche zu den Personen / Güter vnnd Zucht der Geistlichen gehören / vnter dem Titul de Episcop. & Cleric. de sacrosanct. Eccles. &c. Diesen Gesatzen gebeut der Apostel / daß man folgen / vnnd jhnen sich nicht widersetzen solle: Dann welche Widerstandt thun / die bringen jhnen selbst die Verdamnuß zu wegen / das ist / sie begehen ein todt Sünde / in welchem wo sie absterben: so werden sie dem ewigen Feuwer vbergeben. Es heisset ferrner der Apostel / daß von allem den Fürsten der Schoß bezalet werde / vnnd daß der jenig so solche dem Fürsten bezahlet / Gott bezahle: Welchen Ohrt in dem jhn der Angelicus Doctor S. Thomas

mas Aquinas der Fürnembste vnter den Theologis / ein einiges Liecht der Catholischen Schul/vnd ein glänzende Soñe derselbigen/außleget/ spricht er. So aber die Geistliche der Schoß vnd Stewr frey vnnd enthaben sindt / so haben sie solches jhnen nicht wie etliche meinen dem Göttlichen Rechten nach/sonder auß dem Priuilegio der Fürsten: er redet aber daselbsten von den weltlichen Fürsten.

Endtlich beschliesse ich mit dem Heyligen Apostel Paulo von der Authorität deß Fürsten/ Dann er treget das Schwert nicht ohne Vrsach/ dann er ist ein Diener Gottes zur Rach. Allhie hörest du die Authorität eines weltlichen Fürsten/welche in der Straffe deß Lebens vnd Vergiessung deß Bluts bestehet. Welchen Gewalt nach dem jhne die geistlichen Prælaten von Gott nicht haben / so benemmen vnnd entziehen sie allein den Geistlichen welche Mißhandlung begehen / jhren Standt / vnnd erkennen sie denselbigen weyter zuführen vndüchtig / vnnd sie schreyten ferner nicht fort / sonder daß sie am Leben gestraffet werden / so vberliefferu sie sie der Weltlichen Obrigkeit. Vnnd damit nicht jemandt vermeynen möchte/daß die Wort deß Apostels an stat eines Rhats / vnnd nicht Gebot seyen/so hencket er/damit er das Gebott befestige/ daran: Darum seyet notwendiglich vnderthänig/nicht allein deß Zorns/ sonder auch deß Gewissens halben / also daß wir in vnserm Hertzen vnnd Gewissen dem weltlichen Fürsten in allen Dingen/deren hieoben Meldung gethan worden/ Gehorsam zu leisten / verbunden sindt/wie wir dessen von dem heyligen Apostel vnterrichtet worden.

Die zweyte Proposition.

Christus vnser Seligmacher / wiewol er als ein Sohn Gottes dem Vatter gleich/ein König aller Königen/ vnnd ein Herr aller Herren ist / jedoch da er vnsern sterblichen Leib angezogen hat / so hat er so wol vor/als nach seiner heyligen Aufferstehung/ kein Gewalt eines weltlichen Fürsten geübet / Sondern er hat ein Reich gehabt / wie er solches dem Pilato / als er jhne fraget ob er ein König were/verkündiget/du sprichst er/sagests: Aber nimb war/dz ob ich wol ein König bin/ so ist doch mein Reich nit võ diser Welt/ dz ist/weltlich. Darum̃ als dz Volck/welches er durch ein Wunderwerck mit 5. Broten vñ 2. Fischẽ gespeiset hatte/ jne zu einẽ König erwehlen

erwehlen wolte/so ist er davon geflohen / damit sie jhn nicht nemen vnd zu einem König machten. Er hat auch keinen richten wöllen. Darumb als jhn etliche baten / daß er ein Vrtheil in der Sachen welche zwischen jhnen Zwispältig war / fällen solte/antwort er/Wer hat mich zu einem Richter vber euch verordnet? Ja er hat auch den Pilatum als einen Diener deß Keysers/vor seinen Richter erkennet. Du hettest/spricht er/vber mich keinen Gewalt/wann er dir nit von oben herab were gegeben worden / welches S. Thomas in der Epistel zu den Römern anzeucht. Endtlich hat er gebotten/daß der Schoß den weltlichen Fürsten das ist/dem Keyser bezalet würde. Gebet/spricht er/dem Keyser was deß Keysers ist.

Es halten jhrer etliche dieser vnser Proposition entgegen / daß ob wol Christus den Schoß für sich vnd den heiligen Petro bezahlet habe/ so habe er jedoch dabey gesagt / daß er nicht verbunden sey solchen zubezahlen. Sollen (spricht er) die Kinder den Schoß bezahlen? In welchem er die Auctoritet eines Weltlichen Fürsten angezeiget hat/ welcher deß Schoß enthaben ist / Diesem zweifel antworten etliche auß den Lehrern vnd sprechen/daß die jenigen/welche in dem Jüdischen Volck auß den Jüden geboren waren/ Kinder genennet würden/vnd nicht verbunden waren/ daß sie den Schoß bezahlen solten/vnd da solches dem Herrn Christo vnd Petro zu hülff kommen kundte / so seyen sie darzu nicht verbunden gewesen. Andere sagen/welches besser ist/daß Christus dunckeler Weiß darmit seine heiligste Gottheit anzeigen/ vnd darmit zuverstehen hab wöllen geben/ daß er als ein Son Gottes nicht schuldig were den Schoß zubezahlen. Aber dieweil solche Vrsach anziehen / gar zu viel ein hohes vnd tieffes Geheimnuß war/dessen deren die eynnemer deß Schosses gantz nicht vähig seyn möchten/ so hat er gesagt / Aber daß sie nicht geärgert werden / auß welchem dañ erscheinet/wie sorgfältig vnser Seeligmacher verhütet hab/ daß er auch im geringsten nicht die Diener deß Weltlichen Fürsten ärgerte/wann er jnen solche Exemption vnd Freyheit/welche an jr selbsten war vnd beständig/aber von jnen nit verstanden würd entgegen gehalten hette. Es sind auch jhrer etliche/welche damit sie vnser Proposition ein Widerstand halten/so bringen sie auff die Ban/ daß Christus die Käuffer vnnd Verkäuffer auß dem Tempel herauß getrieben habe. Aber er hat solches gethan als ein Prophet / daher denn der Euangelist den Orth Dauids anzeucht / Der Eyfer deines Hauses hat mich gefressen. Andere die bringen herfür / daß da er seine Jünger abgesandt habe/ daß sie die Eselin

lin vnd jhr Füllen zu jhme führen solten / er jhnen gebotten habe / daß sie sagen solten / Dann der HERR bedarff jhr / das ist / der HERR der gantzen Welt. Dieser Orth aber kan auff solche Weise nicht verstanden werden / daß dahero die Authoritet eines Fürsten abgenommen würde / sondern viel mehr daß dardurch angezeiget würde / daß der HERR deß Himmels vnd der Erden nun mehr zu solcher Armut gerathen were / daß er solche Thier zu entlehnen gezwungen würde / wie solches die Doctores vñ Lehrer außlegen. Die Vrsach dessen ist zugegen / dann so er die Authoritet oder Gewalt eines Fürsten hette wöllen vben / so hette er zwar nicht gesagt er bedarff jhr / sondern / dieweil es der HERR gebotten hat / oder auff ein ander Weiß.

Endlich die jenigen so sich verlauten lassen / als ob diese vnsere Proposition nicht also leichtlich Probiert vnnd bewiesen möge werden / die sagen in gemein / daß Christus als er in einem Triumph auff dem Palmtag zu Jerusalem eyngezogen seye / der Authoritet vnnd ansehens eines Weltlichen Fürsten sich gebrauchet habe / darumb dann auch der Euangelist die Weissagung deß Propheten anziehe / Sihe dein König kompt dir Sanfftmütig / vnnd sitzet auff einer Eselin / vnnd auff einem Füllen dem Sohn der Eselin.

Welcher aber die Sach recht betrachtet / der wird leichtlich verstehẽ mögen / dz vnser Heyland vnd Seligmacher / ob er wol der versprochene König vnd Messias war / jedoch da er also auff ein schlechte vnd niderträchtige Weise zu Jerusalem eygezogen seye / sich der Authoritet eines weltlichẽ Fürsten nicht gebrauchet / sondern viel mehr damit zuerkennen hab geben / daß sein Reich (wie er Pilato geantwortet) nicht von dieser Welt / sondern Geistlich vnd Ewig sey. Dann die weltlichen Könige die ziehen viel mehr in einer andern Pomp vnd Herzlichkeit in die Stätte jhres Reiches eyn / als der Herz Christus / welcher zu Jerusalem in höchster Armut / als auff einem Esel / vnd dem Füllen dem Son der Eselin sitzend eyngeritten ist.

Die dritte Proposition.

Dieweil vnser Herz Jesus Christus sich nit der Authoritet vñ Gewalts eines weltlichen Fürstens gebrauchet hat / So solle nit gesagt werdẽ / dz er solche Authoritet S. Petro vñ seinen Nachfolgern / welche seine Amptsverweser sind / vberlassen habe / sonderlich da der Am̃tsverweser nit grosser als seyn Principal Herz ist. Darumb sagen recht / Sotus lib. 4. sentent. **allda er solche Materien**

handelt

handelt / vnd der Cardinal Bellarminus de auctorit. Papæ, dz er sich verwunderte / daß die Canonisten / on einige Grundt vnd Authoritet deß neuwen Testaments / haben dörffen vnderstehen zusagen / dz der Bapst directe vnd strackswegs ein Herr der gantzen Welt in den weltlichen Sachen seye. Dieses ist in der warheit ein ärgerliche Lehr / vnd welche wenig begründet ist.

Ich weiß wol daß etliche / ausserhalb der Canonen (welche als Menschliche Gesatz / wo sie mit den Göttlichen zusammen kommen / nit ein gleiche Authoritet vnd Ansehen empfangen vnd haben mögen) S. Thomam Aquin. de regim. Principum, von der Regierung der Fürsten am 10. vnd 19. Cap. anziehen / da er spricht / dz der Bapst ein Herr dẽ gantzẽ Welt in Geistlichen vnd Weltlichem sey. Aber dieses Buch ist nicht S. Thomæ wie solches Recht der Cardinal Bellarminus in lib. de potestate Papæ von dem Gewalt deß Bapsts beweiset. Dann ausserhalb anderer gantz gewissen Muthmassung / ist auch diese / dz er in dem dritten Buch am 20. Cap. der Succession deß Keysers Adolphi nach dem Rudolpho / vnd der Succession deß Alberti / nach dem Adolpho / Meldung thut / deren die erste in dem Jar 1292 / vnnd die zweyte in dem Jar 1299. sich begeben hat. So ist S. Thomas in dem Jar 1274. gestorben.

Sie bringẽ auch ferner ein den ort S. Thomæ lib. 2. sent. disti. 44. da er spricht / dz in dẽ Bapst sey die Hoheit beyderley Gewalts / deß Weltlichẽ vñ deß Geistlichẽ. So aber jemands dẽ Text recht lieset / so wirt er gewar werden / dz S. Thomas einer widerwertigen meynung gewesen sey. Dañ da er gesagt hatte / dz in dem Weltlichen viel mehr einem weltlichen Fürsten als einem Geistlichen zu gehorsamen sey / vnd in den gantz Geistlichẽ viel mehr dem Geistlichen als dẽ Weltlichen / So beschleust er endtlich / es were dañ dz es der Bapst were / welcher nach dem er in den Landschafften so jme vnderworffen sind / beyde Iurisdictiones hat / so solle jme von seinen Vnderthanen auff eine vnd andere Weiß gleicher gehorsam geleistet werden.

Darnach damit die stercke vnserer Proposition geschwächet möge werden / so sagen etliche daß Bapst Alexander der sechst dz Indianisch Reich vnd die Könige in Hispanien vñ Portugal außgetheilt habe / dieweil er als ein Statthalter Christi derselbigẽ ein natürlicher weltlicher Fürst war. Itẽ dz Leo IV. das Keyserthumb gegen Nidergang dẽ Carolo Magno auß diesem Grund gegeben habe. Aber diese werden gantz hefftig betrogen. Dann Alexander nicht als ein Herr deß Indianischen Reichs / sondern wie ein Willkür Richter / so von den Königen selbsten erkieset worden / der hat die Zwytracht so sich zwischen jhnen erreget hatte / damit auffzuhaben

zuhaben vnnd außzuleschen / durch ein Vrtheil geschlichtet / daß sie die Meere vnder einander außtheilen / vnd daß deß eine Schiffart durch dieses / deß andern durch das ander Meer Schiffen solte / vnnd was also ein jeder zuwegen bringen würde / das solte also durchs Kriegsrechte dem jenigen gehören / welcher solches nach der Theylung / so von jhme beschehen / erwerben würde / wie solches die Historici derselbigen Zeit auffgezeichnet / hinder sich verlassen haben.

Von dem Leone dem dritten ist es wahr / daß demnach er von dem Römischen Volck vertrieben vnd außgeiaget / vnd von Carolo Magno widerumb eyngesetzt worden / er so viel zuwegen gebracht vnd erlanget hat / daß das Volck jhne einen Keyser nennete / wie dessen Platina Meldung thut. Welche that einmal die Historienschreiber dē Römischen Volck zueignen / welches als es gesehen hat daß das Keyserthum̄ von dē Griechen vbel verwaltet wurd / so hat es dem alten Rechten nach / einen andern Keyser erwehlet. Das ander mal sagen sie / daß Carolus welcher ein Beschützer vnd Herr derselbigen Herrschafft ware / den Titul von Irene vnnd Nicephoro gekäuffet oder zuwegen gebracht hade / Ein ander mal sagen sie daß Irene vnd Nicephorus in solche Theilung bewilliget haben / vnd solche jhnen belieben lassen. In Summa es seye gleich wie jm wölle / so ist das gewiß / daß der Bapst welcher von seinem Sitz außgetrieben war / vnnd das geringste nicht besasse / das Keyserthumb gegen Nidergang / dem Carolo welcher es zuvor hatte / vnd nach Kriegsrecht ein Herr desselbigen war / nicht gegeben hab. So ist auch das nicht gewiß / daß der Bapst vollkömlich den Titul eines Keysers jhme mitgetheilet habe / sonderlich da in diesem vnd andern Fällen / welche wider diese Proposition / fürbracht können werden zu antworten ist / daß der Bapst in dem Weltlichen kein Authoritet oder Gewalt von Christo habe / wie da gesagt ist worden / vnnd klärlicher in der nachfolgenden Proposition gesagt solle werden / vnd so er sie geübet hat / so hat er entweder solches gethan auß Bewilligung der jenigen / welche solches angienge / oder dieweil er noch einen weltlichen Gewalt hat / auff eine Weiß der jenigen vieren / davon hieoben Meldung gethan ist worden. Daher folget aber jedoch nicht daß er directe vnd stracks wegs die Authoritet vnd Gewalt in dem Weltlichen von vnserm Seeligmacher dem Herrn Christo gehabt habe / ich geschweige / daß viel ding von etlichen beschicht / von welchen wo du nachfragen hast / mit was Rechten sie beschehen / wirst du nicht leichtlich erfahren können.

Die vierdte Proposition.

Die Authoritet vnd Gewalt so S. Petro von vnserm Seligmacher

macher Christo / vnder der Metaphora der Schlüssel verheissen ist worden / die ist gantz vnd gar Geistlich. Dir spricht er / wil ich die Schlüssel deß Himmelreichs geben / Er spricht nicht deß Erdreichs / vnd solches Lehret die Vrsach / welche in dem Hymno oder Geistlichen Gesang angezogen ist worden. Non eripit mortalia, qui regna dat cœlestia, das ist / Er nimpt nit zeitliche Ding zu sich / der das Himmlische Reich mittheilet.

Dann wie das Weltliche Reich vnd Monarchia verwaltet solte werden / das war vor lengst von anfang der Welt durch die Authoritet Gottes deß grossen Monarchen Himmels vnd der Erden verordnet worden / also daß von Christo vnserm Seligmacher kein newe Weltliche Monarchia auffzurichten war / derohalben so hat er ein Geistliche auffgerichtet / welches offenbarlich erscheinet auß dem 20. Cap. S. Johannis / allda er gesagt hat / Es ist mir gegeben alle Gewalt im Himmel vnd auff Erden / so gibt er dieselbige dē Aposteln vnd Petro in alle Weise eyngezogē: Er hat sie Angeblasen vnd gesagt / Nemet hin den heiligen Geist / welchen jhr die Sünde entlassen werdet / den sind sie erlassen / vnnd welchen jhr sie vorbehalten werdet / denen sindt sie vorbehalten. Allda auß der Handlung so Christus zubereitet / vnd auß den Worten so er außspricht / wirdt gesehen daß die Authoritet deß Bapsts Geistlich / vnd vber die Sünde / vnd vber die Seelen allein seye / nach den Worten deß Gebets der Kirchen an S. Petrum / Der du dem heiligen Petro die Macht die Seelen zubinden vnd auffzulösen gegebē hast / welche wie ich gesagt hab / eyngezogen ist. Ja auch die Authoritet vnd Gewalt zu Excommunicieren / welche Petro gegeben ist worden / die ist conditionalis, Matthæi am 18. Cap. So dem Bruder wider dich Sündigen vnd die Kirchen nicht hören wird / so seye er dir wie ein Heyd vnd ein Zöllner. An welchem Orth vnser Seligmacher die Authoritet zu Excommunicieren mittheilet / doch daß die Sünde vnd ein Halßstarriges fürhaben zu Sündigen vorher gehe.

Die fünffte Proposition.

Daß die Geistliche Personen vnd Güter nicht der Gewalt deß Weltlichen Fürsten vnderworffen sind / wiewol etliche / ich weiß nicht auß was für einem Fundament / es darfür halten / daß solches von dem Geistlichen Rechten herrüre / So ist doch die widerwertige

tige Opinion vnd Meynung/als nemlich daß sie auß dem weltlichen Rechten jren Anfang habe/besser/vnd der heiligen Schrifft/ vnd den Sprüchen der heiligen Vätter/vnd Historien gleichförmiger.

Dann ausserhalb dem jenigen davon wir in der ersten Proposition gesagt haben/daß die Priester in dem alten Gesatz dem weltlichen Fürsten vnderworffen gewesẽ seyen/ vñ daß Salomon den Abjathar deß höchsten Priesterthumbs der Jüden entsetzet habe/ wie in den Büchern der Königen in dem dritten Buch/am andern Capitel gelesen wirdt/ So ist in der gantzen Zeit der ersten Kirchen biß auff den Keyser Justinianum/in dem Rechten kein Priuilegium vorhanden/ dardurch die Geistliche Eximiert vnd gefreyet weren worden.

S. Paulus hat gesagt/Ich stehe vor dem Richterstul deß Keysers/ich Appelliere an den Keyser. Vnd daß ich vnzehliche Exempel vnderwegen lasse/so wird in dem Leben deß gantz Christlichen Keysers Ottonis deß ersten gelesen/ daß er eigenen Gewalts den Bapst Johannem den zwölfften/welcher ein gantz schändtlicher Mensch war/abgesetzet habe. Vnd so diese Exemption derohalben Göttlichen Rechtens ist/dieweil Hadrianus der erste gewöllet hat/ daß Carolus Magnus die Macht hette einen Römischen Bapst zu erwehlen/welches auch Leo der acht/ Ottoni dem ersten zu gefallen/bestättiget hat / wie solches auß gedachter Distinction/welche da ist der 63. Canon in dem Synodo erscheinet So ist diese Lehr nicht allein S. Pauli/wie ich solches in der ersten Proposition außgeführet hab/ sondern auch Johannis Chrysostomi / S. Thomæ Aquin. Soti eines fürnemen Theologi lib. 4. sentent distin. 25. Couarruiæ eines fürtrefflichen Canonisten in dem 31. Cap. Practicar. quæstio. welcher vor sich anzeucht Innocen. den dritten Bapst/Alciatum, Petrum de Ferra. Medinam vnd andere. Vnd diese zween Doctores/ Sotus vnd Couarruias sind desto mehr in achtung zuhaben / daß ein jeder deren nach dem Concilio zu Trident geschrieben hat. Vnd jr Beweißthumb hat ein grosse krafft. Dann ausserhalb der Authoritet S. Pauli / S. Chrisostomi vnd S. Thomæ/ vnnd ausserhalb dem Gebrauch der ersten Kirchen / so ziehen sie hierüber zwey starcke vnd wichtige Argumenta an/ als nemlich/wann die Geistlichen vnd Kirchen Güter sich von dem Göttlichen Rechten der Gutthaten der Exemption vnd Befreyung zuerfrewen haben / Wo ist dann solches Recht geschrieben/in welchem Euangelio/ in welcher Apostolischen Epistel / in welchem Buch deß Newen Testaments / oder daß ich auch weiter sage/auch deß Alten ? Das ander Argument ist / daß kein Christlicher

welt-

weltlicher Fürst/der eines guten vnd rühigen Standts seiner Herrschafft begierig ist/auff dasselbige ein Auffsehen hat / oder dasselbig helt / son dern gibet den Geistlichen ein solche Exemption vnnd Freyheit nach/ welche jhme fügliche zuseyn bedüncket / welche jhne nicht also zuseyn be- düncket/die gibt er nicht zu. Vnnd wiewol etliche den Canonen vor ein Weltlich Gesatz halten / jedoch so viel auß der Lehre vnserer ersten Pro- position mag abgenommen werden / so solle das Priuilegium eines Für- sten / oder ein Gewonheit so von jhm verhelet worden / oder ein ange- nommener Canon/auff vnd angenommen werden/welcher keines weges vber das Göttliche Recht seye / Also daß ich nicht wissen kan/wie einem weltlichen Fürsten / der das Regiment vber alle seine Vnderthanen hat/ solcher Gewalt von einem Canone der ein Menschliches Recht ist gemin- dert oder auch benommen könne werdē/nach der gemeinen Lehre der Rechts- gelehrten/quod quotiescunq; concurrunt duo iura, minus debet cede- re maiori, das ist / Daß so offt zwey Recht zusammen kommen/ alsdann das geringere dem grössern weichen soll.

Die sechßte Proposition.

So offt der Hertzog zu Venedig als ein rechtmessiger vnnd natürlicher Herr seiner Herrschafft / welcher ausserhalb GOttes niemandts vor einen Oberen im Weltlichen erkannt hat/ Gesatz machet vber die Kirchengüter / welche vnder seiner Herrschafft ligen / vnnd die Geistlichen Personen/welche schwerlich vnnd ab- schewlich Sündigen/straffet/vnnd vber die Güter so den Geistli- chen noch nicht zugehörig sind/Maß vnd Ordnung gibt/nach der Authoritet welche er ohne Mittel von Gott hat / deren er niemals entsetzet worden / oder sich enteussert hat / entweder durch ein mit- getheiltes Priuilegium / oder durch ein angenommenen Cano- nem/sondern ist in der Possession derselbigen Gerechtigkeit durch ein vndenckliche Gewonheit/nit allein vieler Jaren/ sondern auch etlicher hundert Jaren/der sündiget mit nichten.

Die Vrsach dessen ist / dann welcher nicht wider ein Gesatz etwas thut / der Sündiget nicht / weniger kan solches gesaget werden / von dem jenigen so das Gesatz helt. Vnnd daß mehr ist / welcher das je- nig so seyn ist behelt / der Sündiget nicht / vnnd er solle nicht gezwun- gen werden / daß er deren Meynung nachfolge / welche da meynen / daß

die Exemption von dē geistlichen Rechten herrüre Dañ es ist einem jeden Christen frey/der Meynung so er wil nachzufolgen/so sie anderst mit dem allgemeinen Christlichen Glauben vberein stimpt. Ja auch eine vernünfftige Opinion vnnd Meynung eines Doctoris / wider die gemeine Opinion / das ist keine Sünde / wie solches Nauarrus in seinen Prælu- diis recht beweiset. Derohalben so würd es keine Sünde seyn / so man der Lehre Pauli/vnnd so viel hoher vnnd fürtrefflichen Doctoren / welche in der ersten vnnd fünfften Proposition angezogen werden / nachfolget. Dann fürwar / daß ich die Warheit bekenne / so kan ich die jenige nicht entschuldigen / welche es darfür halten daß die Geistliche Freyheit vnnd Exemption von dem Göttlichen Rechten herrüre / da sie mich ein mal entweder wenig Begründet / oder wenig Scharpffsinnig zuseyn / das ander mal aber / als ob sie es zu viel hineyn wagen / oder zu viel schmeichelen. bedüncken.

Die siebende Proposition.

Dieweil dann die Durchleuchtige Herrschafft zu Venedig keiner Schuldt theilhafftig ist / vnd keine Sünde in jhrem Thun begehet / So sie darüber von dem Bapst Paulo V. Excommuniciert/vnnd der zugang zu der Kirchen jhr vndersaget würdt/ ꝛc. So ist sein Sententz vnnd Vrtheil nichtig / nicht allein dem gewöhnlichen Menschen Rechten nach (positiuum ius genandt) dieweil ein rechtmässige Ordnung so in dem Canone de senten. excommun. in 6. begriffen/ wie offenbarlich außgeführet worden/ nit gehalten ist worden / sondern auch dem Göttlichen Rechten nach.

Dann die Authoritet zu Excommunicieren ist conditionalis. Wann dein Bruder wider dich Sündigen würd/also/daß wo kein Sünd ist/allda die Excommunication/vnnd der Sententz so wider den jenigen so kein Sünd begangen hat / herauß gedonnert ist worden / von wegen mangel der Materien gantz nichtig ist Vnd es solle auch keiner dermassen seiner Siñe beraubet seyn/ dz er meynen wolte/ dz ob wol die fürträfflichste Herrschafft/wie bewiesen ist worden alles Lasters vnd Schuld loß sey/ vnd nit darumbē sündiget/dz sie dz jenige behelt/ so jr eigen ist. Sie nichts desto weniger Sündigte/wo sie dem Bapst nit gehorsam ist/ vnd wo sie auff jhrer Meynung alsо besteht Dañ ein Beständigkeit vnd verharrung auff einer

guten

guten Meynung/das ist kein Halßstarrigkeit/vnd welcher der sündē ledig ist/von dem kan nicht gesagt werdē/daß er vngehorsam oder Halßstarrig seye. Denn welcher das Gesatz helt/der thut ein gantz heylig vnd verdienlich Werck/vnnd welcher in denen Dingen kein Folg leistet/welche jhme nicht können gebotten werden/der entgehet aller Schmach der Sünden.

Die achte Proposition.

Es saget zwar S. Gregorius der Bapst/daß der Sentenß vnnd Vrtheil eines Seelhirten/er seye gleiche Gerecht oder Vngerecht/zu förchten seye. Aber dieses ist nit zu gegenwertigē Fall bedienlich/Dann es ist ein grosser Vnterscheydt zwischen dem Sentenß eines geistlichen Richters/so nichtig oder vngerecht ist/wie solches gantz außbündig Nauarrus de Censuris Ecclesiæ: vnd Sotus l.b.4 sentent. distinct. 22. gelehret haben/vnnd sagen/daß die vnbilliche zu förchten/die nichtige aber nicht zu halten seye. Darumb nach dem die Censuren so von dem Bapst Paulo dem fünfften eröffnet sindt worden/wie hieoben angezogen/nichtig sindt/Dieweil sie sindt als ein Schrifft welche in dem Wasser oder Lufft/das ist/ohn Fundament vnnd ohn Materien/formiert ist: So halte ich es dafür/daß jhr sie nicht halten noch in ewrer Kirchen etwas newern sollet.

Dann ob wol Nauarrus an angezogenem Ort/da er von der vntüchtigen vnd nichtigen Excommunication handelet/saget/Daß der vnkräfftige oder nichtige Sentenß (verstehe deß geistlichen Richters) anderst nichts in dem jnnerlichen vnd eusserlichen Gericht würcke/dann daß er den Excommunicirten so lang denselbigen zu halten verpflichtet/biß daß jhme das Volck die Vrsachen der Nichtigkeit einbildet/oder einbilden solle. So thut jedoch solche Lehre gantz vor mich/dann es ist die Nichtigkeit dem Volck genugsam offenbar/vnd so vielleicht jemandts deren kein Wissenschafft haben solte/so solte sie jhme jedoch dardurch zwar geoffenbaret werden/daß der Durchleuchtige Hertzog in seinem Edict allen solches zu wissen gethan hat/also daß nicht allein kein Ergernuß zu förchten ist/sonder auch ich nit sehen kan/wie etliche Geistliche entschüldiget können werden/welche entweder auß einem Irrthum der Vnwissenheit/oder sonsten auß einem bösen Affect vnd Zuneygung/viel lieber auß der Statt

haben wöllen weichen / als in Verrichtung vnd Verwaltung der Sacramenten zu verharren / wie solches der Religion vnd gemeinen Nutzen zum besten / der Hertzog befohlen hat. Mit welcher That sie allen ein Ergernüß gegeben haben. Dann sie sindt jhnen selbst vor ein Gesatz gewesen / vnd haben nicht das Exempel der HauptKirchen / vnnd aller andern der älteste vnnd heyligsten Orden vnd Pfarrkirchen nachfolgen wöllen. Zu welchen ich mit dem Herrn Christo sagen wil / Es were jhnen besser daß ein Mülstein an jhren Halß gehencket würde / damit sie nicht diese kleine ergerten. Ausserhalb daß auch die Freyheit seines natürlichen Fürstens / welcher den Frieden in dem Volck / die Freyheit vnnd Religion / beschützet vnd erhelt / von dem natürlichen Rechten / das ist / von den Göttlichen her rühret. Vnd die geistliche Sentenz vnnd Vrtheil / kommen von dem Positiuo oder menschlichem Rechten her / welches dem vorigem weichen solle / sonderlich wann die Nichtigkeit offenbarlich zugegen vnd vorhanden ist. Darumb werden die jenigen betrogē / welche vermeynen / dz diese zwietracht deß Glaubens halben seye / da sie allein der Gebräuch vnnd Sitten halben ist / vñ so etwas in der H. Schrifft außgetruckt ist / darnach wir die Handtlung deß Glaubens richtē / so ist in der Warheit der Durchleuchtigē Herrschafft Meynung offenbarlich von S. Paulo an dē Tag gegebē worden. Darum̃ so fahret nur / lieber Herr starck fort / zu com̃unicirn / vnd alle Gotesdienst zu vben / welche jhr vor der Eröffnung in ewer Kirchen zu vben gepflegt habt / vnd dz nicht derowegen allein / daß jhr solches wie jhr schreibt / zuthun bey euch beschlossen habet / sonder auch daß jr das Ergernuß vermeyden möget / nicht allein dieweil ein nichtige Vrtheil nit zuhaltē / oder in Achtung zuhabē ist / dieweil also die Nichtigkeit offenbar ist / sonder auch daß jhr nit on einige erhebliche Vrsach vō ewrem Haupt welches der Hertzog in den Zwiespalten der Jurisdiction oder Gerichtszwang ist / euch absondert. Ja jhr sollet es viel mehr dafür halten / dz eben dieser Vrsach halben / der jenig / welcher auff das wenigst an einem Feyertag kein Messe höret / ein Sünde damit begehe. Dann er vnterlasset es on einige erhebliche Vrsach / da allenthalben celebrieret würdt vnnd die Vrtheil nichtig ist. Jhr sollet euch nicht förchten / da kein Forcht vorhanden ist: Jr sollet nicht zittern / da kein Vrsach deß Zitterns ist. Jr sollet nicht zugeben / daß von euch als der jr dem Hertzogen vnnd der Durchleuchtigen Herrschafft jederzeit getrewe gewesen seyt / gesagt mög werden / Die Kinder meiner Mutter haben wider mich gestrittē / sonder vnderstehet euch das Gebott deß Apostels zuerfüllen / Ein jedes seye der höhern Obrigkeit vnderthan / nit allein deß Zorns / sonder auch deß Gewissen halbē. Dieses

sage

sage ich also / nicht daß ich von ewer Bestendigkeit einigen zweiffel errege. Dann ich weiß es/vnd darff mir nicht von euch / als von allen andern in ewer Statt die Verheissung thun/daß jr vor ewern Hertzogen ewer Lebē zu lassen vnd Blut zuvergiessen euch nit widrigen werdet / sonder daß die Gerechtigkeit der Sachen/welche euch zwar bekandt ist/je lenger je mehr durch diese Antwort hell vnd klar werden möge. Endtlich so hab ich auch dieses erjnnern wöllen/dz ewer Herrn zu Venedig/ob sie schon bey Straff deß Lebens gebotten hvben/dz die Geistlichen alle Kirchen offen haben/vñ deß Gottes Diensts außwarten sollen / Dieses nicht auß einer solchen Forcht gethan haben/als ob die jenigen so wol geneygt vnd gewogen sindt vnnd welche der rechten Lehr gut Wissenschafft haben vnnd derselbigen nachfolgen/wie sie bey nahe alle sindt/ anderst sich verhalten sollen/als sie zuvor in Celebrirung vnd Vbung aller Göttlichen Diensten gethan hatten/sonder daß nicht auß einer eytelen vnnd vergeblichen Forcht/von etlichen in solcher Statt welche allzeit Catholisch gewesen ist/vñ solches nimmer so sehr/als zu dieser Zeit zu erkeñen gegeben hat/solche Vbungen vnter Wegen möchten gelassen werden. Daher wil sie nicht zugeben/ daß in den Vbungen deß Gottes Diensts einige Veränderung beschehe/ oder daß derselbigen Vnderlassung jhrer etlichen ein Vrsach deß Fals gebe. Welches Vnglück / der Hertzog von der Kirchen Interesse wegen / auff alle Weiß als solches dem Göttlichen Rechten nach geschehen kan/mit Hülff vnd Artzney entgegen zukomen/schuldig vnd verbunden ist.

Ich hette viel andere Authoritäten vnnd Gründe können anziehen/ welches ich aber auff dißmal von der Eyl / vnnd geliebter Kürtz wegen vnderlasse / vnnd behalt mir die Gelegenheit bevor/weyter von dieser Materien / in einē eygenen Buch / das ich in der Lateinischen Sprach also baldt von der höchsten Gewalt eines weltlichen Fürsten / wil lassen außgehen/zuschreiben. Vnder dessen vermahne ich euch / daß jhr die Lehre deß gantz wol gegründten Doctoris Nauarri lesen wöllet / welcher in allem/davon gesagt ist worden/ sonderlich aber in dem c.nouit. de iudic. notab.3.& in Manual.c.27.de censur. vor vns ist/ vnnd vnser Meynung einen Beyfal leistet. Vnd dz jr alle Gefahr entfliehen möget / so verfüget euch in den sichersten portum oder Anfurt dieser mercklichen Lehre/dz alle Geistliche/ wann sie sich einiger Exemption oder Freyheit erfrewen/so geniessen sie derselbigen nicht auß dem Göttlichen Rechten/sonder auß dem Priuilegio der Fürstē/welche solche Priuilegia jrem Wolgefallē nach/vñ so offt sie sehē/dz solches zu nutz vñ Wolfart deß gemeinē Nutzens gereichē mag/widerruffen/mindern vñ außdänen mögen: nit anderst als ď Bapst

mit

mit den Privilegien der Indulgentz oder Ablaß vnd anderer Dingen/ so an seiner geistlichen Authorität hangen/ thut/ welche er ein mal vernichtiget/ baldt mindert/ oder auch seinem Gefallen nach/ vermehret. Vnd dieweil die Lehre so ich angezogen hab nicht mein ist/ sonder als an jhr selbst gantz wichtig/ auß den Büchern der heyligen vnd Catholischen Doctoren genommen worden/ so wil ich jetzundt nicht mehr zu Bestärckung dessen fürbringen. Der Herr wölle ewr Trost seyn.

Relation vnd Erzehlung der Gründen der Durchleuchtigen Herrschafft zu Venedig/ so den Beschwerden deß Bapsts Pauli deß fünfften/ entgegen gesetzt sindt/ Von Antonio Quirino einem Rhats Herrn zu Venedig erstlich in Italianischer Sprach geschrieben/ jetzmals aber in der Teutschen Sprach auß der Lateinischen Version an den Tag gegeben.

WAnn irgendt jemandts durch das Interdict deß Bapsts Pauli deß fünfften/ so er zu Rom newlicher Zeit wider die Venediger publiciret vnnd eröffnet hat/ beweget würdt/ vnnd sich darüber verwundert: so bin zwar ich sonderlich der jenig der höchlich darüber beweget würdt/ vnd verwundere mich auff das aller hefftigst/ als der ich alles deß jenigen so zwischen obgedachtem Bapst/ vnd der Herrschafft zu Venedig fürgangen vnnd gehandlet worden ist/ gute Wissenschafft habe/ auch die aller stärckesten vnd festen Gründe/ welche die vnserige zu Beschützung jhrer Herrschafft vnnd Freyheit vor sich haben/ mir nicht vnbewust sindt. Da ich dann nun keinen Zweyffel trage/ daß jhrer viel seyn werden/ welche den Standt vnnd Gelegenheit dieses Zwispalts zu wissen begehren/ so hab ich denselbigen allen mitzutheilen/ vnnd zugleich auch eines jeden Theils Gründe offendtlich an den Tag zugeben/ nicht vmbgehen können/ vnnd solches sonderlich denen zu Lieb vnnd Gefallen/ welche in dem Regiment sitzen/ vnnd denen auch die Sorge dasselbig zubeschützen von Gott aufferleget ist/ damit sie also eygentlich wissen mögen/ wie weyt sich jhr Herrschafft erstrecke/ vnnd darüber auch sehen/ zu welchem Endt die Gedancken der jenigen gerichtet sindt/ welche vnter einem frembden Schein/ den Bapst Paulum beredt haben/ daß er nach der algemeinen Regierung trachten/ vnnd also auch vber die weltlichen Dinge/ vnnd welche zu den Regimenten gehörig sindt/ eines Gewalts/ welcher auff kein Weiß oder Maß eyngezogen möcht werden/ sich anmassen vnd vnterfangen solte.

Vnd damit nit jrgendt jemandts vermeinẽ möchte / als ob ich meinen eygenen Affecten etwas zugeben / vnnd ich weiß nicht auß was für einem Haß wider den Gegentheil eine solche wichtige Sach / vnnd daran so viel gelegen ist / zu eröffnen solte bewegt werden: So bezeuge ich vor dem Höchsten Allmächtigen Gott / daß ich in dem aller geringsten nicht entweder von der Catholischen Religion / oder von der Warheit selbsten / abweichen / sonder von Anfang biß zum Endt / alles wie es sich begeben vnnd zugetragen hat / erzehlen wölle

Es beruhet aber der Zwispalt / vnnd desselbigen Standt / in der Warheit darauff / daß der Römische Bapst der Obrigkeit zu Venedig / vnnd aller derselbigen Rhäten / wz Würden oder Stands die auch seyn mögen / allen Gewalt / die Geistlichen in einem oder dẽ andern Fall / wenn sie nemlich grobe Laster begehen / oder sonsten in den Sitten sündigen / gäntzlich benimpt: darzu er dann dardurch beweget worden: daß der Rhat der Zehender / als der aller Obriste / vnnd welchem so wol der Weltlichen als der Geistlichen gröbste vnd schwereste Laster / von der gantzen Regierung zu Venedig biß anhero allezeit befohlen worden ist: jhrer zween ich weiß nicht was für Leut / welche zwar eusserlich mit einer geistlichen Kleydung bedeckt vnnd angethan sindt / innwendig aber wie sie in der Examnation / befunden worden / die aller schändtlichsten vnnd Lasterhafftigsten Menschen sindt / in die Gefängnuß geworffen / vnnd sie also als welche deß gemeinen Liechts nicht würdig sindt / von den Frommen vnd Guten abgescheyden hat.

Zum zweyten so machet der Bapst Paulus der fünffte / freye allerley Standts Personen / so wol Weltlichen als Geistlichen / welche mit einem grossen oder kleinen Hauffen / auß dieser oder einer andern Landts Art ankommen / entweder in diesem vnserm Vatterlandt / als nemlich zu Venedig / oder an andern Ohrten so zu der Venediger Herrschafft gehörig sindt / Kirchen zu bauwen / Klöster zu stifften / oder dergleichen Gebäwe auffzurichten / vnd also wo es einem jeden gefällig ist / zuwohnen / ob schon die Obrigkeit zu Venedig gantz vnd gar kein Wissenschafft hat / was für Gäst in jrem Lande sich ernehren woher / vnd zu was Endt sie ankommen seyen / gleich als ob es nicht in jhrer der Venediger Gewalt seyn solle / daß sie diesen vnnd andern welche frembdt ankommen / dergleichen Gebäwe auffzurichten Erlaubnuß geben mögen. Welches wann es nicht so viel ist vnnd heysset / als den gemeinen Frieden zerstören / offentlich mit Listen nachstellen: so weiß ich nicht was es anderst seyn möge / nach dem vnter solchem Schein vnnd Deckmantel allerley Art der Menschen eyngeführet könten werden.

Zum dritten gibt er für/daß die Herrschafft viel Gesatze nicht volnstrecken könne / welche zu vnterschiedtlichen Zeiten auffgerichtet sindt worden / damit also jhren Vnderthanen in der Disposition vnnd Anordnung jhrer Güter ein gute Regel vnnd Richtschnur gegeben werde / damit sie nicht alles den Geistlichen vbergeben / vnnd auff solche Weiß jhre Nachkommen vnnd Verwandten als solcher Güter Erben / derselbigen berauben: vnnd auch darüber den Hertzogen selbst / der Macht vnnd Stercke halben welche solchen Gütern anhängig ist / betriegen / daher sie dann also vnder der gantz schweren Last / welche jhnen zu Beschützung jhrer Vnderthanen vnnd der eygenen Freyheit von Gott aufferleget ist / notwendiglich zu Grundt gehen müsten / vnnd solches fürnemlich zu solcher Zeit / da auff die vnglaubliche Herrlichkeit vnnd Gewalt der jenigen Potentaten vnd Fürsten / welche der wahren Religion zuwider sindt / ein Auffsehen zuhaben ist / damit sie also nicht von jhnen selbst einen weg vor die Handt nemmen / auch das klein vnnd wenige / so den armen Christen noch vberig ist / vnder sich zu bringen.

Vnd dieses alles ist das Fürgeben / dessen gedachter Bapst in etlichen Schrifften an die Herrschafft zu Venedig Meldung gethan hat / damit sie also jhre Gesatze / so von den weltlichen Gütern / dieselbige den Geistlichen nicht zu vbergeben / vnd daß niemandts zu Nutzen angeregter Geistlichen etwas bauwen solle / gemacht worden sindt / widerruffen / vnnd die zween gefangenen deren hieoben gedacht ist worden / jhme vbersenden möchten. Vnd mit diesem ist er aber noch nicht zu Frieden / sonder heuffet solch Fürgeben mit vielem Mähren / vnd hencket dieselbige wie sie beschaffen sindt / einem seiner Edict / welches wie man saget in Truck eröffnet worden ist / an: vnnd vnderlässet jedoch dabey der vorbesagten Schrifften einige Meldung zu thun / daß nemlich die Herrschafft zu Venedig in einem andern Gesatze / in welchem sie den Geistlichen den Vorzug vber die Güter / so in eben mässigem Edict Erbverleyhungen genennet werden / abzuschlagen vndersthehe / gröblich jrren solle / wiewol solche Güter in gedachtem Gesatz von jhr nicht also genennet werden / sondern den Vorzug in gemein abschläget / vnd den weltlichen Richtern / von den Zwiespalten so zwischen den Geistlichen vnnd weltlichen von solchen Gütern entstehen / ein gemeine Regel darnach zurichten ist / wie sie von vielen Jaren hero gepfleget hat / auch nachmals mittheylet vnd zugiebet: da doch deß Bapsts Meynung nach / ein solches Gericht an solchen Gesätzen nit hangen kan / welche der Hertzog billichet vnd gut heisset / auch seinen Richtern verordnet. Dagegen helt die Herrschafft zu Venedig / dafür /

für/ daß jhre Gesatz als welche von weltlichen Händeln handeln/jhrem weltlichen Regiment gantz nutzbar/ vnd darüber auch gerecht/ vnnd aller Billichkeit gleichförmig seyen/dieweil es je notwendig vnnd von Gott dem Allmächtigen zugelassen ist/ die jenigen so es verschuldt haben/zu verdammen vnd also den gemeinen Frieden standthafftig vnnd Vnuerbrüchlich zu erhalten/ welches sie biß anhero in den grösten Widerwertigkeiten jhrem Vermögen nach/ gethan hat. Vnnd wiewol ich keinen zweiffel trage/ daß ein jeder welcher nur ein wenig mit einem rechtschaffenen Verstandt begabet ist/auß solcher Erzehlung leichtlich sehen werde/ wie billich vnnd ehrlich der Venediger Sachen seye/ jedoch dieweil fürgeworffen mag werden/daß solches nicht genugsam/ sondern es auch nohtwendig seye/ daß ein jedes Theils Rationes vnnd Gründe mit fleiß examinirt werden/ in dem jemandts jhme nicht also leichtlich einbilden könne/ daß der Bapst/als das Haupt der gantzen Kirchen/einer solchen wichtigen Sache/ vnnd daran so viel gelegen ohn erhebliche Vrsach/ sich vnterfangen habe. So hat es mich vor Gut angesehen/ solches vnnd anders etwas näher anzuschawen/ vnnd wie eytel vnnd gantz nichtig alles das jenige/so den Bapst solchen Lermen zu erwecken angereitzt hat/ klärlich vor Augen zu legen vnd zu erkennen zugeben.

Es haben zwar jhrer viel Nachfragen gehabt was den Bapst zu solchem beweget haben möge: deren etliche vermeynen/ daß das fürtrefflich groß Ansehen vnnd Authorität/ welche zuvor/ ehe er zu einem Bapst erwehlet worden/ er in vnterschiedlichen Commissionibus gehabt hat/ vnnd deren er damals beyde wider die Weltlichen als die Geistlichen so der Römischen Kirchen angehörig gewesen sindt/ gebraucht hat/ jhne gleichsam angestupfft vnnd angereytzet haben/daß nach dem er nunmehr viel in einem höheren Ansehen were/ solche auch wider die Außländische vnnd welche das Römische Regiment nicht vor das jhrige erkennen/ wendete. Andere aber schreiben es dem priuat vnd sonderbaren Haß zu/ welchen er auß etlicher mißgünstigen Fürbringen/ gegen den Venedigern gefast hat: Welcher Fürbringen dann so viel vermocht hat/ so viel es gemeiniglich den falschen Eynbildungen beygefüget gewesen ist/ Dañ er hat sich jedoch fälschlich/ vnnd ohn einiges warhafftiges Fundament beredt/ daß der Rhat zu Venedig vnnd derselbigen Herrschafft/ nicht mit einander einig seyen. Derohalben wo es also fortgienge/ so möchte leichtlich daher erfolgẽ/dz sie als durch solches Interdict erschrecket noch mehr von einander abgewendet würden/ biß dz also endtlich die Obrigkeit von jrem Fürnemẽn abzustehẽ gezwungẽ würde. Es sindt auch etliche an-

dere/welche da sagen / daß der Bapst solches gleichsam gezwungen vnd wider seinen Willen vnterstanden habe/damit es also nicht das Ansehen haben möchte/als ob er dz jenig/so er also mit grossem Ernst angefangen hatte / nicht zu Endt führen köndte. Es bringen andere/ andere Vrsach herfür / wo man sie alle erzehlen wolte / wie es an jhme selbst vergeblich vnnd zu viel weitleufftig were / also were es auch beschwerlich. So viel mich belangt / so trage ich keinen zweyffel daß Vrsachen vorhanden gewesen seyen / aber jedoch scheinbare allein / vnnd welche von keinem verstendigen Mann gebillichet haben mögen werden / welche nach dem sie nicht in vielen Articulen bestehen/so wird es mir nicht beschwehrlich seyn/ dieselbige zugleich mit angeheffter Antwort/zu beschreyben/der Hoffnung daß auch den jenigen so der Sachen zum genawesten nachgrüblen / dardurch ein Genügen geschehen solle. Ehe ich mich aber zu solchem begebe / so sindt zuvor die Fundament an zu rhüren / durch welche die Herrschafft zu Venedig beweyset / daß sie weder in jhren Decreten oder Ordnungen / noch in den Gerichten/noch in den Gesätzen etwas gejrret habe/ auß welchen Gesatzen ein klarer Beschluß kan genommen werden/welcher von der Herschfft selbsten / mit reiffem Rhat vnnd Betrachtung nicht allein deß Rhats/dessen Fürsichtigkeit niemandts bißanhero / so viel ich Eingedenck bin / gering geachtet hat / sonder auch der aller Fürtrefflichsten vnd Gelehrtesten in allen Facultäten / der gantzen Welt geoffenbaret worden ist / vnnd darumb so sindt auch solche Bäpstliche Censuren/ als deren Falschheit vnd vnnd Vngerechtigkeit / auß solcher Rhatschagung völliglich erscheinet/von niemandts zu förchten.

Vnnd daß ich endtlich zu der Sachen schreite/ so vermeinet die Herrschafft zu Venedig / daß sie in dem Gesatz von der Weltlichen Güter/ daß nemblich dieselbige nicht den Geistlichen vbergeben sollen werden/ derohalben nicht gejrret habe: dieweil beyde die Nohtwendigkeit / vnnd dann die Ehrlichkeit/welche mit der natürlichen vnnd Göttlichen Weißheit verbunden ist / dieses Gesätze gleichsam bestettiget / ich wil geschweigen daß sie durch das Exempel anderer guten Obrigkeiten / vnnd zu Erhaltung der Religion solches also zu ordnen / von jhr selbsten beweget worden ist: wie dann auch die Regierung so jr vber jhre Vnderthanen von Gott verliehen ist worden / solches gantz ernstlich geheissen / vnnd sie dessen beredt hat. Vnnd wer ist es doch / welcher deß Reichthumbs / der biß anhero von vnsern Geistlichen zusammen gekratzet ist worden/vnd desselbigen täglichen Zunemmens (dessen jedoch der Bapst zuvor Bericht hette solle empfangen) Wissenschafft hat/der nit sehen köñe wie

wie viel von derselbigen Zeit an / die gemeine Kräffte geringert seyẽ worden ? Welches dann viele der vnserigen zum offtermal vor den Hertzogen geklaget haben / daß nemblich dermassen alles bey jhnen außgeschöpffet seye / daß wo nicht jhnen auß dem gemeinen Schatz vorsehung gethan werde / sie zu der Zeit der noth / weder sich selbst / noch das Vatterlandt / wie sie sonsten mit Leib vnd Gut pflegeten / beschützen können. Da dann nun die Herrschafft gesehen hat / daß solche Enteusserung der Vnderthanen Güter auff die Geistlichen / zu jhrer Schmälerung gereichete / so hat sie nicht vnderlassen können mit jhnen mitleiden zuhaben / vnd jnen so viel die Notturff erfordert zu hülff zukommen / dann es ist hell vnd klar / daß sie entweder deß Steurens erlediget hetten müssen werden / vnnd man solches vnkostens halben jhrer verschonet hette / Oder man hette müssen warten / biß die Vnderthanen vnder solchem Schulden last gantz vnd gar zu Grundt giengen. Wie es aber von wegen der stättigen Nothwendigkeit deß Steurens / als ohne welche die Landtschafft nicht erhalten kan werden / sie zuerledigen ein vnmüglich Ding war / also war es ein vngerechtes vnnd vnbilliches ding / wo man jhnen in einer solchen ehrlichen Sachen kein gehör gestatten / vnnd zu hülff kommen solte. Wie war jhme dann zuthun / solle der Hertzog seine Vnderthanen verlassen ? oder solle er sich seines Ampts entschlahen ? oder solle er die Herrschafft / ohn ein Rentkammer / die Landtschafft ohne Regierung vnnd Verwaltung / oder die Schlösser ohne Besatzung verlassen ? solte er die örter welche nicht wol bewahret waren / nicht befestigen ? die Wasserströme nicht recht erhalten ? die offene Strassen nicht verbessern ? Solte er mit Gedult ertragen / daß die Steuren / deren man in den Krigsrüstungen zu Meer / vnnd anderstwo nicht entbehren kan / geringert würden / oder gantz vnnd gar zu Grundt gehen solten ? Solte er die Meere welche vnder seiner Herrschafft sindt nicht beschützen ? Die Schiffahrten in den Handen der Vngläubigen / vnnd Meerräuber ohn einige Hülff verlassen ? oder einem so vnzehlichen Volck / vnnd welches aller Gefahr vnderworffen ist / da dagegen jhrer etliche / in Vergleichung der vorigen / an der Zahl wenig / in dem Reichthumb vnnd aller Dingen vberfluß gleichsam erseufft werden / seine hülff abschlagen oder versagen ? Jch halte daß der jenig der zu solchem allem also durch die Finger sehen / vnnd da er die Hände in den Schoß geschoben hat / sanfft vnnd wol zu ruhe seyn kan / nicht vnder die Menschen zuzehlen / sondern grewlicher als das ärgeste wilde Thier seye.

Darumb da das Gesatz zu erhaltung der gantzen Herrschafft Standes

des gerichtet ist / so verhoffe ich nicht daß es scheltens werth seyn werde. Dann so es kleine Länder vnnd Gemeinschaffte / welche mit diesem nicht zuvergleichen sind / als da sindt der orth S. Mariæ zu Loretto vnnd Terra Bosci zu Alexandria / es durch eines frommen Bapsts Bewilligung dahin gebracht haben / daß sie in kurtzer Zeit nicht gantz vnnd gar zu Grundt giengen / vnnd ohne Eynwohner nicht verblieben / wie viel mehr soll solches einer Herrschafft / welche vnder allen bey nahe / fast die gröste vnnd der wahren Religion zugethan ist / zugeben werden / daß sie jhre Landtschafft wider die vngläubigen Feinde deß höchsten vnnd Allmächtigen GOttes erhielte vnd beschützete? Vnnd so viel den Reichthumb belanget / welchen die Geistlichen / so sich vnder der Herrschafft der Venediger verhalten / Eynhaben vnd Besitzen / so ist derselbig vnglaublich / dann wie auß der Erzehlung glaubwürdiger Leut / vnnd gemeinen offenen Büchern zuerkennen / so strecket sich derselbige vber dreissig Milion Goldes / welche Summa in dem järlichen Eynkommen mehr als hundert vnnd funfftzig tausendt Kronen träget / vnnd alles solches / so viel dessen ist / das haben sie von den andächtigen Weltlichen / welche nur dahin bedacht gewesen sindt / daß sie die Priester herrlich vnnd wol erhielten / Köstbarliche Kirchen auffrichteten / den Armen zu hülff kämen / vnnd in dem Gottesdienst vnnd allen Wercken / der Liebe sich jhrem eussersten Vermögen nach vbeten. Dann welcher Gestalt / in der gantzen Herrschafft Landt / nicht weniger durch jhr selbsten fleissiges Auffsehen / wie das zu dem Regiment erfordert wirdt / als durch der Frommen vnnd Auffrichtigen Geistlichen sorge / die wahre vnverfälschte Religion an einander Blühe / vnnd in so viel Kirchen / Klöstern / vnnd anderen dergleichen Orten / mit gebürlichem glantzendem Schein / Ehre vnnd Reuerentz geübet werde / da ist vnnötig / da es einem jeden vor sich selbsten bewust ist / daß ich es weitleufftig erzehle / vnnd solches beschicht nicht so mit grossem / sondern viel geringerem Vnkosten / als nemblich daß von diesem oder jenem in dem Testament Legiert oder Freywillig von guten Trewhertzigen Leuten geschencket würd. Wann du aber nun / die Geistlichen welche gleichsam den Schatz der Welt eynhaben vnd Besitzen / zehlen woltest / so würdest du kaum den hundersten theil gegen diesen zurechnen finden / welche alle / solchen Reichthumb der nicht zu zehlen ist / vnder sich zwar außtheilen / jedoch aber nicht zu dem Ende / darzu er bestimmt worden ist / anwenden / welches wie mit grossem Schmertzen ich es herfür bringe / da nemme ich GOtt der alle ding weiß / zu einem Zeugen. Die Bischthumben sindt alles Reichthumbs vberflüssig voll. Die Abteyen sind deßgleichen gantz Reich. Die

Klöster

Klöster sindt auch voller Reichthumbs deren der mehrer theil jhr järliches Eynkommen / für funfftzig tausendt Kronen nicht verkaufften/ wiewol der Güter so zu dem GOttesdienst gerichtet / gegen den Personen zurechnen / offtermals sehr wenig sindt / Die also in einem grossen Gut leben / die theilen den grösten theil heimlich vnder sich auß / vnnd auß dem vbrigen / welches zwar sehr gering ist / stellen sie etliche Arme Pfäfflein an jhre statt / welche bey dem Altar bedienet seyen / die Sacrament Außspenden vnnd verrichten / kleine Predigtlein halten / vnd solchen geben sie jedoch für alle solche Mühe vnnd Arbeit/kaum die Kost vnnd Kleydung/ oder erhalten sie viel mehr auß den Almusen der Weltlichen.

Welchen Mißbrauch zwar / so für allen andern/ so viel deren seyn mögen/auff das höchste zu Verfluchen ist / den vnderstehet vnser Hertzog nicht vnbillich hinweg zuramen / vnnd erwartet hierinnen mit schuldiger Gedult die hülffreiche Hand Gottes. Welcher Gedult auch das zuzuschreiben ist / daß vorgedachter Hertzog wie dann auch die Herrschafft nachgibt/ daß vorgedachte Vnkosten/welche zu erhaltung vnnd verbesserung der Christlichen Religion in vnserer Landtschafft anzuwenden weren / in andere stätte gewendet werden / vnnd nicht in Geistlichen / sonder mehrer theil in Weltlichen Nutzen / vnnd zu erhaltung deß weltlichen Prachts vnnd Herrlichkeit/zwar mit einem grossen der Gläubigen/vnnd vnd der gantzen Christlichen Kirchen Ergernuß/gereichen/welche Kirche zwar nicht eine geringe Gelegenheit/sich von vns derowegen/jedoch ohne Vrsach / abzusöndern / dahero genommen hat. Vnnd von solcher verschwendung der Güter/vñ schmertzlichen derselbigen Mißbrauch/ ist kein zweifel vorhanden / seytemal die Erfahrung solches zur genügen vnnd vberflüssig bezeuget. Mit was Titul dann/ vnd mit was ehrlicher Beschönung / der Bapst wölle / daß die jenigen welche bey nahe den gantzen Schatz der Welt eynhaben vnd Besitzen / vnd dessen mercklich mißbrauchen/ausser dem Termin aller Gottesforcht vnd Gerechtigkeit/noch mehr zusammen scharren / andere deß geringen so sie noch haben entblössen/ vnd also in die eusserste Armut vnd Vnfall/vorsetzlich stossen vnd bringẽ/ das kan ich bey mir nicht sehen / wie ich es dann auch nicht vor billich erkennen kan/dz man zugeben solle/daß in einer geringẽ kurtzen Zeit jrer wenig vber die massen Reich/vnd aller Güter Besitzer werden/die andern alle aber/wie viel deren seyn mögen/in einer steten vnd zwar einer solchẽ Armut leben/daß sie weder jhnen selbsten noch dem gemeinen Nutzen bedienlich seyn können. Darumb so hat es die Herrschafft vor gut angesehen/wie dann solches auch der Billichkeit am gleichförmigsten ist/dz die jenigen so

zu dem

zu dem Gottesdienst bestimpt sindt / nicht allein so viel besitzen / so viel scheinet daß sie bedürffen vnnd jhnen genug seyn möge / sondern auch daß sie noch etwas / vnnd nicht ein geringes / in dem Rest haben vnnd behalten / vnnd dasselbig / damit sie desto freyer dem Gottesdienst pflegen / vnd jhrem Ampt außwarten können / vnder die gegenwertige Personen / vnnd viele andere mehr / ordentlich außtheilen / nur daß sie nicht vber die Masse zu feist werden / sonderlich dieweil auch nach etlicher alten Vätter Lehre / ein zu viel grosser hauff der Güter verhindert viel mehr die GOttesforcht vnnd Ampt der Geistlichen / als daß es demselbigen befürderlich seyn solle. Vnnd wie es weder das Gesatz der Natur / noch auch die Gebreuche der Völcker zugeben / daß jemandts seines eigenen Auffenthalts vnnd Nahrung entweder durch Gewalt oder Betrieglichkeit entblösset werde / also hat es auch kein Menschlich Recht / wie auch dasselbig auff der Vernunfft beruhen / oder durch die Gewonheit bestercket / oder auch in einem Buch geschrieben seyn mag / biß anhero niemals in einiger Conuersation oder Wandel / so wol der jetzigen vnnd newen / als der alten zugeben vnd gestattet. Vnnd so viel die Christliche Religion anbelangen thut / so billichet sie nicht allein nicht solches / sondern erfordert gäntzlich das Widerspiel / welcher Religion jedoch vnd Billichkeit / ausserhalb den Geistlichen / sich auch der Bapst selbst / so viel an jhme ist / vnd ohn einige Scham sich widersetze / in dem sie nemlich eynhelliglich dahin streiten / daß solche custodia vnnd verwarsam der Weltlichen Güter / auch wider den Willen deß Hertzogen vnd der Herrschafft zu Venedig / vnd also mit Gewalt auffgehaben solle werden / mit welchen sie dann als vnder dem Schein der Geistlichen Freyheit / anderst nichts suchen / dann die jenige weitleufftige Licentz vnd Erlaubnuß / deren sie sich biß anhero mit vnserm grossen Schaden mißbraucht haben / daß nemlich dz Volck biß auff das Marck außgesogen / vnd alle desselbigen Güter zu jhnen gezogen / vnnd der Hertzog selbst seines Regiments entblösset vnd beraubet möchte werden / in dem nemblich er / einer solchen vnerhörten Tyranney / mit Gesatzen / welche nicht allein hin vnd wider von vielen Königreichen / Herrschafften / vnnd Landen / zu allen Zeiten gebillichet werden / sondern auch mit der wahren Religion / vnd der gantzen Christlichē Kirchen Haupt / dem HErrn Christo / seinen Jüngern vnd Frommen nachfolgern zu stimmen / mit Artzney zu hülff zukommen vndersteher. Vnd wz wer doch solches anderst / dann das jenig selbst dem Hertzogen gleichsam auß den Händen reissen / durch welches er ein Hertzog / vnnd darzu verordnet worden ist / welches da ist den Vnderthanen eine richtige Weise vnnd Gesatz fürschreiben / vnnd also die Vnderthanen der

guten Regeln / vnnd fürnemlich der jenigen berauben / nach welchen sie beyd sich selbst vnd auch jhre Güter / gleichsam allein regieren vnd verwalten können? Welcher Gewalt so er einem Fürsten oder Hertzogen entzogen würdt / so bleibet nichts als der blosse Nam vbrig: gleich wie / wo ein richtige Weiß vnnd Lehr zuleben / auffgehaben vnd benommen würde / die höchste Verwürrung / vnnd aller Vnderthanen Vndergang erfolgen müste.

Nun ist aber ein solche gewalthätige Handlung beyd dem Hertzogen vnd vns allen / als seinen Vnderthanen dermassen zuwider / daß es darfür zuhalten ist / als ob man nicht wider Zween / sonder ein Theil allein zustreiten habe: sonderlich da solche Regierung nit Tyrannischer oder Gewalthätiger weiß / sonder rechtmässig vnd wie es durch die Genad Gottes mäniglich bewust ist / Sittiglich gefüret würdt. Dann socher Gewalt vnd Regierung / welche von dem ordenlichen Hertzogen gevbet würdt / ist kein andere / als in welche das Volck einhälliglich einwilliget: nach dem die Gesatz vnd Ordnungen der Fürsten oder Hertzogen so viel Krafft vnnd Sterck haben / als wann alle seine Vnderthanen zusammen verfüget / mit jren eignen Stimmen etwas beschlossen hetten. Daher ein jeder welcher vnverrucktes Verstands ist / leichtlich schliessen kan / daß ein jede Herrschafft / oder freye Versamlung / welche keines Gewalt vnderworffen ist / vber sich vnnd jhre Güter Ordnungen machen können / also daß weder der Bapst noch sonst jemands solches verhindern könne: viel weniger in der weltlichen Gesatz vnd Ordnungen etwas sich einlassen: dann auß den jenigen / welche sie Weltlich nennen / da würdt dz Regiment bestellet / vñ bey jnen ist aller Gewalt vñ Autorität / gleich wie auch alle dem Gerechten / vnd auch gantz gelinden Regiment jhres Hertzogen / gantz willig Gehorsam sind. Vnd so viel die Priuat Personen belangt / so gibt ein jeder dem seinigen Maß vnd Ordnung: vnnd verordnet seine Erben / damit also einer dem andern nachfolgen möge: vnd schleusset diesen oder einen andern / er seye gleich Weltlich oder Geistlich / wie es jme gefällig ist / vnd ohn einiges widersprechen der Gesatz oder Gewonheit / von der Erbschafft auß: Solte das aber dem Hertzogen in welches Schutz vnnd Schirm nit allein die zeitliche Güter / sonder auch das Leben der Vnderthanen selbsten gesätzet sind / nicht erlaubet seyn? Das ist gewiß / welches dann auch alle Weltliche vnd Bürgerliche Gesätz zugeben / vnd alle Rechtsgelehrten damit vber ein stimmen / daß die Herrschafft vnnd alle andere Fürsten / dergleichen Ordnungen können auffrichten / darinnen den Vnderthanen verbotten würd / daß sie nicht allen in Gemein vnd ohn Vnderscheid jre eigene Güter vbergeben: vnd etliche werden außgeschlossen / welchē keine Güter legirt

können werden: mit dem fernern Anhang / daß sich niemands eines solchen Gesatzes zubeklagen habe: all dieweil es die Personen allein verbinde / vnnd zu nicht anderst / als den Gütern so vnder dem Gerichtszwang seines Fürsten gelegen / gehörig ist: dann die Gesatze welche von solcher Materien gefället worden / allein auff die Weltlichen vnnd derselbigen Güter ein Auffsehen haben. Dann wiewol die Fürsten nach zufallender Gelegenheit / wann nemlich / die gemeine Wolfahrt solches erfordert / auch der geistlichen Güter angreiffen dörffen: vnnd jedoch mit solcher Handlung der geistlichen Religion nicht zu wider sind: So würdt jedoch in gegenwertigem Fall hieuon nicht gehandlet: Dann es ist Sonnen klar / daß in denen Gesatzen / welche der Bapst in zweiffel zuziehen vndersteher / keiner andern als der weltlichen Güter Meldung beschehe / welchen die Herrschafft Gesatz fürzuschreiben den Gewalt gehabt hat / vnnd noch hat: welchen Gewalts wo sie beraubet solte werden / so würde zugleich auch das jenig auffgehaben / das eigentlich vnnd in der That den Hertzogen / als einen wahrhafftigen Gesatzgeber / vnnd der Vnderthanen Regenten macht vnd darstellet.

Vnnd das mehr ist / so haben viel Herrschafften in Italia jhre sonderbare Statuta / welche gleiche / oder nicht viel vnderschiedene Fürsehungen / wie der weltlichen Güter mehr oder weniger den Geistlichen enteussert mögen werden / in sich begreiffen: wie da ist die Herrschaffe zu Genua / Senis / daher vnser Bapst seinen Vrsprung genommen hat / vnnd andere mehr / welche nicht in einem geringerem Ansehen sind: Solle aber diese / welche vber gantz viel Stätte herschet / ein gleiche Freyheit oder Priuilegium nicht haben / vnnd solle sie nicht eben ein solches der Notturfft nach / erkennen mögen? Warumb ziehen wir aber allein das Exempel der Italischen Stätte an / nach dem gantze Landtschafften / vnnd bey nahe alle Christliche Königreich / eben dieses auch also halten.

Dann es schreiben die Keyser für: vnnd haben nun mehr von vielen hundert Jaren hero nicht allein Teutschlandt / sonder bey nahe der gantzen Welt: vnd auch nach Zukunfft deß Herrn Christi / der Statt Rom selbst / Gesatz fürgeschrieben / wie es einem jeden gut bedunckt vnd der gegenwertige Stand erfordert hat. Eben solchem folget auch der König in Franckreich / vnder allen der Christliche / vnnd der es vmb die Römische Kirche wol verdient hat / nach. Deßgleichen auch der König in Hispanien / welcher deß fürtrefflichen geneigten Willens halben gegen der Religion / der Catholische genennet ist worden: Auch das Königreich Portugal vnnd Engelland / fürnemlich zu

der Zeit der Catholischen Königen: Deßgleichen so haben vnnd halten eben solche Ordnungen / gantz Sicilia / Burgundt vnnd Flandern / vnnd andere Landtschafften: also daß welcher dieselbige vmbkeren / oder gantz vnnd gar auffhaben wolte: es notwendig were / daß er die Weißheit selbsten der Gesätzgeber / vnnd solcher grossen Königreichen vernichtige / vnd derselbigen Gewalt / vnnd der Vnderthanen Gewonheit vmbkere: biß daß endtlich die gantze Christliche Religion zu Boden falle: welche jedoch sonsten solcher Bewegungen vnnd Vnruhe nit bedürfftig ist.

Vber das alles so biß anhero erzählet worden ist / so würdt auch solches Gesatz durch seine Güte probieret vnnd bestättiget: daß ich der Exempel der Vorfaren / die den gemeinen Nutzen wol regieret / vnnd in allen jhren Handtlungen jhrer Frombkeit Anzeigung gegeben / vnnd nichts desto weniger vor vielen hundert Jaren solche Gesatz geordnet haben / wie solches derselbigen Historien von Jaren zu Jaren bezeugen / auff diß mal geschweige: welchen sich jedoch die Bäpste zu jhren Zeiten (welches jhrer Nachlässigkeit oder geringem Eiffer keines wegs zu zuschreiben ist) im geringsten nicht widersetzt noch wider die jenigen so solche gemacht / ein Strauß angefangen haben: darzu sie dann / ausserhalb angeregter Vrsachen / auch durch jhr eigen Gewissen verhindert worden sind / Damit nicht also solche Gesatz von jhnen gescholten würden / deren sie selbsten andern Exempel geben hatten.

Vnnd wer traget jhrer Ordnungen / welche da verbieten daß die Geistliche den Weltlichen keine Güter enteussern sollen kein Wissenschafft? Wie dann auch dieses einem jeden bewust ist / daß so solches biß weilen von einem vnnd dem andern Bapst zugelassen worden ist: so ist es doch nicht vergünstiget oder zugelassen / daß solches (wie sie sagen) ohne augenscheinlichen vnnd offenbarlichen Nutzen der Geistlichen geschehen könne: welches eben so viel ist / als wann du sagen woltest / mit gantz gewissem vnnd vngezweifflichem Schaden der Weltlichen. Vnnd so die andere vnnd vorgehende Bäpste mit solchen Vrsachen zu frieden sind gewesen / vnnd der Billichkeit raum vnnd statt gegeben haben: so solte viel mehr dieser / welcher noch im Leben ist / sich damit begnügen lassen / nach dem er sihet / daß diese letzte Gesatz mit solchen Gründen bestercket werden / welche augenscheinliche Anzeigungen der Gottesforcht mit sich bringen / vnnd auff die Geistlichen ein sonderliches Auffsehen haben: dann sie wer-

den von dem Nutzen der beweglichen Gütern nicht außgeschlossen: wie dann auch nit von dem Vsufructu / der andern / welche die Rechtsgelehrten vnbewegliche Güter heissen. Daher können sie entweder anderstwo / oder in dieser Herrschafft Gebiete / wo es sonsten leichtlich geschehen kan / mit vergünstigung jedoch der Hertzogen in andere Güter eingesetzt werden: Vnnd haben sie zwar auch nach der Verordnung solcher Gesätze / welche in einem geringen vmb Erlaubnuß angehalten / auch ein mehrers erlangt vnd zuwegen bracht. Solle dann nun ein solches Gesatz / welche auff so vielen vernünfftigen Vrsachen / der Billichkeit / vnnd der gantzen Welt Exempeln begründet ist / in Zweiffel gezogen können werden? Oder beruhet jetzundt / alle Wissenheit / Gerechtigkeit / Gottesforcht vnnd Religion aller Völcker / aller Fürsten / Landtschafften vnnd Königreichen / vnnd endtlich aller Zeiten / so wol der abgelauffenen als gegenwertigen / allein in dem Schrein deß Hertzens jhrer so wenige / welche dem Bapst vbel rathen? Es kundte fürwar alhie ein weitleuffige Disputation angestellet werden / ob doch jemands so viel Genad von Gott erlangen möge / durch welche er erkennen könne: wie doch solche Handlungen / welche nur zu Verwürrung / Vneinigkeit vnnd Zerstörung eines so grossen Volcks bedienlich sind / von solchen Leuten herrüren vnnd herfliessen mögen: Vnnd ob dieselbige der Demut vnnd Gedult gleichförmig seyen: Ob sie Verächter der weltlichen Händel vnnd Sachen mögen genennet werden: Vnnd da gegen allein Anschawer vnnd Betrachter der Göttlichen Sachen / vnnd in einer Summen dermassen beschaffen seyen / wie sie Gott erfordert / vnnd zu einem Fürbild jhren Nachkommenen der Kirchen hinder sich verlassen hat.

Dieweil aber die Materia von der wir jetztmals handlen / mich anderstwo hin beruffet / so schreite ich zu dem zweyten Gesatz / in welchem nicht mit geringern Gründen / als in dem vorigen / darinnen den Weltlichen jhre Güter den Geistlichen zuvbergeben verbotten / geschehen ist: allen vnnd jeden verbotten würdt / daß sie nicht ohne sonderbare Erlaubnuß vnnd Bewilligung vnserer Herrschafft / in derselbigen Gebiet Kloster oder dergleichen Gebewe auffrichten. Dann erstlich / welches dieses vnser Interdict bestättiget / das ist die Weißheit vnnd Autorität der Rechtsgelehrten / welche vber die Allegationes vñ alle Gesatz: auch mit Consilien vnnd Rathschlagungen welche zwar von jhnen Responsa prudentum genennet werden (vnnd nicht weniger Krafft vnd Würcklichkeit als die Gesatz selbst haben) beweissen / daß der Hertzog zu Venedig ein Herr vnnd Patron eines jeden Orts / vnnd wie sie sagen / eines

eines jeden Platzes so in seiner Herschafft gelegen ist/seye: vnd darumb so seye niemandes erlaubet/ ohne seine geheis vnd vergünstigung auff solchen Platz zugehen: vil weniger aber vber solchen oder einen andern Orth Zuherschen Dann so ein jede Priuat Person (thun sie hinzu) diese Freyheit vnd Priuilegium hat / daß er diesen oder einen andern wieder seinen willen in sein Behausung oder ligende Gut einzulassen / daß er daselbsten wohne/oder ein Kirch vnnd anders dergleichen Bawe/ nicht kan gezwungen werden/wie viel mehr sol solches der Hertzog haben/ dessen Herschafft vber alles Erdreich / so in seinem Gebiet gelegen ist / gantz Volkommen ist/ vnnd Vbertrifft in solchem weit / die Gerechtigkeiten der Priuat Personen? vnnd wer solte in ein solche Vnuerschämkeit gerahten / daß er in eines andern Hauß oder Gutt /vnder dem Schein der Geistlichen Freyheit gehen / vnnd daselbsten die Werck der Liebe vnnd Religion vben / die Sacrament Außspenden / oder Todten begraben solte: welches alles daß es gute Werck seyen niemandes Leugnen kan/ Ehe er dessen von dem Herrn der Possession oder Guts erlaubnus erlanget hette? Solte nicht einer ein solchen frechen Kunden Billich herauß werffen / oder wann er solches vor sich nicht thun könte / würde er nicht den Fürsten vmb Hülff anruffen/ daß er von einem solchen Gewalt vnnd Beleydigung entlediget möchte werden? Da dann nun in einem solchen Fall ein Fürst den seinigen zu Hülff kommen kan / wie er dann seinem besondern Ansehen vnnd Autoritat nach / solches wol thun kan: warumb solle er dann nicht auch zugleich etwas so zu gemeiner Wolfahrt bedienlich vnnd gut ist / erkennen? dann die Gesatze die erlaubnus Zubawen zugeben/ bewenden auff nichts anders/dann daß Fürsehung gethan werde/ob gebürlicher weis / vnnd mit bewilligung deß Grundherrn die Gebäwe auffgerichtet seyen worden: welches nach dem es auff zweierlei weis als nemblich mit Vergünstigung so von der Gemein: vnnd danu von Priuat Personen/ geschicht: so ist fleissig achtung darauff zugeben /ob eines oder das ander in entenssferung der Gütter zusammen komme/vnnd ob ohne dises/oder eines andern Nachtheil solche newe Gebewe geschehen. Vnnd zugeschweigen/ wie ein Priuat Besitzer/oder auch seyn Nachbar/ entweder durch Betrug/ oder Gewalt / oder andere dergleiche Mittel vñ Listigkeit (welches dann zu diesen letzten Zeiten bey vielen gebreuchlich ist/ daß sie sich an diesem oder einem andern Ohrt offtermals mit grosem Schaden gantzer Geschlechter vnnd Herschafften ein schleichen) Beleidiget vnnd befahret können werden: So ist es nicht gar der Vernunfft zu wider / daß vber vnnd ausserhalb deß gemeinen Schadens etwas herfür gebracht würdt / auff welches die Herrschafft zeitlich gesehen hat.

Dann es hat die Statt Venedig / auff die hundert vnnd funfftzig Klöster / Kirchen / vnnd andere dergleichen Häuser so zu dem Gottesdienst verordnet sind: vnder welchen / vnnd sonderlich den Klöstern / jhrer etliche so weiten Platz / Hoffraitten / vnnd Gärten in sich begreiffen / daß so wir es messen wolten / sie den halben Theil der gantzen Statt in sich begreiffen wurden: Daher es dann kompt / daß der gantze Hauffe vnnd Versamblung der Bürger / auch der Edlisten / wann sie mit andern Stätten verglichen wurden / gleichsam in einen engen Winckel eingetruckt wurden: vnnd kaum so viel Platz hetten / daß sie sich vmbwenden / vnnd einander außweichen köndten. Mit solchen engen Plätzen jedoch / wie sie auch beschaffen / ist sie biß anhero höchlich begnüget gewesen / vnd hat den Geistlichen gedachte Commodität vnnd Gelegenheit im geringsten nicht mißgönnet / sonder hat sie viel mehr / so viel an jhr gewesen ist / befördert: dann durch solche der Bürger kosten vnd willigen außlegen sind der mehrer Theil solcher Gebew gemacht worden / wie dessen die Schrifften der Gemeinen vnd besondern Chronicken vnd Geschichten offenbarlich Zeugnuß geben. Darumb so ist weder solchen Vrsachen wegen die Fürsehung gemacht / noch zu dem Endt gericht worden / dieweil sie mit der Gottesforcht vnnd der Religion jhrer Vorfarn vber ein stimmet: wie sie dann auch noch nicht auffhören newe Kirchen vnnd newe Klöster auch nach verordnetem vnnd eröffneten Gesatz / mit öffentlicher Erlaubnuß zubawen: welche Erlaubnuß dann / wann sie nach empfangenen Bericht der Gelegenheit deß Orts / der Personen vnnd andern Vmbstenden (welche wo man ein gut Regiment führen wil / man wissen muß) nicht leichtlich abgeschlagen würdt: so solle niemands zweiffeln / daß solches wie es in dem gantzen Landt der Venediger Herrschafft gehalten würdt: es auch also zu Venedig / als in der fürnembsten derselbigen Statt / in welcher je kein mangel gespüret oder gesehen würdt / sonder alles mit den zierlichsten Häusern / den weitleuffigen Klöstern / vnd andern solchen Göttlichen Wercken zu geeignet sindt / dermassen vol ist / daß der Jnwohner Frombkeit / auß allen Winckeln sich gleichsam erzeigen / gehalten werde.

Das Endt aber vnnd der Zweck solches gemachten Gesatzes ist der gemeine Fried vnnd Ruhe / welche durch die Gelegenheit solcher newen Klöster leichtlich betrübet würdt: dann es sind auff solche weiß newe Hauffen oder Versamlung der Menschen eingeführet worden / vnd mit jhnen auch newe Sitten / durch welche die Einfeltige / Edlen vnd Vnedlen / vnder mancherley Schein der Religion nit selten verführet werdẽ / dz sie diesem vñ dem andern Theil / mit grossem der gemeinẽ Freyheit Nachtheil /

vnd

vnnd höchsten Gefahr deß Zwispalts / beyfall leisten: welcher Dingen würcklichkeit / sich auch heutiges Tags / nur genugsam herfür thut: nach dem es niemands verborgen ist / was für ein Autorität vnnd Ansehen / etliche Gesellschafften der Geistlichen bekommen haben / vnnd wohin sie sonderlich jhre Augen richten: vnnd wo ich mich nicht selber in dem Zaum hielte / so kundte ich es ohn einige Mühe leichtlich erzälen / das jenig so zu Offenbarung der Sitten / vnnd vnglaubigen Boßheit sonderlich bedienlich were.

Vnnd welcher Fürst würdte es mit gedultigem Hertzen ertragen können / vnd solches fürnemlich zu einer solchen verwürreten Zeit / vnnd welche alles List vnnd Betrugs vol ist / daß ein jegliche Rottierung vnnd hauffen Volcks / welcher zuvor nie gesehen worden oder bekannt ist / seinem Wolgefallen nach / in einem Ort seines Gebiets / einen Fuß setzete? Würde er nicht zuuor von desselbigen Standt vnnd Gelegenheit / warumb er nemlich dahin kommen were vnnd was er daselbsten fürhette / nachfragen haben: oder wurde er nicht mit gutem Rechten nachforschung haben / ob jhme oder seinen Vnderthanen ein Gefahr oder Schaden daher entstehen möchten? Dann es werden offtermals vnder dem Deckmantel vnnd Bekleidung der Religion / andere Ding verborgen / welche auff anderst nichts gerichtet sind / dann daß sie die Hertzen / welche sie zuuor an sich gezogen haben / anreitzen: welche darnach weder der Gewalt vnnd Autorität deß Fürsten / noch etwas anderst dauon ledig machen kan. Dann es sind mir etliche Orter vnser Herrschafft bekannt / in welchen etliche Geistlichen nicht ein wenig sich dahin bearbeitet haben / daß sie Schulen vnnd Versamlungen auffrichteten / deren Schüler zwar / welche sie bekommen können / sonderlich zu diesem Aydtschwur nicht einmal allein / sonder offtermals dahin angehalten werden / daß sie dem jenigen / welcher vnder den Præceptoren der Obrist ist / in allem gehorchen / vnnd jhre Ordnung vnnd Satzungen jhrem besten vermögen nach / beschützen sollen: vnnd solches auch / ob schon die ordentlich Obrigkeit hierinnen nicht einwilligen solte: welches zwar anderst nichs ist dann ein Anfang der Zertrennung / vnnd der heimlichen Auffrüren: auß welchem dann mit der Zeit ein solche Brunst entstehen kan / welche mit geringer Mühe nicht außgelescht werden kan: wie dann kurtzlich vor diesen vnsern Zeiten / viele Laster solcher Versamlungen offenbar gemacht worden sind: vnnd darumb so sind auch die jenigen so dieses Schuldt gehabt haben / mit einhelliger Bewilligung fast der gantzen Welt /

auß

auß der Stat vnd der gantzen Herschafft Außgejaget worden. Ich wil ietzundt geschweigen was für Falsche Lehre vnnd Religion mit grosem Schaden vnnd Nachtheil der Obrigkeit hin vnd wider Außgespreitet werden / dardurch die zarten Hertzen dermassen eingenommen werden / daß sie hernacher solchen Falschen Lehrern / gar wol bedienlich sindt / vnd das eingesoffen Gifft von Tag zu Tag je mehr hin vnnd wieder anß-breyten.

Damit wir aber widerumb dahin kommen / davon wir Abgeschritten haben / so halte ich es darfür / daß niemandes / der ein rechten Verstandt hat / sein möge: welcher sich nicht auff daß höchste Verwundere / daß der Bapst vnd die Geistlichen wöllen / daß die Herrschafft zu Venedig nicht sehen noch achtung haben solle / was zu dem ruhe vnnd Frieden jhrer Stätte vnd Schlösser Beschützung / in welchen sie grose Besatzungen haben / vnd also grosen Vnkosten an wenden / damit sie desto besser bewaret sein / vnnd desto weniger vberwunden könnẽ werden / bedienlich sein möge. Da sie sie aber mit so vielen Mauren / Bolwercken vnnd Graben vmbgeben: warumb solten sie sie dann auch nicht von allen argwonischen Gebewen / welche wieder den gemeinen nutzen hoch auffgefüret worden sind / vnnd welche zu derselbigen Beschützung in dem weg stehen / nicht säubern noch reinigen? Oder warumb solt sich nicht der Hertzog oder die Herrschafft den jenigen so nahe bei den Mauren / innerhalb vnnd ausserhalb der Stat / grosse vnnd Vnmenschliche Klöster bawen / nicht entgegen setzen / oder dieselbige von jhrem beginnen einhalten? So sie aber sagen wolten / daß solches der Siñ vnd meinung deß Bapsts nicht seye / sonder daß er allein von solchen Gebewen erlaubnus gegeben habe / welche nicht an gefärlich oder verdächtigen orten auffgerichtet werden: So können wir darauff antworten / daß es notwendig seye / daß ein solcher vnderscheidt des otrs / der zeit / vnd anderer Vmbständen jemandes bekant seye: welche erkantnus aber keinem andern zustehet noch gebüret / als dem Herrn des Grundes / als von dessen Gefahr vnd Sicherheit gehandelet würde vnnd keines andern nachtheil vnterworffen werden kan. Auß welchem dann folget / daß bei jhme allein stehe / etwas zuzulassen oder nicht zuzulassen / vnd dises vnd anderst zubauwen / die erlaubnus zu geben oder abzuschlagen / welches der einige Einhalt vnsers Gesetzes ist. Es solle auch niemandts einigen zweiffel haben / das die Herrschafft / so viel dessen ohn jhren nachtheil beschehen kan / solches zugeben werde: welches sie von so vielen Hundert Jahren hero niemandes abgeschlagen hat: welche lange Zeit iedoch niemahl ohn Gesatz gewesen ist: vnnd kein anders als dieses soviel gegenwertigen Fall belanget / gehabt hat dessen genug.

nugsam Zeugnuß geben können/ so viel Kirchen/ Klöster/ vnnd andere dergleichen Orter/ welche zu Venedig vnnd anderstwo in dem Venedischen Gebiet/in fast grosser Anzahl gesehen werden: welche alle zwar zu vnderschiedlichen Zeiten/nicht allein mit gemeiner Bewilligung/sonder auch auß der gemeinen Rentkammer/ oder dieses oder eines andern Kosten auffgebawet/ vnnd hernacher mit so grossen Reichthumen vnnd Einkommen begabet worden sind/ wie solches hieoben erkläret worden ist: welche Einkommen zwar biß anhero also sehr zugenommen haben/ daß sie auch der zwifachen oder dreyfachen Zahl der Priester vnnd Geistlichen/ nach gegenwertiger Zeit zurechnen/ genug seyn möchten: Darumb die Keyser vnnd Potentaten nicht vnbillich eben solche Einkommen vnnd Gefälle in einer billichen vnnd gleichförmigen Proportion/ vnnd also vnder sich außzutheilen sich vnderstehen/ daß nicht allein ein jeder derselbigen so viel haben möge/ damit er füglich leben/ vnnd den Gottesdienst so jhme befohlen worden ist/ volbringen könne: sonder daß auch etwas davon auff andere Klöster/ dessen Innwoner auß dem Allmussen allein/ welche sie von Hauß zu Hauß samblen/ leben/ möge geleitet: vnnd die jenige die durch daß Alter verfallen sind/ auß dem vbrigen widerumb auffgerichtet mögen werden. Welches wo es nicht beschehen solte/ so wurden endtlich der weltlichen Güter/ welche auch nicht vnendtlich/ sonder in gewissen terminis eingeschlossen sind/ durch den täglichen Zulauff der Geistlichen/ welche auß deß Baysts Befelche von newem zugelassen weren/ gantz vnnd gar außgeschöpffet werden.

Darumb so wir auch wider vnsern Willen die Gebewe so von newem versucht werden/ zuzulassen gezwungen wurden: so wurden die Altiste/ welche nun viel Jar hero gewärt haben/ vnnd von wegen der Innwohner Frombkeit zugelassen sind/ zuvertilgen seyn: welches jedoch von aller Billigkeit vnnd Gerechtigkeit weit abgescheiden were/ vnd kundte auch allem Volck nicht geringe Beleidigung zufügen. Dann was für Frucht vnnd Nutzen/ die gantz Welt/ von denen biß anhero erkannten vnd gebillichten Religionen empfangen hab/ daß ist allen dermassen bekannt/ daß wir vns der Mackel der Vndanckbarkeit auff keine Weiß entschlagen könden/ wann wir nur einigen Gedancken fassen/ daß dieselbigen zerstöret möchten werden: wie es dann auch ein Zeichen einer grossen Vnfürsichtigkeit/ ich wil nicht sagen/ Leichtfertigkeit were/ wo man die alte vnnd begründte Religion verlassen/vnd ein vngewisse vnd gefährliche suchen solte.

Also könnten wir auch truckenes Fuß nicht vor vber gehen / daß nicht allein zu Venedig sonder auch in der gantzen Herrschafft Gebiet / ein grosse Anzahl Mönch seyen / welche nach verlobter Ewigen Keuschheit / mit stätigem Gebet Gott dienen: welches Falls es zwar Gottloß were / daß das jenig so von den Weltlichen jhnen mitgetheilet worden / entzogen / vnnd andere / ich weiß nicht welchen nun erfundenen Orden außgespändet werden solte.

Jch wil derohalben von dem Bapst fragen / ob so viel Geistliche Jungfrawen / vnnd so viel andere Geistliche / als welche es von dieser vnserer Statt / vnnd vielen andern wol verdienet haben / auß jhrem eignen Vatterlandt mit Threnen deß gantzen Volcks auß zutreiben seyen? Jn der warheit / so viel ich erachte / so were auß solcher Gottloser vnnd schandlicher That / anderst nichts als die Rach deß gerechtesten Richters zugewarten: wie es dann auch nicht sicher seyn würde ein solches Gebot zuvolstrecken: Dann die Herrschafft vnnd welche dieselbige regieren / die würden solche grausame Mißbreuch / vnnd verkerte Ordnungen in keine weg gestatten noch gedulden: ja es ist viel mehr zuglauben / daß wann dem Bapst selbst vnnd den Geistlichen solche Gründe / als welche mit der Billigkeit befästiget sind / auff daß genawest bekannt weren / daß sie jhre Meynungen gantz leichtlich verlassen würden: dann es haben sich niemals auch die aller weiseste Leuth jhre Meynung zuverwandlen geschämet / wann sie gesehen haben daß sie in etwas geirret haben.

Jch wil noch zwey Ding hinzu thun / welche zubeschützung vnser Meynung fast bedienlich sind. Dann durch die Einführung newer Orden vnnd newer Klöster / werd nicht allein den ältisten vnnd älteren viel entzogen: sonder auch wann einem allein solche Einkommen befohlen werden / so gerathen die Kirchen mit einer gemeinen Ergernuß in einen Abgang: es werden die Klöster verlassen / der Gottesdienst würdt vnderlassen: vnnd alles das jenig so zu jhrer Erhaltung vnnd Verbesserung: Vnderhaltung der Priester / vnnd Erquickung der Armen angewendet solte werden: das würdt in dem Widerspiel offtermals zu dem Endt verzehret / dessen ich mich schäme / daß ich dauon sagen solle / auß welchem genugsam erscheinet / daß je mehr die newe Orden vnnd Klöster in der Anzahl wachsen: je mehr daher die Gelegenheit entstehet / daß alle der Eltisten Einkommen vnnd Gefälle / das ist / alle der weltlichen Güter anderstwo hin geleittet / vnnd zu dem

Endt /

Endt/ welches von dem ienigen darzu sie angeordnet worden / weit abgescheiden sind / angewendet vnd verzeret werden.

Das ander aber ist / daß noch keine solches Gesatz / welchs zu solchem Fürhaben von vnser Herrschafft zu allen vnnd jeden Zeiten (daß ich die Eltiste Zeiten / als nemlich von den 1337. 1459. 1515. vnnd 1561. Jaren vnder wegen lasse) angeordnet worden sind / niemals jemandes / vnnd also weder dem Gottesdienst / noch den Geistlichen schädtlich gewesen sind. Vnnd niemals einiger Bapst jhme solche mißfallen hat lassen / sonder alle dieses Bapst Vorfaren solche vor gut erkennet haben (wie dann jhre Nuncii vnnd Gesandten welche zu dieser Herrschafft abgeordnet worden sind / solche mit jhrem stillschweigen bekräfftiget haben: So weiß ich in der Warheit nicht wie etliche diesen Bapst das Widerspiel beredt haben.

Wann sie dann nicht wollen daß alle Fürstenthumb / Königreich vnnd Verwaltung nach jhrem Willen vnnd Wollgefallen sich richten vnnd jhr Leben anstellen: so sollen sie das vor gewiß halten / das ehegemeltes nicht allein der Vernunfft / sonder auch der Christlichen Lehre/ dermassen zuwider seye / daß sie von niemands zugelassen könne werden. Vnd von diesem seye zu bestättigung vnserer Herrschafft Sachen/so viel derselbigen Gesatz belanget/genug gesagt.

Nun ist noch vbrig / daß wir von den Gerichten vnnd Vrtheilen reden / welche der Bapst für giebet daß sie wider alle Billigkeit von der Herrschafft zu Venedig außgesprochen seyen worden: da sie nemlich die jenige gottlose vnnd lasterhafftige Menschen / welche jhr Schandt vnnd Laster vnder dem geistlichen Habit vnnd Tracht / zubemantelen vnderstanden haben/straffet.

Es ist sich aber zuuerwundern/ welcher Gestalt der Bapst / sonderlich zu dieser gefährlichen Zeit/sich dessen hab bereden lassen: in Ansehung daß solche Böß wichter/aller Missethat vol/befunden worden sind. Dann der eine würde angeklaget/daß er der Ehren vnd Keuschheit einer ehrlichen Matronen seines Vatterlands/welche auß einem Adelichen Geschlecht geboren / vnd jme mit Schwägerschafft zugethan vnd verwant war/ mit Gewalt vnd Listen nachgestellet hatte: welche That dann durch die gantze Statt Vicentz/alda er sich verhielte/laut vnd kundtbar worden ist: dann er hat sich nicht geschewet oder geschämet/ auch in der offenen Strassen auch in den Kirchen selbsten solche seine vnverschambkeit/vnd vnkeusche Begierde / herfür zuthun vnnd zu offenbaren: in dem er nemlich aller-

ley Listigkeit anzustellen nicht vnderliesse / damit er nur seines Wunsches theilhafftig möchte werden.

Da er sich aber an seiner Hoffnung betrogen zuseyn befandt / da hat er ehegedachter Frawen Behausung / mit schandtbaren vnnd vnzüchtigen Gemälen / auch mit Kott vnnd Wust besudlet. Vber das / daß auch glaubwürdige Leuth von jhme angezeigt haben: daß er die offentlich Mandata vnnd Patenten der Venediger / welche hin vnnd wider angeschlagen / vnnd mit dem Venedischen Siegel bewaret waren / nicht allein abgerissen / sonder auch allerhand schmäliche vnnd lästerhafftige Wort wider die Authores vnnd Verordner derselbigen herauß geschüttet habe / welches das es crimen læsæ Maiestatis seye / daran traget niemand einigen Zweiffel. Der ander aber würde so vieler vnnd manigfaltiger Laster angeklaget / welche ohne höchstes grawen vnnd schrecken weder erzählet / noch gehöret / oder eingebildet können werden. Dann vieler Weibs Personen Ehr vnnd Keuschheit schwächen / das ist ein grosse Schand an einer geistlichen Personen / ob die schon ausserhalb dem Orden der Priesterschafft sich verhelt: Mit ledigen Weibern aber nicht begnüget seyn: vnnd zu Verachtung deß Ehestands / die jenigen so darinnen verbunden / angehen / vnd also ein offentlich Ehebruch begehen / das ist viel ein grössere Schand: wie dann auch so man zu dem Endt / vnnd daß solche Vppigkeit vnnd Geilheit auch biß zu einem äckel geübet werde: solcher Weiber Ehemänner vnnd Blutsfreundt / auß dem Weg raumet / das vberschreittet alle Menschliche Affect vnnd Natur: vnnd ist wie ein grausames Laster zustraffen. Dann alle die jenigen so er befunden hat / daß sie seinem schandlichen Beginnen zuwider seyn möchten / die hat er also bald mit Gifft vmbgebracht: wie er sich dann auch der aller Geistlichsten / vnnd welche jhme mit Blutfreundschafft zum nechsten zugethan waren / als nemlich seiner eigenen Schwestern nicht enthalten hat / nur daß er seine Teuffelische Begierd vnnd Mutwillen erfüllen möchte. Dieser ehrlichen vnnd tapffern Männer halben (hinder sich hinauß) vnnd welche deß Namens der Geistlichen gantz wol würdig sind (welche ob ich sie schon vor der endtvrtheil vor solche nicht halten wil / so werden sie jedoch solcher Laster auff dz höchst beschuldigt vñ angeklagt) streittet der Bapst mit der Herrschafft von Venedig / darzu er wie man vermeinet / von wegen der Geistlichen Jurisdiction oder Gerichtszwang beweget würdt: wie wol es auch zuglauben ist / daß er viel mehr von denen angereitzt seye worden / welche das jenige so offenbaret vnnd mitgetheilet solle werden / jhme verschwei-

gen:

gen: vnnd dagegen das jenig so verschwiegen solle bleiben jhme offenbaren.

Darumb so etwas den Bapst entschuldigen kan / daß er zu einem solchen Fürhaben / welches beynahe die gantze Christenheit vber ein ander keret / kommen vnnd gerathen ist / so kan es vielleicht dieses seyn / daß er von etlichen lügenhafftigen Mäulern / hierzu beredt ist worden. Es ist sich aber höchlich zubeklagen / daß dieser sein Eifer / welchen er auß den falschen Verkündigungen viel zu frue geschöpffet hat / nicht ein Zeit lang in solchem seinem angehenden Bapstumb auffgeschoben ist worden / damit er mit desto grösserer Bescheidenheit die Zeiten / Orter vnnd Personen hette können entscheiden: vnnd anderer mehr Weiser / Auffrichtiger / vnnd Getrewer Leuth Rath anhören vnnd erlernen: vnnd sich von der Arglistigkeit / vnnd falschen Märlein anderer Leuth hütten: welches wan es beschehen were / vnnd er die Sache selbst etwas höher betrachtet hette / so würde er ohn zweiffel von seinem Fürhaben abgewichen seyn / vnnd auff den andern Weg / welcher mit guten Gründen auff beiden Seiten wol bewaret ist / zu erhaltung deß gantzen Landes Italiæ vnnd der wahren Religion Ruhe vnnd Friedens / sich begeben haben.

Vnnd warumb haben doch die Anfänger dieses Gezäncks vnnd Zwitrachts / vor dieses / daß sie die Missethatten solcher Bößwichter vernichtigen vnd gering machen: dieselbige wie sie sich in der That vnnd Warheit verhalten / nicht erzählet? Warumb haben sie nicht für daß vbrige Lob vnnd Preiß jhres Stands / nicht viel mehr jhren bösen habitum / vnnd verfluchte Gewonheit nicht eröffnet? Warumb haben sie darüber nicht hinzu gethan / daß jhr Stand Weltlich seye / vnnd daß nichts Geistliches / als der blosse Nam vnnd Kleidung an jhnen gefunden worden seye? Warumb haben sie nicht viel mehr von der Venediger Vnderthanen / sonderlich welche auff daß höchst von jhnen belaidiget waren worden / höchster Gedult vnnd Leiden solcher Schmach / gesungen vnnd gesagt? Jch wil geschweigen daß sie dem Bapst hetten erzählen können / durch was Grund vnnd Vrsachen die Herrschafft zu Venedig zu Straffung solcher beyden Personen / gleichsam gezogen seye worden: wie dann auch / daß ein solcher Gebrauch vnnd Gewonheit von vielen Bäpsten biß anhero gebillichet seye worden: vnnd es hette sich auch wollen gebüren / daß die jenigen so solcher schrifftlichen Billigung Wissenschafft hatten / es dem gegenwertigen Bapst erkläreten / daß die Vbung vnnd Gebrauch solcher Jurisdiction vnnd Gerichtszwang nicht allein zu Venedig / sonder auch in der gantzen Herrschafft

Gebiet gehalten würde: Oder wann sie dessen kein volkommenen vnderricht noch nit gehabt haben: so hetten sie solchen von andern der Sachen verständigen einnemen vnnd lernen / vnnd demnach dem Bapst erklären sollen. Welches da es nicht beschehen ist / so halte ich es nicht darfür daß es ausser der Zeit / oder zu gegenwertiger Sach ohnfüglich werde seyn / so dasselbig jetztmals zu einem guten Endt von mir erkläret würdt.

Vnnd so viel die Schuld vnnd Missethat der zween Gefangenen belangt/so ist solches billich in reiffe Betrachtung zuziehen. Dann erstlich ist zusehen / ob ein Obrigkeit / welcher zustehet vnnd gebüret daß sie die Vnderthanen wol regiere/vnnd die Gerechtigkeit gebürlicher weiß volstrecke/derselbigen Klagen jhme selbst solle angelegen seyn lassen/ oder wider die Gewonheit der vergangenen Zeiten / vnnd ander dergleichen Fälle/anderstwo hin weisen vnd schicken

Vnnd was wer das anderst / wo man den klagenden Leuthen die hülffreiche Hand nicht erzeigen / vnnd dieselbige auß weit entlegenen Orten ein Remedium oder Artzney erwarten lassen wolte: dann daß man dieselbige auß jhrem Vatterland außjagen / vnnd zu aller jhrer Haab vnnd Güter verzweifflung tringen vnnd bringen wolte? Sollen dann nun die Vnderthanen so sie in so wichtigen vnnd schweren Händel vnnd Sachen beleidiget werden / mit jhrem grossen Schaden vnnd Vngelegenheit / vor den Gerichten so weit von hinnen entlegen sind / vnnd vor den Personen welche sie niemals gekennt haben / erscheinen: vnnd daselbsten von außländischen Fürsten oder derselbigen Dienern den Sententz vnnd Vrtheil anhören/vnnd von den selbigen entweder nichts oder gar wenig erhalten? Vnnd wer weiß es nicht / wohin die Vrtheil der Geistlichen nach den Straffen gemeinlich gereichen. da sie zuuor vor einem Jar zu dem andern auffgezogen worden sind? Oder was empfindet der vor ein Erquickung/welcher beyd an seinem Leben/guten Gerücht vnnd Gütern beleidiget ist worden / so er sihet daß der jenige so jhnen beleidiget hat / durch jrgend reine heilsame Pœnitentz vnnd Buß / oder anders dergleichen: so seine Seele anlangt/gestrafft würdt: in mittelst aber jhme keine Ergäntzung oder benügen beschicht? Wo nun jemands solchem entgegen halten wolte/ daß in etlichen Fällen ein solcher Missethäter auch dem Weltlichen Richter vberschickt könne werden: So bringe ich darauff ein/ daß solche Mißhandlung / Straffen vnnd Verdammung/ gerichtlicher weiß nach/den jenigen zugehören/welche den weltlichen Sachen fürstehen / vnnd nicht den jenigen/ welche die Geistliche Sorg vber

andere

andere Fürsten befohlen worden ist. Vnnd wer kan diese oder andere Particularitäten / vnnd mancherley derselbigen Zufälle welche die Thaten selbst vnnd derselbigen Gründe betreffen / besser vrtheilen / dann dem durch ein natürliche Hoheit vnnd Superiorität / der Gebrauch deß Vatterlands / vnnd anders was zuhandlen ist / wol bekannt ist? Oder sollen die Menschen / welche durch dieses oder jenes Geistlichen Tyranney angefochten werden / zu Rom für den Bapst vnnd seinen Dienern erscheinen / vnnd daselbsten die Rach begeren müssen? Solches were zwar meinem Verstandt nach / anderst nichts / dann alle seine Vnderthanen in Verderbnuß bringen / als welche in jhren höchsten Beängstigungen der Zuflucht zu jhrem Fürsten beraubet würden / vnnd von dem selbigen die geringste Leichterung nicht zuuerhoffen hetten: daher würden sie alle Lieb vnnd Forcht / auch in andern Dingen gegen jhme ablegen / vnnd würden viel mehr an statt dessen / mit Haß vnnd Neid gegen jhme entzündet werden.

Vnnd daß mehr ist / wann sie in solchen Fällen nicht gehöret sollen werden / so wurden sie endtlich / als in Verzweifflung gerathen / mit grösserer Ergernuß vnnd Gefahr / mit jhren eignen Händen / nicht allein an den Personen von welchen sie beleidiget worden / sonder auch an dem gantzen Orden derselbigen / sich rechen: vnnd auff solche weiß / die Gerechtigkeit welche jhnen von dem andern Theil abgeschlagen worden / vben: welchen Gewalt vnnd Vnsinnigkeit der Hertzog hernacher nicht einhalten oder wären würdt können: oder wann er sich dessen vnderstehen solte / so würde er in den Argwon gerathen / als ob er jhme ihr Recht vnd Gerechtigkeit wenig angelegen seyn liesse.

Wer mag aber nun nicht sehen / daß in obgemelten Fällen das Hertz vnd Gemüt der jenigen / welche also höchlich beleidiget / vnnd biß auff den Todt mit Gifft / vnnd anderen Beleidigungen geplaget sind worden / mit eusserster Betrübnuß vnnd Trawren würde eingenommen werden / so sie befinden würden / daß die Zuflucht zu jhrem natürlichen Fürsten welcher sie von einer solchen grausamen Tyranney vnnd Vndertruckung erlösen köndte / jhnen benommen / vnnd zugeschlossen were? Wie dann auch andere / deren Exempel nach / da sie kein Hülff von jhrem Fürsten zuuerhoffen hetten: jhren Hals vnder das Joch zulegen / vnd als aller Hoffnung vnnd Trosts beraubet / jhren jammer vnnd Elend zubeweinen würde gezwungen worden. Jch wil geschweigen das die Bürger zu Vicentz / welche eines fürträfflich Adels / vnnd für sich selbsten streng / vnnd vor allen andern zu den Waffen geneigt sind / gantz leichtlich zu der Zwiträchtigkeit würden angereitzt werden / da sie sehen würden / daß

der

der jhrigen so wenig achtung genommen würde / vnnd sochen Missethätern solches also vngestrafft hingienge. Was nun vor ein schönes Exempel deß Gehorsams andere auß solchem nemen würden / daß sie nemlich der Obrigkeit gemeine Gebott in Ehren hielten / das kan ein jeder leichtlich bey sich selbsten abnemen vnnd ermessen. Auff solche weiß würdt auch der Hertzog seiner eignen Bürger Zwitracht vnnd Vneinigkeit durch Hülff der Gerechtigkeit / nicht stillen können: vnnd ob jhrer schon viel seyn würden welche seine Gebott vnn Befelch nicht allein nicht hielten sonder auch verachteten / vnnd sich also gleichsam dem gantzen Regiment täcklich zuwider setzeten: so würde sie jedoch der Hertzog nicht straffen können oder dörffen. Ein Reich / daß ich es kürtzlich begreiffe / das leidet jhrer Zween nicht: es ist auch kein andere Lehre jemals von einem Weisen vnnd erfahrnen Politico in vergangenen Zeiten erkannt oder zugelassen worden: welche wo sie erwegen / vnnd mit der wahren Lehre vnser Religion / vnnd mit den Gebotten vnnd Exempel deß Herrn Christi vnd seine Jünger: auch darüber aller Vätter vnnd Lehrer der Kirchen vergleichen wöllen / so würdt sie sich / so viel das Weltliche belangt / Hell vnd Klar herfür an den Tag geben.

Jch vnderlasse aber auff diß mal weitleuffiger hievon zu disputieren / dieweil anderstwo dauon zureden / die Gelegenheit sich zutragen vnd begeben würdt. Dann meiner Meynung nach / ist es genug / wann wir sagen / daß ein Statt durch die Bürger bestehe / vnnd die Bürger die jenigen seyen / welche sich der Gutthaten der Bürgerschafft zuerfrewen haben / damit sie also vnder sich deß Friedens geniessen / von den Außländischen beschützet / jhre Güter vnverseret vnnd vngeschmälert erhalten / vnnd endtlich der Glückseligkeit theilhafftig mögen werden / nach welcher alle zugleich vnnd einhelliglich trachten: deren keines jedoch ohne gute Gesatz / gemeine Ordnungen / vnnd Gemeinschafft der Gerichten / zuwegen kan gebracht werden. Vnnd solches ist die natürliche vnnd wesentliche Ordnung / welche in allen Stätten zuhalten ist: von welcher / wann jemands / in einer besondern Sachen oder Handel / durch seinen eignen verdienst / oder in betrachtung eines andern frey ist: so ist es nötig / daß er solches durch die Freygäbigkeit vnd Schanckung der jenigen habe / die solches mittheilen können: zu welchem dañ auch seine eigene Bewilligung erfordert würdt.

Welcher aber solche Freyheit nicht hat / vnd in allem so zu dem Bürgerlichen Leben gehörig ist / der Bürger Freyheit vnd Privilegien zugeniessen begeret: demselbigen ist es von nöten / daß er sich der Natur nach / derselbigen Gesatzen vnnd Ordnungen / welche den Frommen Gaben / den

bösen

bösen aber Straffe bestimmen/sich undergebe. Dann der Herr Christus hat die Herrschafft so die Fürsten unnd ander OberHerrn uber jhre Underthanen haben nicht auffgehaben / sondern bestätiget/da er zugleich bekendt/daß sein Reich nicht Weltlich seye / noch auff die weltlich Dinge sehe. Auß welchem dann Sonnen klar erscheinet / daß die Herrschafft als der Hertzog selbst / welcher der Freyheit geneust/ unnd so derselbigen anhengt/von Natur seines Hertzogthumbs halben uber seine Underthanen ohn einigen Underscheydt / Macht unnd Gewalt habe / welchen wo er uber etliche seinem freyen Willen nach / mehr in der Würcklichkeit/als durch Decret erkläret / nicht uben hat wöllen / so solle es jedoch niemandts darfür halten / als ob er darumb desselbigen nicht vehig seye dann er schiebet es bißweylen / biß zu gelegenen Zeiten auff / damit er ein grosses Zeichen deß Respects herfür kommen lasse / welchen er in den geringeren Fällen / gegen etlichen Personen zu haben / bey sich beschlossen hat.

Unnd nach dem die Geistlichen von den Keysern selbsten/ unnd den Königen in jhren Königreichen nicht von allen Gerichten frey unnd ledig sindt gemacht worden / wie es in den Ubungen/ so man jhrer Jurisdiction wegen gepfleget hat erscheinet / so kan es nicht geläugnet werden/daß auch unser Herrschafft in einem solchen Ansehen unnd Hoheit seye / daß sie on einiges Mittel den Königē nachfolgen / und auch was sie würcklich volbringen könne / wie sie dann auch ohn einige Verhindernuß in dem Werck selbsten gethan hat.

Daß aber etliche auß den Theologis und Rechtsgelehrten für geben/ daß diese Freyheit / daß sie nemlich keinen Gesatzen sich zu underwerffen gezwungen können werden/ von den Keysern jhnen vergünstiget und zugeben seyn worden/ welches auß jhren Rescripten erscheine/ So antworten wir darauff / daß es einem jeden in seinem Gebiet erlaubet seye/ daß er diesen oder jenen mit sonderbaren Privilegien begabe: Dagegen aber in unser Herrschafft/welche alle Zeit frey gewesen ist / ein solches Privilegium an keinem Ohrt stat habe / wo es nicht besonder mitgetheilet werde / Derohalben so hat die Herrschafft den Geistlichen das Gerichte in vielen Fällen gelassen / in den schweresten aber unnd wichtigsten hat sie jhr den Gewalt vorbehalten / welchen sie von Gott hat / und dessen sie sich nun viel hundert Jahr hero in jhrer gantzen Landtschafft gebrauchet hat.

Und diese Gewonheit/welche mit so viel rationibus und Gründen bestätiget ist/welche ein gleichmässige Authoritát mit den Gesatzen hat deren so schöne Würcklichkeiten nachgefolget haben / und ein solche lange Zeit

gehalten ist worden: solle die aller erst jetzund in zweiffel gezogen werden? Vnnd was solle doch/ Lieber / so vnder dem gantzen Himmel ist vor beständig vñ vnbeweglich gehalten worden/so dieses/welches durch so vieler Jaren verlauffung bekräfftiget ist worden / nicht beständig seyn solte. Die Regierung vnser Herrschafft ist dermassen beschaffen / daß sie nicht allein Lob bey den Menschen verdienet/sonder auch alle/welche in den eusserften Winckeln der Welt jhr Wonung haben in Verwunderung bringet: Vnnd sollen demnach zu diesen vnsern Zeiten etliche auffstehen / welche solche einigkeit / so an einander continuirt vnnd fortgepflantzet ist worden / verbessern können? Es haben solche alle Fürsten / zugleich mit allen Völckern / gelobet vnd gepreiset: vnnd sonderlich in dem Fall dauon jetzund gehandlet würdt/ alle Bäpste biß anhero: dessen etliche sonderbaren Schrifften vnnd Brieffe offentlich bezeugen: Dieser aber veracht dieses algemeine Gericht: vnnd verbricht damit aller seiner Vorfaren Bewilligung.

Vnnd da er von der That vnnd der Vbung solcher Jurisdiction nit zweiffeln kan/ in dem jme wol bewust ist/ daß nicht allein zu Venedig/ sonder auch in dem gantzen Venedischẽ Gebiet die grobe vnd schwäre Laster mit Benemmung deß Lebens / durch solche Volnstreckung gestrafft seyen worden/welches allẽ Menschen wol bewust ist: so wil es sich auch gebüren / daß er Wissenschafft habe / daß die Herrschafft noch viele / vieler Bäpste Brieffe in jhrer Cantzeley haben / als nemlich Sixti deß Vierten/ Innocentii deß Achten / Alexandri deß Sechsten / Pauli deß Dritten vnnd anderer: in welchen fürnemblich zweyer Articul außtrucklich Meldung geschicht: Deren der Erste ist / daß die Gewonheit obgedachter Gerichten vor gut vnnd lieblich zuhalten seye / vnnd daß sie einen rechtmässigen vnnd Canonischen Vrsprung gehabt habe: Der Zweyte aber ist/daß es den Patriarchen vnnd jhren Vicarien befohlen seyn solte/ daß sie solcher Gewonheit kein Eintrag thun/sonder wann sie zu Examinierung oder Erörterung eines oder deß andern Dings angeruffen werden / dasselbig nicht abschlagen sollen Vnnd da sie solcher Commission Vrsachen anziehen / thun sie weiter hinzu / daß die gegenwertigkeit der Patriarchen derohalben erfordert werde / daß auch die Geistliche Missethätter ohne die Censur der Irregularität jhrer Schuldt vnnd Laster vberwunden mögen werden: auß welchem / wie ich eracht / es genugsam erscheinet / daß sie die Autorität vnnd den Gewalt der Weltlichen Richter mit nichten eingeschlossen haben / sonder viel mehr vor Gut vnnd Gerecht erkannt haben. Es ist ferner auch in

solchẽ

solchen Brieffen begriffen / daß der angezogene Gewalt nicht allein auff die Fälle so sich zu Venedig begeben / sonder auch der gantzen Herrschafft vnnd Gebiet / gehören sollen / vnnd dasselbige würdt also hell vnnd klar daselbsten außgetruckt / daß ein jeder welcher eines mittelmässegen Verstandts ist / wenn er nur lesen kan / leichtlich solches begreiffen mag. Derohalben wer solches in zweyffel zeucht / dersuchet einen Knopff an den Bintzen / vnnd erdicht beschwerlichkeiten / da keine vorhanden sindt. Darumb so kündte es leichtlich genugsam seyn / ja es solte dem Bapst lieb vnnd angenem seyn / daß die Gerechtigkeit mitgetheilt were worden / daß die jenigen welche so vieler Laster schuldig sindt / jhrem Verdienst nach gestraffet Die grosse Ergernuß vnd Schandt / Welt von solchen Bößwichtern gegeben würdt / auß dem Weg geraumbt were worden / vnnd das eben an dem Ort / da sie die Missethaten begangen haben / sie die Pein vnd Straff jrer Laster außgestanden hetten.

Es ist aber niemandts / welcher an der rechtmässigen vnnd auffrichtigen Verwaltung der Gerechtigkeit vnserer Herrschafft einigen Zweyffel haben könne: den ausserhalb deß Zeugnuß / daß sie auß den freywilligen Ergebungen vieler Vnderthanen / welche sich von jhnen selbst jhrem Regiment vnterworffen haben / erlanget hat: So bestetiget auch dieselbige / die Natur selbst / zu gleich mit der Eygenschafft vnnd Mässigung der Richter. Wie es dann auch bestetiget die Billichkeit / Mässigkeit / vnnd die Zahl aller der jenigen / welchen solche Verwaltung biß anhero befohlen worden ist / damit sie also jhre älteste Gesatz / so von den Beschüldigten / vnnd andern Gelegenheiten vnnd Vmbständen gemacht worden sindt / erhalten möchten / welche Form der Regierung vnd Verwaltung / den Vnderthanen nicht allein Lieb ist / sondern auch den Außländischen also angenem / daß auch gantz edle Stätte / ob sie auch schon weit von vns entlegen vnd abgescheyden sindt / dieselbige durch Schreiben vnnd jhre Legaten erfordern vnd begehren thun.

Nach dem denn nun solchem also ist / so wöllen wir nicht länger in solchem verharren / daran weyter kein zweyffel vorhanden ist / Dann der Herrschafft ist auch dieses Theils ein Genügen geschehen / vnnd ich halte auch dafür daß jhre Gründe der Gebühr nach / bekräfftiget seyen worden / Derohalben so wöllen wir nun mehr zu dem jenigen fort schreiten / dessen hie oben die Verheissung gethan worden ist / daß wir nemblich die wenige vnnd gantz vnkräfftige Gründe der Geistlichen / damit sie es auff jhrer Seiten zu erhalten vnderstehen / aufflösen wöllen / alda dann auch kürtzlich dessen Gesätzes / daß sie von den

Erbverleyhungen pflegen zu nennen / Meldung beschehen würdt / dann wir also zu dem ganzen dieser vnser Redt Ende gereichen mögen.

Es bestehen aber alle jhre Gründe auff dem einigen Fundament allein / daß die Gesätze vnnd Gerichte der Herrschafft / welche von jhnen von den Geistlichen / auch in den Schweresten vnnd abschewlichsten Fällen von jhr gehalten worden sindt / wider die geistliche Freyheit streiten / Daß solchem auß den Canonen ein Widerstandt gethan werden könne / Dz es ein geringe Gottesforcht zu verstehen gebe / wo man verbieten wölle / daß sie dē Hauffen jhrer Güter nicht vermehren / vnnd von jnen selbst Kirchen vnd Klöster von neuwem bauwen sollen / da jedoch alle Rechts Gelehrten auß dem Rechten vnnd Gesatzen bestetigen / daß sie hierinnen nicht zu verhindern seyen.

Von dieser Geistlichen Freyheit köndte viel auff die Bahn gebracht werden / worinnen sie eygendtlich bestehe / vnnd sindt mancherley Meynungen von derselbigen Definition / Etlich halten es dafür / daß sie sehe auff die Erhaltung der Priuilegien / andere aber / dz sie gehöre zu Beschützung der jenigen / so jr in gemein zustehet: vnd endtlich vermeinen jrer etliche / dz sie daran bewende / daß nit etwas wider sie gestattet vnd zugelassen werde / dz die Geistlichen Forchtsam / die Weltlichen aber hertzhafft machē könne Meine Meynung aber ist / daß die ware Geistliche Freyheit also beschaffen seyn solle / wie dieselbige der Herr Christus vnd seine Jüngererfordern / vnnd in der Euangelischen Lehre erkleren. Dieweil es aber viel zu weitläufftig were / alles solches auff das genawest abmahlen / so würdt es genug seyn / so man so viel dauon sagt / daß etliche der Geistlichen streyten / daß jhre Freyheit darauff bestehe / daß sie alles frey jrem Willen nach / vnderstehen dörffen.

Andere aber glauben dagegen / vnd halten es vor Gewiß / daß ein solche Licentz vnnd freyer Will weder zu vertragen noch zu gedulden seye / nach dem kein Canon noch auch kein Catholische Lehre gefunden werde / welche die Freyheit nachgebe vnnd vergünstige / daß man diesen oder jenen beleydigen / Schmach zu fügen / oder wider die Obrigkeit: oder priuat Personen mißhandelen vnd sündigen möge.

Darumb wil vnnd bedeutet die geistliche Freyheit anderst nichts / dann die Freyheit der Kirchen vnnd der Geistlichen / welche Geistlichen / in dem sie also sindt / wie dann auch jhre Diener / kein ander Freyheit fürwenden können / dann die jenige / welche der Kirchen ist. Vnnd diese ist für-

nemblich

nemlich die jenige/ welche in deren eigenẽ Dienst bestehet/ damit nemblich andere in der Lehre vnnd Gebotten deß HERRN Christi/ der Aposteln/ vnd der heiligen Kirchen vnderricht mögen werden. Vnnd welcher die vollnstreckung eines solchen Diensts begerte zuverhindern/ der setzet sich der wahren Christlichen Freyheit zuwider.

Wer kan aber mit der warheit sagen / daß die Herrschafft zu Venedig / auch die geringste Werck / welche zu dem Ende gerichtet gewesen/ verhindert oder auffgehalten habe? Dann es ist so weit von diesem/ daß sie ein solches sich vnderstanden haben solle / daß sie auch das Widerspiel gethan vnnd geleistet hat/ welches auß dem jenigen / davon biß anhero gesagt worden / genugsam vnnd mehr als genugsam erscheinet/dann sie ist der Christlichen Religion biß anhero allezeit/ so steiff angehangen/daß sie auch dieselbige in weit entlegenen Ländern / auch mit der jhrigen Blut zuerweitern kein abschewen gehabt hat / wie sie dann auch der Schätze nicht verschonet hat/wie die herrliche Thaten/welche in dem heiligen Land wider die Vngläubigen offtermals geleistet worden seyndt / es vollkömlich bezeugen / sonderlich das jenig so zu Constantinopel wider die jenigen beschehen ist / welche der Römischen Krichen den Gehorsam entzogen/ vnnd die Beschützung der Christlichen Königreichen wider die Saracener/welche den Kriegß Anlauff viel Jar erwiderten/ daß ich von der Hülff welche den Römischen Bäpsten / wider vnzehliche Kriegßheer/ vnnd die gröste der gantzen Welt Fürstenthumben zum offternmal geleistet worden sindt / auch solcher Bäpsten von den vnserigen gethaner Widerstellung in den vorigen Standt/vnd endtlich von den wunderbarlichen Arbeiten/vnnd darüber sich gleichsam zu Bestürtzen ist / welche sie ausserhalb vieler abgelauffenen hundert Jahren / in diesen zweyen letzten außgestanden hat / nichts herfür vnnd auff die Ban bringe. Dann es kan mit warheit gesagt werden / daß die Herrschafft zu Venedig gleich wie ein Mawer wider die aller gröste Anlauff zum offtermal gantz steiff vnnd fest bestanden seye/ohne welche (glaub mir) das Christliche Kriegß-Heer offtermals ein schmertzlichen Fortgang/vnd welcher zubeweinen gewesen were/gehabt hette.

Darumb so ist der Christlichen Freyheit von vnser Herrschafft gantz herrliche Hülff erzeiget/vnd dieselbige in keinen weg verhindert worden/in in dem sie je die Christliche Religion zuerweitern/ zu erhalten/vnnd zu beschützen sich bearbeit vnd beflissen hat/ vnd ist darüber gäntzlich daran gewesen/daß der Kirchendienst frey möchte geübet werden / vnd endtlich hat sie gantz vnd gar gewöllet/dz gute vnd reine Lehre/die Predigten/Sacrament/vnd anderst/so zu dem Heyl vnd Wolfahrt der Gläubigen/vnd deß

Gottesdienst gehörig ist / nicht allein von den jhrigen / sondern auch von den Außländischen rechtschaffen vnnd ordentlich Verwaltet würde / wie sie dann auch gedachten Kirchendienern ein Weise angezeiget hat / wie sie sich am bequemlichsten / von den Kirchengütern erhalten kündten. Sie hat nicht wenig Kirchen vnnd Klöster gebawet / vnnd dieselbige nicht allein zu jhrer Vnderhaltung / sondern auch daß sie vieler heiligen Cörper vnd Gebeyn / so auß weit entlegenen Ländern dahin gebracht worden / an sich kauffen vnnd zuwegen bringen möchten / hat sie sie mit vielen vnnd grossen Schätzen begabet / Mit was Billichkeit kan sie dann beschuldiget werden / als ob sie die Geistliche Freyheit verhindern wolte? die böse vnnd lasterhafftige Thaten zwar / die vnderstehet sie mit allem fleiß zuverhindern / welche Thaten fürwar / es so weit davon ist / daß sie Geistlich seyen / daß sie auch vnder allem andern auffs höchst Fleischlich sind / vnnd mit dem Geistlichen in keinen weg vbereyn kommen / sondern gantz vnnd gar demselbigen widerstreiten.

Sie begehret in jhrem Landt vnd Gebiet so viel Kirchen vnd Klöster / auch darüber so viel Priester vnnd Geistliche zuhaben vnd zuzulassen / wie viel deren Heyl vnd Wolfahrt der Vnderthanen vnd Geistlichen Verwaltung vberflüssig genug seyn möge / vnnd gibet denselbigen auch gantz gern zu / grossen Reichthumb / allerley gute Gelegenheit vnd Nutzbarkeit / daß aber alles voller Kirchen vnnd Klöster seye / vnd allenthalben einem solche Kirchendiener entgegen kommen / welche alle der Vnderthanen Substantz vnnd Nahrung zu sich raffen vnnd plündern / vnnd sie zu Armut oder den Bettelstab bringen / vnnd also auch die gemeine Stärcke zu nichts machen / das helt sie / daß es weder billich noch gebürlich sey / darumb es dann auch auff keine weise zuzulassen ist.

Vnnd so es dann vielleicht das ansehen hat / als ob dieser oder jener Canon das Gegenspiel verordene / so würde es nicht zu gar schwer seyn / solchen Canonisten antwort zugeben / dann es werden in denselbigen dergleichen Statuten vnd Ordnungen der Fürsten verbotten / welche alle Commercien vnnd Handthierung mit den Geistlichen gantz vnnd gar verbieten / vnnd also gleichsam den weg vnnd weise zu Leben jhnen benemen vnd auffheben / in dem sie nemlich nicht zugeben / daß die Weltlichen den Geistlichen Brot vnnd Wein verkauffen / Korn mahlen / oder in dem geringsten so viel die Vnderhaltung jhres Lebens belangt / jhnen nicht zu hülff kommen sollen.

Vnnd jhrer viel sindt in der Meynung / daß gedachte Canones nicht statt haben / als wider die Gesatz vnnd Statuten / welche die Vbergebung

der Weltlichen Gütern den Geistlichen / in gemein vnnd stracksweges/ vnnd ohne alle billiche Vrsach verbieten / allda widerumb etliche bejahen/daß die Statuten oder Ordnungen der Fürsten durch solche Canones nicht verbotten werden / es erscheine dann vnd könne gemuthmasset werden/daß sie zu Haß vnd Neyd der Geistlichen gemacht seyen worden/ oder jhr fürnemst fürhaben dahin gerichtet seye / daß den Geistlichen möge Schaden zugefüget werden/ welche Stück zwar alle von den Gesatzen vnserer Herrschafft weit abgescheiden sind: dann sie verbieten auff keine weiß/die gedachte Vbergebung der Güter/noch auffrichtung der Kirchen vnd Klöster/ sondern das wöllen sie allein dz solches ohn Erlaubnuß vnd Bewilligung deß Hertzogen nicht geschehe.

Es kan auch nicht fürgeworffen werden / daß sie ohne billiche Vrsach gefället seyen worden / dann auß den gegebenen reden erscheinet genugsam daß nicht eine / sondern viele vnnd wichtige Vrsachen gewesen seyen/welche die Herrschafft zu derselbigen Verordnung beweget haben. Zu welchem auch hinzu kommet / daß sie von den Geistlichen Gütern vnnd andern jhren Nutzbarkeiten sie gantz nicht handelen / sondern reden allein von den Weltlichen Gütern wie sie in einem vnnd dem anderen gerichtet sollen werden / So dann nun also auß der Weltlichen Vnderthanen Nutzen / den Geistlichen einige Vngelegenheit entstehet/ vnnd jedoch solches vngefehr / vnnd ohne Fürsatz deß Gesatzgebers geschicht/ wie kan jhme dann dessen Schuld gegeben werden ? Oder wann ein Priuat Haußvatter/ welcher nichts als sein eigen Hauß zu Regieren hatt seine Güter also außtheilet / daß etliche zu verbesserung der Gebäwe/ etliche zu der Essenspeiß / andere zu der Kleydung / vnnd dann auch ein gewisser vnnd bestimbter theil zu den Almusen angewendet werde / vnnd hernacher wann seine Sachen zum ärgesten gerathen / solche Ordnung vnnd Außtheilung seiner Güter verändert? solle alsdann oder kan auch ein solcher Geistlicher / welcher die Almusen biß anhero von jme empfangen hat/ solchen seinen Gutthäter straffen oder jhne als ob er vber vnnd wider die Geistliche Freyheit handele/anklagen?

Vnser Hertzog aber ist warhafftiglich ein Haußvatter / welcher beyde in seinen vnnd darnach auch in der Vnderthanen Gütern der Zeit vnnd Orth nach / Ordnung giebet / er richtet Kirchen vnnd dergleichen auff / er verleihet das Bürgerrecht / er theilet mit die ligende Güter vnnd järliche Eynkommen in grosser menge vnnd mit gütigem Hertzen / daher es vielleicht erfolget ist / daß in dem er die Handt zu weit auffgethan hat / daß das Volck / als seyn Haußgesindt / ein

grossen Schaden dahero vermercket hat / darumb er als auß gewönlicher Gottesforcht vnd Religion beweget / den Kosten zum theil abschneidet / vnnd leget seinen Kindern / an welcher statt er alle seine Vnderthanen hat / auff daß auch ein jeglicher das seinige eynziehe / vnnd nichts ohn seine Vergünstigung oder Bewilligung Disponire oder verordene / welches nach dem es fürnemlich zu der Vnderthanen Nutzen gereichet / wer wolte dann so Thumb vnnd Thöricht seyn / der solches jhme nicht belieben lassen solte / oder daß es dem Hertzogen nicht geziemete / fürwerffen dörffte? Oder kan dieser oder jener Canon / welcher nicht wol / oder in seinem wahren Verstandt außgeleget oder verstanden worden / solches verbieten?

Dieses falls ist in guter achtung zuhaben vnd zuwissen / daß ob schon auch einer oder viel Canones so von den Bäpsten gemacht worden / etwas wider die Priuilegia vnnd Freyheiten der Geistlichen / auß gutthaten deß Keysers oder Fürsten verordnen / (dann sie haben auch auff jhrer seiten / welche steiff solches bestättigen / vnnd daß sie solches dem Gewalt nach / den sie vber die Canones haben / vermögen davon schreiben /) So ist es ein beständige vnnd vnbewegliche Regel solcher Rechtsgelehrten / daß sie fürnemlich in Verhandelung der Weltlichen händelen / so weit statt haben sollen / so fern sie von den Fürsten vor gut erkannt werden / vnnd so ferrn sie in dem Gebrauch gerichtet werden / wie es dann auch gehalten ist worden / daß etliche so zu Nachtheil ebenmässiger Fürsten auffgerichtet worden / von wegen angestallter Klag vnnd auff derselbigen anhalten / widerumb abgethan worden sind. Von den Gesatzen aber vnserer Herrschafft ist es offenbar / daß sie wider die Canones / wo sie recht verstanden werden / mit nichten streiten / sondern nach vielen vnnd grossen Berathschlagungen so von den Professoren der Rechten gehalten worden / eyngeführet seyen worden / in welchen Berathschlagungen / welche aller vnser Räthe eröffnungen vorher gehen / ist das das erste vnnd fürnembste / daß der fürnembste Zweck vnd Intention deß Gesatzgebers betrachtet / vnnd nicht auff das jenig gesehen werde / was ausserhalb solches Zwecks vnd Endts / hernach zufälliger Weise folgen kan / derohalben so die Herrschafft in Verordnung jhrer Gesetze auff das sonderlich gesehen hat / daß sie die Starck vnd Macht jhres Hertzogthumbs jhrer Vnderthanen Ruhe vnnd Frieden erhalten möchte / wie es dann nicht geleugnet kan werden / daß jr Sinn vnnd Meynung allein dahin sey gericht gewesen / so würd in der warheit niemandts seyn der solchen jhren fleiß schelten / oder ein Verbesserung fürwenden könne. Es

sind

sind aber auch gedachte Ding nicht allein angeregten fürnembstẽ Zwecks vnd Ends halben gut/vnd von niemandts zu schelten/sondern auch nach Gestalt deß jenigen / so hernach zufälliger weiß erfolgen kan/welches die Herrschafft/als von einem gantzen Weisen Hertzogen verwaltet/mit reiffem Rath vnd scharpffem Verstandt bey sich bewogen hat.

Wo nun die Geistlichen hierauff eynwenden wolten/daß sie auff solche Weise nicht Reich können werden/daß die Klöster vnd Apteyen nicht gemehret/vnd in der Zahl erweitert würden/vnd die jenigen so gestr fft soltẽ werden/das geringste nit/das jhrem Orden gebühret/vnd sie Ampts halben zuthun schuldig sind/thun würden / So antworten wir darauff/daß die Herrschafft in jhren Gesatzen mit nichten gantz vnd gar den Reichthumb verbiete/sondern sie können durch jhre Frombkeit eine solche Vermehrung der Güter verhoffen/welche jhnen anstehet vnnd gebühret/auch nothwendiglich erfordert wird. Vnd ob schon auch solches nicht erfolgen solte / so ist doch der Herrschafft fürhaben nicht dahin gerichtet gewesen/ sondern hat allein dahin gesehen / daß sie der weltlichen Güter vnnd jhre Macht vnd Stärck/gantz vnd vnuersehret erhalten möchte. Vnd so viel die straffen der Mißhandlungen belangt/so sagen wir/dz so sie guts handlen/ vnnd was eines jeden Ampt erfordert / daß alsdann der Herrschafft Gericht jhnen in keinen weg zu förchten seye/dann solches ist der beste vnd richtigste weg/ auff welchem wo wir wandeln / so haben wir vns deß Gewalts der Fürsten/ welcher jhnen von Gott verliehen ist worden nicht zubeförchten. Daß sie ferrner hinzu thun / daß sie auß solchen geordneten Gesatzen nicht einen geringen Schaden empfinden/das gib ich zwar nicht zu/da die fürnemlich Schaden einnemen/welchen andere/entweder Kleyder/oder Brot/Wein/einen schatz Geldes oder andere dergleichen Güter/ welche sie mit einẽ guten Titul an sich gebracht haben/vnderstehen hinweg zunemen/So aber jemandts einem andern entweder ein Kleyd/ oder sonst etwas anders deß seinigen derhalben abschleget / dieweil er desselbigen nit entbehren kan / von solchem kan nicht gesaget werden/ daß er jhme einen Schaden oder Beleydigung zufüge. Vnnd fürwar es were ein böses ding/wo ein Geistlicher in eines andern Hauß/dieses oder ein anders hinweg zu nemmen / oder auff diese oder ein ander Weise / jemandts Leydt zuzufügen / gehen dörffte / derselbig aber jhme solches zu wehren / oder auch solches Vnfugs vnnd Schaden sich zubeklagen kein macht haben solte. Wo sie aber die Herrschafft einer Gottlosigkeit anklagen wöllen/ ausserhalb dessen/daß biß anhero solchem Fürwurff geantwortet worden ist/ so können wir auch weiter sagen/ daß sie nun mehr vor tausendt vnnd zweyhundert Jaren Catholisch gewesen/vnd niemals von solchem Glau-

ben vnnd Religion abgewichen seye/ viel weniger mit einer Ketzerey sich beschmeysset hab/ welches wenig Völcker vnder allen andern von sich sagen können/ wie sie dann auch dem Römischen Stul allezeit angehangen ist/ vnnd demselbigen in allen billichen vnnd ehrlichen Sachen dienst geleistet hat/ auß welchem allem/ wie dann auch auß der wahren Succession der Bäpste/ vnnd der Dienste vnnd Reuerentz so jhnen nach einander von der Herrschafft erzeiget vnnd geleistet worden/ jhrer viel steiffe Argument/ wider die jenigen so von diesem Glauben abgewichen sindt/ nemen.

Jch fügte auch von denen Scribenten etwas hinzu/ welche das Gegenspiel beschützen / vnnd deren Authoritet vnnd Gründe die Geistlichen sich gebrauchen können. Dieweil es aber scheinet/ daß es sich nicht gebühren wölle/ daß derselbigen Gründe vnd Meynungen von mir Examiniert vnnd erörtert werden/ so sey auff diß mal/ so viel genug davon gesagt/ daß jhrer etliche den Termin der Gründen der Regierung/ welcher ein Werckzeug der Gesatzen vnnd Gerichten/ von welchen man handlet/ genennet werden kan/ in jren weitleufftigen Reden/ mit nichten anrühren/ welches jedoch jrer Vngeschicklichkeit oder Vnwissenheit nit zuzuschreiben ist/ sondern viel mehr dieweil ein solche Wissenschafft zuerlangen/ es ein lange vnnd stete Experientz oder erfahrenheit erfordert/ vnnd da sie dieselbige nicht haben/ so hat man sich auch keiner satten vnnd vollkommenen Resolution von jhnen zugewarten.

Vnnd dieweil andere entweder auß Forcht oder Hoffnung/ oder andern dergleichen Affecten sich lassen bewegen/ oder in allen solchen Particulariteten/ welche in einer solchen wichtigen Sachen zu wissen von nöten sindt/ nicht genugsamen Bericht eynnemen/ so werden sie leichtlich beredet/ daß sie sich zu der Gegenparthey begeben/ vnd derselbigen Beyfall leisten. So würd jhnen jedoch von den aller gelehrtesten Leuten/ welche in der Regiments Verwaltung gantz löblich vnd herrlich viel Jahr hero Versiert vnnd gewandelt haben/ auch darüber ohn einige Affecten oder sonderbare Zueygungen/ auß Göttlichen vnd Menschlichen Gründen/ welche auß der heiligen Schrifft als auß dem wahren vnd fürnemen Canone oder Richtschnur/ vnd dem Liecht der Vernunfft genommen sind/ verfahren (welcher Lehrer zwar nicht wenig sindt/ vnnd weren derselbige noch mehr/ wann sie schreiben vnd jhres Hertzen Sinn vnnd Meynung eröffnen dörfften seyn würden) auff das aller füglichst geantwortet. So viel den Articul von den Erbverleihungen berühren thut/ dessen gleich in dem anfang deß Edicts/ welches wider die Venediger eröffnet worden/ Meldung ist gethan worden/ So halte ich es darfür/ daß niemandts

seyn

seyn werde / welcher nicht auß dem jenige/so ich jetzund sagen werde / sich auff das höchst verwunderen werde /; wann er nemblich erkennen würd/ wie sie in solchem Werck fortgeschritten seyen/auß welchem dann auch zugleich erscheinen wirdt / wie böߧlich vnser guter Bapst durch das Gegentheil falsche Verkündigungen betrogen/vnd also zugleich zu einer solchen gleichsam bestürtzten vnd vnbedächtlichen Resolution beredet worden sey. Es wirdt in demselbigen Interdict oder Monitorio angezogen / daß solches erstlich den Bapst vbel verdriesse daß die Herrschafft zu Venedig ein Gesatz gemacht habe/ darinnen die Geistlichen von dem Vorzug vnd der Erlangung der Erbuerleihungen außgeschlossen werden. Wiewol aber nun/weder durch die Consolidatio oder zuwachsung deß directi dominii, noch auch durch die Außleschung oder Zergengnuß der Linien/ sie angeregte Güter zuwegen können bringen / So ist jedoch nichts desto weniger auch das wahr/ daß in angezogenem Gesatz / der Erbverleihungen gantz keine Meldung beschehe/ auß welchem dann gesehen kan werden/daß solches Gesatz nicht allein nicht betrachtet / noch auch die gantze stercke der Herrschafft Gründe / warumb nemlich solches auffgerichtet worden sey/ auff einige Weise beweget / sondern auch wol nicht durch ein Gegitter angesehen worden seyen. Es würd von einem Gesatz gehandelet / darinnen man weitleufftig auff die gemeine Regierung vnnd Verwaltung/ darzu es gehörig / sihet / wie dann in der Verordnung aller Gesatzen/ die Weisen vnd Klugen Gesatzgeber solches im Gebrauch haben/Dann es hat vnser Hertzog dermassen billiche vnnd gerechte Gesatze gemacht vnnd geordnet / daß sie von den Außländischen allezeit begeret / in Verwunderung gehalten / vnnd von seinen selbst Vnderthanen mit gebürlicher Reuerentz angesehen worden sindt / dieses jedoch auff ein seit gesetzet / so nimmet der Bapst jhme für / dieselbige / ob sie schon zuvor von jhme allein nicht betrachtet / sondern auch zwar nicht angesehen vnd verstanden worden sindt zu Corrigieren / vnd gantz vnd gar abzuthun vnnd zuvernichtigen / Hette er nicht wann er ein guter Richter genennet zuwerden/vnd zu seyn begeret hette/ein solche hochwichtige Sache zuvor bey sich hin vnd wider sollen beweget haben/ehe er solchen falschen Verkündigungen/so vnzeitig glauben gegeben hat/vnd in solche Exceß gerathen ist/welche die gantze Welt nun mehr erkennet/daß sie weder beweget / noch recht verstanden worden seyen? Es hat die Herrschafft in offtgedachtem Gesatz von dem Vorzug der Geistlichen in den Gütern welche von dē Weltlichē besessē sind/welche allda leichtlich einer andern Natur erachtet kőnen werden/dann daß sie eben Erbverleihungē seyn sollen / dann etliche sindt den

Geistlichen frey vnd ohn ein einige Obligation den Geistlichen vbergeben Etliche vnder einer gewissen vnnd bestimpten Pension oder Recognition/ welche sonsten ein Zinß genennet wirdt / Andere aber vnder dem Titul einer gantz langen/vnd wie sie genennet pfleget zu werden/ewiger Bestandnuß Welche in einer mercklichen Summa vnnd in grosser Anzahl außgeliehen sindt worden / sindt etliche hundert Jahre also da gelegen/ vnnd sind nicht der Eygenschafft gewesen / daß sie ohne Bäwe einigen Nutzen darauß hetten schöpffen können / darumb sie dann auch derselbigen nicht entblößt haben können werden.

Darumb so sindt sie durch jhre Mühe vnd Fleiß / auch jhrer eigenen Nahrung vnnd Schweiß / zu solchem Termin in welchem sie jetzund bewenden / gebracht worden / in dem sie nemblich jhre Gründe vnnd Ecker vor den Wassergüssen bewahret / von den vberflüssigen Wassern getrücknet / vnnd mit vielen andern Arbeiten vnnd Vnkosten auch zu den Fruchtbaren Feldern gebracht haben / Sollen sie nun die Früchte jhres eigenes Schweiß vnnd gleichsam jhres eigen Bluts nicht versuchen oder eynnemen / sondern von aller derselbigen Süssigkeit außgeschlossen werden? In der warheit die Vernunfft stimmet nicht mit solchem zu / so bildet es auch das Gesatz der Natur / oder der Güter Eygenschafft nicht eyn / ich wil geschweigen daß es auch die Gewonheit vnnd die Gerichte solches nimmer mit sich bringen/ es ist auch nicht zu glauben / daß welche auff solche Weise nach grösserm Reichthumb streben / solches mit gutem Gewissen thun können. Daß aber die Gewonheit vnnd der Gebrauch also biß anhero gewesen sey / das kan auß der That selbst bewiesen werden / dann es ist so weit von dem / daß die Geistlichen in obgedachten Fällen von dem Vorzug solche Güter haben pflegẽ an sich zubringen/dz auch der widerwertige Gebrauch nun mehr gantz vñ gar veraltet ist/dann es sind vnendtliche Entensserung vnd Vbergebung angeregter Güter / von einem Weltlichen zu dem anderen / durch alle art der Contracten / von den Geistlichen niemals verhindert noch sie zu dem Vorzug zugelassen worden.

Vnnd ob sie sich schon offtermals eines Vorzugs vnderfangen / vnd andern vorzuziehen sich vnderstanden haben / so erscheinet es doch auß den gantz klärlichen Gerichten vnnd Decreten deß Hertzogen / daß er in solches niemals hat eynwilligen wöllen / vnnd zwar die Sache der Gerichten vnnd Decreten deß Hertzogen / die ist allezeit mit so vielen / vnnd vielleicht grössern Gründen befestiget / als die jenigen jmmer seyn mögen / welche gedachtem Gesatz von den Weltlichen Gütern / zum besten sindt angezogen worden. Ja eben solches Gesatz

were

were vergeblich gemacht worden / wann diese so Erbuerleyhungen genennet werden / außgenommen weren / dann so solcher Verzug stat haben solte / so würde ein solche Verwirrung vnd Confusion aller Besitzer in dem gantzē der Herrschafft Landt erfolgen / dz kein Stat würde vbrig seyn / kein Marck oder Castel / vnnd darüber kein dieser oder jener priuat Person / Hauß / Geschlecht / oder auch Person / welche nicht der Gefahr der Verlierung der Güter / oder einer andern beschwerlichkeit sich zu förchtē hette / wie dann auch die Testament / Schanckungen / Eheberedungen / vnd andere dergleichen Contracten / welche mit gutem Glauben auffgericht / vnd durch ein lanwirige Possessio nunmehr bestettiget sind / nicht sicher weren / sonder es kundten so viel vnnd so grosse Zwiespalt bey denselbigen entstehen / daß es entweder schwer / oder gar vnmöglich seyn würdt dieselbige zu richten vnd zu schlichten. Vnd ob nun schon solches groß vnnd schwer genug ist / was man sich deren Endts vnderstanden hat / so hat es doch etlicher geistlicher Begierde zu hinderhalten oder nider zutrucken nicht genug seyn mögen / welche geistliche zwar / als die mächtiger als andere sindt / haben den Weltlichen gar zu viele vnd schwere Beleydigungen zu zufügen / angefangen: welche Ding zwar vnser Herrschafft zu einer klarer vnd offenbarer solcher Materien Decision vnd Erörterung gezwungen haben / welche Decision sie mit vorgedachtem Gesatz gemacht hat / damit sie also allen Richtern einen sichen weg zeigen möchte / den gemeinen vnd offentlichen willen klärlich zuerkeñen. Es soll auch der Herrschafft Macht vnd Gewalt / dz sie solches zu ordnen gehabt habe / nit in zweiffel gezogen werden / Dañ in der ersten Art der Güter ist allezeit von dem weltlichē Richter geurtheilt wordē / in welches Gericht auch die Geistlichen bißanhero gern eingewilliget haben. Vnd dieweil es klar vnd offenbar ist / dz ein weltlicher Richer von keiner andern Obrigkeit regieret solle werden / als von seinem eygenem Gesäzgeber / welcher einen weltlichen Gewalt hat / so folget notwendiglich darauß / daß die Herrschafft auß jrer eygenen Jurisdicion Gesatz ordenen / vnnd also jhren Richtern ein Form vnnd Weiß / darnach sie richten sollen / darreichen / vnnd vbergeben. Zu welchem hinzu kompt / daß die Natur der Güter / welche entweder alles oder den grösten Theil besaget / von wegen solcher vieler Verbesserungen / welche den weltlichen aufflieget / nit zugibet / daß ein solcher Jnhaber vnd Besitzer zu einem andern Gericht beruffen werde. Welchē auch das hinzu gethan werden kan / daß die Bäpste selbst / von wegen deß Volcks so rüglich in der weltlichen Herrschafft von jnen regieret worden ist / ein grosse Gefahr / grosser Auffruhr vnd Verwirrung zu gewarten hette / vnnd sie haben vnter sich selbst / vnd mit den geistlichen dergleichen Fürsehungen / auch noch in einem ein-

gezogenen Fall gethan/wie solches auß einer Constitution Bonifacij deß neundten / welche eben von solcher Materien durch die Statt hervor gemacht worden/es vberflüssig erscheinet. Welcher Constitutionen vñ Gebrauchs/wir auch anderer Stände Exempel köndten anziehen / wañ wir vns nicht viel mehr der kürtz beflissen / sonderlich dieweil auch one das vnser Redt/weyter/als wir gedacht haben daß es seyn würde/sich außgestrecket hat. Dann vber daß das wir kurtz zu seyn verheissen haben/so scheinet es auch nicht / daß es sich gebühren wölle/ in einer Sachen/von welcher der Bapst mit der Herschafft nicht gebührlicher Weiß Sprach gehalten noch auff die Weiß/wie es sich geziemete/mit jr gehandelt hat/ebenmässiger Bäpst Gründe zu erörtern. Da ich dann nun zu dem Beschluß eile. So sage ich/ dz die Herrschafft/so viel/vnd soviel starck Gründe auff jrer Seiten habe / welche leichtlich darthun vnnd bezeugen können / daß sie in gegenwertigem Geschäfft/auch den geringsten Irrthumb nicht begangen habe/vnd sie hette zwar vnrecht gethan vnd mißhandelt / wann sie etwas deß jenigen so beschehen ist/vnterlassen hette/dann sie hett es an der guten Regierung der Vnderthanen an jr erwinden lassen/ vnd hetten jhrem eygenen Ruhe vnd Frieden vbel vorgestanden Darum̃ helt sie es dafür/daß sie rechtmässiger Weiß/in dem sie jhrer guten Sach vertrawet / von dem Bapst nit gescholten werde/auff welche da sie sich also verlässet/so wird sie ohn zweyffel alle Fürsten vnd Völcker auff jhrer Seiten haben/ vnnd sie träget auch keinen zweyffel/dz auch der Bapst selbst durch sein eygen Rathschlagung / wo dieselbige von aller falschẽ der Verleumbter Beredung abgewendet würd/solches endtlich erkennen/vnd also in einer guten Sachen solche billiche Vrsachen / vnd vnfehlbare Gründe auff vnnd annemmen werde / welchem der Höchste Allmächtige Gott seyn Genadt verleyhen wölle/ daß solches zu der gemeinen Welfart deß Christlichen Namens gedeuen möge. Amen.

Die Censuren etlicher fürnemer Männer.

Ich Petrus Antonius Archidiacon vnnd General Vicarius/billiche gegenwertige Schrifft / vnnd sage daß nichts darinnen begriffen seye/so dem Catholischen Glauben zu wider ist.

Ich Bruder Paulus / der Durchleuchtigen Herrschafft zu Venedig Theologus, hab gegenwertige Schrifft gelesen vnnd examiniret / vnnd hab solches dem Catholischen Glaben gleichförmig befunden.

Ich

Jch Bruder Bernhardus Cordanus auß dem Orden S. Francisci bestätige ebenmässig solches.

Jch Bruder Michael Angelus Bonicellus von Venedig Professor Theologiæ / vnnd auß dem Orden der Minoriten / bezeuge ebenmässig solches.

Jch Bruder Camillus von Venedig / auß dem Orden S. Augustini Stimme mit obgedachten zu.

Jch Marcus Antonius Peregrinus / Doctor vnd Ritter / vnd der fürnembste Professor der Rechten in der Vniuersität zu Padua / hab gegenwärtige Schrifft gesehen / vnnd sie mit sonderlich Betrachtung gelesen / vnd sie den terminis der Vernunfft gemeß befunden.

Jch Marcus Antonius Onobius der weltichen Rechten Ordinari Professor auff der Vniuersität zu Padua / so viel die terminos der Gesatzen belangen thut / bestetige ebenmässiges.

Jch Joachimus Scainus Professor deß weltlichen Rechten auff der Vniuersität zu Padua / vnderschreibe williglich vorgedachtem allem.

Auß einem alten Pergamenten Brieff so vor hundert vnd mehr Jahren geschrieben worden ist / Auß den Weissagungen S. Vincentii.

WAnn du die erste Kuhe in der Kirchen wirst sehen brüllen / alsdann wirdt sie anfangen zu hincken / Wann du aber drey Zeichen sehen wirst / als nemlich den Adler mit der Schlangen verbunden / vnnd die zweyte Kuhe in der Kirchen brüllen / als dann werden die Zeit der Beängstigung seyn. dann es würdt von Nidergang der Sonnen ein König durch die zweyte Kuhe vnd die Schlang beruffen werden / welcher das Reich der Esel verwüsten würdt / vnd nach dem er deß Raubs ein Theil hinder sich verlassen hat / würdt er kaum zu seinem Ohrt widerumb kommen: nach dessen Abgang / würdt ein ehebrechischer wilder Eber entstehen / welcher die Schlang vnd Kuhe auß jren Wonhnungen außtreiben würdt. Wehe als denn denen welche in Liguria oder Lombardi / vnd Aemilien wohnen / dann sie werden sehen / daß sie nit entfliehen können: vnd es würdt ein Zertrennung in der Kirchē Gottes seyn vnd zween Bäpst / ein erwehlter / vñ ein falscher / welcher dē warē Bapst zwingē würd dz er sich als in dz elendt vertreiben / bey den Venedigern auffenthalt / vnd

die

die Kirch Gottes wirdt mit Gewalt eingenommen werden. Als dann werden drey gewaltige Kriegs Heer in Italien ankommen/einer von Nidergang/der ander von Auffgang der Sonnen: der dritte von Mitternacht/welche mit einander streiten werden/vnnd würdt ein solches Blutvergiessen seyn/als jemals von Anfang der Welt in Italia gewesen ist/vnd der Adler würt den Ehebrecherischen König fangen/vnd würd alles durch Gewalt vnnd Forcht vnter sich bringen/vnd würdt in der Welt ein newe Reformation beschehen. Als denn wehe denen so beschoren sindt. Vnd die Mahometisten werden auffhören oder abgehen.

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus <Papa, V.>

Excommunication oder Bannbrief Pauli V. Röm. Bapstes wider den Durchleuchtigen Hertzog, Rath und gantze Gemein zu Venedig samt des Herzogs Protestation und Ausschreiben wider diese Excommunication ... ; alles aus dem Lateinischen und Italiänischen ...

Francckfurt am Meyn 1607

4 J.germ. 120#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00028935-0
VD17 23:255812Q